

## Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat I, bestehend aus dem Vorsitzenden Mag. Michael Ogris als Senatsvorsitzenden und den weiteren Mitgliedern Dr. Susanne Lackner und Mag. Michael Truppe, im Verfahren betreffend die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Wien Innere Stadt 103,2 MHz“ wie folgt entschieden:

### I. Spruch

1. Der **Mein Kinderradio Limited (Registernummer 7785403 beim Companies House, Cardiff, Wales, Vereinigtes Königreich)** wird gemäß § 3 Abs. 1 und 2 sowie den §§ 5, 6 iVm § 13 Abs. 1 Z 3 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2010, iVm § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 102/2011, für die Dauer von zehn Jahren ab Rechtskraft dieses Bescheides die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogrammes für das Versorgungsgebiet „**Wien Innere Stadt 103,2 MHz**“ erteilt.

Aufgrund der zugeordneten, in der Beilage 1 beschriebenen Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 103,2 MHz“ umfasst das Versorgungsgebiet den 1. und 9. Wiener Gemeindebezirk der Bundeshauptstadt Wien sowie Teile der restlichen Wiener Gemeindebezirke, soweit diese durch die Übertragungskapazität versorgt werden können.

Die Beilage 1 bildet einen Bestandteil dieses Spruchs.

Das Programm umfasst ein vollständig eigengestaltetes 24 Stunden Spartenprogramm für die Zielgruppe der Kleinkinder (drei bis sieben Jahre) und deren Eltern. Sowohl das Wortprogramm als auch das Musikprogramm richten sich an die Zielgruppe der Kleinkinder und deren Eltern.

Innerhalb des Wortprogramms werden Themen aufgegriffen, die Kinder interessieren. Zwischen 08:00 und 16:00 Uhr umfasst das geplante Programm kindgerecht gestaltete internationale, nationale und lokale Nachrichten zur vollen Stunde sowie unter anderem Wetterinformationen, Freizeittipps, Veranstaltungshinweise und lokale Informationen sowie Hörbücher für die angesprochene Zielgruppe. Sämtliche Sendungen des Tagesprogramms werden mittels Sprachsynthese „live“ moderiert. Das Verhältnis von Wort- zu Musikanteil beträgt in der Zeit von 06:00 bis 18:00 Uhr im Durchschnitt 25:75, wobei der Wortanteil inklusive Werbung zu verstehen ist. Das von 06:00 bis 20:00 Uhr gesendete Musikprogramm umfasst Musiktitel aus den Bereichen „Bekannt aus Funk und Fernsehen“, „All Time Klassiker“, „Aktuelles“, „Geschichtsträchtig“ und „Kinderdisco“. Von 20:00 bis 06:00 Uhr wird ein auf gestresste Eltern zugeschnittenes „light“-Musikformat (dezente, unmoderierte Loungemusik und Softpop) gespielt.

2. Der **Mein Kinderradio Limited** wird gemäß § 74 Abs. 1 Z 3 iVm § 81 Abs. 2 und 5 TKG 2003 iVm § 3 Abs. 1 und 2 PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassung gemäß Spruchpunkt 1. die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der im beiliegenden technischen Anlageblatt (Beilage 1) beschriebenen Funkanlage zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.
3. Die Anträge folgender Antragsteller auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk für das Versorgungsgebiet „Wien Innere Stadt 103,2 MHz“ werden abgewiesen:
  - 3.1. **Soundportal Wien GmbH** (vormals Soundportal Wien GmbH i.G.) (FN 387472 m beim Landesgericht für ZRS Graz) gemäß § 12 Abs. 1 und 3 PrR-G iVm § 13 Abs. 8 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. I Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 33/2013;
  - 3.2. **Radio SOL KG** (FN 159410 b beim Landesgericht Wiener Neustadt) gemäß § 12 Abs. 1 und 3 PrR-G iVm § 13 Abs. 8 AVG;
  - 3.3. **Dipl. Ing. Denis Thomas Richter (Planet Lounge Radio)**, Fichtenstraße 12, 4020 Linz, gemäß § 12 Abs. 1 und 3 PrR-G iVm § 13 Abs. 8 AVG;
  - 3.4. **NRJ Radio Beteiligungs GmbH** (FN 159768 d beim Handelsgericht Wien) gemäß § 9 Abs. 1 iVm Abs. 4 PrR-G;
  - 3.5. **Verein „Radio Maria – Der Sender mit Sendung“** (ZVR-Zahl 311304333 bei der Bundespolizeidirektion Wien) gemäß § 6 Abs. 1 Z 1 PrR-G;
  - 3.6. **Radio Viyana KG** (FN 385880 x beim Handelsgericht Wien) gemäß § 6 Abs. 1 PrR-G;
  - 3.7. **Livetunes Network GmbH** (FN 215532 i beim Handelsgericht Wien) gemäß § 6 Abs. 1 PrR-G und
  - 3.8. **Welle 1 Privatrado GmbH** (FN 269375 s beim Landesgericht Salzburg) gemäß § 6 Abs. 1 PrR-G.
4. Gemäß § 78 AVG in Verbindung mit §§ 1, 3 und 5 sowie Tarifpost 452 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. II Nr. 103/2005, hat die **Mein Kinderradio Limited** die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von 490 Euro innerhalb von vier Wochen ab Rechtskraft der Zulassung auf das Konto der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH, IBAN: AT932011129231280909, BIC: GIBAATWWXXX, Verwendungszweck: „KOA 1.706/13-001“ zu entrichten.

5. Gemäß § 12 Abs. 7 PrR-G wird festgestellt, dass als Grundlage für die Ausschreibung der Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 103,2 MHz“ das technische Konzept des Vereins „Radio Maria Österreich – Der Sender mit Sendung“ gedient hat.

## **II. Begründung**

### **1. Gang des Verfahrens**

Mit Schreiben vom 19.05.2011 beantragte der Verein „Radio Maria Österreich – Der Sender mit Sendung“ (im Folgenden: Verein Radio Maria Österreich) bei der Kommunikationsbehörde Austria (im Folgenden: KommAustria) die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk unter Nutzung der Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 103,2 MHz“. Mit Schreiben des Vereins Radio Maria Österreich vom 22.02.2012 und 12.03.2012 wurde der Antrag des Vereins Radio Maria Österreich hinsichtlich der technischen Parameter der beantragten Übertragungskapazität geändert.

Mit Schreiben vom 20.05.2011, ergänzt mit Schreiben vom 22.06.2011, beantragte die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. die Zuordnung der Übertragungskapazität „GABLITZ-PURKERSDORF (Hahnbaumberg) 103,2 MHz“ zur Verbesserung der Versorgung in ihrem bestehenden Versorgungsgebiet gemäß § 10 Abs. 1 Z 2 PrR-G. Mit Schreiben der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. vom 12.07.2011 wurde der Antrag dahingehend geändert, dass die Übertragungskapazität „WIEN 2 (Himmelhof) 103,2 MHz“ zur Verbesserung der Versorgung im bestehenden Versorgungsgebiet beantragt wurde. Mit einem weiteren Schreiben vom 29.12.2011 wurde der Antrag der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. dahingehend geändert, dass die Übertragungskapazität „WIEN HUETTELDORF 103,2 MHz“ zur Verbesserung der Versorgung im bestehenden Versorgungsgebiet beantragt wurde.

Nach der Feststellung des von der KommAustria bestellten Amtssachverständigen DI Peter Reindl in seinen beiden Gutachten jeweils vom 13.03.2012, KOA 1.193/12-012 und KOA 1.011/11-142, dass die beiden beantragten Übertragungskapazitäten „WIEN HUETTELDORF 103,2 MHz“ sowie „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 103,2 MHz“ technisch nicht gleichzeitig realisiert werden können, wurden die beiden Verfahren gemäß § 39 Abs. 2 AVG verbunden.

Mit Schreiben der KommAustria vom 16.03.2012 wurden dem Verein Radio Maria Österreich und der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. die beiden Gutachten des Amtssachverständigen vom 13.03.2012 übermittelt und ihnen eine Frist zur Stellungnahme von zwei Wochen eingeräumt.

Mit Schreiben vom 28.03.2012 erstattete der Verein Radio Maria Österreich eine Stellungnahme, die der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. mit Schreiben der KommAustria vom 04.04.2012 übermittelt wurde.

Mit Schreiben vom 30.03.2012 erstattete die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. eine Stellungnahme, die dem Verein Radio Maria Österreich mit Schreiben der KommAustria vom 04.04.2012 übermittelt wurde.

Mit Schreiben vom 13.04.2012 erstattete die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. eine weitere Stellungnahme, die dem Verein Radio Maria Österreich mit Schreiben der KommAustria vom 18.04.2012 übermittelt wurde.

Mit Schreiben vom 27.06.2012 gab der Verein Radio Maria Österreich eine Änderung bei seinen Vorstandsmitgliedern bekannt. Das Schreiben wurde der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. am 29.06.2012 zur Kenntnis übermittelt.

Mit Schreiben vom 14.08.2012 zog die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. ihren Antrag auf Zuordnung der Übertragungskapazität „WIEN HUETTELDORF 103,2 MHz“ zurück.

Die KommAustria veranlasste am 23.08.2012 unter der GZ KOA 1.193/12-047 die Ausschreibung der Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 103,2 MHz“ zur Veranstaltung von Hörfunk nach dem Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2010. Gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G erfolgte die Ausschreibung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und durch Bekanntmachung in den Tageszeitungen „Presse“ und „Standard“ sowie (gemeinsam mit dem technischen Anlageblatt und dem Merkblatt für Anträge nach dem PrR-G) auf der Website der Regulierungsbehörde (<http://www.rtr.at>). Das Ende der Ausschreibungsfrist für das Einlangen von Anträgen wurde mit 25.10.2012, 13:00 Uhr, festgelegt.

Mit Schreiben der KommAustria vom 23.08.2012 wurde der Verein Radio Maria Österreich von der Zurückziehung des Antrags der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. und der erfolgten Ausschreibung der Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 103,2 MHz“ informiert.

Insgesamt langten zum Ausschreibungsende zehn Anträge auf Zuordnung der Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 103,2 MHz“ zur Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes ein. Der Antrag der Livetunes Network GmbH langte bei der KommAustria am 23.10.2012, der Antrag der Soundportal Wien GmbH i.G. am 24.10.2012 und die Anträge der Mein Kinderradio Ltd., der Radio Long Play GmbH i.G. der NRJ Radio Beteiligungs GmbH, der Welle 1 Privatradios GmbH, der Radio Viyana KG, des Dipl. Ing. Denis Thomas Richter (Planet Lounge Radio), der Radio SOL KG und des Vereins Radio Maria Österreich am 25.10.2012 ein.

Mit Schreiben der KommAustria vom 30.10.2012 wurde die Radio Long Play GmbH i.G. darüber informiert, dass die KommAustria vorläufig davon ausgeht, dass die als Antragstellerin genannte Radio Long Play GmbH i.G., im Unterschied zur Soundportal Wien GmbH i.G., bei der im Zeitpunkt der Antragstellung bereits ein Gesellschaftsvertrag vorlag, rechtlich noch nicht existiere und mangels Rechts- und Parteifähigkeit den Antrag auf Erteilung der gegenständlichen Hörfunkzulassung nicht stellen könne. Die Radio Long Play GmbH i.G. wurde daher aufgefordert, dazu binnen einer Frist von einer Woche Stellung zu nehmen.

Mit Schreiben der KommAustria vom 05.11.2012 wurde die Wiener Landesregierung gemäß § 23 PrR-G um eine Stellungnahme ersucht.

Am 06.11.2012 langte ein Fristerstreckungsantrag der Radio Long Play GmbH i.G. zur Abgabe einer Stellungnahme ein. Mit Schreiben des Mag. Ernst Peter Sim vom 14.11.2012 erklärte dieser, dass „nun Mag. Ernst Peter Sim als Einzelunternehmer Radio Long Play vertreten (wird)“. Die KommAustria wertete dieses Schreiben vom 14.11.2012 einerseits als Antrag des Mag. Ernst Peter Sim auf Zuordnung der Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 103,2 MHz“ zur Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes andererseits als Zurückziehung des „Antrags“ der Radio Long Play GmbH i.G.

Am 13.11.2012 und 14.11.2012 ergingen Mängelbehebungsaufträge und Ergänzungsersuchen an mehrere Parteien.

Mit Schreiben vom 20.11.2012 langte eine Stellungnahme der Soundportal Wien GmbH ein, in der diese unter anderem bekanntgab, dass nunmehr die Eintragung der Soundportal Wien GmbH i.G. ins Firmenbuch erfolgt sei.

Im Zeitraum zwischen 27.11.2012 und 07.12.2012 langten bei der KommAustria Mängelbehebungen und Antragsergänzungen der Verfahrensparteien ein.

Am 13.11.2012 wurde DI Peter Reindl mit der Erstellung eines frequenztechnischen Gutachtens hinsichtlich der technischen Realisierbarkeit der beantragten Konzepte für die Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 103,2 MHz“ beauftragt.

Mit Schreiben der KommAustria vom 19.11.2012 wurde Mag. Ernst Peter Sim unter Einräumung einer zweiwöchigen Frist zur Stellungnahme darauf hingewiesen, dass sein Antrag am 14.11.2012 und damit verspätet bei der KommAustria eingelangt ist und somit voraussichtlich zurückzuweisen sein wird.

Mit Schreiben vom 29.11.2012 beantragte Mag. Ernst Peter Sim Akteneinsicht in die Akten der übrigen Antragsteller im Verfahren betreffend die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk in dem durch die Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 103,2 MHz“ versorgten Gebiet. Am 07.12.2012 langte bei der KommAustria ein weiteres Schreiben des Mag. Ernst Peter Sim ein, in dem er unter anderem ausführte, dass er vorläufig zu den Ausführungen der KommAustria keine Ergänzungen zu machen habe und seinen Antrag auf Akteneinsicht aufrechterhalte.

Am 05.12.2012 langte die Stellungnahme der Wiener Landesregierung vom 04.12.2012 bei der KommAustria ein.

Mit Schreiben des technischen Amtssachverständigen DI Peter Reindl vom 12.12.2012 wurden die Livetunes Network GmbH, die Soundportal Wien GmbH (vormals: Soundportal Wien GmbH i.G.), die Welle 1 Privatrado GmbH, die Firma Denis Richter, Planet Lounge Radio, die Radio SOL KG und der Verein Radio Maria Österreich zur Präzisierung ihrer technischen Unterlagen aufgefordert.

Im Zeitraum zwischen 13.12.2012 und 27.12.2012 langten bei der KommAustria Schreiben betreffend die vom technischen Amtssachverständigen nachgeforderten technischen Unterlagen ein. Die Schreiben von Dipl. Ing. Denis Thomas Richter (Planet Lounge Radio) langten am 13.12.2012 und 14.12.2012, das Schreiben der Soundportal Wien GmbH langte am 18.12.2012, das Schreiben des Vereins Radio Maria Österreich am 19.12.2012, das Schreiben der Livetunes Network GmbH am 20.12.2012, das Schreiben der Welle 1 Privatrado GmbH am 21.12.2012 und das Schreiben der Radio SOL KG am 27.12.2012 bei der KommAustria ein.

Mit Bescheid der KommAustria vom 19.12.2012, KOA 1.193/12-088, wurde der Antrag des Mag. Ernst Peter Sim vom 14.11.2012 auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk in dem durch die Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 103,2 MHz“ gebildeten Versorgungsgebiet gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G als verspätet zurückgewiesen.

Mit Schreiben der KommAustria vom 20.12.2012 wurden den verbliebenen neun Antragstellern die Stellungnahme der Wiener Landesregierung sowie die von den Antragstellern vorgelegten ergänzenden Unterlagen übermittelt.

Am 20.12.2012 langte ein ergänzendes Schreiben der NRJ Radio Beteiligungs GmbH bei der KommAustria ein.

Mit Schreiben der KommAustria vom 15.01.2013 wurden den Antragstellern die Schreiben des technischen Amtssachverständigen vom 12.12.2012 betreffend die Präzisierung der technischen Unterlagen einiger Antragsteller sowie die diesbezüglich von den betroffenen Antragstellern vorgelegten Schreiben und die am 20.12.2012 bei der KommAustria eingelangten Ergänzungen der NRJ Radio Beteiligungs GmbH übermittelt.

Am 22.01.2013 legte der technische Amtssachverständigen DI Peter Reindl das technische Gutachten hinsichtlich der technischen Realisierbarkeit der beantragten Konzepte für die Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 103,2 MHz“ vor.

Mit Schreiben der KommAustria vom 23.01.2013 wurde den Antragstellern das technische Gutachten des Amtssachverständigen DI Peter Reindl vom 22.01.2013, KOA 1.193/12-069, sowie eine Liste der im Versorgungsgebiet empfangbaren Programme übermittelt. Zugleich wurde den Parteien Gelegenheit zur Stellungnahme binnen einer Frist von zwei Wochen eingeräumt.

In der Folge langten bei der KommAustria die Stellungnahmen des Vereins Radio Maria Österreich vom 01.02.2013 und vom 21.03.2013 ein. Die NRJ Radio Beteiligungs GmbH übermittelte der KommAustria ihre Stellungnahmen vom 05.02.2013 und vom 20.03.2013. Darüber hinaus langten die Stellungnahmen der Livetunes Network GmbH vom 07.02.2013, vom 20.03.2013 und vom 23.04.2013 sowie die Stellungnahmen der Welle 1 Privatrado GmbH vom 07.02.2013, vom 21.03.2013 sowie vom 23.04.2013 bei der KommAustria ein.

Die der KommAustria vorgelegten ergänzenden technischen Gutachten des Amtssachverständigen DI Peter Reindl vom 04.03.2013, KOA 1.193/13-019, sowie vom 04.04.2013, KOA 1.193/13-032, wurden den Parteien ebenso wie die der KommAustria vorgelegten Stellungnahmen des Vereins Radio Maria Österreich, der Livetunes Network GmbH, der Welle 1 Privatrado GmbH und der NRJ Radio Beteiligungs GmbH zur Kenntnis und allfälligen Stellungnahme übermittelt.

Aufgrund des Antrages auf Akteneinsicht der Livetunes Network GmbH vom 11.04.2013 wurde allen Antragstellern mit Schreiben der KommAustria vom 12.04.2013 der ursprüngliche Antrag des Vereins Radio Maria Österreich vom 19.05.2011 samt eingelangter Änderungen vom 22.02.2012 und 12.03.2012 sowie die betreffenden technischen Gutachten von DI Peter Reindl vom 15.02.2012 und 13.03.2012 zur Kenntnisnahme übermittelt.

Am 16.05.2013 wurde DI Peter Reindl mit der Erstellung eines ergänzenden frequenztechnischen Gutachtens hinsichtlich der Überprüfung des Standes des eingeleiteten internationalen Koordinierungsverfahrens betreffend die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 103,2 MHz“ beauftragt.

Am 17.05.2013 legte der technische Amtssachverständigen DI Peter Reindl das ergänzende technische Gutachten hinsichtlich des Standes des eingeleiteten internationalen Koordinierungsverfahrens betreffend die Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 103,2 MHz“ vor.

## **2. Entscheidungsrelevanter Sachverhalt**

Aufgrund der Anträge sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

## 2.1. Beantragte Übertragungskapazität

Für die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität wurde das internationale Koordinierungsverfahren bereits abgeschlossen, weshalb bereits ein Eintrag im Genfer Plan besteht. Im Rahmen des internationalen Koordinierungsverfahrens, welches vor Ausschreibung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 103,2 MHz“ eingeleitet wurde, hat sich herausgestellt, dass insbesondere der im Genfer Plan eingetragene Slowakische Sender „NOVE MESTO NAD VAHOM 103,2 MHz“ Störungen durch die Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 103,2 MHz“ erleiden würde. Die Slowakische Verwaltung hat der österreichischen Koordinierungsanfrage daher letztendlich mit der Auflage zugestimmt, dass die abgestrahlte Leistung im Sektor 40 bis 80 Grad des Antennendiagramms 14 dBW nicht überschreiten darf.

Das durch die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 103,2 MHz“ versorgte Gebiet liegt in der Bundeshauptstadt Wien. Mit dieser Übertragungskapazität können ca. 400.000 Einwohner mit der gemäß der – von der International Telecommunication Union (ITU) auferlegten Empfehlung – ITU-Rec. 412 für dicht verbautes Gebiet notwendigen Mindestfeldstärke von 74 dB $\mu$ V/m versorgt werden. Die Gebiete in Wien, die mit einer Feldstärke größer als 66 dB $\mu$ V/m versorgt werden, können nicht als voll versorgt gerechnet werden. Da in diesem Gebiet in den höheren Etagen der Häuser jedoch genügend Feldstärke vorhanden ist, um einen Empfang zu gewährleisten, werden diese Gebiete zumindest zur Hälfte gerechnet, weshalb von einer zusätzlichen Versorgung von 325.000 Einwohnern ausgegangen wird. In Summe werden mit der Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 103,2 MHz“ somit ca. 725.000 Einwohner versorgt.

Mit dieser Übertragungskapazität können der 1. und 9. Wiener Gemeindebezirk praktisch voll versorgt werden. Die restlichen Bezirke Wiens sind nur teilversorgt. Weiters gibt es kleine sehr begrenzte Gebiete auf erhöhten Lagen am Rande des Wienerwaldes, die mit genügend Feldstärke vom Sender erreicht werden. Diese werden aber nicht zum Versorgungsgebiet gerechnet, da keine kontinuierliche Verbindung mit dem Kerngebiet der Versorgung gegeben ist. Die Gebiete außerhalb Wiens, die mit mehr als 54 dB $\mu$ V/m versorgt werden könnten, wurden bei der Versorgung nicht berücksichtigt, da der Schutzabstand zum Sender „MATTERSBURG (Heuberg) 103,4 MHz“ und zum slowakischen Sender „NOVE MESTO NAD VAHOM 103,2 MHz“ nicht erreicht wird und diese Gebiete daher nicht als versorgt anzusehen sind.

## 2.2. Im Versorgungsgebiet terrestrisch verbreitete Hörfunkprogramme

*Das gegenständliche Versorgungsgebiet wird durch folgende ORF-Programme mit den im Folgenden angeführten Programmformaten versorgt:*

### Ö1

Zielgruppe: Alle an Kultur interessierten Österreicher ab 18 Jahren  
Musikformat: Hauptsächlich klassische Musik aber auch Jazz, Weltmusik und Volksmusik  
Nachrichten: Nachrichten zur vollen Stunde; ausführliche Journale um 7.00, 8.00, 12.00, 18.00, 22.00 und 0.00 Uhr  
Programm: Kultur, Literatur, Wissenschaft, gesellschaftliche Themen, Religion, gehobene Unterhaltung, Kabarett

## **Radio Wien**

Zielgruppe: Wiener 30+ (Kernzielgruppe: 30 bis 49 Jahre)  
Musikformat: „Superhits und Oldies“: Musik der 60er, 70er, 80er und 90er.  
Nachrichten: Nachrichten zur vollen Stunde mit internationalen und Wien-Nachrichten, Wetter, Verkehr, Sport.  
Programm: Wien-spezifische Information, Unterhaltung, Stadtkultur, Service

## **Radio Burgenland**

Zielgruppe: Burgenländer 29+  
Musikformat: Hits, Schlager und Evergreens  
Nachrichten: Nachrichten zur vollen Stunde mit internationalen Nachrichten, zur halben Stunde Lokalnachrichten, Wetter, Verkehr  
Programm: Information, Unterhaltung, Landeskultur, Service

## **Ö3**

Zielgruppe: Österreicher 14 bis 49 Jahre (Kernzielgruppe: 14 bis 34 Jahre)  
Musikformat: Hot AC, Hitradio mit den größten Hits der 80er und 90er Jahre  
Nachrichten: Volle Information zur vollen Stunde, Wetter, Schlagzeilen zur halben Stunde; schnellster Verkehrsservice Österreichs, Sport  
Programm: People you like, Music you love, News you can use

## **FM4**

Zielgruppe: Österreicher 14 bis 29 Jahre  
Musikformat: Aktuelle Musik abseits des Mainstreams: Alternative Music, House, Soul, Heavy Rock, Hip Hop, Reggae, Funk, usw.  
Nachrichten: Zwischen 06.00 und 18.00 Uhr. Nachrichten in englischer Sprache zu jeder vollen Stunde. Deutschsprachige Schlagzeilen zu jeder halben Stunde, französische um 09.30 Uhr.  
Programm: Reportagen aus der Pop- und Jugendkultur, Radio-Comedy und Satire; Event-Radio

*Das gegenständliche Versorgungsgebiet wird durch folgenden Privatradioveranstalter versorgt:*

### **Antenne Wien 102,5 (Antenne "Österreich" und Medieninnovationen GmbH):**

Das Programm umfasst ein zur Gänze eigengestaltetes 24 Stunden Vollprogramm. Das Wortprogramm beinhaltet lokale, nationale und internationale Nachrichten, Wetter- und Verkehrsnachrichten sowie Veranstaltungstipps. Weiters ist das Wortprogramm durch Veranstaltungshinweise und -berichte für und aus dem Versorgungsgebiet sowie redaktionellen Beiträgen mit Bezug zum öffentlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Leben des Versorgungsgebietes geprägt, wobei Lokal- und Regionalthemen einen besonderen Stellenwert haben. Das Musikprogramm im AC-Format weist eine melodiöse und harmonische Grundausrichtung auf und setzt einen Schwerpunkt auf Kulthits vorwiegend aus den 1980er Jahren, den besten Titeln der 1990er und den Tophits von heute. Der Musikanteil am Gesamtprogramm soll durchschnittlich 75 % betragen.

### **Radio Stephansdom (Kirchliche Stiftung Radio Stephansdom):**

Das Programm umfasst ein 24 Stunden Kultur-Spartenprogramm mit dem Musikformat "Klassik", das durchmoderiert ist. Im Wortprogramm werden in den Kernzeiten in der Früh,



zu Mittag und am Abend nationale und internationale Nachrichten ausgestrahlt. Im Abendprogramm wird von 18:30 bis 20:30 Uhr eine eigene Programmleiste als „Abendmagazin“ mit Informationen aus Kirche und Religion angeboten. Hinzu treten von Montag bis Freitag zu Mittag eine einstündige Sendung mit Informationen über Kulturveranstalter im Großraum Wien sowie an Sonn- und Feiertagen die Gottesdienstübertragungen aus dem Stephansdom. Das Musikprogramm konzentriert sich in den Kernzeiten auf die Epochen Barock bis Romantik, integriert aber auch aktuelle Werke aus dem Bereich der Filmmusik. In Spezialsendungen wird das ganze Repertoire der sogenannten „klassischen Musik“ vom Gregorianischen Choral bis zu Werken zeitgenössischer Musik des 21. Jahrhunderts abgedeckt.

#### **Energy 104,2 (N & C Privatrado Betriebs GmbH):**

Das Programm ist als eigengestaltetes deutschsprachiges 24 Stunden Vollprogramm konzipiert, das auf die Zielgruppe 10 bis 29 Jahre ausgerichtet ist. Schwerpunkt des Programms ist der im CHR-Format gehaltene Musikbereich. Der Schwerpunkt liegt auf den Musikrichtungen Modern Rhythmic Pop, R'n'B, House und New Rock. Das Wortprogramm umfasst insbesondere regelmäßige zweiminütige Nachrichten, mit besonderem Augenmerk auf die regionale Berichterstattung aus Wien und Umgebung. Diese werden morgens und nachmittags halbstündlich gesendet. Darüber hinaus gibt es ein ausführliches ergänzendes Serviceangebot mit Verkehrsnachrichten, Lokalwetter, Lottozahlen, "Schwarzkappler", etc. Dazu kommen über den Tag verteilt zahlreiche Moderationsmeldungen und ausführliche Berichte über das junge Wiener Stadtleben (Konzerte, Veranstaltungen, Partys, Events, etc.). Das Verhältnis von Wort- zu Musikprogramm beträgt inklusive Werbung im Durchschnitt 30:70 (Wort:Musik).

#### **KRONEHIT (KRONEHIT Radio BetriebsgmbH.):**

Das Programm ist ein 24 Stunden Vollprogramm im AC-Format, welches sich als Unterhaltungssender für erwachsene Österreicherinnen und Österreicher versteht. Neben den Programmschwerpunkten Musik, unterhaltende Information aus Österreich und der Welt sowie zielgruppenrelevanter Content (Sport, Veranstaltungen, etc.) beinhaltet das Programm auch Serviceanteile (z.B. Wetter- und Verkehrsinformationen). Das Programm wird bundesweit einheitlich ausgestrahlt; regionale und lokale Ausstiege erfolgen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten gemäß redaktionellen Erfordernissen und wirtschaftlicher Zweckmäßigkeit.

#### **Radio Orange (Verein zur Förderung und Unterstützung von Freien Lokalen Nichtkommerziellen Radioprojekten):**

Das Programm umfasst ein 24 Stunden Vollprogramm und beinhaltet die Verbreitung eines nichtkommerziellen (werbefreien) partizipativen Programms, das in verschiedene Sendeschwerpunkte gegliedert ist. Wesentliche Programmelemente sind Politik und Gesellschaft (mit einem Bezugspunkt aus der Perspektive gesellschaftlich marginalisierten oder unterrepräsentierten Gruppen), Kunst und Kultur (mit Schwerpunktprogrammen zu verschiedenen Veranstaltungen sowie Musik mit zahlreichen Spezialitäten bis hin zu experimentellen Formen), Jugend (unter Einbeziehung von Jugendlichen als aktive Produzenten), Frauen (mit dem Ziel der Auseinandersetzung mit dem Themenfeld Frauen und Medien sowie der Sensibilisierung der Hörerinnen und Hörer in der Diskussion um die Gleichstellung von Frauen) sowie kulturelle Vielfalt (mit einem starken multikulturellen und mehrsprachigen Anspruch zur Förderung der kulturellen Verständigung und des Austauschs zwischen einzelnen Bevölkerungsteilen). Weiters werden in Zusammenarbeit der Info- und Politikredaktionen Freier Medien in Österreich und Deutschland zweimal täglich Kurznachrichtensendungen ausgestrahlt und erfolgen gemeinsame Gestaltungen von Schwerpunktprogrammen bzw. ein Austausch aktueller Sendungen zu verschiedenen Anlässen und Themen. Das Musikprogramm ist nicht speziell formatiert, das Angebot ist

breit gefächert, ein fester Anteil ist nicht vorgesehen, grundsätzlich überwiegt aber das Wortprogramm. Mit Ausnahme der Sendungen im Austausch mit in- und ausländischen freien Radioinitiativen sowie Social-Action-Campaigns entstammen alle Sendungen der Eigenproduktion; dieser Eigenproduktionsanteil liegt bei 90 %.

#### **88.6 Wir spielen was wir wollen (Radio Eins Privatrado Gesellschaft m.b.H.):**

Laut Zulassungsbescheid der KommAustria vom 11.04.2011, KOA 1.191/11-002:

Das bewilligte Programm umfasst ein 24 Stunden Vollprogramm mit einem Programmschema, wonach gemäß dem Antrag ein zur Gänze eigengestaltetes großteils durchmoderiertes Vollprogramm mit starken Serviceanteilen (Wetter-, Verkehrs- und Veranstaltungsinformationen und stündliche Nachrichten mit Schwerpunkt Wien) und einem Zielgruppenschwerpunkt in der 19- bis 49-jährigen Bevölkerung gesendet wird. Beim Musikformat stehen die Hits der vergangenen Jahrzehnte ebenso wie aktuelle Hits in einem AC-Format unter Berücksichtigung auch österreichischer Interpreten im Vordergrund.

Laut Feststellungsbescheid der KommAustria gemäß § 28a Abs. 2 PrR-G vom 25.04.2012, KOA 1.191/12-004:

Im Zuge der von der Radio Eins Privatrado Gesellschaft m.b.H. vorgesehenen Zurverfügungstellung von Mantelprogramm i.S.v. § 17 PrR-G an die zum gleichen Medienverbund gehörigen Sender des „Hit FM-Verbundes“, nämlich die HiT FM NÖ Süd Radiobetriebsges.m.b.H. für das Versorgungsgebiet „Südöstliches Niederösterreich und angrenzende Gemeinden des Burgenlands“, die Teleport Waldviertel – Information und Kommunikation GmbH für das Versorgungsgebiet „Waldviertel und Teile des Most- sowie des Weinviertels“, die DIGI Hit Programm Consulting GmbH für das Versorgungsgebiet „Bezirk Melk und Mostviertel“ und die Hit FM Privatrado GmbH für das Versorgungsgebiet „Bezirk St. Pölten“ im Zeitraum zwischen 10:00 und 15:00 Uhr (werktags Montag bis Freitag) ist beabsichtigt, in diesem Zeitraum gelegentlich (maximal eine Meldung pro Nachrichtenblock) Lokal-Meldungen aus den genannten Sendegebieten in die Nachrichtensendung der Radio Eins Privatrado Gesellschaft m.b.H. aufzunehmen. Ebenso soll – im untergeordneten Ausmaß – auch bei den Verkehrs- und Wettermeldungen auf die genannten Versorgungsgebiete Rücksicht genommen werden. In diesen zur Verfügung gestellten fünf Stunden wird eine moderierte Musiksendung zugeliefert.

Laut Feststellungsbescheid der KommAustria gemäß § 28a Abs. 2 PrR-G vom 15.02.2013, KOA 1.191/13-002:

Neben der den Gegenstand des Bescheides der KommAustria vom 25.04.2012, KOA 1.191/12-004, bildenden Übernahme bzw. Einbindung von Lokal-Meldungen aus den oben genannten Versorgungsgebieten des „Hit FM-Verbundes“ von Montag bis Freitag soll diese Übernahme auch im Zuge der am Wochenende zur Verfügung gestellten Sendeschienen, nämlich jeden Samstag (06:00 bis 09:00 Uhr bzw. 13.00 bis 19.00 Uhr) und jeden Sonntag (07:00 bis 19.00 Uhr) erfolgen.

#### **Radio Arabella Wien 92,9 (Radio Arabella GmbH):**

Das Programm umfasst ein zur Gänze eigengestaltetes, durchmoderiertes 24 Stunden Vollprogramm, das vor allem auf die Zielgruppe der 30- bis 59-Jährigen ausgerichtet ist. Das Musikprogramm besteht aus englischsprachigen Oldies aus den 50er bis 80er-Jahren, Oldies der Kategorie „Middle of The Road“, Austro-Pop, Austro-Alpenpop, romanischen Titeln (italienische Titel, französische Chansons), sowie Soft-AC Songs der letzten zwanzig Jahre. Der Wortanteil beträgt rund 30 % und deckt alle Facetten des öffentlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Lebens in allen 23 Bezirken der Stadt Wien und deren Umgebung, aber auch überregionale Themen bei Relevanz für das Sendegebiet, ab. Zu jeder vollen Stunde werden zwischen 06:00 und 22:00 Uhr Weltnachrichten und montags bis freitags von 05:30 bis 18:30 Uhr sowie an Wochenenden von 06:30 bis 12:30 Uhr jeweils zur halben Stunde

Lokalnachrichten gesendet. Wesentlicher Bestandteil des Wortprogramms sind darüber hinaus Serviceinhalte, insbesondere die regionalen Wetter- und Verkehrsservices.

### **98,3 Superfly (Superfly Radio GmbH):**

Laut Zulassungsbescheid des Bundeskommunikationssenates (im Folgenden: BKS) vom 18.06.2007, GZ 611.176/0003-BKS/2007:

Das Programm umfasst ein größtenteils eigengestaltetes 24 Stunden Vollprogramm mit hohem Lokalbezug in einem Format, dessen grundsätzliche Musikausrichtung die Bereiche Black Music und Soul inklusive der diversen Subgenres (insbesondere Funk, Jazz, Hip-Hop, House, Dance und Drum&Bass) sind, für die Kernzielgruppe der urbanen 25- bis 49-Jährigen (bzw. die erweiterte Zielgruppe der 14- bis 49-Jährigen). Das Musikprogramm inkludiert einen hohen Anteil von in Österreich produzierter Musik und anlassgegebene Schwerpunkte zu bedeutenden lokalen Ereignissen. Anstelle des automatisierten Musikabspielens werden DJ's eingesetzt und dadurch der „Club-Sound“ auf ein breitenwirksames Radio adaptiert. Insbesondere wird auch die sog. elektronische Musik einen Teil des Kerns des Musikprogramms bilden. Das Wortprogramm umfasst intensive lokale Berichterstattung, lokale Nachrichten und Servicemeldungen. Es werden eigenständige Sendungen produziert, die besonders auf die Interessen der Bevölkerung im Versorgungsgebiet Bedacht nehmen, wobei ein umfassender lokaler Bezug des Programmangebotes durch die enge Zusammenarbeit mit lokalen Kooperationspartnern gewährleistet wird.

Laut Feststellungsbescheid der KommAustria gemäß § 28a Abs. 2 PrR-G vom 11.06.2010, KOA 1.705/10-002:

Die geplanten Änderungen bezogen sich primär auf die Morgensendung „Superfly Express“, welche um eine Stunde verlängert von Montag bis Freitag in der Zeit und von 06:00 bis 10:00 Uhr ausgestrahlt werden soll. Im Rahmen der Morgensendung werden die stündlichen Wortbeiträge auf zwei Elemente reduziert („Superfly Update“ sowie ein weiterer Beitrag, der inhaltlich unverändert bleibt), deren Gesamtdauer jedoch wie zuvor sechs bis neun Minuten pro Stunde betragen wird. In inhaltlicher Hinsicht (insbesondere auch betreffend die Nachrichten) ist eine verstärkte Fokussierung auf die Themenbereiche Kunst und Kultur, Kommunikation, Medien und Technologien, Gesellschaft, Gesundheit und Soziales, Sport sowie „Buntes“ geplant. Herkömmlichen Nachrichtemeldungen aus Chronik und Politik soll hingegen eine eher untergeordnete Rolle in der Berichterstattung zukommen. Dementsprechend soll auch die politische Berichterstattung primär auf die Themen Kunst und Kultur Bezug nehmen. Servicemeldungen aus den Bereichen Wetter und Verkehr fallen zur Gänze aus dem Programm der Superfly Radio GmbH heraus. Schließlich wird im Rahmen der vierstündigen Morgensendung auf Moderation verzichtet. Insgesamt verringert sich durch die dargestellten Änderungen der Umfang des Wortanteils im Programm der Superfly Radio GmbH von 15 % auf rund 10 %.

Laut Feststellungsbescheid der KommAustria gemäß § 28a Abs. 2 PrR-G vom 14.11.2012, KOA 1.705/12-003:

Im Wesentlichen soll das in den Morgenstunden ausgestrahlte Programm, das seit der Programmänderung im Jahr 2010 unmoderiert war, wieder moderiert sein und der Wortanteil bei 15 % liegen. Am Tag soll von 10:00 bis 22:00 Uhr mit der „Superfly Daytime“ nunmehr eine einzige Sendeﬂäche gesendet werden, die einen Wortanteil von etwa 10 % aufweist. Sie ist moderiert, wobei teilweise aufgezeichnete Inhalte ausgestrahlt werden. Die Konzentration des Wortanteils auf die Zeit von 16:00 bis 20:00 Uhr soll aufgehoben werden und über die gesamte „Superfly Daytime“ eine einheitliche Sendungsstruktur mit gleichmäßigerer Verteilung der Wortinhalte erzielt werden. Dies führt unter anderem dazu, dass die „klassischen“ stündlichen Nachrichten nunmehr nicht nur bis 16:00 Uhr, sondern während der gesamten „Superfly Daytime“ ausgestrahlt werden. Wortbeiträge sollen in fixen Programmslots jeweils um XX:25, XX:35 und XX:55 in der Dauer von ein bis zwei Minuten ausgestrahlt werden. Hinsichtlich der inhaltlichen Ausrichtung sollen sie im Wesentlichen unverändert bleiben. Die Spezialistensendungen sollen – inhaltlich im Wesentlichen

unverändert – in die Zeit nach 22:00 Uhr verlegt werden. Das Wochenend-Programm wird leicht adaptiert, insbesondere indem eine neue englischsprachige Sendung, die „Paul Hollingdale Show“, die besonders auf die Bedürfnisse der lokalen englischsprachigen Bevölkerung eingeht, in das Programm Eingang findet. Insgesamt soll der Wortanteil am Wochenende hinsichtlich seines Inhalts und der Gesamtdauer gleich bleiben, aber im Sinne der Durchhörbarkeit des Programms gleichmäßiger verteilt werden.

## **2.3. Zu den einzelnen Antragstellern**

### **2.3.1. Verein Radio Maria Österreich**

#### Antrag

Der Antrag des Vereins Radio Maria Österreich richtet sich auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms unter Nutzung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität.

#### Gesellschaftsstruktur und Beteiligungen

Der Verein Radio Maria Österreich ist ein zur ZVR-Zahl 311304333 im zentralen Vereinsregister bei der Landespolizeidirektion Wien, Referat Vereins-, Versammlungs- und Medienrechtsangelegenheiten, eingetragener Verein mit Sitz in Wien. Organe des Vereins sind der Obmann Lukas Bonelli, die Obmannstellvertreterin Mag. Elisabeth Thonet sowie der Kassier Leopold Scheibreithner. Als Beirat fungiert Mag. Andreas Schätzle. Neben den angeführten organschaftlichen Vertretern umfasst der Verein noch sieben weitere Mitglieder (Emanuele Ferrario, Vittorio Viccardi, Dr. Ignaz Steinwender, Andreas Hasenburger, Dr. Wolfgang Lafite, Bernhard Mitterrutzner und Günter-Hans Eckel). Sämtliche Mitglieder sind österreichische, deutsche oder italienische Staatsbürger.

Der Verein ist an keinem in- oder ausländischen Medieninhaber beteiligt. Juristische Personen sind nicht Mitglied des Vereins. Es bestehen keine Anhaltspunkte für das Vorliegen von Treuhandverhältnissen des Antragstellers und seiner Mitglieder.

#### Bisherige Tätigkeit als Rundfunkveranstalter

Der Verein Radio Maria Österreich ist Inhaber von Zulassungen in den Versorgungsgebieten:

- „Jenbach und Zillertal“ (Bescheid der KommAustria vom 04.06.2007, KOA 1.538/07-001; Erweiterung um die Übertragungskapazität „MAYRHOFEN 3 [Filzenalm] 96,0 MHz“ mit Bescheid der KommAustria vom 03.03.2009, KOA 1.538/09-002, und Umbenennung des Versorgungsgebietes von „Jenbach“ in „Jenbach und Zillertal“),
- „Baden“ (Bescheid des BKS vom 18.06.2007, GZ 611.054/0001-BKS/2006),
- „Waidhofen/Ybbs“ (Bescheid der KommAustria vom 23.10.2007, KOA 1.313/07-012),
- „Spittal an der Drau“ (Bescheid des BKS vom 27.06.2008, GZ 611.036/0003-BKS/2008),
- „St. Pölten 95,5 MHz“ (Bescheid der KommAustria vom 12.01.2011, KOA 1.306/11-001) und
- „Innsbruck 91,1 MHz“ (Bescheid des BKS vom 29.06.2011, GZ 611.146/0003-BKS/2011)

Der Verein Radio Maria Österreich ist darüber hinaus Inhaber einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk über Satellit (Bescheid der KommAustria vom 03.02.2012, KOA 2.130/12-002) und verfügt aufgrund des rechtskräftigen Bescheides der KommAustria vom 27.01.2010, KOA 4.411/10-003, über eine Zulassung zur Verbreitung eines digitalen Hörfunkprogramms über die terrestrische Multiplex-Plattform („MUX C“ – Großraum Wien) der TELE1VISION Video- und Fernsehproduktion GesmbH (gemäß dem Bescheid des BKS

vom 15.06.2009, GZ 611.196/0002-BKS/2009). Diese Zulassung wird allerdings wegen der Zurücklegung der Zulassung für den Betrieb der Multiplex-Plattform „MUX C – Großraum Wien“ durch die TELE1VISION Video und Fernsehproduktion GesmbH nicht ausgeübt. Mit Bescheid der KommAustria vom 08.04.2011, KOA 4.400/11-003, wurde gemäß § 6b PrR-G die Verbreitung des bisher über „MUX C“ verbreiteten Programms dahingehend genehmigt, dass dieses zusätzlich über die terrestrische Multiplex-Plattform „MUX B“ der Österreichischen Rundfunksender GmbH & Co KG (Bescheid der KommAustria vom 23.02.2006, KOA 4.200/06-002) ausgestrahlt wird.

Der Verein Radio Maria Österreich verbreitet in den ihm zugeteilten Versorgungsgebieten ein werbefreies, religiöses 24 Stunden Spartenprogramm christlicher Prägung. Die Wortbeiträge umfassen religiöse, kulturelle und soziale Inhalte mit Lokalbezug zum jeweiligen Verbreitungsgebiet. Programmschwerpunkte sind Informationen aus Österreich und der Welt, Bildung, Service, Liturgie, Unterhaltung, Dialog und spezielle Schwerpunktreihen zu Gegenwartsfragen. Zielgruppe sind Menschen aller Alters- und Berufsgruppen, die sich mit Gegenwarts- und Orientierungsfragen auseinandersetzen. Der etwa 30 % des Programms ausmachende Musikanteil umfasst Instrumentalmusik, Klassik, sakrale Musik aus „allen“ Epochen und Kulturkreisen, sowie Interpreten aus den verschiedenen Empfangsgebieten. Mehr als die Hälfte des Programms wird live gesendet und ist von intensiver Hörerbeteiligung gekennzeichnet. Der überwiegende Teil des Programms ist eigengestaltet.

#### Geplantes Programm

Der Verein Radio Maria Österreich verfolgt das Ziel, an allen Sendestandorten ein gemeinsames Programm auszustrahlen, das lokal erstellte Beiträge aus den verschiedenen Versorgungsgebieten enthält. Bei diesen Beiträgen wird darauf Bedacht genommen, dass die behandelten Themen von überregionalem Interesse sind; diese werden in das österreichweite Programm eingebaut. Beispielhaft führt der Antragsteller hierzu Übertragungen von heiligen Messen, Exerzitien, Seminarvorträgen sowie eigengestaltete Sendungen mit Menschen aus der Region, die zu sozialen und gesellschaftlichen Fragen aus dem Blickwinkel ihres – in der Region verankerten – Lebens Stellung nehmen, an. Im Falle einer Zulassungserteilung soll das Programm „Radio Maria“ auch im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet ausgestrahlt werden. Das Programm hat einen deutlich lokalen Charakter, ist aber dennoch für alle Hörer überregional interessant.

Das beantragte Programm „Radio Maria“ ist ein werbefreies deutschsprachiges 24 Stunden Spartenprogramm mit religiösen, kulturellen und sozialen Inhalten. Programmschwerpunkte sind Information aus Österreich und der Welt, Bildung, Service, Liturgie, Unterhaltung, Dialog und spezielle Schwerpunktreihen zu Gegenwartsfragen. Täglich sind zwischen 14 und 18 Stunden Live-Programm geplant. In den Nachtstunden werden Wiederholungen der Sendungen des abgelaufenen Tages automatisiert eingespielt. Das geplante Programm ist ein Themenradio, welches sich mit rund 70 % Wortprogramm durch einen besonders hohen Wortanteil auszeichnet. Das Musikprogramm nimmt etwa 30 % der Sendezeit in Anspruch.

Die lokale und regionale Präsenz soll durch das bereits seit dem Jahr 2005 bestehende Zentralstudio im 12. Wiener Gemeindebezirk, das seit 2010 bestehende Studio in der Wiener Innenstadt sowie die vier bereits bestehenden mobilen Studios gewährleistet werden. Vier weitere mobile Studios sind für den Fall der Zulassungserteilung in Planung. Die Beiträge der mobilen Studioeinheiten sind live und ermöglichen damit eine unmittelbare Einbindung der lokalen Bevölkerung in das Hörfunkprogramm. Das Programmkonzept lebt generell von einer starken Hörereinbindung (an einem typischen Sendetag zwischen 06:00 und 22:00 Uhr mehr als vier Stunden) und Inhalten mit – wie der Antragsteller behauptet – starkem regionalem Bezug. Thematisch wird Regionalbezug einerseits dadurch hergestellt, dass primär Gastreferenten aus den regionalen Empfangsgebieten eingeladen werden, andererseits durch Reportagen über Veranstaltungen, Live-Ausstrahlungen von kulturellen und kirchlichen Veranstaltungen, Kurz-Interviews sowie durch Einbindung von Kulturträgern und

Musikbeiträgen, jeweils aus dem Empfangsgebiet. Zusätzliche regionale Impulse im Programm werden etwa durch tägliche Veranstaltungs- und Konzertkalender, die getrennt nach Versorgungsgebieten ausgestrahlt werden, geschaffen. Weiters wird in Musiksendungen wie „Hoamatklang“ lokale und regionale Volksmusik und in der Sendereihe „Classic-Hour“ klassische Musik präsentiert.

Folgende Sendeschienen sind im Programm „Radio Maria“ enthalten:

#### *„1x1 der Sakramente*

*Die Sakramente der Kirche ermöglichen uns eine leibhaftige Begegnung mit Gott. Ein tieferes Verständnis dieser sichtbaren Heilszeichen der Wirklichkeit Gottes wird im ‚1x1 der Sakramente‘ vermittelt.*

#### *ABC d. Heiligen*

*Jeden Samstag um 12:30 können Sie im ABC der Heiligen eine Katechese von Papst Benedikt XVI. [nunmehr wohl Papst Franziskus] hören. In seinen Ansprachen bei den Mittwochsaudienzen behandelt der Papst jeweils einen Heiligen oder eine Heilige der Kirche.*

#### *Bei uns zu Gast*

*So bunt wie das Leben sind auch die Menschen und ihre Initiativen, die ‚Bei uns zu Gast‘ in Radio Maria auf Sendung gehen: gelebter Glaube, gesellschaftliches Engagement, berührende Biographien. Mit Hörerbeteiligung.*

#### *Benediktinische Spiritualität (Unser Glaube)*

*Im Jahr 2012 feiert das Benediktinerstift Seitenstetten 900 jähriges Bestehen. Was die Mönche dieses Klosters leben lässt, stellen in der monatlichen Sendung drei Benediktiner vor. Jeder auf seine Weise, jeder immer unter einem anderen Aspekt .... Hörenswert. Nicht nur für Mönche. Mit Hörerbeteiligung.*

#### *Betthupferl*

*Die tägliche Gute-Nacht-Geschichte und ein kleines Gebet für die Kleinsten der Hörerfamilie.*

#### *Bibelschule*

*Der frische Wind des Evangeliums weht durch die apostolische Tradition kirchlicher Unterweisung. Mit der Bibelschule am Samstagnachmittag um 16:30 Uhr tauchen wir tiefer ein in den Reichtum des Wortes Gottes. Mit Hörerbeteiligung.*

#### *Büchermagazin*

*Neues auf dem Buchmarkt, für Sie rezensiert.*

#### *Classic Hour*

*Gestaltete und moderierte Sendung für Liebhaber der klassischen Musik.*

#### *Christus Hoffnung Europas*

*Wie wirkt Christus in der Welt? Was gibt Europa Orientierung und Hoffnung? Das wöchentliche Gesellschaftsmagazin mit dem Journalistenehepaar Alexa und Christof Gaspari am Samstag um 9 Uhr in lockerer ‚Wohnzimmeratmosphäre‘, mit Tiefgang und Esprit. Mit Hörerbeteiligung.*

#### *Franziskanische Spiritualität (Unser Glaube)*

*In dieser Sendereihe kommt jedes Mal ein anderer Referent zu Wort, um über Franziskus und franziskanische Lebenshaltung Impulse für unseren christlichen Alltag zu geben. Wer ist Bruder Franz für Sie? Holen Sie sich einige Anregungen für Ihr Leben. Mit Hörerbeteiligung.*

### *Fünf Brote & Zwei Fische*

*Die Promotion-Sendung auf Radio Maria, dem Radio der Hörer und Hörerinnen. Jede/r kann sich einbringen, um Radio Maria bekanntzumachen! Mit vielen interessanten Interviewpartnern, Zeugnissen und den aktuellsten Berichten der Außeneinsätze von Radio Maria. Jeden Freitag um 13 Uhr. Mit Hörerbeteiligung.*

### *Fünf vor Elf*

*Eine Vortragsreihe mit Farbe, Tiefe und Weite aus der Philosophisch Theologischen Hochschule Benedikt XVI. Heiligenkreuz. Hier kommen international gefragte Referenten, Theologen, Philosophen und Wissenschaftler in akademischer Auseinandersetzung zu Wort.*

### *Generalaudienz*

*Ein Highlight der Woche: die Live-Übertragung der Generalaudienz mit Papst Benedikt XVI. [nunmehr wohl Papst Franziskus] aus Rom. In der großen Hörerfamilie sind wir mit unseren Partnerradios dabei (Radio Horeb, Radio Maria Südtirol und Radio Maria Deutschschweiz). Jeden Mittwoch um 10 Uhr.*

### *Glaubensforum*

*Glaubensverkündigung ist ein wesentlicher Auftrag von Radio Maria. Referenten aus dem deutschsprachigen Raum. In der Verkündigung der Kirche entdecken viele Menschen von heute das Evangelium als lebendige Wirklichkeit auf dem Weg ihres Lebens. Eine Sendereihe von Radio Maria Südtirol von Mo - Fr um 9 Uhr.*

### *Hallo Kinder!*

*Die tägliche Kindersendung auf Radio Maria um 19:05 Uhr. Geschichten und Lieder, gemeinsames Beten, die Möglichkeit zum Anrufen - besonders bei den Kisi Kids jeden Sonntag Abend!*

### *Hoamatklang*

*Unsere Musikredakteurin besucht Musikanten im ganzen Land und stellt Gruppen und Volksmusik aus Österreich vor.*

### *Kalenderblatt*

*Radio Maria sendet täglich um 07:35 und 19:30 eine kurze Lebensbeschreibung der Tagesheiligen. So bekommt jeder Tag einen eigenen Charakter im Licht derer, die uns durch ihr Leben ein Beispiel gegeben haben. Lernen wir unsere ‚Freunde im Himmel‘ kennen!*

### *Karmelitanische Spiritualität (Unser Glaube)*

*Johannes vom Kreuz, Teresa von Avila u.a. Persönlichkeiten haben die Spiritualität des Karmel geprägt. Dieses Jahr legen wir einen besonderen Schwerpunkt auf Edith Stein, über die nicht nur Karmeliten etwas zu sagen haben. Mit Hörerbeteiligung.*

### *Katechismus*

*Glaube und Lehre der Kirche werden in dieser Sendereihe jeweils Mo - Do um 16:30 Uhr von verschiedenen Referenten, v.a. Priestern, einfach und lebensnah vermittelt. Am 1. Dienstag im Monat Kinderkatechese, Jugendkatechese jeden anderen Dienstag auf der Grundlage des YOUCAT. Mit Hörerbeteiligung.*

### *Kirche im Aufbruch*

*Jeden Samstag um 15 Uhr senden wir ein Interview mit prominenten Christen, die im Anschluss daran auch für Sie zum Gespräch zur Verfügung stehen. In Zusammenarbeit mit SPIRIT/Kirche in Not. Mit Hörerbeteiligung.*

### *Konzertkalender*

*Was gibt's wann und wo in den Versorgungsgebieten.*

### *Lebensbilder*

*Interessante Persönlichkeiten aus Kirche, Wirtschaft, Kultur und Gesellschaft, aber auch besondere Initiativen und Events haben in dieser Sendereihe ihren Platz. Jeden Sonntag um 20 Uhr. Mit Hörerbeteiligung.*

### *Lebenshilfe*

*Exzellente Referenten sprechen Mo - Sa um 10 Uhr lebenspraktisch über Themen aus Familie und Partnerschaft, Umwelt und Kultur, Recht und Arbeitswelt, Medizin und Psychologie bis hin zum Kochen, Wandern, Urlaub u.v.m. Sie sind eingeladen, sich mit Ihren Fragen und Beiträgen einzuschalten! Mit Hörerbeteiligung.*

### *Loretto On Air*

*Die wöchentliche Sendung der Loretto Gemeinschaft am Sonntag um 16:30 Uhr mit Vorträgen, Impulsen, Lebenszeugnissen u.v.m., die das Evangelium auf jugendliche Art vermitteln - mitten in dieser Welt. Mit Hörerbeteiligung.*

### *Portrait*

*Am Sonntag um 12:30 Uhr laden wir Menschen aus allen Kulturen, Berufen und Lebensständen ein, sich unseren Hörern vorzustellen. Die Vielfalt christlicher Existenz wird hier hörbar.*

### *RM Campus*

*Am Fr um 22 Uhr bietet Ihnen diese Sendung einmal wöchentlich die Möglichkeit, sich gutverständlich in philosophisch-theologische oder auch wissenschaftliche Themen zu vertiefen. Nicht nur für Akademiker.*

### *RM Klassik*

*Klassische Musik in ansprechender Weise dargeboten.*

### *RM Literatur*

*In dieser Sendung stellen wir Ihnen zum einen christliche Autoren und Bücher vor, zum anderen beschäftigen wir uns mit Klassikern der Literaturgeschichte und zeitgenössischen Schriftstellern. Die Auseinandersetzung mit Musik und Literatur als Spiegel unserer Gesellschaft und Ausdruck dafür, was den Menschen in der Tiefe beschäftigt und berührt, ist ein wichtiger Teil unseres Programms.*

### *RM music & more*

*Worship-Musik und christliche Musik aus anderen Ländern.*

### *RM Spektrum*

*Diese Sendereihe zeigt die Vielfalt, das ganze Spektrum unseres Glaubens, unserer Kultur, unserer Gesellschaft, unserer Lebensrealitäten.*

### *run the race – Teenies on air*

*Für alle Teenies ab 12 Jahren gibt es jeden Mittwoch um 19:05 Uhr ‚run the race‘ mit Johanna Binder u.a. von den KisiKids. Mit Anrufmöglichkeit. Auf dem Programm steht:*

- coole Musik*
- Glaubenszeugnisse*
- Austausch u.v.m*

### *Samstag spezial*

*Samstagabend um 20:30 ist Primetime für lebendige Glaubenszeugnisse, geistliche Erfahrung gemeinsamen Gebetes und Impulsvorträgen zu spirituellen Themen - der spezielle Samstagabend. Mit Hörerbeteiligung.*



### *Sprich nur ein Wort*

*In dieser Sendung am Freitag um 16:30 Uhr beschäftigen wir uns mit den Schriftstellen des kommenden Sonntags. Eine kurze Auslegung durch einen Priester hilft uns, das Wort Gottes tiefer zu verstehen und mit unserem Leben zu verbinden. Mit Hörerbeteiligung.*

### *Tipps und Tricks für einen guten Empfang*

*In dieser monatlichen Sendung erklären unsere Techniker Bernhard Grimm und Albert Röder und Geschäftsführer Christian Schmid, welche Möglichkeiten bestehen, um das Programm von Radio Maria zu hören. Die Sendung bietet auch die Möglichkeit, Fragen direkt an unsere Techniker zu richten. Mit Hörerbeteiligung.*

### *Unser Glaube*

*Von Di - Fr um 20:30 Uhr lädt diese Sendeschiene dazu ein, sich in der Hörerfamilie mit verschiedensten Themen rund um Glaube und Spiritualität auseinanderzusetzen. Mit Hörerbeteiligung.*

### *Veranstaltungskalender*

*Was gibt's wann und wo in den Versorgungsgebieten.*

### *Vorträge & Exerzitien*

*Live-Übertragungen von Vorträgen, Tagungen und Exerzitien und Events. Tag und Uhrzeiten richten sich nach den Veranstaltungen und unterbrechen das sonst vorgesehene Tagesschema.*

### *Wort des Lebens*

*Jeweils von Di - Fr um 11:10 Uhr greift Programmdirektor Andreas Schätzle biblische Themen und aktuelle Ansprachen des Papstes auf. Alle Hörer sind eingeladen, sich mit Ihrem persönlichen Zeugnis in die Sendung einzubringen.*

### *Wort zum Sonntagsevangelium mit Kardinal Dr. Christoph Schönborn“*

Im Fall der Zulassungserteilung sollen dreimal täglich (07:30 Uhr, 12:30 Uhr und 17:55 Uhr) Wettermeldungen aus Wien gesendet werden sowie zusätzlich zu den bereits vorhandenen folgende Sendeschienen ins Programm aufgenommen werden:

### *„Das andere Wien*

*Alternative Projekte, Initiativen, Persönlichkeiten aus den Bereichen Kultur, Caritas, Wirtschaft und Medien im Portrait. Eine wöchentliche Sendung um 13:00 zur Sendezeit von ‚Bei uns zu Gast‘*

### *Vienna International*

*Hier kommen die Themen anderssprachige Gemeinden, Wiener Charta, Integration zur Sprache, ... Die Sendung findet zwei Mal im Monat statt, an einem Samstag zur Sendezeit von Samstag Spezial (20:30 Uhr) sowie an einem Mittwoch zur Sendezeit von RM Spektrum (22:00 Uhr).*

### *Aus der Hauptstadt*

*Nachrichten aus Kirche und Welt, Veranstaltungshinweise, Live-Zuschaltungen von themenbezogenen Gästen, Wetter, Das Mittagsjournal mit dem Schwerpunkt Wien.“*

Die Sendeschiene „Aus der Hauptstadt“ soll zweimal wöchentlich ausgestrahlt werden. Hinzukommt, dass die über 100.000 nicht-österreichischen Christen in Wien in unterschiedlichen Sendeschienen berücksichtigt werden sollen.

Das Programmkonzept ist so aufgebaut, dass nicht die Redakteure den Programminhalt produzieren, sondern den Rahmen dafür schaffen, dass eine Vielzahl von Gastreferenten

honorarfrei die Sendezeit mit einer großen Vielfalt an Themen füllt. Thematisch werden beispielsweise Fragen der Kindererziehung, Gesundheit und Vorsorge, Ehe, Familie und Partnerschaft, Jugendprobleme, Glaubensfragen, Lebenshilfe, Alkoholismus, Obdachlosigkeit und vieles mehr abgedeckt. Inhaltlich will das Programm „Radio Maria“ daher auch die Themen Sucht, Sekten, Missbrauch, Rassismus, Nationalismus, Verelendung und Vereinsamung ansprechen. Gleichzeitig soll „Aufbruchstimmung“ verbreitet und ein positiver Blick für die Chancen der Gegenwart und die gestalterischen Möglichkeiten der Zukunft vermittelt werden.

Die Zielgruppe sind Menschen aller Alters- und Berufsgruppen, die sich mit Gegenwarts- und Orientierungsfragen auseinandersetzen. Darüber hinaus sollen die Bedürfnisse von mittel- und arbeitslosen, körperlich und psychisch kranken Personen, von Destabilisierten nach dem Scheitern von Beziehungen, von Fremden und Andersgläubigen sowie suizidgefährdeten Personen besonders berücksichtigt werden. Ein besonderes Anliegen sind ferner die Bedürfnisse der Armen und der Verlierer der Wohlstandsgesellschaft.

Über die oben genannten Themenbereiche hinaus beinhaltet das Programm auch moderierte Musiksendungen und Nachrichtensendungen. Das Musikprogramm umfasst Instrumentalmusik, Klassik, sakrale Musik aus allen Epochen und Kulturkreisen sowie Volksmusik; hierbei werden auch Interpreten aus dem Empfangsgebiet berücksichtigt.

Der überwiegende Teil des Programms ist eigengestaltet. Maximal eine Stunde und 40 Minuten des Programms werden von anderen Rundfunkveranstaltern zugeliefert: Täglich zwei Nachrichtensendungen im Umfang von insgesamt 40 Minuten aus Rom („Radio Vatikan“) sowie eine Stunde täglich vom Verein Radio Maria Südtirol und wöchentlich maximal 15 Minuten von Radio Stephansdom aus Wien.

Ein Sendeschema sowie ein Redaktionsstatut wurden der KommAustria vorgelegt.

#### Fachliche und organisatorische Voraussetzungen

Die Mitarbeiter des Vereins Radio Maria Österreich verfügen über Erfahrung in Medienangelegenheiten und in der Unternehmensorganisation sowie über langjährige Erfahrung in der Veranstaltung des Programms „Radio Maria“ in den bereits genannten Versorgungsgebieten bzw. aus der Verbreitung des Programms über Satellit. Die organisatorische Basis ist der nicht gewinnorientierte und gemeinnützige Verein Radio Maria Österreich, der das Programm an allen Sendestandorten mit Hilfe von angestellten (hauptamtlichen) und ehrenamtlichen Mitarbeitern abwickelt.

Für das Programm „Radio Maria“ sind bereits derzeit 15 angestellte (hauptamtliche) Mitarbeiter tätig, die mit einem Vollzeitäquivalent von 12,28 Mitarbeitern angestellt sind.

Die administrative, organisatorische und kaufmännische Leitung nimmt der – dem Vereinsvorstand verantwortliche – Vereinsgeschäftsführer Ing. Christian Schmid wahr, der in dieser Funktion über jahrelange Erfahrung mit der Leitung eines im Bereich der Entwicklung und Produktion von Kommunikationssystemen für den Rundfunk- und Event-Bereich tätigen Unternehmens verfügt. Er hat eine Ausbildung als HTL-Nachrichtentechniker.

Als Programmverantwortlicher fungiert Pfarrer Mag. Andreas Schätzle, der seit dem Jahr 2000 regelmäßig für diverse Jugendsendungen und Sendungen zu aktuellen Themen verantwortlich zeichnet. Er studierte Theologie und Musik (Lehramt, Komposition und Musiktheorie, Musiktherapie und Musikwissenschaft), Pädagogik und Philosophie in Saarbrücken, Mainz und Wien. Er erhielt 1995 die Priesterweihe und ist Mitglied des Pastoralrates der Erzdiözese Wien und des Diözesanausschusses für Mission und Verkündigung. Als Programmverantwortlicher gibt Pfarrer Mag. Schätzle die Programmlinie

vor, leitet die angestellten und ehrenamtlichen Programmmitarbeiter an und sorgt für die Qualitätskontrolle.

Veronika Bonelli studierte Theologie und Philosophie und ist bei „Radio Maria“ als Assistentin der Programmdirektion sowie in der Redaktion tätig. Erfahrungen konnte Veronika Bonelli im Assistenzbereich beim Gebetskreis Loretto sowie im Rahmen ihrer Tätigkeit bei der Rezeption für den Marketing Club Österreich erwerben.

Als Assistentin der Geschäftsleitung arbeitet Barbara Pucsala-Vlasek, die an der Wirtschaftsuniversität Wien studiert hat und bereits als Assistentin der Geschäftsleitung und Vertriebsassistentin in Telekomunternehmen und PR Agenturen tätig war.

Für die technischen Abläufe inklusive der mobilen Studioeinheiten zeichnet Ing. Bernard Grimm verantwortlich, welcher jahrelang als Techniker bei „Radio Horeb“ beschäftigt war. Er absolvierte ein Kolleg für Nachrichtentechnik und Fernwirktechnik und war freiberuflich auch als Steuerungstechniker tätig.

Andreas Siller, gelernter HTL-Nachrichtentechniker sowie ausgebildeter Bühnenmeister, ist für die Administration und technische Konzeption verantwortlich. Er verfügt über jahrelange Berufserfahrung bei Planung, Vertriebs- und Produktionsleitung bei Licht- und Ton-Verleihfirmen, weiters bei Herstellern in den Bereichen Bühnenbeleuchtung und Intercom sowie als Tontechniker der Wiener Staatsoper.

Ebenfalls mit der Betreuung technischer Aufgaben betraut ist Albert Röder, der Theologie studiert hat und zuvor im IT-Bereich und als Webprogrammierer tätig war. Er verfügt insbesondere über Tontechnikenkenntnisse durch selbständige Tätigkeit im Bereich Kinder-Entertainment.

Die Musikredaktion wird von Mag. Barbara Auer geleitet; hier ist sie vor allem für die Anschaffung und Archivierung, Sendebegleitung und Programmierung zuständig. Sie studierte Musikerziehung (Lehramt).

MMag. Maria Kotsis absolvierte das Studium der Fachtheologie und der Selbständigen Religionspädagogik an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Wien und arbeitet seit 2009 in der Redaktion von „Radio Maria“. Sie ist insbesondere verantwortlich für die Redaktion der Sendeschiene „Lebenshilfe“.

Gabriele Weindlmayr studierte Theologie; ihr Hauptaufgabenbereich liegt im Audioschnitt, in der Sendebegleitung und der Programmierung des Sendeablaufs.

Für den Bereich Sendebegleitung zeichnet Daniela Hlawa verantwortlich, die die Fachschule für Sozialberufe bei den Marienschwestern absolvierte. Sie ist außerdem für die Koordination der Sendeschiene „Betthupferl“ verantwortlich.

Alexandra Wanker obliegt die Leitung und Koordination des Hörerservice sowie die Koordination der mobilen Senderstudios. Sie ist ausgebildete Kindergartenpädagogin und ehemalige Priorin bei den Johanneschwestern.

Für die Leitung und die Redaktion des Studios Amstetten ist Schwester Michaela Gerhart verantwortlich, die ausgebildete Pastoralassistentin und Jugendleiterin ist.

Die zwei weiteren nicht Vollzeit angestellten Mitarbeiterinnen Aurelia Stürzl und Birgit Urban sind für den Hörerservice bzw. die Promotion im Most- und Mühlviertel verantwortlich.

Abgesehen von diesen angestellten (hauptamtlichen) Mitarbeitern sind ehrenamtliche Mitarbeiter ein fester Bestandteil im Betrieb von „Radio Maria“. Das Team von „Radio Maria“

besteht aus 80 ehrenamtlichen Stammreferenten und 700 ehrenamtlichen Gastreferenten. Die zwei Studios in Wien sowie die Studios in Amstetten, Neumarkt, Salzburg und Innsbruck werden von 50 ehrenamtlichen Mitarbeitern betreut. Für die 23 mobilen Studiotteams sind 70 ehrenamtliche Mitarbeiter für Technik und Moderation tätig. Die vom Verein Radio Maria Österreich erstellten 53.000 Programmhefte pro Monat werden von 40 ehrenamtlichen Mitarbeitern versendet. Die 22.000 aus Sendungsmitschnitten erstellten CDs pro Jahr werden von 25 ehrenamtlichen Mitarbeitern produziert, die auch Höreranfragen beantworten. Bei der Öffentlichkeitsarbeit werden die hauptamtlichen Mitarbeiter von 200 ehrenamtlichen Mitarbeitern unterstützt.

Die Gesamtverantwortung trägt der Vorstand des Vereins. Alle Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Die Tagesgeschäfte in der Administration werden durch den Geschäftsführer, Ing. Christian Schmid, wahrgenommen.

Die Programmgestaltung erfolgt im Zentralstudio im 12. Wiener Gemeindebezirk. Weitere Studios bestehen in Amstetten, Neumarkt, Salzburg und Innsbruck sowie seit 2010 im 1. Wiener Gemeindebezirk. Zusätzlich ermöglichen mobile Studios die Live-Übertragungen aus allen Teilen Österreichs. Im gegenständlichen Versorgungsgebiet bestehen abgesehen von den beiden Studios bereits vier mobile Studios. Im Fall der Zulassungserteilung werden weitere vier mobile Studios eingerichtet und übernimmt ein zusätzlicher Mitarbeiter in Vollzeitstellung den Ausbau der redaktionellen Betreuung und die Öffentlichkeitsarbeit im gegenständlichen Versorgungsgebiet. Im gegenständlichen Versorgungsgebiet sind bereits bisher über 100 ehrenamtliche Mitarbeiter an der Erstellung des Programms „Radio Maria“ beteiligt.

#### Finanzielle Voraussetzungen

Das wirtschaftliche Konzept basiert darauf, dass die Programmerstellung durch eine Vielzahl von ehrenamtlichen Mitarbeitern unter Anleitung eines kleinen Teams hauptamtlicher Mitarbeiter erfolgt, wodurch die Kosten sehr niedrig gehalten werden können. Darüber hinaus ist das Programm „Radio Maria“ völlig werbefrei und wird durch Spenden der Hörer finanziert. Es besteht eine finanzielle und rechtliche Unabhängigkeit von der Katholischen Kirche.

Der Verein Radio Maria Österreich hat einen auf vier Jahre angelegten Finanzplan vorgelegt, dem eine technische Reichweite von 975.000 Einwohnern zugrundeliegt und der ab dem ersten Jahr von einem positiven Ergebnis ausgeht und mit Gewinnen in Höhe von EUR 142.750,- im ersten, EUR 210.062,50 im zweiten, EUR 288.875,- im dritten Jahr und EUR 354.687,50 im vierten Jahr kalkuliert.

Die Einnahmen werden durch Spenden generiert, wobei Radio Maria Österreich den vorgelegten Finanzplan insbesondere auch aufgrund einschlägiger Erfahrungswerte in ihren bestehenden Versorgungsgebieten auf Basis einer geschätzten Tagesreichweite im verfahrensgegenständlichen Gebiet von 2 % im ersten, 2,5 % im zweiten, 3,0 % im dritten sowie 3,5 % im vierten Jahr und auf einer durchschnittlichen Spende pro Spender und Jahr in Höhe von EUR 135,- erstellt und weiters angenommen hat, dass 10 % der Hörer im Sendegebiet eine Spende abgeben werden. Ergänzend wird ausgeführt, dass zur Abdeckung der Erstinvestitionen zusätzliche Spenden durch Fundraising-Aktionen erzielt werden können. Im ersten Jahr wird in diesem Gebiet mit einem Spendenaufkommen von EUR 263.250,- gerechnet. Die Einnahmenplanung basiert auf Auswertungen gemittelter Erfahrungswerte der World Family of Radio Maria und des bereits existierenden Spendenaufkommens. Die Gewinnung von Spenden wird primär dadurch betrieben, dass ein Programmheft an interessierte Hörer versendet wird, dem ein Überweisungsschein beiliegt. Die Auflage des Programmhefts betrug zum Zeitpunkt der Antragstellung 53.000 Stück. Der Verein hat keine Bankverbindlichkeiten.

Der vorgelegte Einnahmenplan sieht folgende Spendenentwicklung vor: Für das erste Jahr sind Einnahmen (Spenden) in Höhe von EUR 263.250,- veranschlagt, für das zweite Jahr in Höhe von EUR 329.062,50, für das dritte Jahr in Höhe von EUR 394.875,- und für das vierte Jahr in Höhe von EUR 460.687,50. Demgegenüber stehen stetig fallende Ausgaben, die im ersten Jahr mit EUR 120.500,- angesetzt werden und im vierten Jahr geschätzte EUR 106.000,- ausmachen.

Der Antragsteller führt im Hinblick auf die Kosten zur redaktionellen und technischen Betreuung des beantragten Versorgungsgebietes aus, dass diese gering sind, weil der Betrieb größtenteils auf ehrenamtlichen Mitarbeitern aufgebaut ist. Den veranschlagten Einnahmen werden vom Verein Radio Maria Österreich für das gegenständliche Versorgungsgebiet im ersten Jahr Kosten für die Frequenzplanung in Höhe von EUR 1.500,- gegenübergestellt. Im ersten und zweiten Jahr werden Kosten für die Technik der Mobilstudios in Höhe von EUR 13.000,- verzeichnet. Im ersten Jahr sowie in den folgenden Jahren werden darüber hinaus Kosten für den Betrieb der Sendeanlagen in Höhe von jährlich EUR 33.000,-, Kosten für Promotion-Aufwendungen in Höhe von jährlich EUR 25.000,- und Kosten für Redaktionsmitarbeiter sowie die Öffentlichkeitsarbeit in Höhe von jährlich 48.000,- verzeichnet.

### Technisches Konzept

Das vom Verein Radio Maria Österreich vorgelegte technische Konzept, das von der Verwendung einer aus zwei gestockten Dipolen bestehenden Antenne ausgeht und von der ORS Comm GmbH & Co KG ausgearbeitet wurde, ist technisch realisierbar. Alle Auflagen, die durch das koordinierte Antennendiagramm vorgegeben sind, werden mit dieser Antenne eingehalten.

Die ebenfalls dem Verein Radio Maria Österreich zurechenbaren Versorgungsgebiete „Jenbach und Zillertal“, „Spittal an der Drau“, „Waidhofen an der Ybbs“, „St. Pölten 95,5 MHz“ und „Innsbruck 91,1 MHz“ sind aufgrund der geographischen Entfernung zum beantragten Versorgungsgebiet vollständig entkoppelt. Zu dem ebenfalls dem Verein Radio Maria Österreich zurechenbaren Versorgungsgebiet „Baden“ besteht zwar eine geografische Verbindung, diese ist jedoch, da im Übergangsbereich von keiner Vollversorgung im Sinne der Empfehlung ITU-R BS.412 gesprochen werden kann, nur als lose Verbindung zu betrachten, weshalb es zu keiner Doppelversorgung kommt.

## **2.3.2. Livetunes Network GmbH**

### Antrag

Der Antrag der Livetunes Network GmbH richtet sich auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms unter Nutzung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität.

### Gesellschaftsstruktur und Beteiligungen

Die Livetunes Network GmbH ist eine zu FN 215532 i beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in Höhe von EUR 35.000,-. Selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer ist der österreichische Staatsbürger Mag. Florian Novak. Die Livetunes Network GmbH steht zu 74,9 % im Eigentum der Jupiter Medien GmbH. Jeweils 12,55 % der Anteile an der Livetunes Network GmbH stehen im Eigentum der echo medienhaus ges.m.b.h. (FN 64424 t beim Handelsgericht Wien) bzw. der Kobza Media GmbH (FN 323491 y beim Landesgericht Korneuburg).

Die Jupiter Medien GmbH ist eine zu FN 209359 g beim Landesgericht Ried im Innkreis eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in St. Martin im Innkreis und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in Höhe von EUR 35.000,-. 92 % der Anteile sind im Eigentum des österreichischen Staatsangehörigen Mag. Florian Novak. Die beiden österreichischen Staatsbürger Dr. Stephan Polster und Dr. Stefan Günther halten jeweils 4 % des Stammkapitals an der Jupiter Medien GmbH. Selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer ist Mag. Florian Novak. Die Jupiter Medien GmbH verfügt über keine Zulassung nach dem PrR-G.

Die echo medienhaus ges.m.b.h. steht im Alleineigentum der A.W.H. Beteiligungsgesellschaft m.b.H. (FN 55464 s beim Handelsgericht Wien), welche ihrerseits im Alleineigentum des Verbandes der Wiener Arbeiterheime, einem zur ZVR-Zahl 847786809 im zentralen Vereinsregister bei der Landespolizeidirektion Wien, Referat Vereins-, Versammlungs- und Medienrechtsangelegenheiten, eingetragenen Verein mit Sitz in Wien, steht.

Die Kobza Media GmbH steht im Alleineigentum der Mala-Privatstiftung (FN 265751 k beim Landesgericht Korneuburg). Geschäftsführer sowohl der Kobza Media GmbH wie auch Erstbegünstigter der Mala-Privatstiftung ist der österreichische Staatsangehörige Rudolf Kobza.

Die Jupiter Medien GmbH ist, abgesehen von ihrer Beteiligung an der Antragstellerin, außerdem Mehrheitseigentümerin (95 %) der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH.

Die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH ist eine zu FN 300000 b beim Landesgericht Linz eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Linz, deren zur Gänze einbezahltes Stammkapital EUR 170.000,- beträgt. Selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH ist Mag. Florian Novak. Gesellschafter der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH ist – neben der Jupiter Medien GmbH – zu 5 % die monkey.moods Verlags GmbH (FN 258132 g beim Handelsgericht Wien). Die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH verfügt aufgrund des Bescheides des BKS vom 21.01.2008, GZ 611.080/0001-BKS/2007, über eine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Oberösterreich Mitte“. Weiters wurde der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH mit Bescheid der KommAustria vom 22.12.2010, KOA 1.217/10-001, die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet „Klagenfurt 93,4 MHz“ erteilt. Schließlich war die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH aufgrund mehrerer Bescheide der KommAustria seit 2010 Inhaberin von Zulassungen zur Veranstaltung von Ereignishörfunk unter Nutzung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität für Veranstaltungen in Wien.

Die Jupiter Medien GmbH ist darüber hinaus Alleineigentümerin der Entspannungsrundfunk Gesellschaft mbH, eine zu FN 268007 d beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien, deren zur Gänze einbezahltes Stammkapital EUR 35.000,- beträgt. Selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer der Entspannungsrundfunk Gesellschaft mbH ist Mag. Florian Novak. Die Entspannungsrundfunk Gesellschaft mbH verfügt aufgrund des Bescheides des BKS vom 13.12.2012, GZ 611.097/0006-BKS/2012, über eine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg 106,6 MHz“. Die Entspannungsrundfunk Gesellschaft mbH war darüber hinaus aufgrund von Zulassungsbescheiden der KommAustria ebenfalls bereits Inhaberin von Zulassungen zur Veranstaltung von Ereignishörfunk unter Nutzung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität. Derzeit verfügt die Entspannungsrundfunk Gesellschaft mbH aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 19.03.2013, KOA 1.101/13-007, über eine Zulassung zur Veranstaltung von Ereignishörfunk unter Nutzung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität für die Veranstaltung „Sand in the City“ für den Zeitraum vom 21.04.2013 bis längstens zum 21.07.2013.

Ein weiteres Tochterunternehmen der Jupiter Medien GmbH, die Entspannungsradio GmbH mit Sitz in Berlin, Deutschland, verfügt über eine Zulassung für bundesweites Digitalradio in Deutschland.

Treuhandverhältnisse liegen ebenso wenig vor wie Rechtsbeziehungen zu den in § 8 PrR-G genannten Körperschaften bzw. Organisationen.

#### Bisherige Tätigkeit als Rundfunkveranstalterin

Die Livetunes Network GmbH ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 29.05.2008, KOA 4.300/08-014, Inhaberin einer Zulassung zur Verbreitung des digitalen Hörfunkprogramms „LoungeFM“ über die terrestrische Multiplex-Plattform „MUX D“ (DVB-H); aufgrund der Einstellung dieser Plattform findet derzeit trotz aufrechter Zulassung kein Sendebetrieb statt. Die Antragstellerin verbreitet ihr Programm „LoungeFM“ derzeit im Web. Ferner wird ihr Programm in diversen österreichischen Kabelnetzen (UPC-Netze) verbreitet. Die Livetunes Network GmbH war aufgrund von Zulassungsbescheiden der KommAustria seit 2010 mehrfach Inhaberin von Zulassungen zur Veranstaltung von Ereignishörfunk unter Nutzung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität.

#### Geplantes Programm

Geplant ist ein von der Antragstellerin zur Gänze eigenes für das beantragte Versorgungsgebiet gestaltetes 24 Stunden Vollprogramm, das zu Entspannung und Hörgenuss einladen möchte. Die Livetunes Network GmbH verfolgt mit ihrem Programm „LoungeFM“ – gemeinsam mit den Schwestergesellschaften Entspannungsrundfunk Gesellschaft mbH und Entspannungsfunk Gesellschaft mbH – eine österreichweite Multiplattformstrategie. „LoungeFM“ ist abgesehen von der Verbreitung in den den Schwesterngesellschaften der Antragstellerin zugeteilten Versorgungsgebieten in diversen Kabelnetzen in Österreich, österreichweit über Streaming als digitales Radio sowie über Applikationen auf Smartphones empfangbar.

Von der Antragstellerin sollen im Fall der Zulassungserteilung Synergien durch eine eng vernetzte Kooperation mit den genannten Schwestergesellschaften unter anderem bei der Programmgestaltung genutzt werden. Jene lokalen Beiträge, die ausschließlich für das gegenständliche Versorgungsgebiet von Relevanz sind, werden von der Antragstellerin selbst produziert. Dazu zählen jedenfalls Lokalnachrichten, Veranstaltungshinweise für Wien, lokale Eventticker, Verkehrs-/Mobilitätsinformationen, Wetterinformation und Lokaltipps. Sofern "news-to-use"-Beiträge aus den Bereichen Lifestyle, Genuss, Design, Mode, Wellness, Reisen, Gesellschaft und Kulturangebote lediglich von lokaler Relevanz sind (z. B. Designmesse im Wiener MAK, Fashionweek im MQ, Berichte zur Therme Oberlaa etc.), werden auch diese ausschließlich für das gegenständliche Versorgungsgebiet produziert. Auch Sendeflächen, die ausschließlich für das gegenständliche Versorgungsgebiet von Bedeutung sind, werden von der Antragstellerin selbst produziert (zB „Balkan Lounge“ Sonntag von 22:00 bis 23:00 Uhr aber auch allenfalls die „Morning-Show“). Sofern redaktionelle Beiträge von überregionaler Bedeutung sind, werden auch diese im Regelfall von der Antragstellerin selbst produziert. Dies betrifft „news-to-use“ unter anderem in den Themenbereichen Design, Wellness, Fashion, Berichterstattung zu Online-Themen aber auch eigengestaltete Sendung wie die „80er Show“, „Disco Deluxe“, „Soundtrack“ aber auch zugekaufte Sendeflächen wie zB „Eder Matlounge“. In diesen Fällen kann es zu einer Übernahme durch die Schwestergesellschaften der Antragstellerin kommen. Beiträge bzw. Sendeschienen, die ausschließlich für die jeweils lokalen Sendengebiete in den anderen Bundesländern von Relevanz sind, werden im Regelfall von den jeweils lokalen Schwestergesellschaften der Antragstellerin gestaltet. Auch das Musikprogramm wird von der Antragstellerin als ein zur Gänze eigenes für Wien gestaltetes Programm konzipiert und gestaltet. Sofern es die lizenzrechtlichen Bestimmungen zulassen und es mit lokalen

Markterfordernissen kompatibel ist, wird es den Schwestergesellschaften der Antragstellerin überlassen sein, ihr jeweiliges Musikprogramm synchron zu gestalten und damit an das in Wien auszustrahlende Programm anzupassen.

In der Zielgruppe des Programms „LoungeFM“ finden sich gleichermaßen Frauen und Männer. „LoungeFM“ bezeichnet sich selbst als generationenübergreifendes Programm. Kernzielgruppe sind Hörerinnen und Hörer zwischen 20 und 55 Jahren mit überdurchschnittlicher Kaufkraft und tendenziell guter Ausbildung. Im gegenständlichen Versorgungsgebiet existiert die Zielgruppe der beruflich Erfolgreichen, die neben ihrer guten Einkommenssituation vor allem eine idealistische und individuelle Lebensweise genießt. „LoungeFM“ schafft sowohl inhaltlich als auch im Markenauftritt für diese Zielgruppe eine Identifikationsfläche und geht in seinen Programmpunkten speziell auf deren Bedürfnisse ein. Ziel ist es, „LoungeFM“ als Hauptstadtradio für die innerstädtischen Bezirke zu positionieren und als ein für das Wiener Publikum angenehm erlebtes Radioprogramm hörbar zu machen.

Das Musikformat setzt auf entspannende, sanfte Musiktitel mit niedriger „Beats per Minute“-Rate, gedrosselter Lautstärke und Schlagzahl bei gleichzeitig erhöhter emotionaler Wirkung. Das Musikprogramm ist in folgende Kategorien unterteilt: Chillout, Downbeat, Ambient (Kategorie 1), NewAge (Kategorie 2), SmoothJazz/NuJazz (Kategorie 3), House/ElectroPop (Kategorie 4), CrossOver (Kategorie 5), New Classic (Kategorie 6), Easy Listening (Kategorie 7), Phillysound (Kategorie 8), Blues (Kategorie 9), Swing & Crooner (Kategorie 10) und Soundtrack (Kategorie 11). Die erste dieser Kategorien soll dabei einen Anteil von 30 % des Musikprogramms einnehmen. Die Kategorie 7 soll einen Anteil von 20 % und die Kategorien 4 und 10 jeweils einen Anteil von 15 % des Musikprogramms ausmachen. Die Anteile der übrigen Kategorien bewegen sich jeweils zwischen 1 % und 10 %. Als Vertreter der von der Antragstellerin geplanten Musikrichtungen werden auszugsweise Louie Austen, Bondi Beach, Karl Möstl, The Mystery, MosquitoFactory, Parov Stelar, Dorfmeister vs. MDLA, Tosca und Kruder & Dorfmeister angeführt. Ein Nebeneffekt dieser Musikformatierung von „LoungeFM“ ist eine Schwerpunktsetzung auf deutschsprachige und insbesondere österreichische Musikkultur. Im Musikprogramm werden heimische Kreative aus der Wiener Downbeat- und Electronic-Szene auf allen Plattformen präsentiert. Als Vertreter der Wiener Musikszene werden Kruder & Dorfmeister, dZihan & Kamien, Louie Austen, Parov Stelar und Karl Möstl genannt.

Das Wortprogramm umfasst neben Weltnachrichten zur vollen Stunde, lokale Nachrichten zur halben Stunde, Lifestyle-„news-to-use“ und außergewöhnliche Serviceangebote. Die Beitragslänge beträgt zwischen 01:30 bis maximal 02:30 Minuten. Im Hinblick auf die lokalen Nachrichten ist das wichtigste Auswahlkriterium, das Informationsbedürfnis der Hörer und Hörerinnen, das nicht bereits von anderen Radioprogrammen im gegenständlichen Versorgungsgebiet bedient wird, zu stillen. Weniger die chronikalen Schlagzeilen oder Sportinfos, sondern mehr die lokalen „news-to-use“ aus den Bereichen Genuss, Design, Mode, Wellness und Gesellschaft sowie lokale Kulturangebote bilden den Schwerpunkt des redaktionellen Angebots.

Im Rahmen einer Kooperation mit „derStandard.at“ sollen tagsüber zur vollen Stunde zwischen 07:00 bis 18:00 Uhr (an Wahlsonntagen oder vergleichbaren Ereignissen bis 21:00 Uhr) nationale und Weltnachrichten in Verbindung mit einem update zur lokalen Wetterlage ausgestrahlt werden. Inhalt der Berichterstattung sind u.a. die Bereiche Politik, Wirtschaft, Sport, Web, Kultur und Medien. Auch bei den Weltnachrichten ist die Berücksichtigung lokaler politischer Ereignisse grundsätzlich möglich, dies wird allerdings nur bei Großereignissen von regionaler Bedeutung der Fall sein.

Sämtliche Informations- und Servicesendungen nehmen Bezug auf das verfahrensgegenständliche Versorgungsgebiet und zielen auf das Leben in Wien ab. Zur halben Stunde sollen abwechselnd unterschiedliche lokale, mehrminütige Informations- und



Servicesendungen gesendet werden (ua. redaktionelle Rubriken, Lifestyle-News, Lokalnachrichten, Eventkalender, Verkehrsinfos). Auch in Zukunft soll „LoungeFM“ ein zuverlässiger Begleiter der Wiener Eventszene (Wiener Museumsquartier, Sand in the city, Viennale, Filmball, Wien Marathon, Eislaufen am Rathausplatz) sein. Ebenso werden Eröffnungen neuer Restaurants, Vernissagen, urbane Wellness-Angebote, Weinfestivals, Fashion Shows, Konzerte, DJs, Clubs ebenso wie regionale Märkte oder Flashmobs redaktionelle Beachtung finden.

Insgesamt soll der Wortanteil (exklusive Werbung) Montag bis Freitag von 06:00 bis 18:00 Uhr bei 10 % bis 15 %, von 18:00 bis 22:00 Uhr bei 10 % und von 22:00 bis 06:00 Uhr bei 5 % liegen, am Wochenende von 06:00 bis 18:00 Uhr bei 5 % bis 10 %, und von 18:00 bis 06:00 Uhr bei 5 %.

Das von der Livetunes Network GmbH beabsichtigte Sendeschema stellt sich wochentags wie folgt dar:

Morgenshow „*Breakfast Lounge*“ (Montag bis Freitag 06:00 bis 10:00 Uhr, Samstag und Sonntag 06:00 bis 11:00 Uhr)

In dieser Sendung werden die Hörer schwerpunktmäßig mit lokalen Informationen und Services aus der Nachrichtenredaktion und mit festen Kolumnen versorgt. Beispielsweise mit Event-Ticker (Veranstaltungshinweise, Wellness- und Fitnessnews), Bewusst-Leben-Tipps, CD und mp3-Empfehlungen, Online-Surftipps (Lounge Bookmark) und der Lounge Couch (Tipps für Entspannung am Arbeitsplatz).

„*At work*“ (10:00 bis 13:00 Uhr)

Diese Sendung beinhaltet vor allem Musik für die Mittagszeit, wobei die unentbehrlichen Serviceelemente (z.B. lokales Wetter) beibehalten werden.

„*Chillout Café*“ (13:00 bis 17:00 Uhr)

In dieser Sendung soll – als Begleiter durch einen entspannten Nachmittag und während der Drive-Time – verstärkt Musik aus den Bereichen Smooth Jazz, Lounge und Easy Listening gespielt werden. Zwischendurch soll über aktuelle Geschehnisse in Wien berichtet werden und darüber, was die Wienerinnen und Wiener gerade bewegt oder auch wohin sie sich bewegen sollen. Folgende Rubriken sollen in dieser Sendeschiene berücksichtigt werden: Verkehrsnachrichten einmal anders (im Mittelpunkt stehen aktuelle Informationen zu Carsharing, öffentlichen Verkehrsmitteln, dem Fahrrad oder auch Laufwegen), District Check (Events, Konzerte, Ausstellungen aber auch Gemeinschaftaktionen wie Urban Gardening, Urban Kitting, Flashmobs, Bastelaktionen, Workshops usw., inklusive MQ-Ticker, aktuelle Grätzelnews oder dem Flohmarkt-Reporter), Genuss pur (Vorschläge zur Mittagspause, Restaurant-Guide, Naschmarkt-News, Club-Empfehlungen oder Tipps zum entspannten Wochenende), Wohnen in Wien (tägliche Präsentation einer neuen Traumwohnung), Kinder in Wien (Freizeitangebote für Familien, Kinder und Jugendliche) und das Wetter in Wien.

„*Relax*“ (17:00 bis 20:00 Uhr)

Diese Sendung ist geprägt von einem ruhigen Musikfluss, der die Zuhörer durch den Abend in die Nacht trägt. In losen Abständen sollen auch Informationen und Updates aus der Welt des Internet geboten werden. An bestimmten Abenden sollen lokale Newcomer aus Wien die Chance bekommen, ihre Musik zu spielen.

„*Eder Matlounge*“ (Freitag 20:00 bis 21:00 Uhr)

Der österreichische Vollblutmusiker DJ Karl Möstl präsentiert jede Woche die neueste Musik am elektronischen Sektor. Mit lockerer Hand sollen Techno, Breakbeats, House, Electro, Dub und vieles mehr vermischt werden. DJ Möstl legt sich nicht auf einen Stil fest, sondern hält seine Musik offen und reagiert auf neue Strömungen.

„The DJ Jondal Show“ (21:00 bis 00:00 Uhr)

Freunde und Freundinnen erlesener Lounge-Klänge können dem Sound von DJ Jondal lauschen. Innovative Musikzusammenstellungen inklusive rarer Schätze exklusive noch unveröffentlichte Tracks und relaxte Stimmungen entspannen die Hörerschaft.

„Late Lounge“ (00:00 bis 06:00 Uhr)

Bei dieser Sendung handelt es sich um eine reine Musikschiene. Gespielt werden insbesondere BossaNova-, Ambient- und EasyListening-Klänge.

Am Wochenende soll ein sanfter Start in den Morgen erreicht werden, indem die für ein ausgedehntes Frühstück bzw. einen Brunch richtige Musik ausgestrahlt wird. Hinzu kommen die Kür des besten Frühstückscafes in Wien und das „Cafe Latte Ranking“ auf der „LoungeFM“ Website. Daneben wird am Wochenende über das reichhaltige Angebot an Ausflugsmöglichkeiten sowie über Veranstaltungen berichtet. Dem Themenbereich Sport und Wellness soll breiter Raum gegeben werden. Überdies wird eine eigene Rubrik über die neuesten Trends und Erholungsorte im lokalen Sendegebiet berichten.

Am Samstag wird in den Sendeschienen „80er Show“ (20:00 bis 21:00 Uhr), „Disco Deluxe“ (21:00 bis 22:00 Uhr) und „PentHouse“ (22:00 bis 02:00 Uhr) Musik der neuen Art präsentiert, die Partyhungrige in den Abend bzw. in die Nacht begleiten soll.

Am Sonntag sollen folgende Sendeleisten ausgestrahlt werden: „Austrian Lounge“ (20:00 bis 21:00 Uhr), „LoungeFM Soundtrack“ (21:00 bis 22:00 Uhr), „Balkan Lounge“ (22:00 bis 23:00 Uhr) und „Yazz Lounge“ (22:00 bis 00:00 Uhr). Mit der „Austrian Lounge“ ist eine am heimischen Radiomarkt singuläre Sendestrecke geplant, die sich ausschließlich österreichischen Künstlerinnen und Künstlern widmet und diese präsentiert.

Weiters ist geplant, von Beginn an mit Hilfe innovativer Technologien zu arbeiten, wodurch auch die Organisationsstruktur schlank gehalten werden soll. Durch die moderne Studioteknik, die bei „LoungeFM“ zum Einsatz gelangt, soll ein qualitativ hochwertiges 24 Stunden Vollprogramm sowohl vorproduziert als auch „live“ gestaltet werden. Hierbei soll der Unterschied zwischen Live-Betrieb und automatisierter Produktionsabwicklung, die nur um Minuten zeitversetzt sein kann, für die Hörer im Versorgungsgebiet nicht zu merken sein.

Die Livetunes Network GmbH legte der KommAustria neben Sendeuhren auch ein Redaktionsstatut vor.

#### Fachliche und organisatorische Voraussetzungen

Als Geschäftsführer der Livetunes Network GmbH fungiert Mag. Florian Novak. Neben dem Studium der Rechtswissenschaften absolvierte er Ausbildungen als Print- und Hörfunkjournalist und war für diverse österreichische Tageszeitungen journalistisch tätig. 1997 gründete er gemeinsam mit lokalen und internationalen Partnern Radio Energy Wien. Mag. Florian Novak ist zudem geschäftsführender Gesellschafter der Jupiter Medien GmbH sowie Geschäftsführer der Entspannungsrundfunk Gesellschaft mbH und der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH. Sowohl die Entspannungsrundfunk Gesellschaft mbH als auch die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH verfügen über Zulassungen zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms. Die Livetunes Network GmbH war bzw. ist aufgrund von Zulassungsbescheiden der KommAustria seit 2010 mehrfach Inhaberin von Zulassungen zur Veranstaltung von Ereignishörfunk unter Nutzung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität.

Als Programmdirektor im Bereich „On Air“ ist Markus Langemann vorgesehen. Er verfügt über vielfältige Erfahrungen im Medienbereich, sowohl als Programmacher als auch als Unternehmer. Nach seinem Studium der Journalistik war er Nachrichtenredakteur, Chef vom Dienst, Moderator und Produzent bei zahlreichen TV- und Radio Stationen wie Radio Gong,

Eureka TV (dem Vorgänger von Pro7) und Sat.1. 1999 wurde er Vorstand der von ihm gegründeten RELAX MEDIA AG und ein Jahr später geschäftsführender Gesellschafter der F.A.Z. Business Radio GmbH (München). 2002 übernahm er die Geschäftsführung und Programmdirektion der Klassik Radio GmbH & Co. KG. Von 2004 bis Ende Oktober 2010 bekleidete er die Funktion des Geschäftsführers in der DELUXE TELEVISION GmbH. Seit Juni 2011 moderiert Markus Langemann von Montag bis Donnerstag die Abendschiene bei Antenne Bayern.

Als Station Voice im Bereich „On Air“ von „LoungeFM“ ist Irina von Bentheim tätig. Sie ist seit langem Synchronsprecherin und leiht ihre Stimme etwa Sarah Jessica Parker oder auch Naomi Watts und vielen anderen. Ferner ist sie an diversen Hörbuchprojekten beteiligt. Sie sammelte Erfahrungen als Kameraassistentin, Tonfrau und Reporterin beim Fernsehen, sowie als Moderatorin und Redakteurin beim Radio. Hierbei machte sie auch Reportagen und Talksendungen. Als Schauspielerin tourt sie seit einigen Jahren mit musikalischen Lesungen durch die Welt und tritt auch als Autorin für Bühnen, Radiosendungen oder Zeitungen in Erscheinung.

Ebenfalls als Station Voice im Bereich „On Air“ von „LoungeFM“ ist Markus Kästle tätig, der seine professionellen Radioerfahrungen als Moderator bei Gong 96,3 und Star FM als Musikchef und On Air-Designer gemacht hat. Neben seiner Tätigkeit als Station Voice ist Markus Kästle auch für die Musikplanung und das On Air-Design des Senders verantwortlich.

Als Chefredakteurin im Bereich „Online & Presse“ bei „LoungeFM“ ist Mag. Michaela Ambos tätig, die Theater-, Film- und Medienwissenschaften sowie Publizistik und Kommunikationswissenschaften an der Universität Wien studiert hat. Neben der Konzeptionierung, Durchführung sowie Betreuung der Social Media Kampagnen für die MQ Vienna Fashion Week, der Vienna Awards, der Messe Austria Hair International etc. war sie ebenso an der Gründung und Organisation des FashionCamps Vienna beteiligt, welche seit 2010 jährlich stattfindet.

In der Redaktion im Bereich „Online & Presse“ bei „LoungeFM“ weiters tätig ist Teresa Hammerl, die Linguistik an der Universität Wien studiert und als freie Journalistin tätig ist. Neben der Mitarbeit bei einigen wissenschaftlichen Projekten war sie Mitorganisatorin des FashionCamps und hatte über mehrere Jahre Gelegenheit, sich mit unterschiedlichen Themen im Bereich Social Media auseinanderzusetzen.

Agata Rclik studierte an der Universität Wien Theater-, Film- und Medienwissenschaften. Seit Anfang 2012 ist sie sowohl im Bereich „Sales“ bei „LoungeFM“ für Werbedispositionen als auch im Bereich „Backoffice“ in der Funktion als Back-Office-Managerin tätig.

Seit 2012 zeichnet Eckart Ferch im Bereich „Marketing“ bei „LoungeFM“ für die Leitung über Marketing und Projektmanagement verantwortlich. Berufliche Erfahrungen sammelte er unter anderem im internationalen Projektmanagement für Motorsportevents. 1999 wechselte er zur T-Mobile Austria GmbH und war dort für die Qualitätssicherung im Kundenservice und für Coachings für die technischen Neuerungen und Produkte zuständig. 2005 übernahm er das Campaign-Management bei der Mobilkom Austria AG und sorgte als Schnittstelle zwischen den Bereichen Marketing, Kundenservice und Vertrieb für die Umsetzung von Produkten und Services und die interne Kommunikation.

Für die IT-Struktur, Betreuung der Playout-Server und die Sendetechnik ist im Bereich „Technik“ Markus Troissner verantwortlich, der nebenbei Physik an der Universität Wien studiert. Er wird vom geringfügig beschäftigten Mitarbeiter Daniel Wunsch unterstützt.

Als Markenberater im Bereich „Sales“ für „LoungeFM“ zeichnen Florian Rünzi, Jakub Czyz, Heinz Brilo und Klaus Gschwindl verantwortlich.

Die Nachrichtenredaktion für „LoungeFM“ wird von Dietmar Koch, Dominique Wittmann, Anna Michalski und Robert Kotrc betreut.

Schließlich ist Kristin Urbanek in den Bereichen „Online & Presse“ und „Backoffice“ bei „LoungeFM“ als auszubildende Bürokauffrau tätig.

Als externer Dienstleister ist Walter Gröbchen, der als Verleger und Journalist in Wien arbeitet, beratend im Bereich des Musikprogramms von „LoungeFM“ tätig.

Sowohl der Geschäftsführer als auch die Mitarbeiter in den Bereichen „On Air“, „Online & Presse“, „Marketing“, „Technik“ und „Backoffice“ sind sowohl für die Antragstellerin als auch die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH und die Entspannungsrundfunk Gesellschaft mbH tätig. Diese Mitarbeiter stehen jeweils zu einem Drittel für die von der Antragstellerin, der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH und der Entspannungsrundfunk Gesellschaft mbH gestalteten Programme zur Verfügung. Die Koordination der Tätigkeit der Mitarbeiter erfolgt durch die Jupiter Medien GmbH. Ausschließlich für die Antragstellerin und für das gegenständliche Versorgungsgebiet sind die im Bereich „Sales“ für die Markenberatung der Antragstellerin zuständigen Mitarbeiter Florian Rünzi und Jakub Czyz tätig.

„LoungeFM“ verfügt bereits über ein „Headquarter“ im 6. Wiener Gemeindebezirk. Für den Fall der Zulassungserteilung ist geplant, dieses spätestens ab 2014 in das Media Quater Marx zu übersiedeln.

Die Antragstellerin hat ihrem Gesellschaftsvertrag folgend einen Programmbeirat bestellt, welcher die Geschäftsführung, den Programmverantwortlichen und die Generalversammlung in allen Programmfragen beraten und unterstützen und gegebenenfalls auf Missstände hinweisen soll. Dieser besteht aus maximal elf Mitgliedern aus unterschiedlichen gesellschaftlichen Gruppen, fördert durch seine Tätigkeit insbesondere auch die Pluralität des Programms und soll zur Sicherung der Meinungsvielfalt beitragen. Die Livetunes Network GmbH legte eine Liste mit elf für den Programmbeirat nominierten Personen samt deren jeweiliger Kurzvita vor.

#### Finanzielle Voraussetzungen

Die Livetunes Network GmbH hat einen auf acht Jahre angelegten Finanzplan vorgelegt, dem eine technische Reichweite von 720.000 Einwohnern zugrundeliegt und der ab dem vierten Jahr von einem positiven Ergebnis und ab dem sechsten Jahr vom Break Even ausgeht.

Aufgrund des Umstandes, dass die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität von der Antragstellerin bzw. ihren Schwestergesellschaften bereits im Rahmen von Zulassungen zur Veranstaltung von Ereignishörfunk genutzt wurde bzw. wird, sind von der Antragstellerin in den ersten Jahren keine größeren Investitionen in Produktions- und Sendetechnik ebensowenig wie in Gebäude und Infrastruktur etc. geplant. Den Werbeaufwand beziffert die Antragstellerin mit rund EUR 80.000,- pro Jahr, wobei ein Großteil in Gestalt von Kompensationsgeschäften mit Medienpartnern abgewickelt werden soll.

Der größte Anteil der Kosten entfällt auf die Position Personalkosten, wobei in der Redaktion und Programmproduktion freie Mitarbeiter beschäftigt sein werden. Der lokale Werbezeitenvertrieb erfolgt durch Handelsvertreter auf Basis eines Fixums und Provisionen. Dies ermöglicht der Antragstellerin auch eine flexible Verschiebung von variablen Zukaufkosten zu Eigenpersonal nach Bedarf. Darüber hinaus möchte die Antragstellerin personelle Synergien mit ihren Schwesterngesellschaften nutzen. Die Kosten für Geschäftsführung, Programmdirektion und Produktion werden zunächst von der Muttergesellschaft Jupiter Medien GmbH getragen und an die Antragstellerin, die

Entspannungsfunk Gesellschaft mbH sowie die Entspannungsrundfunk Gesellschaft mbH zu gleichen Teilen weiterverrechnet. Die Personalkosten setzen sich aus Kosten für „angestellte Mitarbeiter“, für „freie Mitarbeiter“ sowie für den „Vertrieb“ zusammen. Von der Position "angestellte Mitarbeiter" umfasst sind die anteiligen Kosten für in der Unternehmensgruppe angestellte Mitarbeiter, sowie die anteiligen Kosten für langfristig vereinbarte Dienstleistungen durch die Geschäftsführung, die Programmdirektion und der Produktion. Von der Position „freie Mitarbeiter" sind die anteiligen Kosten für freie Mitarbeiter sowie der Zukauf redaktioneller Leistungen umfasst. Von der Position „Vertrieb" sind die Gesamtkosten für die von der Antragstellerin angestellten Mitarbeiter im Vertrieb umfasst. Für das gegenständliche Versorgungsgebiet sollen zwei Personen im Vertrieb tätig sein, die im Angestelltenverhältnis bei der Antragstellerin beschäftigt sind. Die Bezahlung erfolgt auf Basis geringes Fixum plus Provision. Konkret macht die Livetunes Network GmbH im ersten Jahr insgesamt Personalkosten in Höhe von EUR 200.000,- geltend, die sich bis zum achten Jahr auf EUR 328.700,- erhöhen.

Bei den Sachausgaben entfallen die größten Einzelpositionen auf die Verbreitungskosten, gefolgt von den Kosten für die Abgeltung der Urheberrechte gegenüber den Verwertungsgesellschaften. Für die Senderinfrastruktur werden jährliche Kosten in Höhe von EUR 30.700,- geltend gemacht. Die Aufwendungen für die Abgeltung der Urheberrechte bewegen sich zwischen EUR 20.700,- im ersten Jahr und EUR 64.400,- im achten Jahr. In den verzeichneten Aufwendungen für „Mieten & Leasing“ sind unter anderem Kosten für die Miete des Studios enthalten. Die Position „Mieten & Leasing“ wird im ersten Jahr mit EUR 12.000,- veranschlagt und steigert sich bis zum achten Betriebsjahr auf EUR 14.100,-.

Der Kapitalbedarf für die Deckung operativer Vorlaufverluste beträgt voraussichtlich EUR 180.000,-. In ihrem Antrag gibt die Antragstellerin an, diesen aus Darlehensfinanzierung durch die Gesellschafter, insbesondere die Jupiter Medien GmbH abdecken zu wollen. Die Jupiter Medien GmbH verfügt laut Bilanz 2011 über eine Bilanzsumme in der Höhe von EUR 739.337,45. Darüber hinaus haben sich die beiden Gesellschafter der Antragstellerin, die Jupiter Medien GmbH sowie die Kobza Media GmbH bereit erklärt, die nötige Finanzierung zur Deckung von allfälligen Anlaufkosten bis zu einer Höhe von EUR 500.000,- zur Verfügung zu stellen. Aus dem vorgelegten Budget geht hervor, dass im ersten Betriebsjahr Darlehen in der Höhe von EUR 120.000,- und im zweiten Betriebsjahr Darlehen in der Höhe von EUR 60.000,- aufgenommen werden sollen, welche im vierten, sechsten und siebten Betriebsjahr rückgeführt werden sollen.

Die von der Antragstellerin angestellte Prognose für die zu erwartenden Umsatzerlöse in Höhe von EUR 371.500,- im ersten Jahr basieren auf einer technischen Reichweite des gegenständlichen Versorgungsgebietes in Höhe von ca. 720.000 Einwohnern. Die Einnahmenplanung stützt sich auf lokale Eigenvermarktung, die rund 45 % bis 50 % der Umsatzerlöse aus Werbung betragen soll, die Vermarktung durch das bundesweit tätige Radiowerbezeitenvermarktungsunternehmen, die Radio Marketing Service GmbH (RMS), die ca. 55 % der Umsatzerlöse betragen soll, sowie zu erwartende Förderungen. Darüber hinaus möchte die Antragstellerin verstärkt auf die Generierung von interaktiven Erlösen setzen sowie Umsatzerlöse durch branchenübliche Leistungen im Zuge von Gegengeschäften vor allem bei Marketingkooperationen mit anderen Medienpartnern im Print- und TV-Bereich generieren. Weitere Erlöse aus mobilen Hörer-Interaktionsformen und Merchandising werden angestrebt. Die Umsatzerlöse steigen im achten Betriebsjahr auf EUR 804.500,-.

Der von der Livetunes Network GmbH zusätzlich vorgelegte Finanzplan, der auch die Verbreitung des Programms „LoungeFM“ via Kabel berücksichtigt und von einer technischen Reichweite des Programms in Höhe von ca. 920.000 Einwohnern ausgeht, geht ab dem zweiten Jahr von einem positiven Ergebnis und ab dem dritten Jahr vom Erreichen des Break Even aus. In Bezug auf die veranschlagten Kosten kommt es lediglich bei den Urheberrechtsabgaben zu einer Verschiebung. Die Aufwendungen für die Abgeltung der

Urheberrechte bewegen sich bei diesen Berechnungen zwischen EUR 35.600,- im ersten Jahr und EUR 79.600,- im achten Jahr. Der Kapitalbedarf für die Deckung operativer Vorlaufverluste beträgt bei diesen Berechnungen voraussichtlich EUR 50.000,-, die ebenfalls aus Darlehensfinanzierung durch die Gesellschafter abgedeckt werden sollen. Das im ersten Betriebsjahr aufgenommene Darlehen in der Höhe von EUR 50.000,- soll im dritten Betriebsjahr rückgeführt werden. Der von der Antragstellerin in Bezug auf die angenommene technische Reichweite von „LoungeFM“ in Höhe von ca. 920.000 Einwohnern erstellte Finanzplan geht im Hinblick auf die zu erwartenden Umsatzerlöse im ersten Jahr von EUR 445.100,- aus, diese steigern sich im achten Betriebsjahr auf EUR 997.700,-.

### Technisches Konzept

Das von der Livetunes Network GmbH vorgelegte technische Konzept, das von der Verwendung einer aus zwei gestockten Dipolen bestehenden Antenne ausgeht und von der ORS Comm GmbH & Co KG ausgearbeitet wurde, ist technisch realisierbar. Alle Auflagen, die durch das koordinierte Antennendiagramm vorgegeben sind, werden mit dieser Antenne eingehalten.

Die Versorgungsgebiete „Oberösterreich Mitte“ und „Klagenfurt 93,4 MHz“ der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH sind ebenso wie das Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg 106,6 MHz“ der Entspannungsrundfunk Gesellschaft mbH aufgrund der geographischen Entfernung vom beantragten Versorgungsgebiet vollständig entkoppelt. Das derzeit von der Entspannungsrundfunk Gesellschaft mbH zur Veranstaltung von Ereignishörfunk versorgte Gebiet in Wien wird unter Nutzung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität versorgt.

### **2.3.3. Welle 1 Privatrado GmbH**

#### Antrag

Der Antrag der Welle 1 Privatrado GmbH richtet sich auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms unter Nutzung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität.

#### Gesellschaftsstruktur und Beteiligungen

Die Welle 1 Privatrado GmbH ist eine zu FN 269375 s beim Landesgericht Salzburg eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wals-Siezenheim und einem zur Hälfte einbezahlten Stammkapital in der Höhe von EUR 35.000,-. Gesellschafter der Welle 1 Privatrado GmbH sind zu 70 % Mag. Stephan Prähauser und zu 30 % Harald Fesl. Beide sind österreichische Staatsbürger. Als selbstständig vertretungsbefugter Geschäftsführer fungiert Mag. Stephan Prähauser.

Mag. Stephan Prähauser ist darüber hinaus zu 80 % an der WELLE SALZBURG GmbH beteiligt, deren selbstständig vertretungsbefugter Geschäftsführer er ist. Die WELLE SALZBURG GmbH ist eine zu FN 156035 p beim Landesgericht Salzburg eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wals-Siezenheim. Das Stammkapital beträgt ATS 500.000,- und ist zur Gänze einbezahlt. Die übrigen 20 % der WELLE SALZBURG GmbH stehen im Eigentum der AIC Allgemeine Industrie Consulting GmbH, die mit Umwandlungsvertrag vom 14.09.2012 in die AIC Allgemeine Industrie Consulting KG umgewandelt wurde. Die AIC Allgemeine Industrie Consulting KG ist eine zu FN 385652 k im Firmenbuch des Landesgerichts Salzburg eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Salzburg. Unbeschränkt haftende Gesellschafterin der AIC Allgemeine Industrie Consulting KG ist Mag. Monika Maria Friedl, Kommanditist ist die FRIEDL Privatstiftung, eine zu FN 196443 m im Firmenbuch des Landesgerichts Salzburg

eingetragenen Privatstiftung. Stifter der FRIEDL Privatstiftung sind die österreichischen Staatsbürger Mag. Klaus Friedl und Maria Friedl.

Die WELLE SALZBURG GmbH ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 11.04.2011, KOA 1.415/11-003, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg, Salzachtal und Saalfelden“, aufgrund des Bescheides des BKS vom 25.02.2008, GZ 611.079/0001-BKS/2008, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Linz 91,8 MHz“ sowie aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 10.10.2012, KOA 1.211/12-010, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 04.03.2013, KOA 1.211/13-002, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Raum Wörthersee und Unteres Drautal“.

Mag. Stephan Prähauser ist weiters Kommanditist der WELLE SALZBURG GmbH. & Co. KG, einer zu FN 157145 x beim Landesgericht Salzburg eingetragenen Kommanditgesellschaft mit Sitz in Wals-Siezenheim und einer Vermögenseinlage in der Höhe von ATS 7.500.000,-. Persönlich haftende Gesellschafterin ist die WELLE SALZBURG GmbH.

Mag. Stephan Prähauser ist außerdem 80 %-Gesellschafter und Geschäftsführer der salon public relations und Werbeproduktions- und Beratungsgesellschaft m.b.H., einer zu FN 142752 f beim Landesgericht Salzburg eingetragenen Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wals-Siezenheim und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in der Höhe von ATS 500.000,-, welche u.a. im Bereich der Beratung und Vermarktung von verschiedenen Rundfunkveranstaltern österreichweit tätig ist.

Mag. Stephan Prähauser ist weiters zu 50 % an der Welle 1 Graz Der Rocksender GmbH beteiligt; die übrigen 50 % an der Welle 1 Graz Der Rocksender GmbH hält Johann Holztrattner. Die Welle 1 Graz Der Rocksender GmbH ist eine zu FN 280000 s beim Landesgericht für Zivilrechtssachen Graz eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Graz und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in Höhe von EUR 35.000,-. Sie verfügt aufgrund des Bescheides des BKS vom 02.06.2010, GZ 611.123/0001-BKS/2009, über eine Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk für das Versorgungsgebiet „Graz 104,6 MHz“ sowie aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 23.05.2012, KOA 1.473/12-001, über eine Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk für das Versorgungsgebiet „Obersteiermark“.

Schließlich ist Mag. Stephan Prähauser zu 66,67 % an der Welle 1 Oberösterreich GmbH beteiligt. Die übrigen Anteile an der Welle 1 Oberösterreich GmbH hält Johann Holztrattner. Die Welle 1 Oberösterreich GmbH ist eine zu 269541 i beim Landesgericht Linz eingetragene Gesellschaft, die aufgrund des Bescheides des BKS vom 31.03.2008, GZ 611.074/0005-BKS/2008, über eine Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk für das Versorgungsgebiet „Oberösterreichischer Zentralraum“ verfügt.

Treuhandverhältnisse liegen ebenso wenig vor wie Rechtsbeziehungen zu den in § 8 PrR-G genannten Körperschaften bzw. Organisationen.

#### Bisherige Tätigkeit als Rundfunkveranstalterin

Die Welle 1 Privatrado GmbH hat keine Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk inne.

#### Geplantes Programm

Geplant ist ein als Rock- und Popradio formatiertes 24 Stunden Vollprogramm namens „Welle 1 Der Rocksender“. Das Programm soll von Montag bis Samstag von 06:00 bis 00:00 Uhr moderiert werden, von 00:00 bis 06:00 Uhr ist eine unmoderierte Musikstrecke mit

lokalen Patronanzen geplant. Von Donnerstag bis Samstag wird die Moderationszeit fallweise aufgrund von Liveübertragungen von Veranstaltungen und aus Diskotheken bis 01:00 Uhr ausgedehnt. Insbesondere bei (kulturellen, politischen und auch sportlichen) Großereignissen ist eine über die regulären Moderationszeiten hinausgehende Berichterstattung geplant. Sonntags soll das Programm von 06:00 bis 18:00 Uhr moderiert werden. Das Verhältnis von Wort- zu Musikprogramm wird 25:75 betragen, wobei der Wortanteil inklusive Werbung zu verstehen ist.

Das beantragte Programm versteht sich als Vollprogramm, mit einem aus Nachrichten, Serviceelementen und Eventkalender bestehenden Wortprogramm. Das Programm, das unter dem Motto „lokal total“ auf lokale Moderation setzt, berücksichtigt insbesondere lokale Informationen aus dem gegenständlichen Versorgungsgebiet und soll großen Wert auf die lokale Identität legen. Das Programm soll – mit Ausnahme der Nachrichten – in Wien produziert werden.

Die internationale, nationale sowie lokale Meldungen umfassenden Nachrichten stellen Eigenproduktionen des Welle1 Konzerns dar und werden in Salzburg aufgezeichnet. Die Nachrichten sollen in der Zeit zwischen 06:00 und 18:00 Uhr jeweils zur vollen Stunden in der Dauer von ungefähr zwei Minuten gesendet werden und beinhalten insbesondere auch ausführliche lokale Berichterstattungen mit aktuellen Themen aus dem Versorgungsgebiet.

Der im Rahmen des moderierten Programms von Montag bis Samstag viermal täglich ausgestrahlte Eventkalender soll kulturelle, wirtschaftliche und gesellschaftliche Events im Versorgungsgebiet umfassen und jeweils rund 90 Sekunden dauern. Geplant sind darüber hinaus täglich eine Meinungsumfrage, bei der die Bevölkerung im Versorgungsgebiet zu aktuellen lokalen Themen befragt wird und öffentlich ihre Meinung bekunden kann sowie Liveübertragungen über sportlich, gesellschaftlich und musikalisch relevante Ereignisse in Wien. Jeweils zur vollen und halben Stunde ist die Ausstrahlung von Wetter- und Verkehrsmeldungen geplant. Schließlich sind von Montag bis Freitag um 08:10 und 16:40 Uhr Berichte über nationale, internationale und lokale Sportereignisse und ausführliche Hintergrundberichte zu allen Sportarten, die Wien bewegen, geplant.

Im Programm der Antragstellerin sind unter anderem folgende Sendeschienen geplant:

„*Welle1 Hot Spot*“ (Montag bis Sonntag, zweimal täglich)  
Wissenswertes und Unterhaltsames aus der Welt der Promis, Sternchen und Stars.

„*Das verrückte Lexikon*“ (Montag bis Sonntag, zweimal täglich)  
Die tägliche Portion Humor. Unnützes Wissen für zwischendurch.

„*Welle1 Movie flash*“ (Donnerstag bis Sonntag, zweimal täglich)  
Die Blockbuster aus dem Kino – knallhart analysiert durch die Welle1 Kinoexperten. Die wöchentliche Filmkritik mit Inhaltsbeschreibung und Wertung.

„*Welle1 Chartshow*“ (Samstag 15:00 bis 18:00 Uhr)  
Die Top 40 der beliebtesten Tracks im Welle1 Sendesektor. Rock, Pop, Black und Dance. Mit den wöchentlichen Neuvorstellungen zum online Mitvoten auf [www.welle1.at](http://www.welle1.at).

Die redaktionellen Beiträge sollen zu 90 % vom Redaktionsteam in Wien recherchiert und produziert werden. Nur ausnahmsweise sollen Beiträge von überregionalem Interesse von anderen mit der Antragstellerin verbundenen Unternehmen übernommen werden, die jedoch in den meisten Fällen von der Wiener Redaktion bearbeitet und für die Ausstrahlung im gegenständlichen Versorgungsgebiet aufbereitet werden. Die von der Antragstellerin geplanten Nachrichten werden zwar nicht im gegenständlichen Versorgungsgebiet erstellt, enthalten jedoch lokale Informationen aus Wien. Das im gegenständlichen



Versorgungsgebiet tätige Redaktionsteam wird in Wien auf den relevanten Pressekonferenzen vertreten sein.

Die angestrebte Zielgruppe zwischen 14 und 39 Jahren definiert sich vor allem über ihr Interesse für rockige und poppige Musik. Im Hinblick auf die Musikformatierung plant die Antragstellerin kein starres Rockformat zu spielen. Im Programm soll nicht nur Rockmusik vorkommen, sondern ein großzügiger Überblick über alle wichtigen und zeitgemäßen Genres sowie die weltweiten Charts. Geplant ist, Rockmusik aus den Genres Classic Rock der 70er und 80er, Grunge & Rockpop der 90er, Alternative und Indie Rock, moderne zeitgenössische und aktuelle Rockmusik der Gegenwart zu spielen. Der Rockanteil soll insgesamt durchschnittlich knapp über 50 % liegen. Neben dem Rockanteil soll das Musikprogramm aus Pop, Dance, R'n'B und HipHop bestehen. Besonderer Wert wird auf österreichische und hierbei insbesondere auf die Wiener Künstler sowie auf die in Wien beheimateten Künstler und Bands gelegt. Der Anteil österreichischer Produktionen am Musikprogramm soll etwa bei 10 % liegen. Die Antragstellerin legte eine Liste mit österreichischen Künstlern vor, die sich auf das Programm der WELLE SALZBURG GmbH in deren bestehendem Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg, Salzachtal und Saalfelden“ bezieht, worunter sich Namen wie Darius & Finlay, Snoppi, Luttenberger\*Klug, Rising Girl, Herbstock, Josh Mars, Christina Stürmer, Urban Ego, Aschenputtel u.v.a. finden. In Specials und Rubriken soll darüber hinaus auch auf aktuelle Neuerscheinungen, österreichische Produktionen oder Live-Konzerte eingegangen werden. Insbesondere auch in der am Samstagnachmittag ausgestrahlten Sendeschiene „Welle1 Chartshow“ sollen regionale und lokale Musikproduktionen vorgestellt und insoweit durch das Musikformat lokale Hörerbindung erzeugt werden. Auch im Musikprogramm soll daher durch die Zusammenarbeit mit ansässigen Kulturinitiativen die Förderung heimischer Nachwuchsmusiker (Konzertveranstaltungen, Präsentation neuer CDs aus dem Versorgungsgebiet) sowie gezielten Veranstaltungshinweisen ein Lokalbezug hergestellt werden. Das Musikprogramm der Welle 1 Privatrado GmbH soll von keinem Versorgungsgebiet, das einem mit der Antragstellerin verbundenen Unternehmen zuzurechnen ist, übernommen werden, sondern soll als für das gegenständliche Versorgungsgebiet eigenes Musikprogramm gestaltet werden.

Die Welle 1 Privatrado GmbH legte das von ihr in Aussicht genommene Programmschema, eine Sendeuhr sowie ein Redaktionsstatut vor.

#### Fachliche und organisatorische Voraussetzungen

Hinsichtlich der Gewährleistung der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen verweist die Welle 1 Privatrado GmbH auf die erfolgreiche Tätigkeit ihres Hauptgesellschafters bzw. der an der Programmerstellung beteiligten Personen, die auch an der Programmerstellung von anderen mit der Antragstellerin verbundenen Hörfunkveranstaltern mitwirken.

Mag. Stephan Prähauser, Gesellschafter und selbstständig vertretungsbefugter Geschäftsführer der Welle 1 Privatrado GmbH, verfügt über langjährige Erfahrungen in der Radio-, Werbe- und Musikszene. Seit 1995 ist er in den Bereichen Medien, Werbung, Marketing, Verkauf und Public Relations selbstständig tätig (Gründung der salcon public relations und Werbeproduktions- und Beratungsgesellschaft m.b.H. im Jahr 1996). In den Jahren 1996/1997 hat er die WELLE SALZBURG GmbH gegründet; seit dem Start des Programms „Welle 1 Salzburg“ am 01.04.1998 ist Mag. Stephan Prähauser als geschäftsführender Gesellschafter tätig. Im Jahr 1999 schloss er das Studium der Publizistik, Kommunikationswissenschaft und Politikwissenschaften ab.

Der zweite Gesellschafter der Welle 1 Privatrado GmbH, Harald Fesl, hat aufgrund seiner beruflichen Laufbahn in der Österreichischen Bundesliga gute Kontakte zum heimischen

Fußball und wird sich im Fall der Zulassungserteilung insbesondere mit der Sportberichterstattung mit Schwerpunkt Fußball im beantragten Programm befassen.

Als Studioleniter im gegenständlichen Versorgungsgebiet wird Mag. Johannes Holztrattner fungieren, der zunächst Rechtswissenschaften an der Universität Salzburg studiert und danach ein Studium an der University of Stellenbosch absolviert hat, das er mit einem Master of Law abschloss. Seit Februar 2012 ist er Leiter der Rechtsabteilung der WELLE SALZBURG GmbH. & Co. KG.

Als redaktioneller Berater für das Programm der Antragstellerin fungiert Dkfm. Stephan Schwenk, der seit 1989 ununterbrochen Geschäftsführer verschiedener großer Radiostationen in Deutschland und von 1998 bis 1999 von „88,6“ war. Mit seiner Firma Schwenk Medienberatung wirkt er seit 1989 und ist als Unternehmensberater bei vielen großen Privatradios tätig. Im Fall der Zulassungserteilung wird er für den Aufbau des Programms in beratender Funktion mitverantwortlich zeichnen.

Im Fall der Zulassungserteilung wird unter anderem Alexander Nausner als Moderator und Redakteur bei der Antragstellerin tätig sein. Alexander Nausner war seit Beginn seiner medialen Laufbahn in die konzeptionelle Entwicklung verschiedenster Radio-, Sendungs- und Senderformate eingebunden und hat diese maßgeblich mitbestimmt und umgesetzt. Dies begann bei der Gründung, Konzeption und Umsetzung zum Sendestart von „Welle 1 Salzburg“ hin zur redaktionellen Leitung des ersten österreichweiten Privatradios „Kronehit“ sowie seiner Funktion als Programmdirektor bei „88,6“.

Für den Fall der Zulassungserteilung plant die Antragstellerin zusätzlich zu den bereits genannten Mitarbeitern weitere Redakteure und Moderatoren anzustellen. Insgesamt soll das Team im beantragten Versorgungsgebiet aus acht Redakteuren und Moderatoren bestehen, die ausschließlich für das Hörfunkprogramm der Antragstellerin im gegenständlichen Versorgungsgebiet tätig sein werden.

Zusätzlich zu diesen ausschließlich für das gegenständliche Versorgungsgebiet geplanten Mitarbeitern sollen die bereits derzeit im Welle1 Konzern tätigen Mitarbeiter den Mitarbeitern der Antragstellerin beratend zur Seite stehen. Auch zu einem späteren Zeitpunkt sollen diese Mitarbeiter – allerdings nur in einem sehr untergeordneten Ausmaß – für das gegenständliche Versorgungsgebiet tätig sein. Es handelt sich dabei um folgende Personen:

Georg Pollak ist bereits derzeit im Welle1 Konzern im Bereich Redaktion und Moderation tätig. Er absolvierte am Germanistik Institut der Universität Wien eine Sprachausbildung und ist seit 1998 im Radiobereich als Sprecher tätig. Er ist seit 2007 Chefredakteur des „Welle1“ Programms.

Manuel Reifenbauer arbeitet seit 2006 im Welle1 Konzern und ist seit 2007 Programmchef bei „Welle1“.

Den Bereich Information des Welle1 Konzerns verantworten die beiden langjährigen Mitarbeiter, die Newsredakteure Erwin Josef Himmelbauer und Mag. Heimo Schuster. Erwin Josef Himmelbauer ist seit 1998 Journalist und war unter andern für den ORF Oberösterreich und die KRONEHIT Radiobetriebs GmbH. in Salzburg tätig. Mag. Heimo Schuster studierte Publizistik- und Kommunikationswissenschaften an der Universität Salzburg und war danach im Medienbereich tätig.

Musikverantwortlicher beim Welle1 Konzern ist Christoph Lackner, der Kommunikations- und Politikwissenschaften an der Universität Salzburg studierte. Seit 1999 arbeitet er bei der WELLE SALZBURG GmbH in der Musikredaktion aber auch in den Bereichen Moderation und Produktentwicklung. Seit Oktober 2001 ist er Musikverantwortlicher der WELLE SALZBURG GmbH und auch für den Kontakt zur heimischen Musikszene zuständig.

Die Antragstellerin plant eine Kooperation mit der Radio Arabella GmbH, die ihr ein voll eingerichtetes, sendetaugliches Studio in Wien zur Verfügung stellen wird.

### Finanzielle Voraussetzungen

Die Welle 1 Privatrado GmbH plant, die Investitionen in den Sendebetrieb und den laufenden Programmbetrieb sowie die Marketingaktivitäten über Einnahmen aus Werbezeitenverkäufen und anderen Vermarktungsformen zu finanzieren.

Die Werbezeiten sollen regional sowie überregional selbst und über Vermarktungspartner verkauft werden. Im lokalen Werbezeitenverkauf sollen Synergien mit der Radio Arabella GmbH genutzt werden. Aus dem derzeitigen Verkaufsteam der Radio Arabella GmbH würden zwei Teams gebildet, wovon sich eines um den Werbezeitenverkauf der Radio Arabella GmbH und das andere um den Werbezeitenverkauf der Antragstellerin kümmern soll. Die Antragstellerin plant neben dieser Vermarktung auch mit dem bundesweit tätigen Radiowerbezeitenvermarktungsunternehmen, der Radio Marketing Service GmbH (RMS), zu kooperieren. Das vorgelegte Werbetarifwerk weist – abhängig von der Tageszeit – einen Sekundenpreis zwischen EUR 1,80 und EUR 3,60 aus.

Die Antragstellerin hat einen auf fünf Jahre angelegten Finanzplan vorgelegt, der davon ausgeht, dass die Antragstellerin im vierten Betriebsjahr ein positives Betriebsergebnis erzielen kann. Bei einer Betrachtung auf Einzeljahresbasis kalkuliert die Welle 1 Privatrado GmbH im ersten, zweiten und dritten Jahr mit Verlusten von ca. EUR 402.000,-, EUR 86.000,- und EUR 50.000,- und sodann mit Gewinnen in Höhe von ca. EUR 80.000,- im vierten und EUR 269.000,- im fünften Geschäftsjahr.

Für den Fall, dass Anfangsinvestitionen erforderlich sein sollten, legt die Antragstellerin eine Finanzierungszusage von Mag. Stephan Prähauser vom 05.12.2012 vor, wonach im Bedarfsfall Finanzmittel in Form eines Gesellschafterdarlehens bis zu EUR 405.000,- unverzüglich zur Verfügung gestellt würden.

Die angenommenen Gesamterlöse, denen eine technische Reichweite von 900.000 Einwohnern zugrundeliegt, setzen sich aus Einnahmen aus Vermarktungsverbänden (RMS), Einnahmen aus Lokalverkauf sowie Einnahmen aus den Positionen „Erlöse Gegengeschäft“, „Erlöse Werbeabgabe“ und „Erlöse Internet“ zusammen und steigen stetig von EUR 334.000,- im ersten auf EUR 1.265.000,- im fünften Jahr, wobei im ersten Betriebsjahr noch keine Einnahmen aus Vermarktungsverbänden (RMS) angenommen werden. Die Gesamtkosten der Antragstellerin bewegen sich laut Finanzplan in den ersten fünf Jahren zwischen EUR 736.000,- im ersten und EUR 996.000,- im fünften Jahr. Den Großteil der Gesamtkosten machen Ausgaben für die Posten „Personalkosten“, „Werbung & Marketing (inkl. Gegengeschäfte)“, „Verwertungsgesellschaften“, „Programmzulieferungen u. News“, „Leitungs- und Senderkosten, Einspeisung“, „Raumkosten, Reinigung, Energie“ und „Abschreibungen Sachanlagen“ aus. Die Position „Personalkosten“ steigt über die Jahre von EUR 420.000,- im ersten auf EUR 500.000,- im fünften Jahr. Die Kosten für die Miete der Studioräumlichkeiten sind im Posten „Raumkosten, Reinigung, Energie“ enthalten, der über die Jahre konstant bei EUR 36.000,- liegt. Auch die Position „Leitungs- und Senderkosten, Einspeisung“, die unter anderem die Kosten für die Signalzubringung beinhaltet, bleibt über die Jahre konstant bei EUR 29.000,-.

## Technisches Konzept

Das von der Welle 1 Privatrado GmbH vorgelegte technische Konzept, das von der Verwendung einer aus zwei gestockten Dipolen bestehenden Antenne ausgeht und von der ORS Comm GmbH & Co KG ausgearbeitet wurde, ist technisch realisierbar. Alle Auflagen, die durch das koordinierte Antennendiagramm vorgegeben sind, werden mit dieser Antenne eingehalten.

Die Versorgungsgebiete „Graz 104,6 MHz“ und „Obersteiermark“ der Welle 1 Graz Der Rocksender GmbH sind ebenso wie das Versorgungsgebiet „Oberösterreichischer Zentralraum“ der Welle 1 Oberösterreich GmbH sowie die Versorgungsgebiete „Stadt Salzburg, Salzachtal und Saalfelden“, „Linz 91,8 MHz“ und „Raum Wörthersee und Unteres Drautal“ der WELLE SALZBURG GmbH aufgrund der geographischen Entfernung vom beantragten Versorgungsgebiet vollständig entkoppelt.

### **2.3.4. Soundportal Wien GmbH (vormals Soundportal Wien GmbH i.G.)**

#### Antrag

Der Antrag der Soundportal Wien GmbH richtet sich auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms unter Nutzung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität.

#### Gesellschaftsstruktur und Beteiligungen

Die Soundportal Wien GmbH ist eine zu FN 387472 m beim Landesgericht für ZRS Graz eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Graz und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in der Höhe von EUR 35.000,-. Gesellschafter der Soundportal Wien GmbH sind zu 51 % die Soundportal Graz GmbH, zu 18 % Mag. Werner Kiegerl, zu 16 % Dietmar Tschmelak, zu 10 % Rainer Leitz und zu 5 % Christina Vaterl. Alle an der Antragstellerin beteiligten natürlichen Personen sind österreichische Staatsbürger. Als selbstständig vertretungsbefugter Geschäftsführer fungieren Mag. Werner Kiegerl und Christina Vaterl.

Die Soundportal Graz GmbH ist eine zu 371015 k beim Landesgericht für ZRS Graz eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Graz und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in der Höhe von Euro 35.000,-. Geschäftsführer sind Mag. Werner Kiegerl, Christina Vaterl, Dietmar Tschmelak und Rainer Leitz. Die Soundportal Graz GmbH steht im Alleineigentum des Medienprojektvereins Steiermark und verfügt aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 13.09.2012, KOA 1.463/12-004, über eine Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk für das Versorgungsgebiet „Graz und Teile der Bezirke Voitsberg und Deutschlandsberg“. Aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 22.05.2013, KOA 1.463/13-001, wurden der Soundportal Graz GmbH vier weitere Übertragungskapazitäten zur Erweiterung des mit Bescheid der KommAustria vom 13.09.2012, KOA 1.463/12-004, zugeteilten Versorgungsgebietes zugeordnet und der Name des Versorgungsgebietes auf „Graz und Teile der West- und Oststeiermark“ abgeändert.

Der Medienprojektverein Steiermark ist ein zur ZVR-Zahl 914354502 im zentralen Vereinsregister bei der Landespolizeidirektion Steiermark eingetragener Verein mit Sitz in Graz. Organe des Vereins sind der Obmann Mag. Werner Kiegerl und die Schriftführerin Christina Vaterl. Die organschaftlichen Vertreter des Vereins sind allesamt österreichische Staatsbürger. Unter den Mitgliedern des Medienprojektvereins Steiermark befindet sich kein Medieninhaber. Der Medienprojektverein Steiermark verfügte aufgrund des Bescheides des BKS vom 03.06.2003, GZ 611.120/001-BKS/2003, bis 06.06.2013 über eine Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Oststeiermark“. Darüber hinaus verfügt

der Medienprojektverein Steiermark aufgrund des rechtskräftigen Bescheides der KommAustria vom 01.12.2009, KOA 4.421/09-001, über eine Zulassung zur Verbreitung eines digitalen Hörfunkprogramms über die terrestrische Multiplex-Plattform („MUX C“ – Region Mur-Mürztal 1) der Stadtwerke Judenburg AG (gemäß dem Bescheid der KommAustria vom 07.11.2008, KOA 4.221/08-001).

Treuhandverhältnisse liegen ebenso wenig vor wie Rechtsbeziehungen zu den in § 8 PrR-G genannten Körperschaften bzw. Organisationen.

#### Bisherige Tätigkeit als Rundfunkveranstalterin

Die Soundportal Wien GmbH verfügt über keine Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk.

#### Geplantes Programm

Die Soundportal Wien GmbH plant ein 24 Stunden Vollprogramm für eine junge, urbane Zielgruppe von 14 bis 29 Jahren. Das Programmangebot soll einen hohen Lokalbezug zur Region aufweisen, welcher durch Studiogäste, Phone-ins, Veranstaltungen, Hörerwünsche, Informationen über Veranstaltungen, Stadtgeschehen, Universitätsleben, Kunst- und Kulturbeiträge sowie Beiträge zur Jugendkultur gewährleistet werden soll, sowie durch eine klar definierte Musik für eine junge Zielgruppe mit hohem Ausbildungsniveau.

Die Soundportal Wien GmbH plant unter anderem folgende Sendeschienen:

„*Soundportal Wien Morningshow – Vienna Calling*“ (Montag bis Freitag 06:00 bis 10:00 Uhr)  
Die Sendung zum Aufstehen. Es wird eine moderierte Melange aus entspannter Musik und Information (News, Verkehr, Bim-, Bus- und U-Bahn-News, Sport, Gossip, Beiträge, Top-Thema des Tages, Konzert- und Clubupdates etc.) gespielt.

„*Soundportal Mailbox*“ (Montag bis Freitag 10:00 bis 15:00 Uhr)  
Eine interaktive, moderierte Mittagssendung mit Studiogästen, Phone-ins, Expertenbeiträgen, Gewinnspielen, Verlosungen, Meinungsumfragen, Veranstaltungstipps, Webtipps und Musik.

„*Soundportal Wien LIFE – Was geht?*“ (Montag bis Donnerstag 15:00 bis 20:00 Uhr)  
Diese moderierte Sendefläche beinhaltet verstärkte Serviceelemente, Beiträge zum Schul- und Universitätsleben, zum Stadtgeschehen, zu Konzerten und Clubs sowie Künstlerinnenportraits, Ticketverlosungen, Sport und Politik. Neben geballter Information geht es relaxed durch den Nachmittag auch mit dem Neuesten aus der IT-Branche, Infos aus der Welt der Kinos, dem Soundportal TV-Guide, dem aktuellen Sport und den wichtigsten Veranstaltungstipps für die Stadt.

„*Soundportal Warm-UP – Die Aufwärmrunde für das Wochenende*“ (Freitag 15:00 bis 20:00 Uhr)  
Diese moderierte Sendefläche ist als guide ins Wochenende geplant, mit den wichtigsten Veranstaltungstipps und jeder Menge Gratistickets.

„*Nightguider – Das Soundportal-Nachtprogramm*“ (Montag, Dienstag, Donnerstag, Samstag, Sonntag 22:00 bis 06:00 Uhr, Mittwoch, Freitag 00:00 bis 06:00 Uhr)  
Eine unmoderierte Musikschiene, die den Zuhörer mit den beliebtesten Songs durch die Nacht begleitet.

„*Soundportal in the mix – Der beste Soundportal Mix am Abend*“ (Montag bis Donnerstag 20:00 bis 22:00 Uhr)  
Eine unmoderierte Musikfläche.

„BeatSupreme“ (Mittwoch 22:00 bis 00:00 Uhr)  
Eine teilweise moderierte drum'n'Bass Spezialsendung.

„Into the Beat – Finest House Music“ (Freitag 22:00 bis 22:00 Uhr)  
Eine unmoderierte House-Spezialsendung.

„The Hotspot – Blazin HipHop und R'n'B“ (Samstag 20:00 bis 22:00 Uhr)  
Eine teilweise moderierte Sendefläche.

„Club 2 Remixed – Der Sound zum Club“ (Freitag 22:00 bis 00:00 Uhr):  
Eine unmoderierte Musikschiene mit diversen lokalen DJ-Mixes.

„Soundportal weekend“ (Samstag, Sonntag 06:00 bis 14:00 Uhr, Sonntag 18:00 bis 22:00 Uhr)  
Eine unmoderierte Musikschiene, die durch das Wochenende begleitet.

„Soundportal charts“ (Samstag 14:00 bis 18:00 Uhr)  
Eine moderierte Sendeschiene, in der über die Soundportal Top 40 sowie die Neuvorstellungen der Woche berichtet wird.

„Saturday Night Kicks – Dein Samstag Abend in the mix“ (Samstag 18:00 bis 20:00 Uhr)  
Eine unmoderierte Musikfläche.

„Soundportal Sunday Mix“ (Sonntag 14:00 bis 18:00 Uhr)  
Eine unmoderierte Musikfläche.

„Soundportal in Concert / Soundportal Weekend“ (Sonntag 20:00 bis 22:00 Uhr)  
Eine unmoderierte Sendefläche, in der unregelmäßig Livemitschnitte von Konzerten ausgestrahlt werden, sofern die Rechte vorliegen.

Insbesondere in der „Soundportal Wien Morningshow – Vienna Calling“ und als Tagesschwerpunkt in der Sendeschiene „Soundportal Wien LIFE – Was geht?“ fokussiert sich der Programminhalt auf regionale Wiener Themen aus Politik, Kunst/Kultur, Jugendkultur, Universitätsleben, Sport, Geschehen im Sendegebiet, recherchierte Kurzbeiträge, Phone-ins, Ö-Töne von Experten, Straßenumfragen, etc.

Das Wortprogramm umfasst in der Zeit von 06:00 bis 20:00 Uhr einen Newsblock zur vollen Stunde, welcher aus internationalen und nationalen Nachrichten (Weltnachrichten) besteht. Dazu kommt von 06:00 bis 20:00 Uhr der „Soundportal Service“ mit tagesrelevanten regionalen und lokalen Inhalten wie Sport, Wetter und Verkehr zwischen 06:00 und 10:00 Uhr zur vollen und halben Stunde und zwischen 10:00 bis 20:00 Uhr zur vollen Stunde. Der Wortanteil in den moderierten Sendestunden liegt zwischen 15 und 25 Prozent inklusive Werbung.

Mit Ausnahme der Weltnachrichten, die übernommen werden, soll das Programm zur Gänze von der Antragstellerin bzw. den mit ihr verbundenen Unternehmen (Soundportal Graz GmbH oder Medienprojektverein Steiermark) gestaltet werden. Von Montag bis Freitag sollen von 06:00 bis 20:00 Uhr mindestens neun Sendestunden von der Antragstellerin im Versorgungsgebiet produziert werden. Insbesondere die Sendeschienen „Soundportal Wien Morningshow – Vienna Calling“, „Soundportal Wien LIFE – Was geht?“ sowie die geplanten 2-stündigen Specialinterest Sendeschienen am Abend (z.B. „BeatSupreme“, „Into the Beat – Finest House Music“, ...) sollen von der Soundportal Wien GmbH selbst produziert werden.

Beiträge zu zielgruppenrelevanten Themen und Rubriken (zB Blockbuster-Kinonews, IT-News, Webtipps, Musiknews, TV-Guide, ...) mit überregionaler Bedeutung und Aktualität sollen innerhalb des Soundportal Netzwerks gesendet werden. Diese Programminhalte

sollen zu 100 % von der Soundportal Graz GmbH oder dem Medienprojektverein Steiermark eigenständig produziert werden. Die Soundportal Wien GmbH plant abgesehen von ihren Netzwerk-Übernahmen keine Programme von anderen Unternehmen zu übernehmen.

Hinsichtlich des Musikprogramms plant die Antragstellerin auf denselben Soundportal Musik-Pool wie die Soundportal Graz GmbH und der Medienprojektverein Steiermark zuzugreifen. Das Musikprogramm soll jedoch in den jeweiligen Sendeschienen durch lokale Schwerpunkte (z.B. Musikwünsche, lokale Musikproduktionen, content bezogene Musik) verändert werden. Somit überschneidet sich das Musikprogramm grundsätzlich mit den Programmen der verbundenen Unternehmen, ist aber in den eigenständig produzierten Sendeschienen (*Soundportal Wien Morningshow – Vienna Calling*“ und „*Soundportal Wien LIFE – Was geht?*“) immer mit lokalen Schwerpunktsetzungen verändert. Die Antragstellerin verfolgt einen starken lokalen Schwerpunkt im Bereich Indie/Pop/alternative/elektro & HipHop für heimische Künstler mit Lebensmittelpunkt in Wien.

Mit ihrer auf die jungen Interessen des urbanen Marktes ausgerichteten Musikfarbe plant die Soundportal Wien GmbH einen eigenen, lokal abgestimmten Weg zwischen (Alternative) Mainstream, selektiven Top 40 Acts und lokalen Produktionen zu senden. Das Musikformat ist ein Selected Contemporary Alternative Hit Radio. Die Antragstellerin plant, die „Futurehits“ für die Alternative-Mainstream-Zielgruppe zu spielen und mixt diese mit alternativen „classic tracks“ abseits der gängigen Top 40 charts der 80er und 90er Jahre.

Der direkte Kontakt zur jungen Zielgruppe und zu deren Bedürfnissen soll einen Pfeiler des Soundportal Programmkonzeptes darstellen. Mit dem Hörerservice, in jeder moderierten Sendung Musikwünsche entgegenzunehmen und diese ins aktuelle Programm aufzunehmen und schnell zu erfüllen, soll ein wichtiger Hörernutzen geschaffen werden. Zusätzlich soll das Soundportal-Programm auch Gewinnspiele beinhalten. Die Antragstellerin ist tief in der österreichischen Veranstalterszene verwurzelt und soll ihrer Zielgruppe Live-Emotionen aus dem heimischen Konzert- und Clubbetrieb bieten. Tägliche Ticket-Gewinnspiele, Meinungsumfragen, Interviews mit Künstlern und Veranstaltern oder der Veranstaltungskalender sollen das kulturinteressierte Publikum auf dem Laufenden halten.

Das geplante Programmschema, eine Sendeuhr sowie ein Redaktionsstatut wurden vorgelegt.

#### Fachliche und organisatorische Voraussetzungen

Hinsichtlich der Gewährleistung der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen verweist die Soundportal Wien GmbH auf ihre 51 % Eigentümerin, die Soundportal Graz GmbH, bei der – unter anderem auch aufgrund ihres Alleineigentümers, dem Medienprojektverein Steiermark, – die fachlichen und organisatorischen Fähigkeiten zum Betrieb eines 24 Stunden Radioprogrammes in allen erforderlichen Bereichen vorliegen würden. Weiters verweist die Antragstellerin darauf, dass das beantragte Programm von den gleichen Mitarbeitern wie jenes der Soundportal Graz GmbH und des Medienprojektvereins Steiermark, ergänzt um Neuanstellungen für Wien, gestaltet werden soll.

Das bereits bestehende „Soundportal-Team“, das derzeit die „Soundportal-Programme“ für die Versorgungsgebiete der Soundportal Graz GmbH und des Medienprojektvereins Steiermark produziert, besteht derzeit aus insgesamt 22 angestellten Mitarbeitern, davon vier geringfügig Beschäftigte. Für den Fall der Zulassungserteilung ist geplant, im Bereich „Redaktion/Moderation“ zusätzlich sechs weitere Mitarbeiter einzustellen und im Bereich „Marketing und Verkaufsmitarbeiter“ drei weitere Personen. Diese neun Personen sollen ausschließlich für das gegenständliche Versorgungsgebiet tätig sein.

Folgende Mitarbeiter sind bereits derzeit an der Erstellung der „Soundportal-Programme“ beteiligt:

Mag. Werner Kiegerl ist Betriebswirt und seit Vereinsgründung im Vorstand des Medienprojektvereins Steiermark. Ihm obliegt neben seiner Geschäftsführertätigkeiten die Leitung des Radiobetriebes.

Bei der Leitung des Radiobetriebes wird er von Christina Vaterl unterstützt, die neben ihrer Tätigkeit in diversen Unternehmen, journalistische Mitarbeiterin im Medienbereich war und seit 1995 im Vorstand des Medienprojektvereins Steiermark ist.

Dietmar Tschmelak ist Absolvent des medienkundlichen Lehrgangs der Karl-Franzens-Universität, Pädagoge, Journalist und Veranstalter und seit 1997 im Vorstand des Medienprojektvereins Steiermark. Er zeichnet für die Programmleitung verantwortlich.

Die technische Leitung des Radiobetriebes obliegt Rainer Leitz, der seit 2000 im „Soundportal-Team“ tätig ist und eine Ausbildung zum Druckformentechniker sowie einen medienkundlichen Lehrgang absolviert hat.

Für die Verkaufsleitung ist Reinhard Holber zuständig, der seit November 2002 für das „Soundportal-Programm“ arbeitet und neben diversen Verkaufstrainings und Seminaren auch Rhetoriktraining besucht hat. Vor seiner Tätigkeit für Soundportal war er unter anderem als Sales Control Manager bei „Der neue Grazer“ bzw. Anzeigenleiter bei der „Grazer Woche“ beschäftigt.

Im Bereich „Marketing und Verkaufsmitarbeiter“ ist Wolfgang Christandl beschäftigt, der für den Kulturverein Punchline sowie eine Veranstaltungsagentur und eine Versicherung tätig war. Ebenfalls in diesem Bereich tätig ist Magdalena Hasenhüttl, die nach ihrem Studium an der Pädagogischen Hochschule Graz unter anderem als Shop Consultant bei A1 Telekom Austria beschäftigt war.

Im Bereich „Redaktion/Moderation“ arbeitet Andreas Meinhart als Chef vom Dienst. Er begann seine Tätigkeit beim „Soundportal-Team“ nach seiner Matura.

Redaktionelle Mitarbeiter sind seit Juni 2007 Patrick Möstl, seit Mai 2009 Siegmund M. Pansi, seit 2000 Walter Brantner, ebenfalls seit 2000 Antonia Fabian, seit Februar 2008 Verena Kicker, seit November 2009 Michael Fabian, seit Jänner 2010 Bettina Janach, seit dem Sommer 2011 Nina Bedlivy und seit Jänner 2012 Karoline Zobernig.

Die Nachrichtenredaktion besteht aus Mag. Irene Wolf, die seit Oktober 2003 im „Soundportal-Team“ arbeitet, und Marcel Fischer, der seit März 2002 für das „Soundportal-Programm“ arbeitet und nach seiner Matura bei der Antenne Steiermark, Puls4 und Sky tätig war.

Für den Bereich „Produktion, on/off air“ ist Peter Droneberger zuständig, der seit Oktober 2000 im „Soundportal-Team“ arbeitet und über eine abgeschlossene Tontechnikerausbildung verfügt.

Für den Internetauftritt ist Manuel Körmöczy seit Juli 2010 und für den Bereich „IT / EDV“ Martin Wede seit 2003 verantwortlich.

In organisatorischer Hinsicht plant die Antragstellerin eine Kooperation mit der Superfly Radio GmbH. Die Soundportal Wien GmbH plant, in den Räumlichkeiten der Superfly Radio GmbH ein eigenes Sendestudio einzurichten. Die Antragstellerin wird die von ihr benötigte technische Infrastruktur auf eigene Kosten errichten.



## Finanzielle Voraussetzungen

Die Antragstellerin hat einen auf fünf Jahre angelegten Finanzplan vorgelegt, der davon ausgeht, dass sie ab dem zweiten Betriebsjahr ein positives Betriebsergebnis erzielen kann. Bei einer Betrachtung auf Einzeljahresbasis kalkuliert die Soundportal Wien GmbH im ersten Jahr mit Verlusten von ca. EUR 149.821,- und sodann mit Gewinnen in Höhe von ca. EUR 2.281,- im zweiten, EUR 130.683,- im dritten, EUR 115.998,- im vierten und EUR 123.190,- im fünften Geschäftsjahr.

Der Gesamtfinanzbedarf der Antragstellerin von rund EUR 250.000,- soll über einen Kredit der Steiermärkischen Sparkasse abgedeckt werden. Die Antragstellerin legte eine Kreditpromesse der Steiermärkischen Sparkasse vom 23.11.2012 in der Höhe von EUR 254.000,- vor. Für den Fall, dass die Finanzierung des Gesamtfinanzbedarfs nicht durch einen Bankkredit möglich ist, sollen anfallende Anfangsinvestitionen durch die vorhandenen Eigenmittel des Medienprojektvereins Steiermark bzw. durch persönliche Haftungen der Gesellschafter der Soundportal Wien GmbH abgedeckt werden.

Die Soundportal Wien GmbH geht von notwendigen Startinvestitionen in Höhe von EUR 98.770,- aus, die sich aus den Positionen „Dispo, Uki media“, „Abwicklung, Mediatron“, „Hardware: Storage, Server, Macs“, „Sendestudio“ und „Cisco telefonanlage“ zusammensetzen. Zusätzliches, vom Medienprojektverein Steiermark nicht benötigtes, technisches Equipment ist vorhanden und soll der Soundportal Wien GmbH zur Verfügung gestellt werden.

Die Soundportal Wien GmbH plant, den laufenden Programmbetrieb über Einnahmen aus Werbezeitenverkäufen und anderen Vermarktungsformen zu finanzieren. Die Soundportal Wien GmbH soll Teil des bundesweit tätigen Radiowerbezeitenvermarktungsunternehmens, der Radio Marketing Service GmbH (RMS), sein und in der Top-Kombi sowie in der Ost-Kombi national mitvermarktet werden. Die Vermarktungskonzepte sollen wie bisher in der Steiermark auch im gegenständlichen Versorgungsgebiet weitergeführt sowie um Graz/Wien Werbekombinationen erweitert werden. Die Einnahmen setzen sich somit aus Einnahmen aus Vermarktungsverbänden (RMS), Einnahmen aus Lokalverkauf, Werbeeinnahmen durch die Graz/Wien Kombination, Förderungen aus dem Privatrundfunkfonds sowie Events zusammen und steigen stetig von EUR 470.821,- im ersten auf EUR 1.053.757,- im fünften Jahr.

Die Gesamtkosten der Antragstellerin bewegen sich laut Finanzplan in den ersten fünf Jahren zwischen EUR 620.642,- im ersten und EUR 930.567,- im fünften Jahr. Den Großteil der Gesamtkosten machen Ausgaben für die Positionen „Personal“, „Werbeaufwand“, „Rückzahlung Kreditraten Steiermärkische Bank“, „Büro/Studio, Einmietung bei Superfly“, „Senderstandortmiete ORS“, „AKM/LSG/Austromechna“ und „Technik/IT Support Superfly, share“ aus. Die Kosten für die Anmietung der Büroräumlichkeiten sind über die Jahre relativ konstant und liegen zu Beginn bei EUR 18.000,-. Auch die Position „Senderstandortmiete ORS“ steigt über die Jahre nur geringfügig von EUR 27.985,- im ersten Jahr auf EUR 31.498,- im fünften Jahr. Die Position „Personal“ steigt über die Jahre von EUR 295.003,- im ersten auf EUR 416.894,- im fünften Jahr. Der bei der Steiermärkischen Bank für den Fall der Zulassungserteilung aufgenommene Kredit soll gleichmäßig über die ersten fünf Jahre zurückgezahlt werden.

Die Soundportal Wien GmbH ist auf Kostendeckung und nicht auf Gewinnmaximierung ausgerichtet. Sollten aufgrund anderslaufender Wirtschaftsentwicklungen Verluste in der Soundportal Wien GmbH auftreten, ist geplant, diese durch den Medienprojektverein Steiermark abzudecken. Der Medienprojektverein Steiermark besitzt ein Wertpapierdepot in der Höhe von ca. EUR 110.000,- sowie Spargbücher mit Einlagen in der Höhe von insgesamt EUR 125.000,-. Der Medienprojektverein Steiermark hat zum Stichtag 20.10.2012

Forderungen von EUR 98.040,- an diverse lokale Kunden und laut Angaben der Antragstellerin keine Verbindlichkeiten.

### Technisches Konzept

Die technische Realisierbarkeit des von der Soundportal Wien GmbH mit Antrag vom 24.10.2012 vorgelegten technischen Konzepts konnte nicht geprüft werden. Der Antrag der Soundportal Wien GmbH enthielt ein Datenblatt einer 2-Element-Breitband-Yagi-Antenne mit der entsprechenden Antennencharakteristik sowie ein Systemberechnungsblatt, das sich ebenfalls auf eine 2-Element-Breitband-Yagi-Antenne bezog. Ein weiteres beigelegtes Antennendiagramm enthielt jedoch nicht entsprechende Werte der 2-Element-Breitband-Yagi-Antenne. Das von der Antragstellerin beigelegte Anlageblatt enthielt außerdem ein Antennendiagramm, welches ebenfalls nicht der 2-Element-Breitband-Yagi-Antenne, sondern dem der Ausschreibung zugrundeliegenden technischen Konzept entsprach, welches sich auf die Verwendung eines gestockten Dipols bezog.

Das von der Antragstellerin mit Schreiben vom 18.12.2012 vorgelegte technische Konzept, das sich auf eine 3-Element-Breitband-Yagi-Antenne bezieht, ist fernmeldetechnisch realisierbar. Es enthielt ein Datenblatt mit einer 3-Element-Breitband-Yagi-Antenne mit der entsprechenden Antennencharakteristik sowie ein entsprechendes Systemberechnungsblatt. Des Weiteren legte die Antragstellerin ein ausgefülltes Anlageblatt mit einem Antennendiagramm, welches ebenfalls der 3-Element-Breitband-Yagi-Antenne entsprach, bei. Darüber hinaus legte die Antragstellerin ein weiteres Antennendiagramm bei, das sich wiederum auf die Werte der 2-Element-Breitband-Yagi-Antenne bezog.

Das Versorgungsgebiet „Graz und Teile der West- und Oststeiermark“ der Soundportal Graz GmbH ist aufgrund der geographischen Entfernung vom beantragten Versorgungsgebiet vollständig entkoppelt.

## **2.3.5. NRJ Radio Beteiligungs GmbH**

### Antrag

Der Antrag der NRJ Radio Beteiligungs GmbH richtet sich auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms unter Nutzung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität.

### Gesellschaftsstruktur und Beteiligungen

Die NRJ Radio Beteiligungs GmbH ist eine zu FN 159768 d im Firmenbuch beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einem im Ausmaß von etwas über der Hälfte eingezahlten Stammkapital in Höhe von EUR 37.000,-. Alleingesellschafterin der NRJ Radio Beteiligungs GmbH ist die NRJ S.A.S. Als selbstständig vertretungsbefugter Geschäftsführer der NRJ Radio Beteiligungs GmbH fungiert Olaf Hopp.

Die NRJ S.A.S. ist eine Société par actions simplifiée à associé unique nach französischem Recht mit Sitz in Paris (eingetragen im Handelsregister von Paris unter der Registernummer 328232731). Alleingesellschafterin der NRJ S.A.S. ist die NRJ GROUP S.A., eine Société anonyme ebenfalls mit Sitz in Paris (eingetragen im Handelsregister von Paris unter der Registernummer 332036128). Aktionäre der NRJ GROUP S.A. sind wiederum zu 77,43 % der französische Staatsangehörige Jean-Paul Baudecroux, zu 2,12 % die NRJ GROUP, die weiteren 20,45 % der Aktien werden von anonymen Aktionären gehalten.

Die NRJ Radio Beteiligungs GmbH ist wiederum Alleineigentümerin der Radio ID Errichtungs-, Betriebs- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H., einer zu FN 162265 a beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in der Höhe von ATS 500.000,-.

Darüber hinaus hält die NRJ Radio Beteiligungs GmbH 62,9 % der Anteile an der N & C Privatrado Betriebs GmbH. Die N & C Privatrado Betriebs GmbH ist eine zu FN 160655 h im Firmenbuch beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien. Gesellschafter der N & C Privatrado Betriebs GmbH sind neben der NRJ Radio Beteiligungs GmbH zu 12 % die Radio ID Errichtungs-, Betriebs- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H. und zu 25,1 % die Radio NRJ GmbH. Die Radio NRJ GmbH ist eine zu HRB 134700B beim Amtsgericht Charlottenburg eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht mit Sitz in Berlin. Die Radio NRJ GmbH steht wiederum im Alleineigentum der NRJ S.A.S.

Die N & C Privatrado Betriebs GmbH ist aufgrund des Bescheides des BKS vom 24.09.2007, GZ 611.143/0001-BKS/2007, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Innsbruck 99,9 MHz“, aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 11.04.2011, KOA 1.701/11-007, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Wien 104,2 MHz“ sowie aufgrund des Bescheides des BKS vom 05.11.2012, GZ 611.092/0003-BKS/2012, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg 94,0 MHz“.

Die N & C Privatrado Betriebs GmbH ist darüber hinaus Alleineigentümerin der IQ – plus Medien GmbH, eine zu FN 138817 v beim Landesgericht für ZRS Graz eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Graz. Die IQ – plus Medien GmbH verfügt aufgrund des Bescheides des Bundeskommunikationssenates vom 18.10.2007, GZ 611.119/0001-BKS/2007, über eine Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Graz 94,2 MHz“.

Die IQ – plus Medien GmbH hält 100 % der Anteile an der GH Vermögensverwaltungs GmbH, einer zu FN 180570 w beim Landesgericht für ZRS eingetragenen Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Graz. Die GH Vermögensverwaltungs GmbH ist wiederum Alleineigentümerin der Mur-Mürztal Radiobetriebs GmbH (FN 159286 w beim Landesgericht Leoben), welche aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 11.04.2011, KOA 1.460/11-008, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Bruck an der Mur/Mur-, Mürztal“ ist.

Darüber hinaus ist die GH Vermögensverwaltungs GmbH zu 100 % an der Ennstaler Lokalradio GmbH (FN 157071 m beim Landesgericht für ZRS Graz) beteiligt, die wiederum Alleineigentümerin der Privat-Radio Betriebs GmbH (FN 132649 y beim Landesgericht für ZRS Graz) ist. Die Privat-Radio Betriebs GmbH ist aufgrund des Bescheides des BKS vom 31.03.2008, GZ 611.115/0002-BKS/2008, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Aichfeld – Oberes Murtal“ sowie aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 28.02.2008, KOA 1.470/08-004, (zuletzt geändert mit Bescheid des BKS vom 21.01.2013, GZ 611.116/0002-BKS/2013) im Versorgungsgebiet „Ennstal 2“.

Die Zulassungen in den Versorgungsgebieten „Graz 94,2 MHz“, „Bruck an der Mur/Mur-, Mürztal“, „Aichfeld – Oberes Murtal“ sowie „Ennstal 2“ wurden mit Wirkung zum 30.06.2013 zurückgelegt.

Treuhandverhältnisse liegen ebenso wenig vor wie Rechtsbeziehungen zu den in § 8 PrR-G genannten Körperschaften bzw. Organisationen.

## Bisherige Tätigkeit als Rundfunkveranstalterin

Die NRJ Radio Beteiligungs GmbH hat keine Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk inne.

## Geplantes Programm

Die NRJ Radio Beteiligungs GmbH plant, unter dem Namen „Rock FM“ ein zu 100 % von der N & C Privatradiobetriebs GmbH für die Antragstellerin gestaltetes 24 Stunden Vollprogramm mit einer Spezialisierung auf Rock- und Pop-Musik in allen Facetten für die Zielgruppe ab 25 Jahren. Alle ausgestrahlten Beiträge sollen ausschließlich und exklusiv für das gegenständliche Versorgungsgebiet produziert werden, wobei kein Programmteil aus einem anderen Versorgungsgebiet übernommen werden soll. Einzige Ausnahme können aufgezeichnete Interviews und Shorties in den Nachrichten sein, da diese in einen Redaktionspool einfließen und sowohl von den jeweiligen Nachrichtenredakteuren der Antragstellerin als auch von den Nachrichtensprechern von „Radio ENERGY“ für die jeweils eigengestalteten Nachrichten verwendet werden können. Das geplante Programm ist grundsätzlich unmoderiert. Die „Station-Voice“ trägt das Musikprogramm, in dem sie regelmäßig besondere Musiktitel hervorstreicht und das Programm durch diese Hinweise für die Hörer anpreist. Das Verhältnis von Wort- zu Musikprogramm soll inklusive Werbung im Durchschnitt 10:90 betragen.

Im Wortprogramm sind klassische Promotions und Gewinnspiele geplant, die auf eine rockmusik-affine Zielgruppe zugeschnitten sind (zB Konzert-, Festival-, Club- oder Ticketverlosungen). Weiters sind zahlreiche Off-Air-Aktivitäten und Konzert- sowie Festivalpräsentationen geplant sowie fünfmal am Tag ein ausschließlich für die Antragstellerin produzierter Veranstaltungskalender, der Ankündigungen von Clubbings (z.B. Addicted to Rock im U4), Events (z.B. Harley Davidson Treffen), Konzerten (z.B. Linkin Park in der Wiener Stadthalle) und Festivals (z.B. NovaRock) beinhaltet. Bei sogenannten O-Tönen, Kurzmeldungen und News-Gesprächen wird die Antragstellerin wiederum auf das umfangreiche Material von „Radio ENERGY“ zugreifen, dieses jedoch gegebenenfalls für ihr eigenes Format adaptieren.

Die Antragstellerin möchte sich darüber hinaus als Veranstalterin von zahlreichen Off-Air Events bei ihren Hörern etablieren und legt dabei ihr Hauptaugenmerk auf gutes Service, das regelmäßige Vergünstigungen sowie Ticketverlosungen für Eigenveranstaltungen inkludiert. Durch eine Vielzahl an Off-Air Aktivitäten möchte die Antragstellerin das gegenständliche Versorgungsgebiet nachhaltig prägen und große Stars und Künstler aus der ganzen Welt nach Österreich bringen und dadurch den selbst auferlegten kulturellen Auftrag gegenüber ihren Hörern erfüllen. Als Off-Air Aktivitäten plant die Antragstellerin beispielsweise folgende Aktionen: „Kooperation Addicted to Rock“, Kooperationen mit hochwertigen Biker-Treffen, Skate-, Surf- und Snowboardevents, „Kooperation Masters of Dirt“, „Kooperation Nitrocircus“, „Kooperation Tattoo Convention“, eventuell eine eigene „Rock FM“ Bühne am Donauinselfest, „Kooperation und Einsatz beim Red Bull Brandwagen“, „Kooperation Sky Dive“ sowie weitere Kooperationen bei Konzerten und Festivals.

Von Montag bis Freitag sollen zwischen 6:00 und 19:00 Uhr jeweils zur vollen Stunde Lokal-, Österreich- und Weltnachrichten in einer Länge von ca. 150 Sekunden gesendet werden, die auch Wetter- und Verkehrsinformationen für das gegenständliche Versorgungsgebiet umfassen. Sowohl die Nachrichten als auch die Wetter- und Verkehrsinformationen sollen in Kooperation mit der Nachrichtenredaktion von „Radio ENERGY“ eigens für die Antragstellerin produziert werden. Die Nachrichtenmeldungen, der Aufbau der Nachrichten und die jeweiligen Nachrichtenmoderationen werden somit für das gegenständliche Versorgungsgebiet von eigenen Nachrichtensprechern bzw. Redakteuren eigenständig erarbeitet, getextet und On-Air vorgetragen.

Von Montag bis Freitag jeweils um 6:30 Uhr, 7:30 Uhr, 8:30 Uhr, 9:30 Uhr, 15:30 Uhr, 16:30 Uhr, 17:30 Uhr, 18:30 Uhr und 19:30 Uhr sind zudem eigens für die Antragstellerin produzierte Wien-Schlagzeilen inklusive Wetter- und Verkehrsinformationen in der Dauer von ca. 60 bis 90 Sekunden mit den wichtigsten Themen der Stadt geplant.

Die Antragstellerin plant von Montag bis Freitag folgende Programmschienen:

„*Rock FM am Morgen*“ (06:00 bis 09:30 Uhr)

Rock & Pop nonstop für Wien zum Aufwachen. Musik nonstop (von der „Station-Voice“ teilweise angesagt) sowie Promotiontrailer und Veranstaltungstipps.

„*Rock FM bei der Arbeit*“ (09:30 bis 14:30 Uhr)

Rock & Pop nonstop für Wien am Vormittag. Musik nonstop (von der „Station-Voice“ teilweise angesagt) sowie Promotiontrailer und Veranstaltungstipps.

„*Rock FM Drivetime*“ (14:30 bis 19:00 Uhr)

Rock & Pop nonstop für Wien am Nachmittag. Musik nonstop (von der „Station-Voice“ teilweise angesagt) sowie Promotiontrailer und Veranstaltungstipps.

„*Rock FM am Abend*“ (19:00 bis 00:00 Uhr)

Rock & Pop nonstop für Wien am Abend. Musik nonstop (von der „Station-Voice“ teilweise angesagt) sowie Promotiontrailer.

„*Rock FM Nacht*“ (00:00 bis 06:00 Uhr)

Rock & Pop nonstop für Wien in der Nacht. Musik nonstop (von der „Station-Voice“ teilweise angesagt) sowie Promotiontrailer.

Am Samstag und Sonntag wird ausschließlich die Programmfläche „*Rock FM Weekend*“ (Rock & Pop nonstop für Wien am Wochenende; Musik nonstop von der „Station-Voice“ teilweise angesagt sowie Promotiontrailer) ausgestrahlt.

Das geplante Musikprogramm soll sich auf die Rock- und RockPop-Musik der letzten 50 Jahre konzentrieren. Gespielt werden sollen die größten Rock-, Rock-Pop- und Gitarren-Pop-Hits der letzten Jahre. Dabei sollen große Klassiker aus der Rockgeschichte ebenso zu hören sein wie aktueller Rocksound, sogenannter New-Rock. Um die erforderliche Abwechslung für den Hörer zu garantieren, werden im Musikprogramm neben dem Rock-Nummern auch Rock-Pop und Gitarren-Pop-Titel eingestreut. Die Antragstellerin legte eine Liste mit Künstlern vor, die im Programm vertreten sein werden, darunter finden sich Namen wie The Doors, Linkin Park, Police, Gotye, Oasis, The White Stripes, Queen, Die Toten Hosen, Steppenwolf, Pink, AC/DC, Nickelback, Nirvana, Red Hot Chilli Peppers und Eurythmics. Musikstile außerhalb von Rock und Rock-Pop werden im Programm der Antragstellerin nicht bedient.

Die NRJ Radio Beteiligungs GmbH legte das von ihr in Aussicht genommene Programmschema sowie ein Redaktionsstatut vor.

#### Fachliche und organisatorische Voraussetzungen

Die NRJ Radio Beteiligungs GmbH verweist hinsichtlich der Gewährleistung ihrer fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen insbesondere darauf, dass die mit der Antragstellerin verbundene N & C Privatradios Betriebs GmbH das Programm „Radio ENERGY“ seit 1998 in Wien und danach in weiteren Versorgungsgebieten veranstaltet. Diese Erfahrungen sowie auch die Synergien mit „Radio ENERGY“ möchte die Antragstellerin nutzen und ein völlig neuartiges Programm im gegenständlichen Versorgungsgebiet etablieren.

Für das gegenständliche Versorgungsgebiet sollen folgende Personen hauptverantwortlich tätig sein, die sich auch um die Belange des Programms „Radio ENERGY“ bzw. die Angelegenheiten der steirischen Radiozulassungen der nachgelagerten Gesellschaften der Antragstellerin kümmern:

Als Geschäftsführer der Antragstellerin fungieren Mag. Aline Basel und Alexander Wagner. Mag. Aline Basel arbeitet bereits seit vielen Jahren für die N & C Privatrado Betriebs GmbH und fungiert als deren selbstständig vertretungsbefugte Geschäftsführerin. Seit September 2002 bekleidet sie die Funktion der Key-Account-Managerin, seit 01.10.2004 ist sie Vertriebsleiterin bei der N & C Privatrado Betriebs GmbH.

Alexander Wagner ist neben seiner Geschäftsführertätigkeit als Vertriebsleiter für die Antragstellerin tätig. Er vertritt darüber hinaus die N & C Privatrado Betriebs GmbH in allen Belangen selbstständig und hat zudem die Vertriebsleitung der N & C Privatrado Betriebs GmbH über.

Für die gesamte operative Leitung sind somit Alexander Wagner und Mag. Aline Basel zuständig, die vom Programmdirektor maßgeblich unterstützt werden.

Programmdirektor der Antragstellerin ist Florian Berger, der auf eine langjährige Laufbahn im Radiobereich zurückblicken kann. Florian Berger begann seine Karriere in der Ö3-Redaktion, wo er als Musikredakteur, DJ und Moderator tätig war. Seit dem 01.11.2006 ist er als Programmdirektor bei der N & C Privatrado Betriebs GmbH für das Programm „Radio ENERGY“ verantwortlich.

Die Antragstellerin wird mit der Betreuung der Sendetechnik im gegenständlichen Versorgungsgebiet ein lokales Unternehmen beauftragen. Bei der Planung und dem Betrieb der Studiotechnik profitiert die Antragstellerin von langjährigen Erfahrungen mit der Sendetechnik der mit der Antragstellerin verbundenen Unternehmen. Die operative Leitung der Sendetechnik liegt bei Gerald Szokoll, der diese Funktion auch bei der N & C Privatrado Betriebs seit Aufnahme der Hörfunkveranstaltung innehat.

Die Geschäftsführung, der Vertriebsleiter, der Programmdirektor und der technische Leiter werden bei der N & C Privatrado Betriebs GmbH angestellt sein. Ihre Leistungen werden von der Antragstellerin für das gegenständliche Versorgungsgebiet zugekauft.

Abgesehen von diesen vier Mitarbeitern sollen 14 weitere Mitarbeiter für die Zulassung der Antragstellerin tätig werden. Geplant ist, drei Nachrichtensprecher, zwei Moderatoren bzw. Redakteure, einen Chefredakteur, einen Musikverantwortlichen, einen Techniker bzw. Multimediaverantwortlichen, zwei Verkäufer und einen Marketing-Mitarbeiter für das gegenständliche Versorgungsgebiet Vollzeit zu beschäftigen. Weiters sollen zwei Praktikanten und ein freiberuflicher Produzent für die Antragstellerin tätig sein. Die drei Nachrichtensprecher sowie die zwei Praktikanten sollen das gesamte Programmteam der N & C Privatrado Betriebs GmbH ergänzen und werden je nach Dienstplan sowohl für die Antragstellerin als auch für die Programme „Radio ENERGY“ eingesetzt werden. Alle übrigen Mitarbeiter sollen ausschließlich für die Antragstellerin tätig werden.

Die Antragstellerin plant im gegenständlichen Versorgungsgebiet regelmäßig Praktikanten zu beschäftigen und jungen Radiotalenten die Möglichkeit zu bieten, einen professionellen Einblick in die Radiowelt zu bekommen. Dabei ist vorgesehen, dass besonders tüchtige und talentierte Praktikanten die Möglichkeit einer Ausbildung erhalten und in weiterer Folge als Mitarbeiterin der Antragstellerin beschäftigt werden.

Die Antragstellerin plant, die Studioräumlichkeiten und die technische Ausstattung der N & C Privatrado Betriebs GmbH mitzubenzühen.

## Finanzielle Voraussetzungen

Die Antragstellerin hat einen auf fünf Jahre angelegten Finanzplan vorgelegt, der davon ausgeht, dass sie ab dem zweiten Betriebsjahr ein positives Betriebsergebnis erzielen kann. Bei einer Betrachtung auf Einzeljahresbasis kalkuliert die NRJ Radio Beteiligungs GmbH im ersten Jahr mit Verlusten von ca. EUR 80.024,- und sodann mit Gewinnen in Höhe von ca. EUR 120.384,- im zweiten, EUR 177.018,- im dritten, EUR 233.134,- im vierten und EUR 288.708,- im fünften Geschäftsjahr.

Die NRJ Radio Beteiligungs GmbH plant, den laufenden Programmbetrieb insbesondere über Einnahmen aus Werbezeitenverkäufen zu finanzieren. Die Antragstellerin plant, die Werbezeiten lokal zu verkaufen und neben dieser Vermarktung auch mit dem bundesweit tätigen Radiowerbezeitenvermarktungsunternehmen, der Radio Marketing Service GmbH (RMS), zu kooperieren. Die Einnahmen setzen sich somit aus Einnahmen aus Vermarktungsverbänden (RMS), Einnahmen aus Lokalverkauf sowie Förderungen (darunter sind die zu erwartenden Rundfunkförderungen sowie etwaige andere Ausschüttungen von öffentlichen Stellen zu verstehen) zusammen und steigen stetig von EUR 916.667,- im ersten auf EUR 1.447.442,- im fünften Jahr.

Die Gesamtkosten der Antragstellerin bewegen sich laut Finanzplan in den ersten fünf Jahren zwischen EUR 996.691,- im ersten und EUR 1.158.734,- im fünften Jahr. Den Großteil der Gesamtkosten machen Ausgaben für die Positionen „Personalkosten“, „Umsatzabhängige Kosten (AKM, LSG, Austro Mechana, RTR, RMS, etc.)“, „Ausstrahlungskosten“, „Programmkosten“, „Administrative Betriebskosten“, „Externer Leistungszukauf“ und „Klassisches Marketing“ aus. Die „Programmkosten“, die sowohl Kosten für Gewinnspiele als auch direkte Programmkosten enthalten, sind über die Jahre relativ konstant und liegen zu Beginn bei EUR 52.500,- und im fünften Jahr bei EUR 63.814,-. Die Position „Ausstrahlungskosten“ enthält Kosten für die Senderinfrastruktur und sinkt über die Jahre von EUR 70.300,- im ersten Jahr auf EUR 64.500,- im fünften Jahr. Die Position „Personalkosten“ steigt über die Jahre von EUR 545.004,- im ersten auf EUR 582.233,- im fünften Jahr. Diese Kosten setzen sich aus anteiligen Managementkosten der N & C Privatrado Betriebs GmbH, Kosten für zwei Moderatoren, für einen Chefredakteur, für drei Nachrichtensprecher, für einen Musikverantwortlichen, für zwei Verkäufer, für einen Techniker bzw. Multimediaverantwortlichen, für einen Marketing-Angestellten, für zwei Praktikanten sowie für einen Produzenten zusammen. Die Position „Administrative Betriebskosten“ steigt von EUR 82.425,- im ersten Jahr auf EUR 100.188,- im fünften Jahr. Die Position „Externer Leistungszukauf“ steigt von EUR 27.300,- im ersten Jahr auf EUR 33.183,- im fünften Jahr und beinhaltet Kosten für die Infrastruktur sowie administrative Kosten (Büromieten, Telekommunikation, Zukauf externer Leistungen [Rechtsberatungskosten, Lohnverrechnung, Versicherung, Transportkosten etc.]).

Die finanzielle Absicherung der Antragstellerin ist durch ihre Einbindung in die „ENERGY-Unternehmensgruppe“ gewährleistet. Die Antragstellerin legte im Rahmen des erteilten Mängelbehebungsauftrages bzw. Ergänzungsauftrages eine Finanzierungszusage der NRJ S.A.S. vom 28.11.2012 vor.

## Technisches Konzept

Das von der NRJ Radio Beteiligungs GmbH vorgelegte technische Konzept, das von der Verwendung einer 3-Element-Breitband-Yagi-Antenne ausgeht, ist technisch realisierbar. Alle Auflagen, die durch das koordinierte Antennendiagramm vorgegeben sind, werden mit dieser Antenne eingehalten.

Zum Versorgungsgebiet „Wien 104,2 MHz“, für das die N & C Privatrado Betriebs GmbH eine Zulassung besitzt und das vom Sender „WIEN 5 Arsenal 104,2 MHz“ versorgt wird,

besteht eine fast 100 % unvermeidbare Doppelversorgung mit dem mit der gegenständlichen Übertragungskapazität versorgten Gebiet.

Die Versorgungsgebiete „Stadt Salzburg 94,0 MHz“ und „Innsbruck 99,9 MHz“ der N & C Privatradio Betriebs GmbH sind ebenso wie das Versorgungsgebiet „Graz 94,2 MHz“ der IQ - plus Medien GmbH, die Versorgungsgebiete „Ennstal 2“ und „Aichfeld – Oberes Murtal“ der Privat-Radio Betriebs GmbH sowie das Versorgungsgebiet „Bruck an der Mur/Mur-, Mürztal“ der Mur-Mürztal Radiobetriebs GmbH aufgrund der geographischen Entfernung vom beantragten Versorgungsgebiet vollständig entkoppelt, die vier letztgenannten Zulassungen wurden mit Wirkung zum 30.06.2013 zurückgelegt.

### **2.3.6. Radio Viyana KG**

#### Antrag

Der Antrag der Radio Viyana KG richtet sich auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms unter Nutzung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität.

#### Gesellschaftsstruktur und Beteiligungen

Die Radio Viyana KG ist eine zu FN 385880 x im Firmenbuch beim Handelsgericht Wien eingetragene Kommanditgesellschaft mit Sitz in Wien und einem Gesellschaftskapital in der Höhe von EUR 120.000,-. Kommanditist der Radio Viyana KG ist der türkische Staatsangehörige Ali Ekber Arac mit einer Haftsumme von EUR 20.000,-. Unbeschränkt haftender Gesellschafter der Radio Viyana KG ist der österreichische Staatsangehörige Turcan Ünal. Als selbstständig vertretungsbefugter Geschäftsführer der Radio Viyana KG fungiert Turcan Ünal. Die Pflichteinlage des Kommanditisten entspricht der Haftsumme und beträgt EUR 20.000,-. Die Beteiligung an der Gesellschaft bestimmt sich nach dem Verhältnis des jeweiligen fixen Kapitalkontos zur Gesamtsumme der vereinbarten Einlagen. Der Kommanditist der Antragstellerin, Ali Ekber Arac, ist zu 16,67 % an der Antragstellerin beteiligt.

Treuhandverhältnisse liegen ebenso wenig vor wie Rechtsbeziehungen zu den in § 8 PrR-G genannten Körperschaften bzw. Organisationen oder zu anderen Hörfunkveranstaltern.

#### Bisherige Tätigkeit als Rundfunkveranstalterin

Die Radio Viyana KG hat keine Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk.

#### Geplantes Programm

Die Radio Viyana KG plant ein eigengestaltetes 24 Stunden Vollprogramm mit dem Programmnamen „Radio Viyana International“. Durch türkische, serbokroatische und deutsche Programminhalte und Musik soll ein nachhaltiger Beitrag zur viel diskutierten und wichtigen Integration für die vielen Menschen mit Migrationshorizont im gegenständlichen Versorgungsgebiet geleistet werden. Geplant ist ein für das Versorgungsgebiet einzigartiges dreisprachiges (türkisch, serbokroatisch, deutsch) Musikformat sowie türkische, serbokroatische und deutsche Programminhalte. Zielgruppe sind die jungen Menschen mit Migrationshintergrund, Schüler, Studenten, die Arbeiter und Angestellten, die Wirtschaftstreibenden, die Sportler und nicht zuletzt die Künstler. Die Antragstellerin möchte insbesondere die Bedürfnisse der türkisch und serbokroatisch sprechenden Bevölkerung sowie die Bedürfnisse der türkischen und serbokroatischen Wirtschaftsbetriebe erfüllen.

Die Radio Viyana KG plant von Montag bis Sonntag grundsätzlich folgende Sendeschienen:



„Guten Morgen Viyana“ (06:00 bis 09:00 Uhr)

Eine Sendeschiene mit deutschsprachigen, türkischen und serbokroatischen Inhalten. Eine moderierte, unterhaltsame Frühsendung mit Informationsinhalten zum aktuellen Geschehen in Wien mit Vorausschau auf den Tag und den Abend.

"Radio Viyana am Vormittag" (09:00 bis 12:00 Uhr)

Eine unmoderierte Musikfläche, in der sowohl die türkischsprachigen, serbokroatischen als auch die deutschsprachigen Radiohörer die Möglichkeit haben, sich soweit formatkonform ihre Lieblingsmusik zu wünschen. Dazu kommen Beiträge über Veranstaltungen und Ereignisse vom Vortag.

"Radio Viyana Mittagszeit" (12:00 bis 13:00 Uhr)

Eine Sendeschiene in Deutsch, Türkisch und Serbokroatisch. Eine moderierte Mittagssendung mit Informationsinhalten zum Tagesgeschehen. Hier finden alle Informationen Platz. Die Informationsbeiträge werden zeitversetzt mehrsprachig gesendet.

"Radio Viyana am Nachmittag" (13:00 bis 16:00 Uhr)

Eine Sendeschiene mit deutschsprachigen, türkischen und serbokroatischen Themen und Beiträgen. Eine unmoderierte Musikfläche mit starkem Integrationsbezug, in der die Radiohörer die Möglichkeit haben, sich soweit formatkonform ihre Lieblingsmusik zu wünschen. Dazu kommen Beiträge, welche dazu dienen, den unterschiedlichen Zielgruppen Gegensätze und Unterschiede in den Kulturen nahezubringen.

"Radio Viyana Drivetime" (16:00 bis 18:00 Uhr)

Eine Sendeschiene mit informativen Inhalten in allen drei Sprachen. Eine moderierte Sendung mit Gästen und viel Information zum Tages- und Abendgeschehen. Geplant sind Verkehrsmeldungen, Veranstaltungshinweise und Beiträge ebenso wie die Vorstellung junger Künstler und Berufsgruppen.

"Wunschhotline" (18:00 bis 20:00 Uhr)

In dieser Sendeschiene werden Musikwünsche der Hörer erfüllt. Eine moderierte Sendung für alle Ziel- und Sprachgruppen, mit großem Integrationsbezug und der Möglichkeit, Grüße zu vermitteln sowie Musikwünsche zu tätigen.

"Radio Viyana Nachtexpress" (20:00 bis 06:00 Uhr)

Eine unmoderierte Musikfläche mit Ausstrahlung aufgezeichneter Events, Veranstaltungsnachlesen und mit Beiträgen über Musiker, Portraits usw.

Am Sonntag werden insbesondere Beiträge und Berichte der vergangenen Woche wiederholt.

In der Zeit zwischen 06:00 und 20:00 Uhr sollen jeweils stündlich Weltnachrichten gesendet werden, die von einem Anbieter zugekauft werden sollen bzw. sollen allenfalls nur die Inhalte zugekauft und diese dann von den Mitarbeitern der Antragstellerin gesprochen werden. Diese Nachrichten sollen übersetzt und jeweils zur halben Stunde auch in türkischer sowie serbokroatischer Sprache gesendet werden. Im Anhang an diese Nachrichten sollen jeweils lokale Kurznachrichten gesendet werden, die vom Redaktionsteam der Antragstellerin und nach dessen Ermessen mehrsprachig produziert werden. Darüber hinaus soll ein zuverlässiges Verkehrsservice mit Einbeziehung der autofahrenden Hörer von der Antragstellerin aufgebaut werden.

Die Antragstellerin plant darüber hinaus Liveübertragungen mit Livediskussionen von Orten und Veranstaltungen, die von kultureller und gesellschaftspolitischer Bedeutung sind (Ausstellungseröffnungen, Konzerte, Lesungen, Diskussionen, sonstige Events).

Die von der Antragstellerin geplanten Sendungselemente und Beiträge sollen sich mehrheitlich auf das Leben im Versorgungsgebiet beziehen. Geplant sind insbesondere Beiträge und Berichte zum aktuellen Geschehen im Versorgungsgebiet sowie Verkehrshinweise. Am Rande soll jedoch auch Rücksicht auf Themen mit Bezug auf die Herkunftsländer der Hörer genommen werden.

Das von der Antragstellerin geplante Musikprogramm umfasst ein breites Musikformat, in welchem neben moderner Musik und Hits auch die Miteinbeziehung von Volksmusik der drei Kulturen geplant ist. Der Anteil der im Musikprogramm vorkommenden Sprachen wird sich nach den jeweils aktuellen musikalischen Trends richten. Es wird nicht ausschließlich türkische, serbokroatische oder deutsche Musik gespielt, sondern auch Musik von Interpreten der Herkunftsländer der von der Antragstellerin bevorzugten Sprachgruppen. Diese Interpreten können auch Musik in Fremdsprachen produzieren. Wert gelegt wird somit hauptsächlich auf die Herkunft der Interpreten.

Der Anteil des Musikprogramms am Gesamtprogramm wird tageszeitlich und sendungsspezifisch unterschiedlich sein, an einem Tag jedoch 65 % der Gesamtsendezeit nicht überschreiten. Der Wortanteil beträgt in den moderierten Sendungen zwischen 45 % (Frühsendung) und 50 % (Mittagssendung) inklusive Werbung.

Darüber hinaus ist von der Antragstellerin die Präsenz bei Musikevents der drei Kulturen geplant. Dadurch soll einerseits den Hörern die Möglichkeit geboten werden, hautnah an Künstler und Interpreten heranzukommen und andererseits einer breiten Schicht an Werbetreibenden eine neue Werbeschiene über Veranstaltungen ermöglicht werden.

Das geplante Programmschema, eine Sendeuhr sowie ein Redaktionsstatut wurden vorgelegt.

#### Fachliche und organisatorische Voraussetzungen

In fachlicher Hinsicht verweist die Radio Viyana KG darauf, dass sie sich im Fall der Zulassungserteilung der Erfahrung der Radio Event GmbH sowie der Senderbetriebs- und Standortbereitstellungs GmbH bedienen wird. Die Gesellschafter dieser beiden Gesellschaften, Hansjörg Kirchmair und Ing. Dietmar Heiseler, verfügen über langjährige Erfahrungen im Radiomarkt und wurden beauftragt, das technische Konzept vom Studio bis zum Sendebetrieb sowie das Programmkonzept vom Sendeplan bis hin zur Schulung und Betreuung der Programmmitarbeiter und Moderatoren durchzuführen. Der Mitarbeiter der Radio Event GmbH, Bernhard Budik, verfügt über langjährige Erfahrung im Verkauf und Marketing. Er wird das Vertriebskonzept inklusive der Bestimmung der Werbetarife erstellen und die Verkaufsmitarbeiter schulen.

Die Radio Event GmbH soll für die Dauer von sechs Monaten ab Zulassungserteilung Ansprechpartner für sämtliche radiospezifische Themen sein, den administrativen Ablauf des Radiosenders erstellen und deren Umsetzung beobachten. Darüber hinaus soll sie die geplanten Mitarbeiter in fachlicher und radiospezifischer Hinsicht beraten, radiounerfahrene Mitarbeiter in Moderation, Redaktion und Verkauf schulen und die Antragstellerin und deren Mitarbeiter in der Umsetzung des Programmkonzeptes unter Bedachtnahme auf die rechtlichen Bestimmungen beraten. Die Senderbetriebs- und Standortbereitstellungs GmbH zeichnet für 60 Monate ab Zulassungserteilung für die Beistellung der Infrastruktur/Sendetechnik und Abwicklung des kompletten Sendebetriebs für die Antragstellerin verantwortlich. Darüber hinaus wird sie im Störfall technisches Servicepersonal bereitstellen. Die gesamte Studiotechnik soll über Leasing finanziert werden.

Die Antragstellerin plant für die Umsetzung des geplanten Programmschemas neben der anfänglichen Betreuung durch die Radio Event GmbH einen Studioleiter/Geschäftsführer,

zwei vollzeitbeschäftigte Moderatoren, zwei vollzeitbeschäftigte redaktionelle Mitarbeiter, jeweils einen teilzeitbeschäftigten Moderator und Redakteur, einen Mitarbeiter für Marketing und Veranstaltungsauftritte sowie eine Sekretariatskraft einzustellen. Der Verkauf von Werbezeiten soll durch zwei Vertriebsmitarbeiter sowie den Marketingmitarbeiter und das Sekretariat erfolgen. Diese vier Mitarbeiter sollen ebenfalls Vollzeit bei der Antragstellerin beschäftigt werden. Sofern es der Programmaufwand erfordert, ist geplant, weitere Teilzeit- oder Vollzeitmitarbeiter anzustellen.

Konkret führt die Antragstellerin folgende Mitarbeiter an, die im Fall der Zulassungserteilung bei ihr beschäftigt werden soll:

Mag. Tanju Cengiz verfügt über jahrelange Erfahrungen im Radiobereich und war unter anderem von 2007 bis 2010 beim türkischen Fernsehen als Moderator und Redakteur tätig. Zuletzt arbeitete er bei „Radio Orange“ als Redakteur und Moderator und soll auch bei der Antragstellerin als Redakteur beschäftigt werden.

Ebenfalls als Redakteur soll Mag. Metin Kurtulus tätig sein, der bereits seit 1998 als Moderator und Radiomacher Berufserfahrungen gesammelt hat und als Mitgestalter der Sendungen „Ada Vapuru FM“ sowie „Radio BIZ“ bei „Radio Orange“ bekannt ist.

Als Moderator soll Erkan Ayriksa bei der Antragstellerin beschäftigt werden, der seit 1998 als „off air“ Moderator sowie als Radiomacher bei „Radio Orange“ tätig ist. Er hat ebenfalls die Sendereihen „Ada Vapuru FM“ sowie „Radio BIZ“ mitgestaltet.

Die beiden als Moderatorinnen vorgesehenen Mitarbeiterinnen Nadja Ilk und Cennet Arac verfügen zwar über keine Erfahrungen im Radiobereich, sind jedoch aufgrund ihrer Sprachkenntnisse (deutsch, türkisch und serbokroatisch) für die Umsetzung des geplanten Programmkonzepts geeignet. Die beiden Mitarbeiterinnen werden durch die Radio Event GmbH geschult werden.

Schließlich ist noch ein weiterer – namentlich nicht genannter – Mitarbeiter im Moderatorenteam vorgesehen, der über Erfahrungen im Hörfunkbereich verfügt und derzeit hauptberuflich als Moderator tätig ist.

In organisatorischer Hinsicht plant die Antragstellerin im Fall der Zulassungserteilung Studioräumlichkeiten im gegenständlichen Versorgungsgebiet anzumieten und hat diesbezüglich eine Option zum Abschluss eines Mietvertrages mit der Firma Temel Planen KG abgeschlossen. Die Studiotechnik soll von der Radio Event GmbH geliefert werden.

### Finanzielle Voraussetzungen

Der für vier Jahre vorgelegte Finanzplan der Radio Viyana KG weist ab dem zweiten Betriebsjahr ein positives Betriebsergebnis auf. Die Antragstellerin hat eine Auflistung der zu erwartenden Kosten für das erste Jahr vorgelegt. Die Antragstellerin geht von Anlaufkosten in der Höhe von EUR 45.000,- aus, die sich aus „Lizenzvorlaufkosten“, Kosten für die „Bewerbung des Senders“, „Depotzahlungen für Leasing“ und Kosten für die „Studioeinrichtung ohne Technik“ zusammensetzen. Darüber hinaus werden für das erste Jahr laufende Kosten in der Höhe von insgesamt EUR 378.500,- angenommen. Diese setzen sich aus Personalkosten (EUR 212.000,-), Kosten für „Studiobetrieb/Miete BK“ (EUR 18.000,-), „Allgemeinen Kosten“, worunter auch die Kosten für den Zukauf der geplanten Nachrichten fallen, (EUR 45.000,-), „Kfz Kosten“ (EUR 15.000,-), Kosten für „Sendebetrieb/Zuspielung“ (EUR 30.000,-), Kosten für „Rechteverwertungen“ (EUR 20.000,-), Kosten für „Programmconsulting“ (EUR 25.000,-) und „Leasingkosten“, worunter die Kosten für die Studiotechnik fallen, (EUR 13.500,-) zusammen. Im Hinblick auf die in den Folgejahren veranschlagten Kosten führt die Antragstellerin aus, dass die

laufenden Kosten pro Jahr für die nächsten drei Jahre ungefähr in der gleichen Höhe wie im ersten Geschäftsjahr – mit einem Anstieg bis maximal EUR 400.000,- – angesetzt werden.

Als Entgelt für die von der Radio Event GmbH zu erbringenden Leistungen werden der Antragstellerin in Summe EUR 25.000,- in Rechnung gestellt. Die Antragstellerin wird bei Zulassungserteilung eine Sofortzahlung von EUR 10.000,- für den ersten Monat sowie in weiterer Folge ab dem zweiten bis zum sechsten Monat ein monatliches pauschales Entgelt von EUR 3.000,- entrichten. Diese Kosten sind im Posten „Programmconsulting“ im Businessplan berücksichtigt. Die zusätzlich veranschlagten Reisekosten betragen pro An- und Abreise EUR 280,- und EUR 85,- für Aufenthaltskosten. Für die von der Senderbetriebs- und Standortbereitstellungs GmbH zur Verfügung gestellten Leistungen sind von der Antragstellerin monatlich EUR 2.476,- (exkl. USt) sowie zusätzlich EUR 24,50 (exkl. USt) für die Rahmenvereinbarung betreffend die Bereitstellung des technischen Servicepersonals im Störfall zu entrichten.

Die Antragstellerin hat die Gesellschaft mit EUR 120.000,- kapitalisiert, dieser Betrag soll der Antragstellerin bei Sendestart uneingeschränkt zur Verfügung stehen. Die Antragstellerin verfügt über ein Konto bei der Volksbank Baden e. Gen., das einen Kontostand von EUR 100.000,- aufweist. Darüber hinaus ist der Kommanditist der Antragstellerin dazu bereit, für den Fall der Zulassungserteilung eine weitere Hafteinlage in der Höhe von EUR 20.000,- zu leisten. Für den Fall, dass Anfangsinvestitionen erforderlich sein sollten, legt die Antragstellerin Finanzierungszusagen des Komplementärs und des Kommanditisten vom 27.11.2012 vor, wonach im Bedarfsfall Finanzmittel zur Verfügung gestellt würden. Um das von der Antragstellerin bereitgestellte Anfangskapital hauptsächlich für die Anlaufkosten des neuen Programms verwenden zu können, wird die gesamte Studiotechnik über Leasing finanziert und die Sendeanlage bei der Firma Senderbetriebs und Standortbereitstellungs GmbH angemietet.

Die Antragstellerin plant, den laufenden Programmbetrieb insbesondere über Einnahmen aus Werbezeitenverkäufen sowie durch „Veranstaltungen“ zu finanzieren. Die Antragstellerin plant, die Werbezeiten lokal zu verkaufen und neben dieser Vermarktung auch mit dem bundesweit tätigen Radiowerbezeitenvermarktungsunternehmen, der Radio Marketing Service GmbH (RMS), zu kooperieren. Hinsichtlich der Einnahmen aus der Zusammenarbeit mit der Radio Marketing Service GmbH veranschlagt die Antragstellerin im ersten Jahr EUR 50.000,- und in den Folgejahren EUR 100.000,-, EUR 103.000,- und EUR 106.090,-. Die Antragstellerin geht davon aus, dass im gegenständlichen Versorgungsgebiet etwa 5.000 mit türkischen Wurzeln verbundene und etwa 2.000 mit serbokroatischen Wurzeln verbundene Wirtschaftsbetriebe ansässig sind, für welche die Antragstellerin das einzige Radioprogramm sein wird, in welchem diese ihre Werbebotschaften an die geplanten Zielgruppen heranbringen können. Die Antragstellerin geht unter Anwendung einer vorsichtigen Prognose und der derzeit bestehenden Situation sowie aufgrund zahlreicher Befragungen in der in Frage kommenden Werbezielgruppe davon aus, dass zumindest 20 % der jetzt am Werbemarkt teilnehmenden Wirtschaftstreibenden künftig bei der Antragstellerin werben werden und dies in einer Größenordnung von durchschnittlich EUR 300,- bis EUR 500,- pro Monat. Weitere 20 % werden in einer Größenordnung von durchschnittlich EUR 100,- bis EUR 300,- bei der Antragstellerin werben. Dies lässt einen Werbeertrag von zumindest EUR 360.000,- bereits im ersten Jahr erwarten. Ab dem zweiten Jahr geht die Antragstellerin davon aus, dass ihre Akzeptanz und die Anzahl der Werbepartner ansteigen werden, sodass bereits im zweiten Sendejahr ein Werbeumsatz von EUR 500.000,- zu erwarten ist. In den Folgejahren geht die Antragstellerin von einer jährlichen Steigerung um jeweils 3 % aus. Unter der Position „Veranstaltungen“ sind Erträge angeführt, die aus Eigenveranstaltungen der Antragstellerin (off-air Discos, Liveübertragungen von Events) erzielt werden. Für diese Elemente wird sowohl ein Produktionskostenanteil als auch ein Werbeanteil für die Bewerbung der Veranstaltung verrechnet. Die Antragstellerin geht im ersten Geschäftsjahr von Einnahmen in der Höhe von EUR 405.000,- aus, die sich im vierten Geschäftsjahr auf EUR 546.363,- steigern.

## Technisches Konzept

Das von der Radio Viyana KG vorgelegte technische Konzept, das von der Verwendung einer 3-Element-Breitband-Yagi-Antenne ausgeht, ist technisch realisierbar. Alle Auflagen, die durch das koordinierte Antennendiagramm vorgegeben sind, werden mit dieser Antenne eingehalten.

## **2.3.7. Radio SOL KG**

### Antrag

Der Antrag der Radio SOL KG richtet sich auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms unter Nutzung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität.

### Gesellschaftsstruktur und Beteiligungen

Die Radio SOL KG ist eine zu FN 159410 b beim Landesgericht Wiener Neustadt eingetragene Kommanditgesellschaft mit Sitz in Bad Vöslau. Als unbeschränkt haftende Gesellschafterin fungiert die österreichische Staatsangehörige Andrea Pellegrini, welche zugleich Geschäftsführerin der Antragstellerin ist. Als Kommanditisten fungieren die österreichischen Staatsangehörigen Horst Bannert mit einer Haftsumme von EUR 720,- und Dorothea Amtmann mit einer Haftsumme von EUR 7.200,-.

Treuhandverhältnisse liegen ebenso wenig vor wie Rechtsbeziehungen zu den in § 8 PrR-G genannten Körperschaften bzw. Organisationen oder zu anderen Hörfunkveranstaltern.

### Bisherige Tätigkeit als Rundfunkveranstalterin

Die Radio SOL KG verfügt aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 28.01.2013, KOA 1.102/13-006, gemäß § 3 Abs. 2 iVm Abs. 5 Z 2 und Abs. 6 PrR-G für den Zeitraum vom 01.02.2013 bis zum 31.01.2014 über eine Zulassung zur Veranstaltung von Ausbildungshörfunk über die Übertragungskapazität „BAD VOESLAU (Harzberg) 95,5 MHz“.

### Geplantes Programm

Die Antragstellerin plant im gegenständlichen Versorgungsgebiet das im Rahmen des Ausbildungsradios veranstaltete Programm „Radio SOL“ zu verbreiten. Das Programm ist ein 24 Stunden Vollprogramm und soll unter dem Namen „Radio SOL 103,2“ verbreitet werden. Es soll sich jedoch im gegenständlichen Versorgungsgebiet nicht als Ausbildungssender positionieren, sondern als „Wiens Community-Sender“. Das Programm soll sich dadurch auszeichnen, dass wertorientierte Informationen unterhaltsam gebracht werden. Die Themen sollen dem Programmkonzept entsprechend sozial, ökologisch oder lokal interessant sein. Die Kernzielgruppe des Programms sind die 19- bis 49-jährigen. Der Wortanteil des beantragten Programms soll ca. bei zehn Prozent liegen.

Die Antragstellerin plant von Montag bis Freitag folgende Sendeschienen:

„Radio SOL Aktuell“ (06:00 bis 07:00 Uhr)

Kurz und gut informiert in den Tag und Musik nonstop.

„Der Radio SOL Morgenexpress“ (07:00 bis 09:00 Uhr)

Die Guten Morgen Show.

„Das Radio SOL Musikpanorama“ (09:00 bis 12:00 Uhr)  
Musik nonstop.

„Das Radio SOL Mittagmagazin“ (12:00 bis 14:00 Uhr)  
Die informative Mittagssendung.

„Radio SOL Café“ (14:00 bis 17:00 Uhr)  
Musik nonstop.

„Radio SOL aktiv“ (17:00 bis 19:00 Uhr)  
Die Sendung zum Mitmachen.

„Der Radio SOL Feierabend“ (19:00 bis 22:00 Uhr)  
Musik nonstop.

Die Antragstellerin plant Samstags und Sonntags folgende Sendeschienen:

„Radio SOL Unterwegs“ (06:00 bis 12:00 Uhr)  
Musik nonstop und Liveeinstiege von Events der Region.

„Radio SOL Good Life“ (12:00 bis 14:00 Uhr)  
Ganzheitlich leben. Höhepunkte der Woche.

„Radio SOL Unterwegs“ (14:00 bis 22:00 Uhr)  
Musik nonstop und Liveeinstiege von Events der Region.

Von Montag bis Sonntag ist von 22:00 bis 06:00 Uhr die Sendeschiene „Die Radio SOL Traumzeit“ (Musik und Lyrik zum Träumen) geplant.

Das Programm soll unter der fachkundigen Anleitung der Antragstellerin vorwiegend von Praktikanten gestaltet und parallel im Internet ausgestrahlt werden. Die ausgestrahlten Beiträge und Live-Einstiege unterliegen grundsätzlich dem freien schöpferischen Gestaltungsrahmen des jeweiligen Praktikanten, jedoch werden die Themen und die Form der Beiträge dem Format und der Philosophie des Programms entsprechend abgestimmt, kontrolliert sowie korrigiert.

Zusätzlich zu den von den Praktikanten gestalteten Beiträgen werden im Programm Themen der von der mit der Antragstellerin verbundenen Multimediaagentur betriebenen Social Community Plattform „Planet SOL.at“ gesendet. Diese Themen werden in folgenden unterschiedlichen Formen bei der Programmgestaltung berücksichtigt:

- „1. Als Informations-Quelle: Das Radio SOL-Team selektiert Themen aus der Mitgliederplattform und gestaltet daraus Radiobeiträge.
2. Als Gast: Das Mitglied kommt als LIVE-Studiogast oder bei einer LIVE-Übertragung aus dem Sendegebiet unter der Gesprächsführung des Moderators zu Wort
3. Als Praktikant: Das Mitglied absolviert einen Radiolehrgang bei Radio SOL und wird dadurch autorisiert, unter Einhaltung der Senderichtlinien und des Redaktionsstatus selbständig eine Sendung/Sendereihe zu betreiben.“

Das Programm unterliegt folgenden inhaltlichen Vorgaben:

- „1. Berichterstattung über Wiener Kultur- & Bildungseinrichtungen, inkl. Ausbildungs-, Veranstaltungs- und Hotellerie-Angebot (College Garden Hotel) am ITM Campus
2. ‚Talk Of Town‘ Berichterstattung aus der Nachbarschaft, aus Wien und NÖ-Süd
3. Das Wiener Programm ist in der Eigenschaft als Community-Sender generell werbefrei, es können aber vereinzelt Werbebotschaften eingeblendet werden

4. sozial, ökologisch orientierte Beiträge aus der Mitglieder-Medienplattform Planet SOL
5. kinder- und familiengerecht gestaltete, ethisch wertvolle Themen
6. keine ‚Mord- und Totschlagsmeldungen‘, sondern werte- und lösungsorientierte Themenaufbereitung des Weltgeschehens
7. Meldungen über Vorbilder: Menschen, Projekte, Vereine, Betriebe, Gemeinden, Institutionen, Nationen
8. Sendeflächen für Absolventen der Ausbildung mit Themen im Rahmen von Ehrenkodex und Radio SOL Redaktionsstatut.“

Das Programm, das aufgrund eines mobilen Redaktionsteams lokale Beiträge aus Wien beinhalten soll, soll den Wiener Gemeindebezirken und Gemeinden der Umgebung einen Nutzen bringen. Dies soll sich in der lokalen Berichterstattung widerspiegeln. Die Antragstellerin bietet unter anderem regionale Wetter-, Sport- und Verkehrsmeldungen, Tipps, Gewinnspiele, Veranstaltungskalender, Heurigenkalender und eigene Events.

Grundsätzlich sollen alle Sendungen und Beiträge von der Antragstellerin produziert werden. Auch bei den „Radio SOL AKTIV-Sendeflächen“ handelt es sich um Eigenproduktionen bzw. um Co-Produktionen mit Partnern, Vereinen und Gemeinden der Region, die am Ausbildungsprogramm teilnehmen. Bezüglich der Recherchen und Contentlieferung ist zusätzlich die Kooperation mit regionalen Printmedien, Internetmedienanbietern, Autofahrerclubs, der Exekutive, der APA und lokalen Infostellen vorgesehen.

Das geplante Musikformat hat einen Schwerpunkt auf Soulmusik, Oldies und „Latinomusik“ und soll sich als generationsverbindend „sonnig“ darstellen. Es soll auch Musik abseits der klassischen Hitparaden vorgestellt werden.

#### Fachliche und organisatorische Voraussetzungen

In fachlicher Hinsicht verweist die Antragstellerin darauf, dass von ihren Gesellschaftern insbesondere die Bereiche Programmaufsicht, Technik und Musikgestaltung verantwortet werden. Die Antragstellerin betreibt eine Kooperation mit der European University – Center for Management Studies (EU) am ITM Campus Bad Vöslau. Im Rahmen des „Bachelor International Management“ am ITM Campus Bad Vöslau wird seit Februar 2012 ein studienbegleitender Lehrgang „Social Media Manager“ angeboten. Die Antragstellerin bietet in diesem Rahmen den Studenten dieses Lehrganges Radiopraktika an. Die Beiträge im Programm sowie die Moderation werden von den Studenten, Schülern und Auszubildenden ausgeführt bzw. erstellt, wobei sie hierbei von den Mitarbeitern der Antragstellerin entsprechend angeleitet werden. Ablauf und Controlling des Programms obliegen den Mitarbeitern der Antragstellerin.

Die Antragstellerin hat ein Organigramm vorgelegt, aus dem sich folgende Abteilungen bzw. Tätigkeitsbereiche ergeben:

- *„Redaktion/Moderation: Redaktionsteam, Moderation, Beitragsproduktion, Programmgestaltung, Musikarchiv.*
- *Reporterteam: Radio SOL unterwegs für aktuelle, authentische Berichterstattung, Hörer- und Kundennähe, mit Sendewagen, mit mobilen Aufnahme- und Übertragungsgeräten.*
- *Medienproduktion: Design und Produktion Mediaportale und Channels.*
- *Audiovisionen: Radio-, Spot-, Film-, Musik-Produktion, Internet: Webdesign, Websites, Webprogrammierung, Webhosting.*
- *Events: Organisation & Technikverleih, Eventleitung & Merchandising (Werbeträger bei PR-Events), Off-Air Moderationen, DJ-, Musiker- und Künstlerbetreuung.*
- *Technik: IT, Betreuung & Wartung von Internet, Produktions-, Sende- & Kundenanlagen.*
- *Schulung: Akquise und Koordination Praktikumsplätze für V.I.P. Bildungsprogramm und Media-Workshops, Organisation und Betreuung der Trainer/Ausbilder, OK! Bildungsvorträge (Ökosoziale Kompetenz).*

- *Vertrieb: Vermarktung, Marketing, Regional-Promotions, Multi Dienstleistungen, (Radio-Events- Internet), Kundenakquirierung & -betreuung, Auftragsabwicklung*
- *Kundenservice: Kundenbetreuung und Support per Telefon, online und im Media-Zentrum, Online-Rundbrief, Print-Newsletter.*
- *Handel/Shop: Shop-Betreuung, Einkauf und Verkauf, Produktsortiment, Auslagengestaltung, Betreuung Online-Shop, Versand, Katalog und Werbung.*
- *Verwaltung/Administration: Controlling, Betriebskosten, Finanzierungen, Rücklagen, Buchhaltung.*
- *Sekretariat: Empfang, Telefonzentrale, Betreuung Hörer- und Mitglieder-Plattform PlanetSOL.at, Disposition der AKTIV-Sendeflächen und Werbe-Channels für Mitglieder und Kunden, Mitgliederverwaltung.“*

Andrea Pellegrini ist Geschäftsführerin der Antragstellerin und langjährige Mitarbeiterin der Antragstellerin in den Bereichen Audioproduktion, Moderation, Buchhaltung und Administration.

Gerhard Pellegrini ist operativer Geschäftsführer der Antragstellerin, Nachrichtentechniker, Umweltökonom und ausgebildeter Radioproduzent. Von ihm wurde das „Radio SOL“-Konzept entwickelt.

Dorothea Amtmann ist Redakteurin des geplanten Programms und Leiterin des Ausbildungsprogramms.

Horst Bannert ist ausgebildeter Textiltechniker und zeichnet für Organisation, Controlling und Schulungen bei der Antragstellerin verantwortlich.

Friedrich Eichberger ist als ausgebildeter Medienmanager als Programmchef bei der Antragstellerin tätig und ebenfalls für Schulungen verantwortlich.

Gerwin Glöckner obliegt der Bereich Internet, Design und Produktion. Auch er übernimmt Schulungen der Praktikanten.

Schließlich ist Andreas Charwat für die Bereiche Internet – Programmierung, Technik sowie für Schulungen in diesen Bereichen verantwortlich.

Die Antragstellerin plant durch ein mobiles Redaktionsteam vermehrt lokale Beiträge aus Wien in das Programm einfließen zu lassen. Dafür sind eine stationäre Lokalredaktion in Wien sowie eine Kooperation mit einem Wiener Bildungsträger geplant.

### Finanzielle Voraussetzungen

Die Antragstellerin plant, den laufenden Programmbetrieb insbesondere über Einnahmen aus der Produktion von Radiobeiträgen, Sendereihen, Internet-Radiokanälen und über den Verkauf von Schulungen, Medien- und Veranstaltungs-Serviceleistungen zu finanzieren. Zusätzlich soll die Möglichkeit offen stehen, dass Werbung in einem vertretbaren Rahmen im beantragten Programm ausgestrahlt wird.

Anfangsinvestitionen werden in erster Linie für die Investitionen in die Sendeanlage sowie die Miete des Sendestandorts (EUR 20.000,-) anfallen. Aufgrund der Übernahme des für das Ausbildungsradio gestalteten Programms geht die Antragstellerin davon aus, dass sich die für das gegenständliche Versorgungsgebiet entstehenden Mehrkosten abgesehen von den Investitionen in die Sendeanlage und die Miete des Sendestandorts auf die laufenden Kosten inklusive der Internetverbindung sowie die Kosten für Senderechte (AKM und LSG) reduzieren und ca. EUR 7.000,- pro Monat betragen werden. Die Antragstellerin verfügt bereits über ein eingerichtetes Sendestudio in Bad Vöslau.



Die Antragstellerin hat eine Gewinn- und Verlustrechnung für die Jahre 2013 bis 2015 vorgelegt. Die Antragstellerin geht davon aus, dass sie bereits ab dem ersten Betriebsjahr ein positives Betriebsergebnis erzielen wird. Bei einer Betrachtung auf Einzeljahresbasis kalkuliert die Antragstellerin vor Abzug der geplanten Investitionen im ersten Jahr mit einem Gewinn in Höhe von EUR 20.143,- im zweiten Jahr von EUR 69.562,- und EUR 95.575,- im dritten Geschäftsjahr. Die Antragstellerin veranschlagt im ersten Jahr Investitionen in Höhe von EUR 20.000,- für die beantragte Sendeanlage, EUR 45.000,- im zweiten und EUR 40.000,- im dritten Jahr. Die für das zweite Jahr veranschlagten Investitionen setzen sich aus Kosten für „Hard- und Software“ sowie eine weitere Sendeanlage zusammen. Die Investitionen im dritten Jahr werden für weitere zwei Sendeanlagen veranschlagt.

Die Antragstellerin geht im ersten Geschäftsjahr von Erlösen in Höhe von EUR 124.175,-, EUR 277.400,- im zweiten und EUR 496.700,- im dritten Geschäftsjahr aus. Der Gesamtaufwand der Antragstellerin beträgt laut Finanzplan im ersten Jahr EUR 110.484,-, EUR 216.975,- im zweiten und EUR 422.870,- im dritten Jahr. Den Großteil der Gesamtkosten machen Ausgaben für die Posten „Personalaufwände“ und „Betriebsaufwände“ aus. Die Position „Personalaufwände“ steigt beispielsweise über die Jahre von EUR 74.562,- im ersten auf EUR 298.249,- im dritten Jahr.

### Technisches Konzept

Die technische Realisierbarkeit des von der Radio SOL KG mit Antrag vom 25.10.2012 vorgelegten technischen Konzepts konnte nicht geprüft werden. Das technische Konzept der Antragstellerin enthielt ein Datenblatt einer 2-Element-Breitband-Yagi-Antenne mit der entsprechenden Antennencharakteristik sowie ein Systemberechnungsblatt, das sich ebenfalls auf eine 2-Element-Breitband-Yagi-Antenne bezog. Zwei weitere beigelegte Antennendiagramme enthielten ebenfalls Antennencharakteristiken, die der 2-Element-Breitband-Yagi-Antenne entsprachen. Das von der Antragstellerin beigelegte Anlageblatt enthielt ein Antennendiagramm, welches nicht der 2-Element-Breitband-Yagi-Antenne, sondern dem der Ausschreibung zugrundeliegenden technischen Konzept entsprach, das sich auf die Verwendung eines gestockten Dipols bezog. Darüber hinaus wurde ausgeführt, dass als Sendestandort der Ringturm vorgesehen ist und die Sendeanlage im Technikraum im 23. Stock dieses Gebäudes untergebracht wird. Im technischen Anlageblatt wurden hingegen die Koordinaten des ausgeschriebenen Standortes (Raiffeisengebäude neu) angegeben.

Das von der Antragstellerin mit Schreiben vom 27.12.2012 vorgelegte technische Konzept, das sich auf eine 3-Element breitbandige Yagi Antenne bezieht, ist fernmeldetechnisch realisierbar. Dem Schreiben lag ein Datenblatt einer 3-Element-Breitband-Yagi-Antenne mit der entsprechenden Antennencharakteristik sowie ein Systemberechnungsblatt, zwei weitere Antennendiagramme, die sich ebenfalls auf die Werte der 3-Element-Breitband-Yagi-Antenne bezogen, und ein ausgefülltes Anlageblatt mit einem Antennendiagramm, welches der 3-Element-Breitband-Yagi-Antenne entspricht, bei. Darüber hinaus wurde ausgeführt, dass das neu errichtete Raiffeisengebäude als Senderstandort vorgesehen ist.

Zwischen dem von der Radio SOL KG im Rahmen der Zulassung zur Veranstaltung von Ausbildungshörfunk mit der Übertragungskapazität „BAD VOESLAU (Harzberg) 95,5 MHz“ versorgten Gebiet und dem gegenständlich beantragten Versorgungsgebiet besteht eine geographische Verbindung in Form eines losen Zusammenhangs.

### **2.3.8. Mein Kinderradio Limited**

#### Antrag

Der Antrag der Mein Kinderradio Limited richtet sich auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms unter Nutzung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität.

#### Gesellschaftsstruktur und Beteiligungen

Die Mein Kinderradio Limited ist eine zu Registernummer 7785403 beim Companies House, Cardiff, Wales, Vereinigtes Königreich, eingetragene Gesellschaft mit Sitz in Birmingham. Die Gesellschafter sind zu jeweils einem Drittel die österreichischen Staatsbürger Thomas Rybnicek, Andreas Früchtl und Peter Aigner. Als vertretungsbefugte Geschäftsführer (Directors) fungieren Thomas Rybnicek und Andreas Früchtl. Eine Zweigstelle der Mein Kinderradio Limited befindet sich in Graz.

Treuhandverhältnisse liegen ebenso wenig vor wie Rechtsbeziehungen zu den in § 8 PrR-G genannten Körperschaften bzw. Organisationen oder zu anderen Hörfunkveranstaltern.

#### Bisherige Tätigkeit als Rundfunkveranstalterin

Die Mein Kinderradio Limited hat keine Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk inne.

#### Geplantes Programm

Geplant ist ein vollständig eigengestaltetes 24 Stunden Spartenprogramm mit dem Namen „Mein Kinderradio“ durch das eine vollkommen neue Zielgruppe erschlossen werden soll. Geboten werden soll Audiocontent, der sich an die Zielgruppe der Kleinkinder (drei bis sieben Jahre) und deren Eltern richtet. Das Motto der Antragstellerin lautet: „Weg vom Fernseher, jetzt gibt es was zu hören“.

Das Programmschema soll einfach und unaufgeregt sein. Mit dem „Pixibuch“ jeweils zur halben und vollen Stunde, der Kinderdisco um 16:00 Uhr und dem Traumännlein um 19:00 Uhr sollen herausgestellte Einschaltimpulse geschaffen werden.

Das geplante Sendeschema stellt sich von Montag bis Sonntag wie folgt dar:

*„Morgensendung mit Radino“ (06:00 bis 08:00 Uhr)*

Spezielle „Guten Morgen Musik“ und die Anmutung der gesamten Sendung soll die Freude des Kindes wecken, endlich in den Kindergarten zu kommen oder aufzustehen. Zentrales Element ist das Wetter.

*„Der Tag mit Radino“ (08:00 bis 16:00 Uhr)*

Von 08:00 bis 16:00 Uhr läuft das normale Standardprogramm, wobei folgende Programmpunkte angeboten werden bzw. im Standardprogramm fix eingepflegt sind:

- Kindernachrichten
- Alternativ werden auch kindgerechte Erwachsenen-News als Podcast im Internet angeboten
- Stündlich die „Veranstaltung der Stunde“
- jeweils um Halb ein „Pixibuch“ – Eltern erinnern sich an ihre Lieblingsgeschichten und erzählen diese.

Zusätzlich werden täglich um 08:00 und 15:00 Uhr Hörspiele und Hörbücher ausgestrahlt.

„*Minidisco mit Radino*“ (16:00 bis 18:00 Uhr)

Als zusätzliches Highlight gibt es zwei Stunden Minidisco von und mit Radino. Hier soll die Musik die Kinder zum Tanzen einladen. Natürlich wird die Sendung auch inhaltlich angeleitet, sodass die Eltern zwar mitmachen können, aber nicht müssen. Begleitet wird die Minidisco von regelmäßigen off air Veranstaltungen, bei denen Kinder Radino auch persönlich kennenlernen können.

„*Traumännlein Reloaded*“ (19:00 Uhr)

Nach bewährtem Muster gibt es täglich eine Kurzgeschichte vor dem Schlafengehen. Die Besonderheit ist in diesem Fall, dass es sich um Geschichten von Kindern, Eltern, Großeltern handelt, die damit eine Auslage für ihr schreiberisches Talent finden sollen. Als Anreiz wird jährlich ein Preis vergeben. Ein gesondertes Konzept hierfür liegt bereits vor.

„*Gute Nacht Musik*“ (18:00 bis 20:00 Uhr)

Im Anschluss an das Traumännlein läuft noch unaufgeregte Entspannungsmusik. Dieses spezielle Programm soll von Schlafwissenschaftlern und Kinderpädagogen entwickelt werden und den Eltern den „Schlafengeh“-Prozess vereinfachen.

„*Entspannungsfunk für Mama und Papa*“ (20:00 bis 06:00 Uhr)

Dezente, unmoderierte Loungemusik und Softpop entspannt die Nerven der alltagsgeplagten Eltern.

Am Wochenende gibt es weiters das Eltern-Langschläferprogramm. Es werden dann zusätzliche Hörspiele um 06:30 Uhr, 07:30 Uhr und 08:30 Uhr ausgestrahlt.

Innerhalb des Wortprogramms sollen Themen aufgegriffen werden, die Kinder interessieren. Sämtliche Sendungen des Tagesprogramms sollen mittels Sprachsynthese „live“ moderiert werden. Alle Sendungen sollen im Hintergrund von Redakteuren begleitet und überwacht werden. Die Sprachsynthese soll dem Wortprogramm eine Einzigartigkeit verleihen. Sie ersetzt somit die klassische Moderation. Die Kuscheltiermoderation übernimmt ein kleiner Dinosaurier namens Radino. Er führt durch das gesamte Tagesprogramm und moderiert in lieblicher, kindlicher Stimme auf freche Art und Weise. Die Kuscheltier – News werden von Papa Radino vorgestellt. Er ist der richtige Ansprechpartner für die „Nachrichten“ aus der Welt und aus Wien. Mama Radino ist für die Freizeit verantwortlich, gibt Veranstaltungshinweise und soll den Hörerinnen und Hörern auch mit Rat und Tat zur Seite stehen. Weitere Stimmen und Charaktere sollen die Radino Familie im Laufe der Zeit ergänzen.

Das Verhältnis von Wort- und Musikanteil soll 25:75 betragen, wobei die Hörbücher und Hörspiele als Musik gewertet werden und der Wortanteil inklusive Werbung zu verstehen ist. Es handelt sich bei diesem Verhältnis um einen Durchschnittswert in der Zeit von 06:00 bis 18:00 Uhr, der fallweise durch eine höhere Dichte an Hörbüchern, Kindergeschichten und Kinderinformationssendungen überschritten werden kann.

Von der Antragstellerin sind keine Programmübernahmen geplant. Durch Veranstaltungshinweise sowie Berichte von Neuigkeiten und Wissenswertem aus dem gegenständlichen Versorgungsgebiet bzw. speziellen Kinderliedern aus der Region soll ein Bezug zum Versorgungsgebiet hergestellt werden. Das Programm soll unter anderem die richtige Lösung bei schlechtem Wetter im Versorgungsgebiet bieten und Antworten auf Fragen geben, die sich eine Wiener Familie stellt (Welcher Kinderarzt hat Wochenenddienst? Wie ist die Qualität der Wiener Spielplätze? Wohin gehe ich mit meinen Kindern am Wochenende? Welche Betriebe sind besonders kinderfreundlich? Warum muss ich in den Kindergarten gehen? Wieso kommt nach Wien das Christkind und nicht der Weihnachtsmann?).

Das Musikformat soll Kinder zum Träumen verleiten. Auch die Eltern sollen es gut finden und sich in die eigene Jugend zurückversetzt fühlen. Vermieden werden soll „Nerviges“. Durch eine vor Sendestart durchgeführte Hörerumfrage sollen die in der Rotation befindlichen Lieder des vielschichtigen Musikprogramms bestimmt werden. Beispielhafte Kategorien des Programms bilden Musiktitel aus den Bereichen „Bekannt aus Funk und Fernsehen“ (Biene Maja – Karel Gott), „All Time Klassiker“ (La, Le, Lu – Heinz Rühmann), „Aktuelles“ (Himmel, Sonne, Wind und Regen – NENA), „Geschichtsträchtig“ (Kommt ein Vogel geflogen) und „Kinderdisco“ (Schlumpfen Cowboy Joe, Die Schlümpfe). In den Nachtstunden soll ein auf gestresste Eltern zugeschnittenes „light“-Musikformat (dezente, unmoderierte Loungemusik und Softpop) laufen.

Das Radioprogramm wird ergänzt durch einen kindgerechten Internetauftritt von „Mein Kinderradio“ unter [www.meinkinderradio.at](http://www.meinkinderradio.at).

Ein Redaktionsstatut und ein Programmschema wurden von der Antragstellerin vorgelegt.

### Fachliche und organisatorische Voraussetzungen

In fachlicher Hinsicht führt die Antragstellerin aus, dass die Personalstruktur stark an die Umsatzstruktur gekoppelt werden wird. Im ersten Geschäftsjahr ist die Beschäftigung von zwei Vollzeitmitarbeitern und zwei Teilzeitmitarbeitern geplant.

Als Vollzeit angestellter Mitarbeiter wird der in Graz wohnhafte Thomas Rybnicek genannt, der zusätzlich zu seiner Geschäftsführertätigkeit für die Bereiche Programm und Marketing zuständig sein wird. Thomas Rybnicek ist seit 1999 im Radiobereich tätig. Nach sieben Jahren bei der KRONEHIT Radiobetriebs GmbH., in denen er als Chefredakteur, Studioleiter und Marketingleiter tätig war, hat er drei Jahre für die IQ-plus Medien GmbH als Programmchef und Geschäftsführer gearbeitet. Nebenher ist er Unterrichts- und Seminartätigkeiten nachgegangen, war Minderheiteneigentümer einer Werbeagentur und Chefredakteur einer Grazer Wochenzeitung. Zurzeit besucht er die Martin Luther Universität in Halle-Wittenberg/Deutschland und arbeitet an seiner Master-Arbeit zum Thema Sprachsynthese als Ersatz für den Moderator.

Als teilzeitangestellter Mitarbeiter wird der in Wien wohnhafte weitere Geschäftsführer der Antragstellerin, Andreas Früchtl, genannt, der sich um die technische Umsetzung von „Mein Kinderradio“ sowie den Verkauf kümmern wird. Andreas Früchtl ist Gründungsgesellschafter der Radio Süd-Ost GmbH, aus der im Jahr 2000 die HiT FM NÖ Süd Radiobetriebsges.m.b.H. hervorging. Er war von 2000 bis 2008 Gesellschafter und Technischer Leiter der HiT FM NÖ Süd Radiobetriebsges.m.b.H. und von 2004 bis 2006 deren Geschäftsführer. Danach war er an der technischen Konzeption und Umsetzung diverser Radiostationen beteiligt. Andreas Früchtl arbeitet seit 1988 als freiberuflicher Tontechniker/Tonmeister und ist seit 1997 Vertragslehrer an der Universität für Musik und darstellende Kunst in Wien. 2005 gründete er die Veranstaltungsagentur Starlight Concerts Ltd., die er seither als geschäftsführender Gesellschafter leitet.

Peter Aigner ist seit 1997 erfolgreicher Unternehmer mit zahlreichen Firmenbeteiligungen mit Wohnsitz in Bad Erlach. Medienerfahrung sammelte er 1999 bis 2002 als Verkaufsleiter der NÖN (Niederösterreichisches Pressehaus) und von 2000 bis 2006 als Gesellschafter der HiT FM NÖ Süd Radiobetriebsges.m.b.H. Er wird bei der Antragstellerin Vollzeit beschäftigt sein und für das Programm verantwortlich zeichnen.

Unterstützt werden diese Mitarbeiter von Walter Engel, der als Teilzeitmitarbeiter für die Konzeption des Musikformats der Antragstellerin sowie den Bereich „Dispo“ zuständig sein wird. Walter Engel ist langjähriger Musikexperte im österreichischen Radio. Seine Stationen umfassen unter anderem „Ö3“, „Radio Wien“ und „Radio Graz“. Seine Aufgabe ist es, ein kindgerechtes Musikformat zu entwickeln.

Zusätzlich zu diesen Mitarbeitern sind Mitarbeiter auf Honorarbasis vorgesehen, die sich mehrheitlich um die Vermittlung von Neukunden kümmern sollen.

Im zweiten Geschäftsjahr ist bei entsprechendem Geschäftserfolg die Aufnahme eines zusätzlichen Redakteurs geplant. Im dritten Geschäftsjahr soll das Verkaufsteam der Antragstellerin um einen Mitarbeiter aufgestockt werden.

Moderatoren im klassischen Sinn sind aufgrund des Umstandes, dass sämtliche Sendungen des Tagesprogramms mittels Sprachsynthese „live“ moderiert werden sollen, nicht geplant.

Ferner sollen externe Berater (Kinderpsychologen, Sozialforscher, etc.), die beratend tätig sein sollen, Garanten für ein kindgerechtes Programm sein.

Weiters ist geplant, eine Ausbildungsstätte im Bereich Medien und Kommunikation anzubieten. Direkt für die Zielgruppe soll im Bereich der Nachwuchsförderung im „Radiokindergarten“ der Umgang mit dem Radio spielerisch erlernt werden können.

Die Zweigniederlassung der Antragstellerin befindet sich in Graz. Die Räumlichkeiten, die bereits für den Sendebetrieb ausgerüstet sind und von wo bereits ein Testprogramm über [www.meinkinderradio.at](http://www.meinkinderradio.at) gesendet wird, stehen im Eigentum des Geschäftsführers Thomas Rybnicek.

Die Antragstellerin plant, Büroräumlichkeiten in Wien anzumieten und hat diesbezüglich mit Liegenschaftseigentümern bereits Gespräche geführt.

#### Finanzielle Voraussetzungen

Die allenfalls erforderlichen Anfangsinvestitionen und Anlaufkosten werden von der Antragstellerin insgesamt mit ca. EUR 58.000,- beziffert, wobei die Anfangsinvestitionen für die Studioteknik in Höhe von EUR 13.000,- bereits getätigt wurden. Da auch die Adaption der Studioräumlichkeiten bereits erfolgt ist, fallen diesbezüglich ebenfalls keine weiteren Anfangsinvestitionen an. Die über die ersten vier Jahre allenfalls entstehenden Anlaufverluste in Höhe von ca. EUR 45.000,- sollen zur Gänze mit der Kapitalkraft der Gesellschafter erbracht werden. Diesbezüglich hat die Antragstellerin eine schriftliche Zusage der Gesellschafter Peter Aigner und Andreas Früchtl vom 25.11.2012 vorgelegt, in welcher diese bestätigen, die Investitionen und Anlaufkosten in Bezug auf das gegenständliche Versorgungsgebiet durch Einbringung von Eigenmittel und notfalls durch Kapitalerhöhungen zu decken.

Die Antragstellerin hat einen auf fünf Jahre angelegten Finanzplan vorgelegt, der davon ausgeht, dass die Antragstellerin ab dem vierten Betriebsjahr ein positives Betriebsergebnis erzielen wird. Bei einer Betrachtung auf Einzeljahresbasis kalkuliert die Mein Kinderradio Limited mit Verlusten von EUR 25.005,- im ersten Jahr, EUR 5.920,- im zweiten Jahr, EUR 7.912,- im dritten Jahr und EUR 4.782,- im vierten Jahr und sodann mit einem Gewinn in Höhe von EUR 9.573,- im fünften Geschäftsjahr.

Finanziert werden soll das Programm unter anderem über Werbeerlöse aus dem lokalen Markt und Erlöse aus dem Webradioangebot. Die Antragstellerin verzichtet auf eine Kooperation mit dem bundesweit tätigen Radiowerbezeitenvermarktungsunternehmen, der Radio Marketing Service GmbH (RMS). Insgesamt geht die Antragstellerin im ersten Geschäftsjahr von Erlösen in Höhe von EUR 173.923,- aus, die im fünften Geschäftsjahr auf EUR 182.636,- steigen.

Klassische Werbespots sind im Programm der Antragstellerin nicht vorgesehen, vielmehr soll sich die Finanzierung des Programms über Patronanzen realisieren, da klassische

Werbespots in Werbeblöcken von fünf bis sieben Minuten nicht kinderprogrammtauglich sind. Die von der Antragstellerin veranschlagten lokalen Werbeerlöse betragen im ersten Jahr EUR 130.000,- und steigen bis zum fünften Geschäftsjahr auf EUR 203.500,-. Diese Erlöse sollen aus dem Verkauf von Sendungspatronanzen am Lokalmarkt im gegenständlichen Versorgungsgebiet erzielt werden. Die Position „Erlöse Online/Homepage“ weist im ersten Jahr einen Betrag in Höhe von EUR 10.950,- und im fünften Jahr von EUR 19.152,- auf. Darüber hinaus plant die Antragstellerin konstante Erlöse aus „Gegengeschäften/Werbeaufwand“ (EUR 10.000,-), „Gegengeschäft Büro Miete und Betriebskosten“ (EUR 7.260,-) sowie, „Förderungen“ (EUR 15.000,-). Die Position „Premiumaccount“ sieht im ersten Jahr Einnahmen in der Höhe von EUR 713,- vor, die sich im fünften Jahr auf EUR 3.725,- steigern. Die Antragstellerin plant, für den Onlineauftritt des Programms einen eigenen Premiumaccount. Den Nutzern dieses Accounts stehen zusätzliche Funktionen im Portal zur Verfügung, deren Verwendung durch einen monatlichen Betrag bezahlt werden soll. Im ersten Jahr wird von einem monatlichen Betrag von EUR 4,95 und 12 Portalnutzern ausgegangen. Schließlich geht die Antragstellerin ab dem zweiten Geschäftsjahr von zusätzlichen Einnahmen durch „Produktionserlöse“ aus.

Als mögliche zusätzliche Erlösquelle wird in der Zukunft die Vermarktung der Lizenzrechte der für die Antragstellerin eigens entwickelten, technisch innovativen Sprachsoftware (Sprachsynthese Radio 1.0) angeführt.

Die Gesamtkosten der Antragstellerin bewegen sich laut Finanzplan in den ersten fünf Jahren zwischen EUR 198.927,- im ersten und EUR 273.063,- im fünften Jahr. Den Großteil der Gesamtkosten machen Ausgaben für die Positionen „Personalaufwand“, „Senderechte RTR, AKM, LSG, Austro“, „Standortkosten“, „Werbeaufwand (GG)“, „Miete (GG)“ und „Leitungskosten“ aus. Die Position „Standortkosten“ enthält die Kosten für die Infrastruktur und beträgt über die fünf Jahre konstant EUR 30.000,-. Die Position „Leitungskosten“ liegt ebenfalls über die fünf Jahre konstant bei EUR 4.200,- ebenso die Position „Werbeaufwand (GG)“, für die EUR 10.000,- ausgewiesen werden. Die Position „Personalaufwand“ steigt über die Jahre von EUR 82.576,- im ersten auf EUR 148.632,- im fünften Jahr. Die Position „Senderechte RTR, AKM, LSG, Austro“ steigt von EUR 17.671,- im ersten Jahr auf EUR 26.491,- im fünften Jahr. Die Position „Miete (GG)“ sinkt von EUR 7.260,- in den ersten drei Jahren auf EUR 6.300,- in den beiden Folgejahren.

### Technisches Konzept

Das von der Mein Kinderradio Limited vorgelegte technische Konzept, das von der Verwendung einer 3-Element-Breitband-Yagi-Antenne ausgeht, ist technisch realisierbar. Alle Auflagen, die durch das koordinierte Antennendiagramm vorgegeben sind, werden mit dieser Antenne eingehalten.

### **2.3.9. Dipl. Ing. Denis Thomas Richter, Planet Lounge Radio**

#### Antrag

Der Antrag des Dipl. Ing. Denis Thomas Richter (Planet Lounge Radio) richtet sich auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms unter Nutzung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität.

#### Gesellschaftsstruktur und Beteiligungen

Der Antragsteller Dipl. Ing. Denis Thomas Richter ist österreichischer Staatsbürger.

Er betreibt die Firma Denis Richter, Planet Lounge Radio, mit der er unter anderem maßgeschneiderte Radiolösungen für Unternehmen und Konzerne entwickelt.

Die Planet Lounge Radio Inc., ein Tochterunternehmen der Firma Denis Richter, Planet Lounge Radio, betreibt unter dem Namen „Planet Lounge Radio“ ein globales Hörfunkprogramm, das über Streaming empfangbar ist.

Es liegen keine Rechtsbeziehungen des Antragstellers zu anderen Hörfunkveranstaltern vor.

#### Bisherige Tätigkeit als Rundfunkveranstalter

Dipl. Ing. Denis Thomas Richter (Planet Lounge Radio) hat keine Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk inne.

#### Geplantes Programm

Dipl. Ing. Denis Thomas Richter (Planet Lounge Radio) plant ein zur Gänze eigengestaltetes 24 Stunden Vollprogramm mit dem Programmnamen „Planet Vienna Radio – connected tunes“. Die angestrebte Zielgruppe zwischen 20 und 59 Jahren lehnt schrill-offensiv präsentierte Medienangebote ab. Sie wird maßgeblich bestimmt von so genannten „creative mileus“, die aus gut ausgebildeten, international vernetzten und urban denkenden und lebenden Menschen gebildet werden und insbesondere in den Ballungsräumen anzutreffen sind.

Dipl. Ing. Denis Thomas Richter (Planet Lounge Radio) plant von Montag bis Freitag folgende Sendeschienen:

„Planet Wien“ (06:00 bis 09:00 Uhr)  
„Live from MQ“

"Wien Lounge" (09:00 bis 12:00 Uhr)  
"Presented by (NEWS)"

"Planet Vienna international Sound" (12:00 bis 14:00 Uhr)

"Chill out @ Vienna" (14:00 bis 18:00 Uhr)

"Planet Vienna After Work Club" (18:00 bis 20:00 Uhr)

"Wien Business Club" (Montag 20:00 bis 00:00 Uhr)

"Haben Sie Wien schon bei Nacht gehört?" (Dienstag 20:00 bis 00:00 Uhr)

"Mozart Lounge" (Mittwoch 20:00 bis 00:00 Uhr)

"Wien Party" (Donnerstag 20:00 bis 00:00 Uhr)

"Vienna around the world" (Freitag 20:00 bis 00:00 Uhr)

"Wien/Vienna @ Night/Podcast + News" (00:00 bis 02:00 Uhr)

Am Samstag ist folgendes Programmschema geplant:

„Planet Austria“ (06:00 bis 07:00 Uhr)

"Vienna Lifestyle Club" (07:00 bis 11:00 Uhr)

"Vienna Weekend" (11:00 bis 19:00 Uhr)

"Studio Wien" (19:00 bis 22:00 Uhr)

"Power Club" (22:00 bis 00:00 Uhr)

"Vienna Kultur" (00:00 bis 02:00 Uhr)

Am Sonntag sind folgende Sendeschienen geplant:

„Planet Austria“ (06:00 bis 07:00 Uhr)

"Super Sunday" (07:00 bis 11:00 Uhr)

"Wien im Park – Pick Nick" (11:00 bis 19:00 Uhr)

"Austria Music Lounge" (19:00 bis 22:00 Uhr)

"Nightline" (22:00 bis 00:00 Uhr)

"Vienna Orbit" (00:00 bis 02:00 Uhr)

Von Montag bis Sonntag ist von 02:00 bis 06:00 Uhr folgende Sendeschiene geplant

"Vienna Night Zone"

“Presented by Wien Tourismus (Vienna INFOS)”

Von Montag bis Freitag sollen zwischen 09:00 und 18:00 Uhr jeweils stündlich nationale Nachrichten im Ausmaß von rund zwei Minuten gesendet werden, die speziell für die Antragstellerin erstellt werden sollen. Die Nachrichten sollen „Mehrwertnachrichten“ sein, die insbesondere Informationen zu den Themen Wellness, Gesundheit, Sport, Lifestyle, Musik, Kunst, Kultur, Business, IT und Erfolg beinhalten.

Der Antragsteller plant darüber hinaus zusätzliche Informationselemente wie Event- bzw. Kulturhinweise sowie Nennenswertes aus dem gegenständlichen Versorgungsgebiet zu senden. Das Wortprogramm soll sich durch Ernsthaftigkeit, Glaubwürdigkeit und Zurückhaltung der Moderation bei einem ruhigen Programmfluss, der nicht als Belästigung empfunden wird, kennzeichnen. Die Länge der Beiträge soll zwischen 90 und 150 Sekunden betragen.

Insgesamt soll der Wortanteil, exklusive Werbung, Montag bis Freitag von 06:00 bis 18:00 Uhr bei 15 % bis 20 %, von 18:00 bis 22:00 Uhr bei 10 % und von 22:00 bis 06:00 Uhr bei 5 % liegen. Am Wochenende beträgt der Wortanteil von 06:00 bis 18:00 Uhr zwischen 5 % und 10 % und von 18:00 bis 06:00 Uhr 5 %.

Das von der Antragstellung geplante Musikprogramm umfasst elektronische, internationale aber auch österreichische „nichteinschlaf“ Lounge-Musik, Adult Pop, kultige Mash-up Hits sowie housige inszenierte Ibiza flavoured- bzw. funky Tunes gemischt mit bekannten aber kultigen teilweise neu arrangierten Klassikern aus vergangenen Tagen. Das Musikprogramm soll aktuelle, bekannte und etablierte Musikrichtungen wie House, Pop, Jazz, Rock, Klassik neu erfinden, „neu abmischen“ und den Hörern damit eine neuartige Form musikalischer Intensität bieten. Insbesondere die Zeit von 18:00 bis 06:00 Uhr soll von einem ruhigeren Musikfluss geprägt sein, der die Zuhörer durch den Abend in die Nacht trägt. Es werden insbesondere BossaNova-, Ambient und EasyListening-Klänge gespielt.

Das Musikprogramm ist in folgende Kategorien unterteilt: Electro/Lounge (Kategorie 1), Funk/Jazz (Kategorie 1), Ambient (Kategorie 2), NewAge (Kategorie 2), Electro Pop



(Kategorie 3) und Crossover (Kategorie 3). Die erste dieser Kategorien soll dabei von 18:00 bis 09:00 Uhr einen Anteil von 50 % des Musikprogramms, von 09:00 bis 15:00 Uhr einen Anteil von 20 % und von 15:00 bis 18:00 Uhr einen Anteil von 10 % einnehmen. Die Kategorie 2 soll von 06:00 bis 09:00 Uhr einen Anteil von 25 % des Musikprogramms, von 09:00 bis 12:00 Uhr einen Anteil von 40 %, von 12:00 bis 15:00 Uhr einen Anteil von 20 %, von 15:00 bis 18:00 Uhr einen Anteil von 10 % und von 18:00 bis 06:00 Uhr einen Anteil von 40 % einnehmen. Die Kategorie 3 soll von 06:00 bis 09:00 Uhr einen Anteil von 25 % des Musikprogramms, von 09:00 bis 12:00 Uhr einen Anteil von 40 %, von 12:00 bis 15:00 Uhr einen Anteil von 60 %, von 15:00 bis 18:00 Uhr einen Anteil von 80 % und von 18:00 bis 06:00 Uhr einen Anteil von 10 % einnehmen. Als Vertreter dieser Musikrichtungen werden auszugsweise Wanklemut, Fritz Kalkbrenner, Waldeck, Parov, Karl Möstl, Kruder und Dorfmeister, Sofa Surfer, Lemongras, Paul Kalkbrenner und Louie Austen genannt. Die Stärkung der europäischen Musikkultur ist nicht Primärziel des Programms, sehr wohl aber ein Nebeneffekt.

Durch die moderne Studioteknik, die zum Einsatz gelangen soll, soll ein qualitativ hochwertiges 24 Stunden Vollprogramm sowohl vorproduziert als auch „live“ gestaltet werden. Mindestens 85 % des Programms sollen in Wien erstellt werden.

Die geplanten Programmuhren sowie ein Programmschema wurden vorgelegt.

#### Fachliche und organisatorische Voraussetzungen

In fachlicher Hinsicht verweist der Antragsteller darauf, dass er mit seiner Firma Denis Richter, Planet Lounge Radio, bereits Erfahrungen im Radiobereich gesammelt hat, indem er unter anderem maßgeschneiderte Radiolösungen für Unternehmen und Konzerne entwickelt. Die Planet Lounge Radio Inc., ein Tochterunternehmen der Firma Denis Richter, Planet Lounge Radio, betreibt ebenso ein globales Hörfunkprogramm unter dem Namen „Planet Lounge Radio“, das über Streaming empfangbar ist. Der Antragsteller beabsichtigt, im Fall der Zulassungserteilung Synergien sowohl mit der Planet Lounge Radio Inc. als auch der Firma Denis Richter, Planet Lounge Radio, zu nutzen.

Im Fall der Zulassungserteilung soll eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, an der der Antragsteller mehrheitlich beteiligt sein soll, gegründet werden. Diese Gesellschaft soll für die Umsetzung des digitalen Radioangebotes und deren Akquise sowie den Vertrieb von Marketingaktivitäten verantwortlich sein.

Der Antragsteller Dipl. Ing. Denis Thomas Richter soll für die Verwaltung und den Vertrieb des beantragten Programms zuständig sein. Neben seinem Studium an der Fachhochschule Salzburg (Film und TV) war er unter anderem als Redakteur, Regisseur, freier Journalist und Produzent für Medien wie „Welle1“, „ORF“, „MTV“ und „VIVA“ tätig. Zuletzt hat er beim Aufbau des Programms „LoungeFM“ in Oberösterreich als Marketingleiter mitgearbeitet. 2009 gründete er den von der Planet Lounge Radio Inc. betriebenen Radiosender.

Als Programmdirektor ist Dominik Meissner vorgesehen, der ab den 90er Jahren Webradiosender, den ersten eBook Store, UMTS-Radiosender und schlanke Playout Lösungen für Satellitenfernsehen entwickelte. Seine Firma nuWare GmbH berät Medienunternehmen im Bereich Konvergenz und innovativer Prozessoptimierung. Unternehmen wie die DELUXE TELEVISION GmbH, die UnitelClassica GmbH, die Klassik Radio AG und die Ciando GmbH werden oder wurden ebenso wie das Programm „LoungeFM“ in ihrer Aufbau- und Wachstumsphase von Dominik Meissner begleitet und unterstützt.

Heike Hamberger ist als Officemanagerin vorgesehen und für Disposition bzw. Buchhaltung verantwortlich. Sie ist zusätzlich interne Kommunikationsdrehzscheibe und verantwortlich

dafür, dass die Kommunikation in alle Richtungen stimmt. Sie hat eine pädagogische Ausbildung und bringt Erfahrung mit Medien- und Marketingmenschen mit.

Als Moderator ist Harry Raithofer, der in Österreich als „Der Aufwecker“ des Landes bekannt ist, vorgesehen. Harry Raithofer soll für den nötigen Wiedererkennungswert des Programms sorgen.

Der Antragsteller plant zusätzlich zwei weitere Mitarbeiter im Bereich Verwaltung bzw. Vertrieb zu beschäftigen. Diese Personen sollen für die Bereiche „Station Management und Vertrieb“ und „Office Management/Dispo“ zuständig sein und beim Antragsteller Vollzeit (38,5 Stunden) beschäftigt sein. Für den Fall eines entsprechenden Geschäftserfolges ist innerhalb der ersten drei Jahre eine Erweiterung der Vertriebsmannschaft um drei weitere Mitarbeiter (zwei Vertriebspersonen und ein Event- und Kooperationsmanager) geplant, die ebenfalls beim Antragsteller angestellt werden sollen.

Im Bereich Programm bzw. Redaktion ist neben einem Chefredakteur ein angestellter Reporter bzw. Redakteur geplant. Darüber hinaus sollen zwei Auszubildende als Pflichtpraktikanten bzw. Praktikanten für das beantragte Programm tätig sein. Der Bereich „Produktion/Technik/IT“ soll von einer Person halbtags betreut werden.

Der Antragsteller plant unter anderem auch Synergien mit der Planet Lounge Radio Inc. zu nutzen, worunter unter anderem der Zukauf von Audioelementen bzw. -produktionen zu verstehen ist. Zusätzlich sollen aber auch Synergien hinsichtlich des Redakteur- und Sprecherpools genutzt werden. Der Antragsteller sowie der Programmdirektor sollen ihre Tätigkeiten auch für das Programm „Planet Lounge Radio“ der Planet Lounge Radio Inc. ausüben. Schließlich sind Synergieeffekte im Backofficebereich (Buchhaltung, Disposition, Technik) geplant, wodurch ein besonders kosteneffizienter Mitteleinsatz gewährleistet sein soll.

Der Antragsteller plant, ein Büro in Wien anzumieten. Das Programm soll von einem Team realisiert werden, das schwerpunktmäßig im Sendegebiet tätig sein soll. Im Hinblick auf das Sendestudio plant der Antragsteller ein externes mobiles Studio, mit dem „nomadenhaft“ durch das gegenständliche Versorgungsgebiet gezogen werden soll. Gespräche mit internationalen Hotelketten sowie einem internationalen Automobilehersteller wurden bereits geführt.

### Finanzielle Voraussetzungen

Der Antragsteller plant, den laufenden Programmbetrieb insbesondere über Einnahmen aus Werbezeitenverkäufen und anderen Vermarktungsformen zu finanzieren. Die Werbezeiten sollen sowohl selbst lokal als auch über Vermarktungspartner verkauft werden.

Der Antragsteller hat einen auf drei Jahre angelegten Finanzplan vorgelegt, der davon ausgeht, dass er im zweiten Betriebsjahr ein positives Betriebsergebnis und im dritten den break even erzielen kann. Bei einer Betrachtung auf Einzeljahresbasis kalkuliert der Antragsteller im ersten Jahr mit einem Verlust von ca. EUR 220.500,- und sodann mit Gewinnen in Höhe von ca. EUR 26.500,- im zweiten und EUR 234.500,- im dritten Geschäftsjahr.

Anfangsinvestitionen werden in erster Linie für die Anschaffung von Produktions- und Sendetechnik sowie interaktive IT-Systeme anfallen. Diese sollen durch einen Kredit einer Bank sowie durch Kooperationen diverser internationaler Konzerne sowie der Firma Axl Strobl abgedeckt werden. Darüber hinaus verfügt der Antragsteller über ein Sparguthaben in der Höhe von insgesamt EUR 44.000,- sowie über ein Konto bei der Raiffeisenbank, welches einen verfügbaren Betrag in Höhe von EUR 18.634,82 per 27.11.2012 aufweist.

Die Gesamterlöse sollen sich aus folgenden Einnahmequellen zusammen: „Kunden „öffentliche Hand“, „Kunden Markenartikler“, „private Kunden/Kontakte Denis Richter“. Zusätzlich wird mit Einnahmen aus Vermarktungsverbänden (RMS) in der Höhe von rund EUR 350.000,- pro Jahr gerechnet. Die Gesamtkosten des Antragstellers bewegen sich laut Finanzplan, der von einer worst case Rechnung ausgeht, in den ersten drei Jahren zwischen EUR 385.500,- im ersten und EUR 415.000,- im fünften Jahr. Den Großteil der Gesamtkosten machen Ausgaben für die Posten „Personalaufwand“, „Marketing, Werbung“, „Kosten (ORS) Sendetechnik/Antenne“, und „AKM“ aus. Die Kosten für die Sendeanlage sind im Posten „Allgemeiner Betriebsaufwand“ enthalten und liegen bei EUR 27.000,-. Auch die Position „Marketing, Werbung“ bleibt über die Jahre relativ konstant und beträgt im ersten Geschäftsjahr EUR 30.000,-. Für die folgenden beiden Jahre werden jeweils EUR 25.000,- verzeichnet, wobei in einem großen Ausmaß Kompensationsgeschäfte mit Medienpartnern geplant sind. Die Position „Personalaufwand“ steigt über die Jahre von EUR 190.000,- im ersten auf EUR 256.000,- im dritten Jahr.

### Technisches Konzept

Die technische Realisierbarkeit des von Dipl. Ing. Denis Thomas Richter (Planet Lounge Radio) mit Antrag vom 25.10.2012 vorgelegten technischen Konzepts konnte nicht geprüft werden. Der Antrag enthielt ein technisches Konzept, das von der Verwendung eines Dipol ausging sowie eine Systemberechnung, der ebenfalls ein Dipol zugrundelag. Darüber hinaus wurden ein Datenblatt einer 3-Element-Breitband-Yagi-Antenne mit der entsprechenden Antennencharakteristik sowie ein technisches Anlageblatt, welches dem Antennendiagramm einer 3-Element-Breitband-Yagi-Antenne entspricht, beigelegt. Die vom Antragsteller darüber hinaus vorgelegten zwei weiteren Antennendiagramme bezogen sich hingegen nicht auf eine 3-Element-Breitband-Yagi-Antenne.

Das vom Antragsteller mit Schreiben vom 13.12.2012 vorgelegte technische Konzept, das sich auf eine 2-Element breitbandige Yagi Antenne bezieht, ist fernmeldetechnisch realisierbar. Dem Schreiben wurden ein Datenblatt einer 2-Element-Breitband-Yagi-Antenne mit der entsprechenden Antennencharakteristik, das entsprechende Systemberechnungsblatt sowie zwei weitere Antennendiagramme, die sich ebenfalls auf die Werte der 2-Element-Breitband-Yagi-Antenne bezogen, beigelegt. Des Weiteren wurde ein ausgefülltes Anlageblatt mit einem Antennendiagramm vorgelegt, welches nicht der 2-Element-Breitband-Yagi-Antenne, sondern dem der Ausschreibung zugrundeliegenden technischen Konzept entsprach, das sich auf die Verwendung eines gestockten Dipols bezog. Mit Schreiben vom 14.12.2012 gab der Antragsteller an, dass die maximal abgestrahlte Leistung des Senders durch eine Verringerung der Senderausgangsleistung um ca. 3 dB auf ca. 20,7 dB begrenzt wird.

## **2.4. Stellungnahme der Landesregierung**

In ihrer Stellungnahme gemäß § 23 PrR-G hinsichtlich der Zuordnung der Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 103,2 MHz“ vom 04.12.2012 sprach sich die Wiener Landesregierung für die Erteilung der Sendelizenz an die Livetunes Network GmbH aus. Sie begründete dies folgendermaßen:

*„Das von der Antragstellerin Livetunes Network GmbH ausgestrahlte Programm LoungeFM ist in Wien auf der Frequenz 103,2 MHz als Veranstaltungsradios bereits seit Juli 2010 mit wenigen Unterbrechungen empfangbar und wird außerdem im analogen Telekabel von UPC in ganz Wien ausgestrahlt. Mit seinem Sendungskonzept, das eine klare Abgrenzung vom derzeitigen Radioangebot vorsieht, leistet die Antragstellerin aus der Sicht der Wiener Landesregierung einen unverzichtbaren Beitrag zu einer vielfältigen Medienlandschaft im Land Wien und damit unter allen Antragstellern die insgesamt beste Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt im Sinne des § 6 Abs. 1 Z 1 PrR-G.“*

*Durch seine lokale Verwurzelung in der Wiener Veranstaltungsszene und der künftig beabsichtigten redaktionellen Schwerpunktsetzung auf lokale Berichterstattung ist von LoungeFM weiterhin ein eigenständiges Programmangebot zu erwarten, das auf die Interessen im Verbreitungsgebiet Bedacht nimmt, sodass LoungeFM nach Auffassung der Wiener Landesregierung auch das in § 6 Abs. 1 Z 1 PrR-G verankerte Kriterium des Lokalbezuges im Programm bestmöglich gewährleistet.*

*Lounge FM bietet ein eigenständiges 24-Stunden-Programm für die Zielgruppe der 20- bis 55-Jährigen. Die musikalischen Parameter des Programms, das zwischen Jazz und New Jazz, Filmmusik und Soundtracks sowie Swing & Crooner hin und herpendelt, sind ‚Sanftheit‘, ‚Chill Out‘ und ‚Downtempo‘-Beats. Nach eigenen Angaben von Lounge FM sollen vor allem heimische Musikproduzenten und Interpreten bevorzugt und damit ein deutlicher Gegenakzent zu den Mainstream-Radios gesetzt werden.*

*Lounge FM versteht sich als Radio im Zeitalter der Entschleunigung, weshalb bewusst Entspannungs-(Chill Out)-Elemente und Dynamisierungselemente (City Life) miteinander integriert werden. Das Programm hat einen hohen Anteil an gesprochenem Wort. Bedingt durch die vielfältigen Webradio-Erfahrungen des Sendebetreibers ist Lounge FM in allen mobilen Webdevices empfangbar, beispielsweise über eigene Apps.*

*Für die Zukunft verspricht Lounge FM eine möglichst optimale Abdeckung der Wiener Event- und Lifestyle-Szene, direkte Einbindung von Clubs und Organisatoren, einen guten Programmmix, der autoproduzierte Musik heimischer Nachwuchsstars ebenso impliziert, wie internationalen, NewWave-orientierten Sound.*

*Wie die Wiener Landesregierung bereits in ihrer Stellungnahme vom 07.12.2005 ausgeführt hat, wird außerdem durch die Positionierung von LoungeFM im Umfeld des wirtschaftspolitischen Förderschwerpunktes ‚Creative Industries‘, der sich als Schnittstelle zwischen alten und neuen Technologien sowie als Vernetzung von Kultur und Wirtschaft sieht, der bereits im Jahr 1997 von der Wiener Landesregierung zum Ausdruck gebrachten Notwendigkeit am besten entsprochen, die Wiener Radiolandschaft auch durch alternative, respektive zielgruppenorientierte und themenspezifische Radios zu bereichern. Die Wiener Landesregierung erachtet den wirtschaftspolitischen Förderschwerpunkt ‚Creative Industries‘ als ein im Sinne des § 6 Abs. 1 Z 1 PrR-G wesentliches Interesse im Verbreitungsgebiet, dem das Programm von LoungeFM im Vergleich zu den anderen Antragstellern am besten gerecht wird. Auch dies spricht dafür, die Sendelizenz ‚WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 103,2 MHz‘ der Antragstellerin Livetunes Network GmbH zu erteilen. Mit der beabsichtigten Niederlassung von Lounge FM im Media Quarter Marx, einem der bedeutendsten Entwicklungsgebiete Wiens, steht diese Empfehlung schließlich auch im Einklang mit den standortpolitischen Maßnahmen der Stadt Wien.“*

### **3. Beweiswürdigung**

Die Feststellungen ergeben sich insgesamt aus den eingebrachten Anträgen, den ergänzenden Schriftsätzen sowie den zitierten Akten des BKS und der KommAustria. Die festgestellten gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse wurden durch Vorlage von Firmenbuchauszügen, Handelsregisterauszügen, Vereinsregisterauszügen, Auszügen des Handelsregisters von Paris sowie einer beglaubigten Übersetzung des Auszuges des englischen Handelsregisters nachgewiesen bzw. ergeben sich aus dem offenen Firmenbuch und dem offenen zentralen Vereinsregister. Die festgestellten Staatsbürgerschaften der Antragsteller, der an den Antragstellern beteiligten natürlichen Personen sowie der Mitglieder ergeben sich aus den vorgelegten Staatsbürgerschaftsnachweisen, Passkopien bzw. der beglaubigten Übersetzung des Auszuges aus dem englischen Handelsregister.

Die Feststellungen zu dem mit der verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität versorgten Gebiet, zur Einleitung eines internationales Koordinierungsverfahren im Hinblick auf die beantragte Übertragungskapazität sowie zu allfälligen Störungen anderer Sender und der sich darauf ergebenden technischen Auflagen ergeben sich insbesondere aus dem Gutachten des technischen Amtssachverständigen Dipl. Ing. Peter Reindl vom 22.01.2013 sowie vom 17.05.2013.

Insbesondere ist hinsichtlich der einzelnen Antragsteller Folgendes hervorzuheben:

Die Feststellung, dass der **Verein Radio Maria Österreich** in seinem vorgelegten technischen Konzept von der Verwendung einer aus zwei gestockten Dipolen bestehenden Antenne ausgeht, ergibt sich aus den vom Antragsteller vorgelegten technischen Unterlagen sowie der vom Antragsteller vorgelegten Stellungnahme der ORS Comm GmbH & Co KG vom 17.12.2012 (hinsichtlich der rechtlichen Würdigung siehe die Ausführungen zu Punkt 4.4.3.2.). Die Feststellung zur fernmeldetechnischen Realisierbarkeit der vom Verein Radio Maria Österreich vorgelegten technischen Unterlagen im Hinblick auf die Verwendung einer aus zwei gestockten Dipolen bestehenden Antenne sowie die Feststellung, ob und in welchem Ausmaß aufgrund der Zuordnung der gegenständlichen Übertragungskapazität eine Doppelversorgung mit den bestehenden Versorgungsgebieten des Vereins Radio Maria Österreich entstehen würde, ergeben sich aus dem schlüssigen und nachvollziehbaren frequenztechnischen Gutachten des Amtssachverständigen DI Peter Reindl vom 22.01.2013, KOA 1.193/12-069.

Die Feststellungen wonach die **Livetunes Network GmbH** programmliche und personelle Synergien mit ihren Schwesterngesellschaften nutzen möchte, ergeben sich ebenso wie die Feststellungen im Hinblick auf die veranschlagten Personalkosten in Höhe von EUR 200.000,- im ersten Jahr, die sich bis zum achten Jahr auf EUR 328.700,- erhöhen, aus den Ausführungen der Antragstellerin im Schreiben vom 29.11.2012. Unter anderem wird dort ausgeführt, dass sich die von der Antragstellerin zu tragenden Personalkosten um bis zu EUR 70.000,- reduzieren, wenn der Entspannungsrundfunk Gesellschaft mbH die Zulassung für das Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg 106,6 MHz“ rechtskräftig erteilt wird. Die Feststellungen zu den einzelnen Positionen jenes Businessplanes, dem eine technische Reichweite von 720.000 Einwohnern zugrundeliegt, ergeben sich aus den Ausführungen der Antragstellerin im Schreiben vom 29.11.2012. Die Feststellungen zu den einzelnen Positionen jenes Businessplanes, der auch die Verbreitung des Programms „LoungeFM“ via Kabel berücksichtigt und von einer technischen Reichweite des gegenständlichen Versorgungsgebietes in Höhe von ca. 920.000 Einwohnern ausgeht, ergeben sich aus dem Antrag der Livetunes Network GmbH vom 23.10.2012. Die Feststellung, dass der Kapitalbedarf für die Deckung operativer Vorlaufverluste voraussichtlich EUR 180.000,- beträgt, ergibt sich aus den Ausführungen der Antragstellerin im Schreiben vom 29.11.2012. Die Feststellungen, dass die Antragstellerin die Anlaufkosten aus Darlehensfinanzierung durch die Gesellschafter, insbesondere der Jupiter Medien GmbH abdecken möchte, sowie zur Bilanzsumme der Jupiter Medien GmbH im Jahr 2011 ergeben sich ebenso wie die Feststellung, dass die Jupiter Medien GmbH sowie die Kobza Media GmbH die nötige Finanzierung zur Deckung von allfälligen Anlaufkosten bis zu einer Höhe von EUR 500.000,- zur Verfügung stellen werden, aus den Ausführungen der Antragstellerin im Antrag vom 23.10.2012 sowie den diesbezüglich vorgelegten Bestätigungen. Die Feststellung, dass die Livetunes Network GmbH in ihrem vorgelegten technischen Konzept von der Verwendung einer aus zwei gestockten Dipolen bestehenden Antenne ausgeht, ergibt sich aus den von der Antragstellerin vorgelegten technischen Unterlagen sowie der von der Antragstellerin vorgelegten Stellungnahme der ORS Comm GmbH & Co KG vom 17.12.2012 (hinsichtlich der rechtlichen Würdigung siehe die Ausführungen zu Punkt 4.4.3.2.). Die Feststellung zur fernmeldetechnischen Realisierbarkeit der von der Livetunes Network GmbH vorgelegten technischen Unterlagen im Hinblick auf die Verwendung einer aus zwei gestockten Dipolen bestehenden Antenne sowie die Feststellung, dass die Versorgungsgebiete der mit der Antragstellerin verbundenen Unternehmen von gegenständlichen Versorgungsgebiet

vollständig entkoppelt sind, ergeben sich aus dem schlüssigen und nachvollziehbaren frequenztechnischen Gutachten des Amtssachverständigen DI Peter Reindl vom 22.01.2013, KOA 1.193/12-069.

Die Feststellungen zu den geplanten Mitarbeitern der **Welle 1 Privatrado GmbH** und die Unterstützung der Mitarbeiter durch die im Welle1 Konzern bereits derzeit beschäftigten Personen in programmlicher Hinsicht sowie zum Umfang der Nutzung programmlicher Synergien mit den mit der Welle 1 Privatrado GmbH verbundenen Unternehmen ergeben sich aus den Ausführungen der Antragstellerin im Schreiben vom 06.12.2012. Die Feststellung, dass Finanzmittel in Form eines Gesellschafterdarlehens bis zu EUR 405.000,- für den Fall, dass Anfangsinvestitionen erforderlich sein sollten, unverzüglich zur Verfügung gestellt würden, ergibt sich aus der von der Antragstellerin im Rahmen des erteilten Mängelbehebungsauftrages bzw. Ergänzungsauftrages vorgelegte Finanzierungszusage von Mag. Stephan Prähauser vom 05.12.2012. Die Feststellung, dass die Welle 1 Privatrado GmbH in ihrem vorgelegten technischen Konzept von der Verwendung einer aus zwei gestockten Dipolen bestehenden Antenne ausgeht, ergibt sich aus den von der Antragstellerin vorgelegten technischen Unterlagen sowie der von der Antragstellerin vorgelegten Stellungnahme der ORS Comm GmbH & Co KG vom 17.12.2012 (hinsichtlich der rechtlichen Würdigung siehe die Ausführungen zu Punkt 4.4.3.2.). Die Feststellung zur fernmeldetechnischen Realisierbarkeit der von der Welle 1 Privatrado GmbH vorgelegten technischen Unterlagen im Hinblick auf die Verwendung einer aus zwei gestockten Dipolen bestehenden Antenne sowie die Feststellung, dass die Versorgungsgebiete der mit der Antragstellerin verbundenen Unternehmen von gegenständlichen Versorgungsgebiet vollständig entkoppelt sind, ergeben sich aus dem schlüssigen und nachvollziehbaren frequenztechnischen Gutachten des Amtssachverständigen DI Peter Reindl vom 22.01.2013, KOA 1.193/12-069.

Die Feststellungen zu den programmlichen und personellen Synergien der **Soundportal Wien GmbH** mit der Soundportal Graz GmbH und dem Medienprojektverein Steiermark ergeben sich ebenso wie die Feststellung, wieviele Mitarbeiter ausschließlich für das gegenständliche Versorgungsgebiet tätig sein sollen aus den Ausführungen der Antragstellerin im Schreiben vom 26.11.2012. Die Feststellung, dass der Gesamtfinanzbedarf der Antragstellerin über einen Kredit der Steiermärkischen Sparkasse abgedeckt werden soll, ergibt sich aus der von der Antragstellerin im Rahmen des erteilten Mängelbehebungsauftrages bzw. Ergänzungsauftrages vorgelegten Kreditpromesse der Steiermärkischen Sparkasse vom 23.11.2012. Die Feststellungen zur fernmeldetechnischen Realisierbarkeit der von der Welle 1 Privatrado GmbH vorgelegten technischen Unterlagen sowie die Feststellung, dass das Versorgungsgebiet des mit der Antragstellerin verbundenen Unternehmens vom gegenständlichen Versorgungsgebiet vollständig entkoppelt ist, ergeben sich aus dem schlüssigen und nachvollziehbaren sowie von der Antragstellerin unwidersprochen gebliebenen frequenztechnischen Gutachten des Amtssachverständigen DI Peter Reindl vom 22.01.2013, KOA 1.193/12-069, sowie vom 24.05.2013.

Die Feststellungen zur Gesellschaftsstruktur der **NRJ Radio Beteiligungs GmbH** ergeben sich aus den Angaben der Antragstellerin im Antrag vom 25.10.2012, der Mängelbehebung vom 29.11.2012 sowie den weiteren Ausführungen in ihrem Schreiben vom 20.12.2012. Mangels Angabe der Antragstellerin konnte jedoch nicht festgestellt werden, wer die Aktionäre von 20,45 % der Aktien an der NRJ GROUP S.A. sind. Die Feststellungen zu den programmlichen und personellen Synergien der NRJ Radio Beteiligungs GmbH mit den verbundenen Unternehmen der „ENERGY-Unternehmensgruppe“ ergeben sich ebenso wie die Feststellung, wieviele Mitarbeiter ausschließlich für das gegenständliche Versorgungsgebiet tätig sein sollen aus den Ausführungen der Antragstellerin im Schreiben vom 29.11.2012. Die Feststellung, dass die finanzielle Absicherung der Antragstellerin durch ihre Einbindung in die „ENERGY-Unternehmensgruppe“ gewährleistet ist, ergibt sich aus der im Rahmen des erteilten Mängelbehebungsauftrages bzw. Ergänzungsauftrages von der Antragstellerin vorgelegten Finanzierungszusage der NRJ S.A.S. vom 28.11.2012. Die

Feststellungen zur fernmeldetechnischen Realisierbarkeit der von der NRJ Radio Beteiligungs GmbH vorgelegten technischen Unterlagen sowie ob und in welchem Ausmaß aufgrund der Zuordnung der gegenständlichen Übertragungskapazität eine Doppelversorgung mit jenen Versorgungsgebieten bestehen, die den mit der Antragstellerin verbundenen Unternehmen zurechenbar sind, ergeben sich aus dem schlüssigen und nachvollziehbaren frequenztechnischen Gutachten des Amtssachverständigen DI Peter Reindl vom 22.01.2013, KOA 1.193/12-069.

Die Feststellung, dass die Pflichteinlage des Kommanditisten der **Radio Viyana KG** der Haftsumme entspricht und EUR 20.000,- beträgt, ergibt sich aus Punkt 3. des von der Antragstellerin vorgelegten Gesellschaftsvertrages. Die Feststellung, dass der Kommanditist der Antragstellerin zu 16,67 % an ihr beteiligt ist, ergibt sich aus Punkt 4. des Gesellschaftsvertrages, wonach sich die Beteiligung an der Gesellschaft nach dem Verhältnis des jeweiligen fixen Kapitalkontos zur Gesamtsumme der vereinbarten Einlagen bestimmt. Die Feststellung zu den geplanten Mitarbeitern der Antragstellerin ergibt sich ebenso wie die Feststellung, dass die Antragstellerin hinsichtlich der geplanten Studioräumlichkeiten eine Option zum Abschluss eines Mietvertrages mit der Firma Temel Planen KG abgeschlossen hat, aus dem im Rahmen des Ergänzungsersuchens vorgelegten Schreiben der Antragstellerin vom 29.11.2012. Die Feststellungen zu dem von der Antragstellerin geplanten Programm ergeben sich aus ihren Ausführungen im Antrag vom 24.10.2012 sowie den Ergänzungen im Schreiben vom 29.11.2012. Nicht festgestellt werden konnte, ob die von der Antragstellerin zugekauften Nachrichten von einem Anbieter exklusiv für die Antragstellerin produziert werden sollen. Die Feststellung, dass die Radio Event GmbH sowie die Senderbetriebs- und Standortbereitstellungs GmbH die Antragstellerin im Fall der Zulassungserteilung in fachlicher Hinsicht unterstützen werden, ergibt sich ebenso wie die Feststellungen zum Umfang und zeitlichen Ausmaß dieser Vereinbarungen und dem vereinbarten Entgelt aus den von der Antragstellerin vorgelegten "Betreuungsverträgen" vom 10.10.2012 mit der Radio Event GmbH sowie vom 05.10.2012 mit der Senderbetriebs- und Standortbereitstellungs GmbH. Die Feststellung, dass die Antragstellerin über ein Konto bei der Volksbank Baden e. Gen. verfügt, das einen Kontostand von EUR 100.000,- aufweist, ergibt sich aus dem von der Antragstellerin vorgelegten Kontoauszug vom 23.10.2012. Die Feststellungen, dass allfällige Anfangsinvestitionen vom Komplementär bzw. Kommanditisten gedeckt werden, gründen sich auf die von der Antragstellerin im Rahmen des erteilten Mängelbehebungsauftrages bzw. Ergänzungsauftrages vorgelegten Finanzierungszusagen des Komplementärs und Kommanditisten vom 27.11.2012. Die Feststellung, dass der Kommanditist der Antragstellerin dazu bereit ist, eine weitere Hafteinlage in der Höhe von EUR 20.000,- zu leisten, ergibt sich aus seiner im Rahmen des Antrages vorgelegten Erklärung vom 23.10.2012. Die Feststellungen zu den von der Antragstellerin erwarteten Einnahmen aus dem lokalen Werbezeitenverkauf werden durch die von der Antragstellerin vorgelegten acht Absichtserklärungen von diversen Unternehmen, die keine konkreten Werbebeträge nennen, sowie die 16 weiteren Absichtserklärungen von diversen Unternehmen gestützt, die im ersten Jahr von einem Gesamtjahreswerbevolumen von mindestens EUR 192.700,- sowie einer Vorauszahlung in Höhe von EUR 14.000,- ausgehen. Die Feststellung zur fernmeldetechnischen Realisierbarkeit der von der Radio Viyana KG vorgelegten technischen Unterlagen ergibt sich aus dem schlüssigen und nachvollziehbaren sowie von der Antragstellerin unwidersprochen gebliebenen frequenztechnischen Gutachten des Amtssachverständigen DI Peter Reindl vom 22.01.2013, KOA 1.193/12-069.

Die Feststellungen zur fernmeldetechnischen Realisierbarkeit der von der **Radio SOL KG** vorgelegten technischen Unterlagen sowie die Feststellung, ob und in welchem Ausmaß aufgrund der Zuordnung der gegenständlichen Übertragungskapazität eine Doppelversorgung mit dem im Rahmen der Zulassung zur Veranstaltung von Ausbildungshörfunk mit der Übertragungskapazität „BAD VOESLAU (Harzberg) 95,5 MHz“ versorgten Gebiet entstehen würde, ergeben sich aus dem schlüssigen und nachvollziehbaren frequenztechnischen Gutachten des Amtssachverständigen DI Peter

Reindl vom 22.01.2013, KOA 1.193/12-069. Die Feststellungen zu den widersprüchlichen Angaben der Antragstellerin in Bezug auf den ursprünglich beantragten Sendestandort ergeben sich aus den Angaben der Antragstellerin im Antrag. Die Feststellung zu dem von der Antragstellerin tatsächlich beantragten Sendestandort ergibt sich aus den Angaben der Antragstellerin im Schreiben vom 27.12.2012.

Die Feststellung, dass sich die Zweigstelle der **Mein Kinderradio Limited** in Graz befindet, gründet sich auf der von der Antragstellerin vorgelegten Bestätigung der Wirtschaftskammer Steiermark vom 19.11.2011. Die Feststellung, dass sich diese Räumlichkeiten im Eigentum des Geschäftsführers Thomas Rybnicek befinden, ergibt sich aus den diesbezüglichen Angaben der Antragstellerin im Antrag. Die Feststellung, dass die Antragstellerin plant, Büroräumlichkeiten in Wien anzumieten und diesbezüglich mit Liegenschaftseigentümern bereits Gespräche geführt hat, ergibt sich aus ihren glaubwürdigen Angaben im Antrag. Die Feststellungen zur geplanten Entwicklung der Personalstruktur über die Jahre ergeben sich insbesondere aus den Angaben der Antragstellerin im Antrag und ihren Ergänzungen vom 28.11.2012. Die Feststellungen zu dem von der Antragstellerin geplanten Programm ergeben sich ebenfalls aus ihren Ausführungen im Antrag sowie den Ergänzungen im Schreiben vom 28.11.2012. Die Feststellung, dass die über die ersten vier Jahre allenfalls entstehenden Anlaufverluste in Höhe von ca. EUR 45.000,- zur Gänze mit der Kapitalkraft der Gesellschafter Peter Aigner und Andreas Früchtl erbracht werden sollen, ergibt sich aus der im Rahmen des erteilten Mängelbehebungsauftrages bzw. Ergänzungsauftrages von der Antragstellerin vorgelegten Finanzierungszusage der Gesellschafter Peter Aigner und Andreas Früchtl vom 25.11.2012. Die Feststellung, dass die Anfangsinvestitionen für die Studioteknik in Höhe von EUR 13.000,- von der Antragstellerin bereits getätigt wurden, ergibt sich aus den glaubwürdigen Angaben der Antragstellerin in ihrem Antrag, welche darüber hinaus durch die im Rahmen des erteilten Mängelbehebungsauftrages bzw. Ergänzungsauftrages vorgelegte Bestätigung der Firma Früchtl hinsichtlich des gelieferten Studioequipments vom 23.11.2012 gestützt wird. Die Feststellungen zur fernmeldetechnischen Realisierbarkeit der von der Mein Kinderradio Limited vorgelegten technischen Unterlagen ergeben sich aus dem schlüssigen und nachvollziehbaren frequenztechnischen Gutachten des Amtssachverständigen DI Peter Reindl vom 22.01.2013, KOA 1.193/12-069.

Die Feststellungen zu den geplanten Mitarbeitern des **Dipl. Ing. Denis Thomas Richter (Planet Lounge Radio)** ergeben sich ebenso wie die Feststellung zum geplanten Programm sowie dem Umstand, dass Synergien mit der Planet Lounge Radio Inc. genutzt werden sollen, aus dem Antrag des Antragstellers sowie dem im Rahmen des Ergänzungsersuchens bzw. Mängelbehebungsauftrages vorgelegten Schreiben des Antragstellers vom 21.11.2012. Die Feststellung zur geplanten Anmietung eines Büros in Wien beruht auf den Angaben des Antragstellers in dem im Rahmen des Ergänzungsersuchens bzw. Mängelbehebungsauftrages vorgelegten Schreiben vom 21.11.2012. Die Feststellung, dass die Anfangsinvestitionen unter anderem durch eine Kooperation mit der Firma Axl Strobl abgedeckt werden sollen, beruhen auf den Angaben des Antragstellers in dem im Rahmen des Ergänzungsersuchens bzw. Mängelbehebungsauftrages vorgelegten Schreiben vom 21.11.2012, das sich insofern mit der von der Firma Axl Strobl vorgelegten Kooperationsvereinbarung vom 08.10.2012 deckt. Die Feststellung, dass der Antragsteller über ein Sparguthaben in der Höhe von insgesamt EUR 44.000,- verfügt, wurde durch Vorlage der Kopien von zwei Sparbüchern belegt. Die Feststellung, dass der Antragsteller über ein Konto bei der Raiffeisenbank, welches einen verfügbaren Betrag in Höhe von EUR 18.634,82 per 27.11.2012 aufweist, ergibt sich aus dem vom Antragsteller vorgelegten Kontoauszug vom 27.11.2012. Aufgrund der vom Antragsteller unterschiedlichen Beitragshöhe im Antrag sowie dem ergänzenden Schreiben vom 21.11.2012 konnte nicht festgestellt werden, aus welchen Kosten sich der im Finanzplan enthaltene Posten „Allgemeiner Betriebsaufwand“ zusammensetzt. Die Feststellungen zur fernmeldetechnischen Realisierbarkeit der von Dipl. Ing. Denis Thomas Richter vorgelegten technischen Unterlagen ergeben sich aus dem schlüssigen und nachvollziehbaren



frequenztechnischen Gutachten des Amtssachverständigen DI Peter Reindl vom 22.01.2013, KOA 1.193/12-069.

## **4. Rechtliche Beurteilung**

### **4.1. Behördenzuständigkeit**

Gemäß § 31 Abs. 2 PrR-G, BGBl I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2010, werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach dem Privatradiogesetz von der KommAustria wahrgenommen.

### **4.2. Ausschreibung**

Die KommAustria hat mit Veröffentlichung am 23.08.2012 im Amtsblatt zur Wiener Zeitung und in den Tageszeitungen „Presse“ und „Standard“ sowie (gemeinsam mit einem anonymisierten technischen Anlageblatt und dem Merkblatt für Anträge nach dem PrR-G) auf der Website der Regulierungsbehörde (<http://www.rtr.at>) gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 iVm § 13 Abs. 2 PrR-G die Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 103,2 MHz“ unter der Geschäftszahl KOA 1.193/12-047 ausgeschrieben.

### **4.3. Rechtzeitigkeit der Anträge**

Die in der Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G festgesetzte Frist endete am 25.10.2012, um 13:00 Uhr. Sämtliche Anträge (mit Ausnahme des Antrages des Mag. Ernst Peter Sim) langten innerhalb der in der Ausschreibung festgesetzten Frist und somit rechtzeitig bei der KommAustria ein. Der Antrag des Mag. Ernst Peter Sim wurde mit nunmehr rechtskräftigem Bescheid der KommAustria vom 19.12.2012, KOA 1.193/12-088, wegen Verspätung gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G zurückgewiesen. Der „Antrag“ der Radio Long Play GmbH i.G. wurde mit Schreiben vom 14.11.2012 zurückgezogen, weshalb dieser im folgenden Verfahren nicht mehr zu berücksichtigen ist.

### **4.4. Beantragte technische Konzepte**

Die ausgeschriebenene kennzeichnenden Merkmale der Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 103,2 MHz“ basieren auf dem ursprünglichen Antrag des Vereins Radio Maria Österreich, der zur Ausschreibung der KommAustria am 23.08.2012 geführt hat und der hinsichtlich des technischen Konzeptes von der ORS Comm GmbH & Co KG ausgearbeitet wurde.

Im Hinblick auf die gegenständliche Übertragungskapazität ist zu beachten, dass das internationale Koordinierungsverfahren bereits abgeschlossen wurde und somit ein Eintrag im Genfer Plan besteht.

#### **4.4.1. Fernmeldetechnische Realisierbarkeit**

Gemäß § 12 Abs. 1 PrR-G kann die Regulierungsbehörde noch nicht zugeordnete Übertragungskapazitäten auf Antrag nach Maßgabe der Kriterien des § 10 und unter Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse, der technischen Gegebenheiten und der internationalen fernmelderechtlichen Verpflichtungen Österreichs, dem Österreichischen

Rundfunk, oder bestehenden Versorgungsgebieten von Hörfunkveranstaltern zuordnen oder für die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes heranziehen.

Erweist sich nach Prüfung durch die Regulierungsbehörde die beantragte Zuordnung von Übertragungskapazitäten als fernmeldetechnisch realisierbar, so hat die Regulierungsbehörde im Falle eines Antrags auf Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes gemäß § 12 Abs. 3 Z 3 PrR-G das Verfahren nach § 12 Abs. 5 PrR-G einzuleiten. § 12 Abs. 5 PrR-G sieht die Vornahme einer Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 PrR-G vor, sofern ein Antrag auf Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes nicht gemäß § 12 Abs. 6 PrR-G abzuweisen oder die Übertragungskapazität gemäß § 10 Abs. 3 PrR-G (zur Planung neuer Versorgungsgebiete) zu reservieren ist.

Gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 PrR-G hat eine Ausschreibung von Übertragungskapazitäten stattzufinden, wenn ein fernmeldetechnisch realisierbarer Antrag auf Erweiterung eines bestehenden oder Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes vorliegt, sofern die Übertragungskapazitäten nicht durch Verordnung gemäß § 10 Abs. 3 PrR-G zur Schaffung neuer Versorgungsgebiete reserviert werden.

Der Bestimmung des § 12 Abs. 3 Z 3 PrR-G ist zu entnehmen, dass die beantragten Übertragungskapazitäten einer Prüfung hinsichtlich ihrer fernmeldetechnischen Realisierbarkeit durch die Regulierungsbehörde zu unterziehen sind. Der Begriff der „fernmeldetechnischen Realisierbarkeit“ wird weder im PrR-G noch in sonstigen Rechtsvorschriften – wie insbesondere dem für die Frequenzuteilung und für die Erteilung der Errichtungs- und Betriebsbewilligung für die Funksendeanlage maßgeblichen Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 102/2011 – näher umschrieben. Wie sich jedoch schon aus den in § 54 Abs. 2 TKG 2003 festgelegten Voraussetzungen einer Frequenzuteilung ergibt, ist eine Frequenzuteilung grundsätzlich nur dann möglich, wenn die Verträglichkeit mit anderen Frequenznutzungen gegeben ist (Z 3); ähnlich verlangt § 73 Abs. 2 TKG 2003, dass bei der Errichtung und dem Betrieb von Funkanlagen der ungestörte Betrieb anderer Funkanlagen gewährleistet sein muss. Als „fernmeldetechnisch realisierbar“ im Sinne des § 12 Abs. 3 Z 3 PrR-G kann daher eine Übertragungskapazität nur dann beurteilt werden, wenn die Verträglichkeit mit anderen Frequenznutzungen gewährleistet ist. Der Begriff der „fernmeldetechnischen Realisierbarkeit“ umschreibt damit nicht die abstrakte Möglichkeit, eine Übertragungskapazität in Betrieb zu nehmen, sondern dass bei Beurteilung des Vorliegens dieser Voraussetzung stets die potentiellen Auswirkungen der Inbetriebnahme auf andere bereits bewilligte und genutzte Übertragungskapazitäten zu prüfen und zu berücksichtigen sind (vgl. hierzu BKS 01.10.2002, GZ 611.190/004-BKS/2002).

Die Verträglichkeit mit anderen Frequenznutzungen ist dabei nicht nur auf nationaler Ebene zu prüfen. So hat die Regulierungsbehörde nach § 12 Abs. 1 PrR-G bei Zuordnung neuer Übertragungskapazitäten oder bei Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes die internationalen fernmelderechtlichen Verpflichtungen Österreichs zu berücksichtigen. Die einen integrierenden Bestandteil des Internationalen Fernmeldevertrages, BGBl. III Nr. 17/1998 idF BGBl. III Nr. 48/2003, bildende Vollzugsordnung für den Funkdienst (VO Funk) legt in ihrem Artikel 4 fest, dass bei jeder neuen Frequenzuteilung schädliche Störungen für Dienste vermieden werden müssen, welche in Übereinstimmung mit der VO Funk betrieben werden und deren kennzeichnende Merkmale im Master International Frequency Register eingetragen sind. Für den Bereich des UKW-Tonrundfunks ist hinsichtlich der nach der VO Funk vorzunehmenden Koordination mit betroffenen Verwaltungen vor Eintragung im Master International Frequency Register das „Regionale Abkommen betreffend die Nutzung des 87,5 – 108 MHz-Bandes für UKW-Tonrundfunk“ (Genfer Abkommen 1984) zu beachten, wonach neue Hörfunkübertragungskapazitäten nur unter den Bedingungen, welche in Artikel 4 des Abkommens normiert sind, bewilligt werden dürfen. In Artikel 4 ist das Verfahren (Koordinierungsverfahren) betreffend Modifikationen zum Plan (Genfer Plan 1984), welcher nach Artikel 3 dieses Abkommens ein Annex zu

diesem Abkommen ist, in welchem alle international koordinierten Übertragungskapazitäten erfasst sind, festgeschrieben. Bei der Prüfung der „fernmeldetechnischen Realisierbarkeit“ ist somit schon allein deswegen die Verträglichkeit nicht nur mit nationalen Übertragungskapazitäten zu prüfen, weil gemäß § 12 Abs. 1 PrR-G bei der Verwendung noch nicht zugeordneter Übertragungskapazitäten internationale fernmelderechtliche Verpflichtungen Österreichs – wie sie sich im gegenständlichen Fall aus dem im BGBl. III Nr. 17/1998 idF BGBl. III Nr. 48/2003 verwiesenen Staatsvertrag ergeben – zu berücksichtigen sind (vgl. VwGH 28.07.2004, Zl. 2003/04/0011).

Die österreichische Verwaltung ist daher verpflichtet, vor Zuordnung neuer Übertragungskapazitäten ein Koordinierungsverfahren gemäß der VO Funk in Verbindung mit dem Genfer Abkommen 1984 durchzuführen. Im Rahmen des internationalen Koordinierungsverfahrens, welches vor Ausschreibung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 103,2 MHz“ eingeleitet wurde, hat sich herausgestellt, dass insbesondere der im Genfer Plan eingetragene Slowakische Sender NOVE MESTO NAD VAHOM 103,2 MHz Störungen durch die Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 103,2 MHz“ erleiden würde, und dass die Slowakische Verwaltung für diesen Sender Schutz verlangen kann. Die Slowakische Verwaltung hat der österreichischen Koordinierungsanfrage daher letztendlich nur mit der Auflage zugestimmt, dass die abgestrahlte Leistung im Sektor 40 bis 80 Grad des Antennendiagramms 14 dBW nicht überschreiten darf.

#### **4.4.2. Abweisung von Anträgen mangels technischer Realisierbarkeit der beantragten technischen Konzepte**

##### **4.4.2.1. Soundportal Wien GmbH**

Der vor dem Ende der Ausschreibungsfrist bei der KommAustria am 24.10.2012 eingelangte Antrag der Soundportal Wien GmbH enthielt ein Datenblatt einer 2-Element-Breitband-Yagi-Antenne mit der entsprechenden Antennencharakteristik sowie ein Systemberechnungsblatt, das sich ebenfalls auf eine 2-Element-Breitband-Yagi-Antenne bezog. Ein weiteres beigelegtes Antennendiagramm enthielt nicht entsprechende Werte der 2-Element-Breitband-Yagi-Antenne. Das von der Antragstellerin beigelegte Anlageblatt enthielt außerdem ein Antennendiagramm, welches ebenfalls nicht der 2-Element-Breitband-Yagi-Antenne, sondern dem der Ausschreibung zugrundeliegenden technischen Konzept entsprach, das sich auf die Verwendung eines gestockten Dipols bezog.

Wenn ein Anbringen einen unklaren oder nicht genügend bestimmten Inhalt hat, hat die Behörde den Gegenstand des Anbringens von Amts wegen zu ermitteln, also insbesondere den Antragsteller zu einer Präzisierung des nicht eindeutigen Umfanges seines Begehrens aufzufordern (vgl. VwGH 28.03.2008, Zl. 2007/12/0081).

Das von der Antragstellerin vorgelegte technische Konzept betreffend den beantragten Sendestandort beinhaltete Unterlagen, welche die Antennencharakteristik nicht eindeutig beschrieben haben, da auf zwei unterschiedliche Charakteristiken Bezug genommen wurde; zum einen auf die ausgeschriebene Antennencharakteristik (im Anlageblatt) und zum anderen auf eine davon verschiedene Charakteristik, welche betreffend die Form des Antennendiagramms von der Ausschreibung abwich. Da aus den vorgelegten Unterlagen nicht abgeleitet werden konnte, welche Antennencharakteristik von der Antragstellerin im Falle einer Zulassungserteilung tatsächlich realisiert werden soll und ob sich das vorgelegte technische Konzept vor dem Hintergrund der Ergebnisse der Verhandlungen mit der Slowakischen Verwaltung als technisch realisierbar erweisen würde, wurde die Antragstellerin vom Amtssachverständigen aufgefordert, die technischen Angaben zu präzisieren.

Die Soundportal Wien GmbH legte daraufhin mit Schreiben vom 18.12.2012 ein „überarbeitetes technisches Konzept“ mit einer 3-Element-Breitband-Yagi-Antenne inklusive einem entsprechenden Datenblatt, einem Systemberechnungsblatt und der entsprechenden Antennencharakteristik bei. Des Weiteren legte die Antragstellerin ein ausgefülltes Anlageblatt mit einem Antennendiagramm, welches ebenfalls der 3-Element-Breitband-Yagi-Antenne entsprach, bei.

Der von der KommAustria beauftragte Amtssachverständigen hielt in seinem technischen Gutachten vom 22.01.2013 zum technischen Konzept der Soundportal Wien GmbH im Antrag vom 24.10.2012 fest, dass die fernmeldetechnische Realisierbarkeit dieses technischen Konzepts aufgrund des Widerspruchs des im beigelegten Anlageblatt enthaltenen Antennendiagramms mit der Antennencharakteristik der beantragten Antenne nicht geprüft werden konnte. Hinsichtlich der von der Soundportal Wien GmbH in der Folge vorgelegten technischen Unterlagen, die sich auf eine 3-Element-Breitband-Yagi-Antenne beziehen, kommt der Amtssachverständige in seinem technischen Gutachten vom 22.01.2013 hingegen zu dem Schluss, dass dieses Konzept fernmeldetechnisch realisierbar ist.

Mit Schreiben der KommAustria vom 23.01.2013 wurde der Antragstellerin das technische Gutachten des Amtssachverständigen vom 22.01.2013 übermittelt und ihr Gelegenheit zur Stellungnahme binnen einer Frist von zwei Wochen eingeräumt. Die Antragstellerin äußerte sich in der Folge nicht zu dem ihr übermittelten technischen Gutachten.

Da die fernmeldetechnische Realisierbarkeit des technischen Konzeptes der Soundportal Wien GmbH in dem vor dem Ausschreibungsende vorgelegten Antrag vom 24.10.2012 nicht überprüft werden konnte, war der Antrag der Soundportal Wien GmbH auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms unter Nutzung der gegenständlichen Übertragungskapazität abzuweisen. Daran ändert auch die Vorlage des „überarbeiteten technischen Konzeptes“ der Soundportal Wien GmbH mit Schreiben vom 18.12.2012 aus folgenden Gründen nichts:

§ 13 Abs. 2 PrR-G sieht eine Bewerbungsfrist vor, innerhalb der Anträge auf Zuordnung der Übertragungskapazität zu einem bestehenden Versorgungsgebiet oder auf Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im ausgeschriebenen Versorgungsgebiet nach diesem Bundesgesetz gestellt werden können. Daher ist bei einer Ausschreibung von Übertragungskapazitäten ein nach Ablauf der Bewerbungsfrist gestellter Antrag nicht mehr zu berücksichtigen. Ebenso sind nach Ablauf der Bewerbungsfrist gemäß § 13 Abs. 8 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) wesentliche Änderungen von Anträgen nicht mehr zu berücksichtigen. Im Hinblick auf das vom Gesetz vorgesehene Auswahlverfahren sind alle Änderungen wesentlich, die einen Einfluss auf den Zugang zu diesem Auswahlverfahren bzw. auf die zu treffende Auswahlentscheidung haben können. Eine Änderung ist somit – aufgrund der oben dargestellten Erwägungen – insbesondere dann wesentlich im Sinne des § 13 Abs. 8 AVG, wenn ohne diese Änderung eine Einbeziehung der betroffenen Partei in das Auswahlverfahren gemäß § 6 Abs. 1 PrR-G nicht erfolgen darf (vgl. VwGH 15.09.2004, ZI. 2002/04/0148).

§ 2 Z 2 PrR-G hält fest, dass die Zulassung die rundfunk- und fernmelderechtliche Bewilligung zur Ausstrahlung eines Hörfunkprogramms in einem Versorgungsgebiet mit Hilfe der zugeordneten Übertragungskapazitäten ist. Das Privatradiogesetz sieht also die rundfunkrechtliche und fernmelderechtliche Bewilligung als Einheit (vgl. auch BKS 15.06.2009, GZ 611.056/0001-BKS/2009). Folgerichtig verlangt § 5 Abs. 2 Z 3 lit. a PrR-G, dass Anträge auf Erteilung einer Zulassung jedenfalls eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms geplanten Übertragungskapazitäten, im Fall von analogem terrestrischem Hörfunk insbesondere den geplanten Sendestandort, die geplanten Frequenz, die Sendestärke und die Antennencharakteristik zu enthalten haben. Aufgrund dieser Angaben im Antrag auf Erteilung einer Zulassung hat die Regulierungsbehörde den Antrag

auf seine technische Realisierbarkeit zu prüfen. Sollte diese technische Prüfung des Antrags ergeben, dass eine technische Realisierbarkeit nicht gegeben ist bzw. die Prüfung der technischen Realisierbarkeit des Antrags aufgrund widersprüchlicher Angaben nicht möglich sein, so kann eine Zulassung im Sinne des PrR-G nicht erteilt werden. Da in einem solchen Fall der Antrag bereits wegen technischer Nichtrealisierbarkeit abzuweisen ist, ist der Antragsteller auch nicht mehr in einem etwaigen Auswahlverfahren nach § 6 PrR-G zu berücksichtigen (vgl. BKS 18.06.2007, GZ 611.176/0003-BKS/2007 sowie BKS 15.06.2009, GZ 611.056/0001-BKS/2009).

Da das von der Soundportal Wien GmbH in dem vor Ablauf der Ausschreibungsfrist im Antrag vom 24.10.2012 vorgelegte technische Konzept aufgrund der Widersprüchlichkeit hinsichtlich der tatsächlich beantragten Antennencharakteristik nicht auf seine technische Realisierbarkeit geprüft werden konnte, kann diese in das Auswahlverfahren nach § 6 PrR-G nicht aufgenommen werden. Zwar hat die Antragstellerin mit Schreiben vom 18.12.2012 ein fernmeldetechnisch realisierbares technisches Konzept vorgelegt, diesbezüglich ist jedoch zu beachten, dass dieses Konzept von der Antragstellerin nach Ablauf der Ausschreibungsfrist eingebracht wurde und es sich – im Hinblick auf ihren ursprünglichen Antrag – um ein gänzlich neues Konzept handelt, durch welches sie nachträglich Eingang in das Auswahlverfahren nach § 6 PrR-G erlangen würde. Die Änderung des technischen Konzepts (durch Vorlage eines vom ursprünglich eingebrachten abweichenden technischen Konzepts) ist daher wesentlich im Sinne des § 13 Abs. 8 AVG, da sie einen Einfluss auf den Zugang zum Auswahlverfahren haben kann und weil ohne diese Änderung eine Einbeziehung der Soundportal Wien GmbH in das Auswahlverfahren gemäß § 6 Abs. 1 PrR-G nicht erfolgen dürfte (vgl. VwGH 15.09.2004, Zl. 2002/04/0148). Das mit Schriftsatz vom 18.12.2012 durch die Soundportal Wien GmbH vorgelegte technische Konzept war daher, weil es nach Ablauf der Bewerbungsfrist, welche am 25.10.2012, um 13:00 Uhr, endete, eingebracht wurde und eine wesentliche Änderung des Antrags der Soundportal Wien GmbH iSd § 13 Abs. 8 AVG darstellt, nicht mehr zu berücksichtigen.

Der Antrag der Soundportal Wien GmbH auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms unter Nutzung der Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 103,2 MHz“ war daher mangels Vorlage eines fernmeldetechnisch realisierbaren technischen Konzeptes gemäß § 12 Abs. 1 und 3 PrR-G iVm § 13 Abs. 8 AVG abzuweisen (vgl. Spruchpunkt 3.1.).

#### **4.4.2.2. Radio SOL KG**

Der vor dem Ende der Ausschreibungsfrist bei der KommAustria am 25.10.2012 eingelangte Antrag der Radio SOL KG enthielt ein Datenblatt einer 2-Element-Breitband-Yagi-Antenne mit der entsprechenden Antennencharakteristik sowie ein Systemberechnungsblatt, das sich ebenfalls auf eine 2-Element-Breitband-Yagi-Antenne bezog. Zwei weitere beigelegte Antennendiagramme enthielten ebenfalls Antennencharakteristiken, die der 2-Element-Breitband-Yagi-Antenne entsprachen. Das von der Antragstellerin beigelegte Anlageblatt enthielt ein Antennendiagramm, welches jedoch nicht der 2-Element-Breitband-Yagi-Antenne, sondern dem der Ausschreibung zugrundeliegenden technischen Konzept entsprach, das sich auf die Verwendung eines gestockten Dipols bezog. Darüber hinaus wurde ausgeführt, dass als Sendestandort der Ringturm vorgesehen ist und die Sendeanlage im Technikraum im 23. Stock dieses Gebäudes untergebracht wird. Im technischen Anlageblatt wurden hingegen die Koordinaten des ausgeschriebenen Standortes (Raiffeisengebäude neu) angegeben.

Da das technische Konzept der Radio SOL KG Unterlagen beinhaltete, welche die Antennencharakteristik nicht eindeutig beschrieben haben und somit aus den vorgelegten Unterlagen nicht abgeleitet werden konnte, welche Antennencharakteristik von der Antragstellerin im Falle einer Zulassungserteilung tatsächlich realisiert werden soll bzw. ob der von der Slowakischen Verwaltung geltend gemachte Einzug berücksichtigt wurde,

wurde die Antragstellerin iSd Rechtsprechung des VwGH (vgl. VwGH 28.03.2008, Zl. 2007/12/0081, siehe dazu bereits Punkt 4.4.2.1.) aufgefordert, die technischen Angaben zu präzisieren.

In der Folge legte die Radio SOL KG am 27.12.2012 als „Korrektur/Ergänzung“ ein technisches Konzept mit einer 3-Element-Breitband-Yagi-Antenne inklusive einem entsprechenden Datenblatt, einem Systemberechnungsblatt und der entsprechenden Antennencharakteristik bei. Darüber hinaus wurden zwei weitere Antennendiagramme beigelegt, die sich ebenfalls auf die Werte der 3-Element-Breitband-Yagi-Antenne bezogen. Des Weiteren legte die Antragstellerin ein ausgefülltes Anlageblatt mit einem Antennendiagramm, welches der 3-Element-Breitband-Yagi-Antenne entspricht, bei. Schließlich wurde ausgeführt, dass das neu errichtete Raiffeisengebäude als Senderstandort vorgesehen ist.

Der von der KommAustria beauftragte Amtssachverständigen hielt in seinem technischen Gutachten vom 22.01.2013 zum technischen Konzept der Radio SOL KG im Antrag vom 25.10.2012 fest, dass die fernmeldetechnische Realisierbarkeit dieses technischen Konzepts aufgrund des Umstandes, dass das im beigelegten Anlageblatt enthaltene Antennendiagramm nicht mit der Antennencharakteristik der beantragten 2-Element-Breitband-Yagi-Antenne, sondern mit der eines gestockten Dipols übereinstimmt, nicht geprüft werden konnte und zwar unabhängig davon ob sich der Antrag auf den Sendestandort Ringturm oder das neue Raiffeisengebäude bezieht. Hinsichtlich der aufgrund der von der Radio SOL KG am 27.12.2012 vorgelegten technischen Unterlagen, die sich auf eine 3-Element-Breitband-Yagi-Antenne beziehen, kommt der Amtssachverständige in seinem technischen Gutachten vom 22.01.2013 zu dem Schluss, dass dieses Konzept fernmeldetechnisch realisierbar ist.

Mit Schreiben der KommAustria vom 23.01.2013 wurde der Antragstellerin das technische Gutachten des Amtssachverständigen vom 22.01.2013 übermittelt und ihr Gelegenheit zur Stellungnahme binnen einer Frist von zwei Wochen eingeräumt. Die Antragstellerin äußerte sich in der Folge nicht zu diesem technischen Gutachten.

Wie bereits unter Punkt 4.4.2.1. ausgeführt, haben Anträge auf Erteilung einer Zulassung jedenfalls eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms geplanten Übertragungskapazitäten, im Fall von analogem terrestrischem Hörfunk insbesondere auch die Antennencharakteristik zu enthalten. Aufgrund dieser Angaben hat die Regulierungsbehörde den Antrag auf seine technische Realisierbarkeit zu prüfen. Aufgrund des Umstandes, dass das von der Radio SOL KG vor dem Ende der Ausschreibungsfrist bei der KommAustria am 25.10.2012 vorgelegte technische Konzept aufgrund der widersprüchlichen Angaben nicht auf seine technische Realisierbarkeit geprüft werden konnte, ist der Antrag der Radio SOL KG im Auswahlverfahren nach § 6 PrR-G nicht zu berücksichtigen.

Bei dem von der Antragstellerin am 27.12.2012 und somit nach dem Ende der Ausschreibungsfrist vorgelegten fernmeldetechnisch realisierbaren technischen Konzept handelt es sich um ein gänzlich neues Konzept, durch welches die Antragstellerin nachträglich Eingang in das Auswahlverfahren nach § 6 PrR-G erlangen würde. Bei einer derartigen Änderung eines technischen Konzepts handelt es sich – wie bereits unter Punkt 4.4.2.1. ausgeführt – um eine wesentliche Änderung im Sinne des § 13 Abs. 8 AVG, da sie einen Einfluss auf den Zugang der Antragstellerin zum Auswahlverfahren hat. Das mit Schriftsatz vom 27.12.2012 durch die Radio SOL KG vorgelegte technische Konzept war daher, weil es nach Ablauf der Bewerbungsfrist, welche am 25.10.2012, um 13:00 Uhr, endete, eingebracht wurde und eine wesentliche Änderung des Antrags der Radio SOL KG iSd § 13 Abs. 8 AVG darstellt, nicht mehr zu berücksichtigen.

Der Antrag der Radio SOL KG auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms unter Nutzung der Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 103,2 MHz“ war daher mangels Vorlage eines fernmeldetechnisch realisierbaren technischen Konzeptes gemäß § 12 Abs. 1 und 3 PrR-G iVm § 13 Abs. 8 AVG abzuweisen (vgl. Spruchpunkt 3.2.).

#### **4.4.2.3. Dipl. Ing. Denis Thomas Richter, Planet Lounge Radio**

Der vor dem Ende der Ausschreibungsfrist bei der KommAustria am 25.10.2012 eingelangte Antrag des Dipl. Ing. Denis Thomas Richter, Planet Lounge Radio, enthielt zunächst lediglich ein technisches Anlageblatt, welches dem der Ausschreibung zugrundeliegenden technischen Konzept entsprach, das sich auf die Verwendung eines gestockten Dipols bezog. Das aufgrund des Mängelbehebungsauftrages eingelangte Schreiben des Dipl. Ing. Denis Thomas Richter enthielt ein technisches Konzept, das von der Verwendung einer einfachen Dipolantenne ausging sowie eine Systemberechnung, der ebenfalls eine einfache Dipolantenne zugrundelag. Darüber hinaus wurden ein Datenblatt einer 3-Element-Breitband-Yagi-Antenne mit der entsprechenden Antennencharakteristik sowie ein technisches Anlageblatt, welches dem Antennendiagramm einer 3-Element-Breitband-Yagi-Antenne entspricht, beigelegt. Die vom Antragsteller darüber hinaus vorgelegten zwei weiteren Antennendiagramme bezogen sich hingegen nicht auf eine 3-Element-Breitband-Yagi-Antenne.

Da das technische Konzept des Dipl. Ing. Denis Thomas Richter betreffend den beantragten Sendestandort Unterlagen beinhaltetete, welche die Antennencharakteristik nicht eindeutig beschrieben haben und somit aus den vorgelegten Unterlagen nicht abgeleitet werden konnte, welche Antennencharakteristik vom Antragsteller im Falle einer Zulassungserteilung tatsächlich realisiert werden soll bzw. ob sich das vorgelegte technische Konzept vor dem Hintergrund der Ergebnisse der Verhandlungen mit der Slowakischen Verwaltung als technisch realisierbar erweisen würde, wurde der Antragsteller gemäß der Rechtsprechung des VwGH (siehe dazu bereits Punkt 4.4.2.1.) zur Präzisierung seiner technischen Unterlagen aufgefordert.

Aufgrund der Aufforderung des Amtssachverständigen legte der Antragsteller am 13.12.2012 eine „Richtigstellung bzw. Ergänzungen“ sowie am 14.12.2012 weitere Ergänzungen zum technischen Konzept vor. Dem Schreiben wurden ein Datenblatt einer 2-Element-Breitband-Yagi-Antenne mit der entsprechenden Antennencharakteristik, das entsprechende Systemberechnungsblatt sowie zwei weitere Antennendiagramme, die sich ebenfalls auf die Werte der 2-Element-Breitband-Yagi-Antenne bezogen, beigelegt. Des Weiteren legte der Antragsteller ein ausgefülltes Anlageblatt mit einem Antennendiagramm vor, welches nicht der 2-Element-Breitband-Yagi-Antenne, sondern dem der Ausschreibung zugrundeliegenden technischen Konzept entsprach, das sich auf die Verwendung eines gestockten Dipols bezog. Schließlich gab der Antragsteller im Schreiben vom 14.12.2012 an, dass die maximal abgestrahlte Leistung des Senders durch eine Verringerung der Senderausgangsleistung um ca. 3 dB auf ca. 20,7 dB begrenzt wird, um die Sender in den Nachbarverwaltungen nicht zu stören.

Der von der KommAustria beauftragte Amtssachverständigen hielt in seinem technischen Gutachten vom 22.01.2013 zu dem nach dem Mängelbehebungsauftrag durch die KommAustria vorgelegten technischen Unterlagen des Dipl. Ing. Denis Thomas Richter fest, dass die fernmeldetechnische Realisierbarkeit dieses technischen Konzeptes aufgrund des Umstandes, dass das Konzept von einem Dipol ausgeht, dem Antrag jedoch ein Datenblatt einer 3-Element-Breitband-Yagi-Antenne beilag und auch das im beigelegten Anlageblatt enthaltene Antennendiagramm einer 3-Element-Breitband-Yagi-Antenne entsprach, nicht geprüft werden konnte. Hinsichtlich des am 13.12.2012 samt Ergänzungen vom 14.12.2012 vom Antragsteller vorgelegten technischen Konzeptes, das sich auf eine 2-Element-Breitband-Yagi-Antenne bezog, kommt der Amtssachverständige in seinem technischen

Gutachten vom 22.01.2013 zu dem Schluss, dass dieses Konzept fernmeldetechnisch realisierbar ist. Zwar wurde vom Antragsteller das falsche technische Anlageblatt beigelegt, dennoch kann mit dem angegebenen Konzept ein technisches Anlageblatt für eine Bewilligung erstellt werden. Alle Auflagen, die durch das koordinierte Antennendiagramm vorgegeben sind, werden mit der beantragten Antenne aufgrund der Leistungsreduktion eingehalten.

Mit Schreiben der KommAustria vom 23.01.2013 wurde dem Antragsteller das technische Gutachten des Amtssachverständigen vom 22.01.2013 übermittelt und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme binnen einer Frist von zwei Wochen eingeräumt. Der Antragsteller äußerte sich in der Folge nicht zu diesem technischen Gutachten.

Das von Dipl. Ing. Denis Thomas Richter im Rahmen des Mängelbehebungsauftrags vorgelegte technische Konzept konnte aufgrund der widersprüchlichen technischen Angaben nicht auf seine technische Realisierbarkeit geprüft werden, weshalb der Antrag des Dipl. Ing. Denis Thomas Richter – ungeachtet der Tatsache, dass er im Rahmen des Mängelbehebungsverfahrens bereits ein im Vergleich zum ursprünglichen Antrag geändertes technisches Anlageblatt vorgelegt hat – im Auswahlverfahren nach § 6 PrR-G aus den unter Punkt 4.4.2.1. genannten Gründen nicht zu berücksichtigen ist.

Daran ändert auch das von Dipl. Ing. Denis Thomas Richter aufgrund der Aufforderung des Amtssachverständigen mit Schreiben vom 13.12.2012 bzw. 14.12.2012 vorgelegte fernmeldetechnisch realisierbare technische Konzept nichts, zumal der Antragsteller dadurch nach dem Ablauf der Ausschreibungsfrist wiederum ein gänzlich neues Konzept eingebracht hat, durch welches er nachträglich Eingang in das Auswahlverfahren nach § 6 PrR-G erlangen würde. Die Änderung des technischen Konzepts ist – wie bereits ausgeführt wurde – wesentlich im Sinne des § 13 Abs. 8 AVG, da sie einen Einfluss auf den Zugang zum Auswahlverfahren hat. Das mit Schriftsätzen vom 13.12.2012 bzw. 14.12.2012 durch Dipl. Ing. Denis Thomas Richter vorgelegte technische Konzept war daher, weil es nach Ablauf der Bewerbungsfrist, welche am 25.10.2012, endete, eingebracht wurde und eine wesentliche Änderung des Antrags des Dipl. Ing. Denis Thomas Richter iSd § 13 Abs. 8 AVG darstellt, nicht mehr zu berücksichtigen.

Der Antrag des Dipl. Ing. Denis Thomas Richter, Planet Lounge Radio, auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms unter Nutzung der Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 103,2 MHz“ war daher mangels Vorlage eines fernmeldetechnisch realisierbaren technischen Konzeptes gemäß § 12 Abs. 1 und 3 PrR-G iVm § 13 Abs. 8 AVG abzuweisen (vgl. Spruchpunkt 3.3.).

#### **4.4.3. Technische Konzepte der übrigen Antragsteller**

##### **4.4.3.1. Technische Konzepte der Mein Kinderradio Limited, der NRJ Radio Beteiligungs GmbH und der Radio Vijana KG**

Die von der Mein Kinderradio Limited, der NRJ Radio Beteiligungs GmbH und der Radio Vijana KG im Rahmen ihrer Anträge auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet vor dem Ende der Bewerbungsfrist eingebrachten technischen Konzepte beziehen sich jeweils auf die Verwendung einer 3-Element-Breitband-Yagi-Antenne. Die vorgelegten Konzepte bewegen sich innerhalb des von der KommAustria in der Ausschreibung vorgegebenen Rahmens, sie berücksichtigen insbesondere auch den von der Slowakischen Verwaltung geltend gemachten Schutz und sind somit fernmeldetechnisch realisierbar.



#### **4.4.3.2. Technische Konzepte des Vereins Radio Maria Österreich, der Livetunes Network GmbH und der Welle 1 Privatrado GmbH**

Wie bereits ausgeführt, haben Anträge auf Erteilung einer Zulassung gemäß § 5 Abs. 2 Z 3 PrR-G jedenfalls eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms geplanten Übertragungskapazitäten, insbesondere den geplanten Sendestandort, die geplante Frequenz, die Sendestärke und die Antennencharakteristik zu enthalten.

Die vor dem Ende der Ausschreibungsfrist bei der KommAustria eingelangten Anträge des Vereins Radio Maria Österreich, der Livetunes Network GmbH und der Welle 1 Privatrado GmbH enthielten jeweils deckungsgleiche von der ORS Comm GmbH & Co KG erstellte technische Unterlagen. Die von diesen Antragstellern vorgelegten technischen Konzepte betreffend den beantragten Sendestandort beinhalteten jedoch Unterlagen, welche die Antennencharakteristik nicht eindeutig beschrieben haben und aus den vorgelegten Unterlagen konnte nicht eindeutig abgeleitet werden, welche Antennencharakteristik von den Antragstellern im Falle einer Zulassungserteilung tatsächlich realisiert werden soll.

Wie bereits unter Punkt 4.4.2.1. ausgeführt, hat die Behörde, wenn ein Anbringen einen unklaren oder nicht genügend bestimmten Inhalt hat, den Gegenstand des Anbringens von Amts wegen zu ermitteln, also insbesondere den Antragsteller zu einer Präzisierung des nicht eindeutigen Umfangs seines Begehrens aufzufordern (vgl. VwGH 28.03.2008, ZI. 2007/12/0081). Vor diesem Hintergrund wurden der Verein Radio Maria Österreich, die Livetunes Network GmbH und die Welle 1 Privatrado GmbH mit Schreiben des Amtssachverständigen vom 12.12.2012 zur Präzisierung ihrer technischen Unterlagen aufgefordert.

In der Folge übermittelten die drei Antragsteller mit Schreiben vom 19.12.2012 bzw. 20.12.2012 ihre Stellungnahmen zur Aufforderung des Amtssachverständigen und legten unter einem jeweils eine idente Stellungnahme der ORS Comm GmbH & Co KG vom 17.12.2012 vor. Gemäß den Ausführungen der ORS Comm GmbH & Co KG in dieser Stellungnahme wurde von ihr im Zuge der Erstellung des ursprünglichen technischen Konzeptes des Vereins Radio Maria Österreich, welches zur Ausschreibung der gegenständlichen Übertragungskapazität geführt hat, am beantragten Standort eine Antenne mit zwei gestockten Dipolen geplant, um den von der Slowakischen Verwaltung geltend gemachten Einzug einzuhalten. Gleichzeitig mit diesen Schreiben wurden die notwendigen technischen Unterlagen für den beantragten Standort unter Verwendung einer gestockten Dipolantenne vorgelegt.

Hinsichtlich der vom Verein Radio Maria Österreich, der Livetunes Network GmbH und der Welle 1 Privatrado GmbH vorgelegten technischen Unterlagen, die sich auf die Verwendung einer Antenne mit zwei gestockten Dipolen beziehen, kommt der Amtssachverständige in seinem technischen Gutachten vom 22.01.2013 zu dem Schluss, dass diese technischen Konzepte fernmeldetechnisch realisierbar sind.

Die vom Verein Radio Maria Österreich, der Livetunes Network GmbH und der Welle 1 Privatrado GmbH vor dem Ende der Ausschreibungsfrist beantragten technischen Konzepte betreffend die Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 103,2 MHz“ sind im Hinblick auf den Sendestandort, die geplante Frequenz und die Sendestärke in sich schlüssig und ausschreibungskonform. Im Hinblick auf die im Schreiben des Amtssachverständigen vom 12.12.2012 aufgezeigten unklaren Angaben der Antragsteller zur gemäß § 5 Abs. 2 Z 3 PrR-G darüber hinaus erforderlichen Antennencharakteristik haben die Antragsteller durch die Vorlage der Stellungnahme der ORS Comm GmbH & Co KG, als Erstellerin des technischen Konzeptes, glaubhaft dargestellt, dass es sich hierbei um ein Versehen gehandelt hat und die im Anlageblatt angeführte Antennencharakteristik intendiert ist, welche jener Antenne entspricht, die dem der Ausschreibung zugrunde

liegenden technischen Konzept entspricht, welches ebenfalls von der ORS Comm GmbH & Co KG erarbeitet wurde.

Die KommAustria geht daher davon aus, dass die widersprüchlichen Angaben betreffend die Antennencharakteristik der Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 103,2 MHz“ in den Anträgen des Vereins Radio Maria Österreich, der Livetunes Network GmbH und der Welle 1 Privatrado GmbH versehentlich erfolgt sind und nimmt vor diesem Hintergrund an, dass von diesen Antragstellern betreffend diese Übertragungskapazität tatsächlich jeweils eine Realisierung gemäß dem der Ausschreibung der KommAustria zugrundeliegenden technischen Konzept intendiert wird bzw. bereits im Zeitpunkt der Antragstellung (und damit vor dem Ende der gegenständlichen Ausschreibung) intendiert wurde.

Im Hinblick auf die Unzulässigkeit wesentlicher Änderungen nach Ablauf der Bewerbungsfrist gemäß § 13 Abs. 8 AVG ist festzuhalten, dass im Unterschied zu den Anträgen der Soundportal Wien GmbH, der Radio SOL KG und des Dipl. Ing. Denis Thoms Richter (Planet Lounge Radio) in den vorliegenden Fällen vor dem Hintergrund der Stellungnahmen der betroffenen Antragsteller und insbesondere der von den Antragstellern vorgelegten Stellungnahme der ORS Comm GmbH & Co KG vom 17.12.2012 von keiner Änderung der Anträge nach Ablauf der Bewerbungsfrist auszugehen ist. Vielmehr lag aufgrund eines Versehens des den Antragstellern zuzurechnenden technischen Dienstleisters, der ORS Comm GmbH & Co KG, ein unklares Begehren – nämlich die widersprüchlichen Angaben betreffend die Antennencharakteristik der Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 103,2 MHz“ – vor.

Nach der bereits zitierten Rechtsprechung des VwGH hat die Behörde dem Antragsteller Gelegenheit zur Klarstellung seines Antrages zu geben. Ein Nachfragen des technischen Amtssachverständigen in diesem Fall war zudem schon vor dem Hintergrund erforderlich, dass anderenfalls eine technische Prüfung nicht erfolgen hätte können, da das Antragsbegehren nach den Angaben im Antrag nicht klar bestimmbar war; es blieb offen, welche der beiden im technischen Konzept enthaltenen Antennencharakteristiken tatsächlich beantragt war. Umgekehrt trifft auch den Antragsteller im Falle einer solchen Aufforderung eine Mitwirkungspflicht dahingehend, sein unklares Anbringen zu konkretisieren; die Verabsäumung einer solchen Verbesserung eines undeutlichen Anbringens hat zur Zurückweisung des Antrages zu führen (vgl. VwGH 05.09.2008, Zl. 2005/12/0068). In diesem Sinne forderte der Amtssachverständige die Antragsteller zu einer Präzisierung ihrer Begehren auf. Erst eine nicht erfolgte Konkretisierung hätte eine Zurückweisung der Anträge zur Folge gehabt. Im vorliegenden Fall haben jedoch der Verein Radio Maria Österreich, die Livetunes Network GmbH und die Welle 1 Privatrado GmbH dargelegt, dass die widersprüchlichen Angaben zur Antennencharakteristik auf einem Versehen der ORS Comm GmbH & Co KG beruhen und die Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 103,2 MHz“ mit den ausgeschriebenen Parametern begehrt wird.

Vor dem Hintergrund all dieser Erwägungen konnten daher auch die technischen Konzepte des Vereins Radio Maria Österreich, der Livetunes Network GmbH und der Welle 1 Privatrado GmbH als fernmeldetechnisch realisierbar qualifiziert werden.

#### **4.5. Niederlassung gemäß § 3 Abs. 1 PrR-G**

§ 3 PrR-G lautet auszugsweise:

*„§ 3 (1) Einer Zulassung nach diesem Bundesgesetz durch die Regulierungsbehörde bedarf, wer terrestrischen Hörfunk (analog oder digital) oder Satellitenhörfunk veranstaltet und in Österreich niedergelassen ist. Ein Hörfunkveranstalter gilt dann als in Österreich*

*niedergelassen, wenn er seinen Sitz oder seine Hauptniederlassung in Österreich hat und die redaktionellen Entscheidungen über das Programmangebot in Österreich getroffen werden.*

*(2) ...*

*(3) Die Zulassung erlischt,*

*1. – 6. ...*

*7. wenn die Regulierungsbehörde nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung feststellt, dass der Hörfunkveranstalter nach Maßgabe des Abs. 1 nicht mehr in Österreich niedergelassen ist. ...*

*(4) – (8) ...“*

Gemäß § 3 Abs. 1 PrR-G bedarf einer Zulassung nach diesem Bundesgesetz wer terrestrischen Hörfunk veranstaltet und in Österreich niedergelassen ist. Gemäß § 3 Abs. 1 zweiter Satz PrR-G gilt ein „Hörfunkveranstalter dann als in Österreich niedergelassen, wenn er seinen Sitz oder seine Hauptniederlassung in Österreich hat und die redaktionellen Entscheidungen über das Programmangebot in Österreich getroffen werden.“ Die Norm sieht somit das Vorliegen von zwei kumulativen Voraussetzungen vor:

Neben dem Erfordernis des Sitzes oder der Hauptniederlassung müssen demnach auch die Entscheidungen über das redaktionelle Programmangebot in Österreich getroffen werden.

§ 7 PrR-G lautet auszugsweise:

*„§ 7. (1) Hörfunkveranstalter oder ihre Mitglieder müssen österreichische Staatsbürger oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechts mit Sitz im Inland sein.*

*(2) ...*

*(3) Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern, juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt.*

*(4) ...“*

Aus § 7 Abs. 3 PrR-G kann gefolgert werden, dass ein Antragsteller nicht notwendigerweise zum Zeitpunkt der Antragstellung seinen Sitz in Österreich haben muss. Nach Auffassung der KommAustria wird einem im Europäischen Wirtschaftsraum ansässigen Hörfunkveranstalter somit nicht verwehrt werden können, einen Antrag auf Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk zu stellen.

Die NRJ Radio Beteiligungs GmbH, die Radio Viyana KG, der Verein Radio Maria Österreich, die Livetunes Network GmbH und die Welle 1 Privatrado GmbH haben ihren Sitz in Österreich.

Die Mein Kinderradio Limited, die ihren Sitz in Birmingham hat, hat dargelegt und glaubhaft machen können, dass sie über einen Unternehmensstandort in Graz verfügt. Die Büroräumlichkeiten und technischen Studioeinrichtung für die Verbreitung des beantragten Programms sind dort bereits vorhanden. Am Unternehmensstandort Graz werden sämtliche redaktionellen Entscheidungen über das beantragte Programmangebot sowie die unternehmerischen Entscheidungen durch die Leitungsorgane getroffen. Vor dem Hintergrund dieses Vorbringens bestehen keine Zweifel an der Niederlassung in Graz. Im Übrigen ergibt sich dies auch aus dem Prüfbericht der Wirtschaftskammer Steiermark vom 19.11.2011.

Bei allen verbliebenen Antragstellern sind somit die Voraussetzungen der Niederlassung in Österreich gegeben.

#### **4.6. Voraussetzungen bzw. Ausschlussgründe gemäß § 5 Abs. 2 iVm §§ 7 bis 9 PrR-G**

Gemäß § 5 Abs. 2 PrR-G haben Anträge auf Erteilung einer Zulassung jedenfalls zu enthalten

1. bei juristischen Personen und Personengesellschaften die Satzung oder den Gesellschaftsvertrag;
2. Nachweise über die Erfüllung der in den §§ 7 bis 9 genannten Voraussetzungen;
3. eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms vorgesehenen Übertragungswege:
  - a) im Fall von analogem terrestrischem Hörfunk: eine Darstellung der für die Verbreitung geplanten Übertragungskapazitäten, insbesondere den geplanten Sendestandort, die geplante Frequenz, die Sendestärke und die Antennencharakteristik;
  - b) – c) ...

##### **4.6.1. Voraussetzungen gemäß § 5 Abs. 2 Z 1 und Z 3 lit. a PrR-G**

Alle verbliebenen Antragsteller haben die nach § 5 Abs. 2 Z 1 PrR-G geforderten Unterlagen sowie die nach Z 3 lit. a leg.cit. geforderten Angaben über die für die Verbreitung des Programms geplanten Übertragungskapazitäten (vgl. die Punkte 4.4.3.1. und 4.4.3.2.) vorgelegt. Daher hat die KommAustria in der Folge zu prüfen, ob die Voraussetzungen bzw. die Ausschlussgründe nach den §§ 7 bis 9 PrR-G (§ 5 Abs. 2 Z 2 PrR-G) vorliegen.

##### **4.6.2. Voraussetzungen gemäß § 9 PrR-G**

§ 9 PrR-G lautet:

„§ 9. (1) Eine Person oder Personengesellschaft kann Inhaber mehrerer Zulassungen für *analogen terrestrischen Hörfunk sein, solange sich die von den Zulassungen umfassten Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ferner dürfen sich die einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden analogen terrestrischen Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Weiters kann eine Person oder Personengesellschaft Inhaber mehrerer Zulassungen für digitalen terrestrischen Hörfunk sein, solange sich nicht mehr als zwei von den Zulassungen umfasste Versorgungsgebiete überschneiden. Ferner dürfen sich nicht mehr als zwei einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden digitalen terrestrischen Versorgungsgebiete überschneiden. Ein Versorgungsgebiet ist einer Person dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.*

*(2) Die Einwohnerzahl in den einem Medienverbund zuzurechnenden analogen Versorgungsgebieten darf zwölf Millionen nicht überschreiten, wobei die Einwohnerzahl in den einer Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes zuzurechnenden analogen Versorgungsgebieten acht Millionen nicht überschreiten darf. Für die Zwecke dieses Absatzes ist ein Versorgungsgebiet einem Medienverbund dann zuzurechnen, wenn eine Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes selbst Zulassungsinhaber für dieses Versorgungsgebiet ist oder bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.*

*(3) Personen oder Personengesellschaften desselben Medienverbundes dürfen denselben Ort des Bundesgebietes, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over),*

- 1. mit nicht mehr als zwei analogen terrestrischen Hörfunkprogrammen,*
- 2. mit nicht mehr als zwei digitalen terrestrischen Hörfunkprogrammen und*

3. mit nicht mehr als einem terrestrischen Hörfunkprogramm und zwei terrestrischen Fernsehprogrammen versorgen. Diese Bestimmung gilt nicht für Fernsehprogramme, die über eine Multiplex-Plattform für mobilen terrestrischen Rundfunk verbreitet werden.

(4) Als mit einem Medieninhaber verbunden gelten Personen oder Personengesellschaften, 1. die bei einem Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte halten oder einen beherrschenden Einfluss haben oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügen;

2. bei welchen eine der in Z 1 genannten Personen oder Personengesellschaften mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügt;

3. bei welchen ein Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches aufgezählten Einflussmöglichkeiten verfügt. Für die Zwecke dieses Absatzes ist es einer direkten Kapitalbeteiligung von mehr als 25 vH gleichgestellt, wenn eine oder mehrere mittelbare Beteiligungen bestehen und die Beteiligung auf jeder Stufe mehr als 25 vH erreicht. Beteiligungen von Medieninhabern oder von mit diesen gemäß diesem Absatz verbundenen Personen auf derselben Stufe sind für die Ermittlung der 25 vH Grenze zusammenzurechnen.

(5) Ein Medieninhaber darf nicht Mitglied eines als Verein organisierten Hörfunkveranstalters sein.“

#### **4.6.2.1. Mein Kinderradio Limited und Radio Viyana KG**

Weder die Mein Kinderradio Limited noch die Radio Viyana KG verfügen derzeit über eine Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk oder sind an bestehenden Hörfunkveranstaltern beteiligt.

Es liegt somit weder bei der Mein Kinderradio Limited noch bei der Radio Viyana KG ein Ausschlussgrund im Sinne des § 9 PrR-G vor.

#### **4.6.2.2. Verein Radio Maria Österreich**

Die dem Verein Radio Maria Österreich zugeordneten Versorgungsgebiete „Jenbach und Zillertal“, „Spittal an der Drau“, „Waidhofen an der Ybbs“, „St. Pölten 95,5 MHz“ und „Innsbruck 91,1 MHz“ sind aufgrund der geographischen Entfernung zum beantragten Versorgungsgebiet vollständig entkoppelt. Zu dem ebenfalls dem Verein Radio Maria Österreich zurechenbaren Versorgungsgebiet „Baden“ besteht zwar eine geografische Verbindung, diese ist jedoch, da im Übergangsbereich von keiner Vollversorgung im Sinne der Empfehlung ITU-R BS.412 gesprochen werden kann, nur als lose Verbindung zu betrachten, weshalb es ebenfalls zu keinen Überschneidungen iSd § 9 Abs. 1 PrR-G kommt.

Der Verein Radio Maria Österreich ist darüber hinaus an keinem bestehenden Hörfunkveranstaltern beteiligt und befinden sich unter den Vereinsmitgliedern keine Medieninhaber im Sinne des § 9 Abs. 5 PrR-G.

Es liegt somit auch beim Verein Radio Maria Österreich kein Ausschlussgrund im Sinne des § 9 PrR-G vor.

#### **4.6.2.3. Livetunes Network GmbH**

Die Livetunes Network GmbH war aufgrund von Zulassungsbescheiden der KommAustria seit 2010 mehrfach Inhaberin von Zulassungen zur Veranstaltung von Ereignishörfunk unter Nutzung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität. Derzeit verfügt die Antragstellerin über keine Zulassung für analogen terrestrischen Hörfunk. Es liegt somit

insoweit kein Ausschlussgrund im Sinne des § 9 Abs. 1 PrR-G vor. Vor dem Hintergrund der Regelung des § 9 Abs. 1 PrR-G begegnet auch der Umstand, dass die Livetunes Network GmbH Inhaberin einer Zulassung zur Verbreitung des digitalen Hörfunkprogramms „LoungeFM“ über die terrestrische Multiplex-Plattform „MUX D“ (DVB-H) ist und das Programm „LoungeFM“ in diversen österreichischen Kabelnetzen verbreitet, keinen Bedenken.

Die Versorgungsgebiete der mit der Livetunes Network GmbH im Sinne des § 9 Abs. 1 iVm Abs. 4 PrR-G verbundenen Inhaberinnen von terrestrischen Hörfunkzulassungen, der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH (Versorgungsgebiete „Oberösterreich Mitte“ und „Klagenfurt 93,4 MHz“) sowie der Entspannungsrundfunk Gesellschaft mbH (Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg 106,6 MHz“), sind aufgrund der geographischen Entfernung zum gegenständlichen Versorgungsgebiet vollständig entkoppelt. Vor dem Hintergrund, dass die der Entspannungsrundfunk Gesellschaft mbH bis 21.07.2013 erteilte Zulassung für Ereignishörfunk unter Nutzung der gegenständlichen Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 103,2 MHz“ unter der auflösenden Bedingung des rechtskräftigen Abschlusses der gegenständlichen Zulassung erteilt wurde, ist diese Zulassung unter dem Blickwinkel des § 9 Abs. 1 iVm Abs. 4 PrR-G unbeachtlich.

Mangels Überschneidungen zwischen den Versorgungsgebieten der Mitglieder des Medienverbundes und auch unter Berücksichtigung der digitalen terrestrischen Hörfunkzulassung für die Multiplex-Plattform für mobilen Rundfunk (MUX D) der Livetunes Network GmbH liegt – unabhängig davon, dass aufgrund der Einstellung der Multiplex-Plattform für mobilen Rundfunk (MUX D) derzeit trotz aufrechter Zulassung kein Sendebetrieb stattfindet – auch keine gemäß § 9 Abs. 3 PrR-G iVm § 9 Abs. 4 PrR-G verpönte Konstellation vor. Schließlich werden auch die Einwohnergrenzen des § 9 Abs. 2 PrR-G offensichtlich nicht überschritten.

Es liegt somit auch bei der Livetunes Network GmbH kein Ausschlussgrund im Sinne des § 9 PrR-G vor.

#### **4.6.2.4. Welle 1 Privatrado GmbH**

Die Welle 1 Privatrado GmbH verfügt derzeit über keine Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk. Es liegt somit bei der Welle 1 Privatrado GmbH kein Ausschlussgrund im Sinne des § 9 Abs. 1 erster Satz PrR-G vor.

Die Versorgungsgebiete der mit der Welle 1 Privatrado GmbH im Sinne des § 9 Abs. 1 iVm Abs. 4 PrR G verbundenen Inhaberinnen von terrestrischen Hörfunkzulassungen, der Welle 1 Graz Der Rocksender GmbH (Versorgungsgebiete „Graz 104,6 MHz“ und „Obersteiermark“), der Welle 1 Oberösterreich GmbH (Versorgungsgebiet „Oberösterreichischer Zentralraum“) und der WELLE SALZBURG GmbH (Versorgungsgebiete „Stadt Salzburg, Salzachtal und Saalfelden“, „Linz 91,8 MHz“ und „Raum Wörthersee und Unteres Drautal“) sind aufgrund der geographischen Entfernung vom beantragten Versorgungsgebiet vollständig entkoppelt. Mangels Überschneidungen zwischen den Versorgungsgebieten der Mitglieder des Medienverbundes liegt auch keine gemäß § 9 Abs. 3 PrR G iVm § 9 Abs. 4 PrR G verpönte Konstellation vor und werden die Einwohnergrenzen des § 9 Abs. 2 PrR-G offensichtlich nicht überschritten.

Es liegt somit auch bei der Welle 1 Privatrado GmbH kein Ausschlussgrund im Sinne des § 9 PrR-G vor.

#### **4.6.2.5. NRJ Radio Beteiligungs GmbH**

Gemäß § 9 Abs. 1 erster Satz PrR-G kann eine Person oder Personengesellschaft Inhaber mehrerer Zulassungen für analogen terrestrischen Hörfunk sein, solange sich die von den

Zulassungen umfassten Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Nach der Bestimmung des § 9 Abs. 1 zweiter Satz PrR-G dürfen sich die einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden analogen terrestrischen Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ein Versorgungsgebiet ist einer Person oder Personengesellschaft gemäß § 9 Abs. 1 letzter Satz iVm Abs. 4 Z 1 PrR-G dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Medieninhaber unmittelbar über eine Beteiligung von mehr als 25 % der Kapitalanteile oder Stimmrechte verfügt oder beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügt. Personen oder Personengesellschaften desselben Medienverbands dürfen gemäß § 9 Abs. 3 Z 1 PrR-G denselben Ort des Bundesgebiets, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over), nicht mit mehr als zwei analogen terrestrischen Hörfunkprogrammen versorgen.

Die NRJ Radio Beteiligungs GmbH hält 62,9 % der Anteile an der N & C Privatrado Betriebs GmbH, die aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 11.04.2011, KOA 1.701/11-007, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Wien 104,2 MHz“ ist. Gemäß dem Gutachten des technischen Amtssachverständigen vom 22.01.2013 besteht zwischen dem mit der gegenständlichen Übertragungskapazität versorgten Gebiet und dem Versorgungsgebiet „Wien 104,2 MHz“ eine fast 100 % Überschneidung.

Das Versorgungsgebiet, das mit der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität neu geschaffen werden soll, wird somit praktisch zur Gänze bereits von der N & C Privatrado Betriebs GmbH mittels des Senders WIEN 5 Arsenal 104,2 MHz im Rahmen der dieser erteilten Zulassung versorgt. Es kommt somit zwischen dem Versorgungsgebiet „Wien 104,2 MHz“ der N & C Privatrado Betriebs GmbH und jenem der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität zu einer fast flächendeckenden Überschneidung im Ausmaß von nahezu der gesamten technischen Reichweite der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität. Die Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität an einen Antragsteller, der in einem gesellschaftsrechtlichen Naheverhältnis zur N & C Privatrado Betriebs GmbH steht, ist daher vor dem Hintergrund der Regelungen des § 9 PrR-G zu prüfen.

Die Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität an die NRJ Radio Beteiligungs GmbH würde dazu führen, dass die Antragstellerin Inhaberin einer Zulassung in einem Versorgungsgebiet werden würde, welches fast zur Gänze bereits mit dem Hörfunkprogramm eines mit der Antragstellerin verbundenen Unternehmens versorgt wird. Die NRJ Radio Beteiligungs GmbH wäre somit einerseits Inhaberin einer Zulassung in einem Versorgungsgebiet, andererseits wäre ihr ein Versorgungsgebiet zuzurechnen, welches sich fast zur Gänze mit dem ihr zugeordneten Versorgungsgebiet überschneidet. Zwar ist dieser Sachverhalt nicht ausdrücklich in § 9 Abs. 1 PrR-G geregelt, vor dem Hintergrund des § 9 Abs. 4 PrR-G, der das Vorliegen von Medienverbänden regelt, ist jedoch davon auszugehen, dass der vorliegende Sachverhalt nicht anders zu beurteilen ist, als die in § 9 Abs. 1 iVm Abs. 4 PrR-G verpönten Tatbestände. Gemäß den Erläuterungen zu § 9 PrR-G (vgl. Erl RV 401 BlgNR XXI GP, S 17) ist nach dessen Abs. 1 ausgeschlossen, „*dass sich ein und dieselbe Person gleichzeitig an Hörfunkveranstaltern unmittelbar zu mehr als 25 % beteiligt oder auf diese sonst direkte Einflussmöglichkeiten (beherrschender Einfluss oder die in § 244 HGB angeführten Fälle) hat, wenn deren Versorgungsgebiete sich überschneiden*“. Der Gesetzgeber hat somit ausdrücklich die Überschneidung durch Personen desselben Medienverbandes in jenen Fällen ausgeschlossen, in denen sich dieselbe Person gleichzeitig unmittelbar und zu mehr als 25 % an Hörfunkveranstaltern beteiligt oder über einen beherrschenden Einfluss bei Hörfunkveranstaltern verfügt, deren Versorgungsgebiete sich überschneiden. Im vorliegenden Fall ist die Antragstellerin, die die Zulassung im gegenständlichen Versorgungsgebiet anstrebt, zu mehr als 25 % an der N & C Privatrado Betriebs GmbH, die über eine Zulassung in Wien verfügt, beteiligt. Die Antragstellerin verfügt somit aufgrund der Überschreitung der in § 9 Abs. 4 PrR-G normierten Beteiligungsgrenzen

bei der N & C Privatrado Betriebs GmbH über beherrschenden Einfluss und würde im Falle einer Zulassungserteilung im gegenständlichen Verfahren selbst über eine Zulassung für eine Versorgungsgebiet verfügen, welches zur Gänze innerhalb der Grenzen eines Versorgungsgebietes liegt, welches der Antragstellerin bereits gemäß § 9 Abs. 1 PrR-G zuzurechnen ist. Ein derartiger Sachverhalt ist aus Sicht der KommAustria im Rahmen des § 9 Abs. 1 PrR-G nicht anders zu beurteilen, als wenn eine Person oder Personengesellschaft entweder Zulassungsinhaber von zwei sich überschneidenden Versorgungsgebieten ist (§ 9 Abs. 1 erster Satz PrR-G) oder ihr zwei sich überschneidende Versorgungsgebiete zuzurechnen sind (§ 9 Abs. 1 zweiter Satz PrR-G). Dass nämlich der Gesetzgeber wollte, dass im vorliegenden Fall die Bestimmung § 9 Abs. 1 PrR-G nicht zur Anwendung kommt, aber im Falle der „nur“ Zurechnung der betroffenen Versorgungsgebiete im Sinne des § 9 Abs. 1 zweiter Satz PrR-G ein verpönter Sachverhalt nach dieser Bestimmung vorliegt, vermag die KommAustria nicht zu erkennen, zumal in der Ausübung der Zulassung die intensivere Form des Einflusses auf die Hörfunkveranstaltung zu sehen ist.

Im Hinblick auf den vorliegenden Sachverhalt verweist die NRJ Radio Beteiligungs GmbH in ihrer Stellungnahme vom 29.11.2012 auf § 9 Abs. 3 Z 1 PrR-G, wonach Gesellschaften desselben Medienverbands ein Sendegebiet mit bis zu zwei analogen terrestrischen Hörfunkprogrammen versorgen dürfen. Unter Hinweis auf die Definition des Medienverbandes in § 2 Z 7 PrR-G und die Regelung des § 9 Abs. 4 PrR-G vertritt die NRJ Radio Beteiligungs GmbH die Ansicht, dass die N & C Privatrado Betriebs GmbH gemeinsam unter anderem mit der Antragstellerin einen Medienverbund im Sinne des PrR-G bildet und sich somit auf § 9 Abs. 3 Z 1 PrR-G stützen könne. Der NRJ Radio Beteiligungs GmbH könne eine Zulassung für das gegenständliche Versorgungsgebiet erteilt werden, weil der Raum Wien in diesem Fall lediglich zweifach von Hörfunkveranstaltern desselben Medienverbandes versorgt würde. In ihrer Stellungnahme vom 05.02.2013 führt die NRJ Radio Beteiligungs GmbH aus, dass es zwar durch die Erteilung einer Zulassung im gegenständlichen Versorgungsgebiet an die NRJ Radio Beteiligungs GmbH zu einer Überlappung des Versorgungsgebietes „Wien 104,2 MHz“ der N & C Privatrado Betriebs GmbH mit dem ausgeschriebenen Versorgungsgebiet kommen würde, dies würde jedoch keineswegs gegen eine Vergabe der gegenständlichen Übertragungskapazität an die Antragstellerin sprechen. Darüber hinaus sei es unzutreffend, dass es durch die Erteilung der Zulassung für das gegenständliche Versorgungsgebiet an die N & C Privatrado Betriebs GmbH zu einer Doppelversorgung mit dem Versorgungsgebiet „Wien 104,2 MHz“ der N & C Privatrado Betriebs GmbH kommen würde, zumal es sich bei der Antragstellerin und der N & C Privatrado Betriebs GmbH um zwei verschiedene Gesellschaften handle.

Bei diesem Vorbringen übersieht die NRJ Radio Beteiligungs GmbH, dass es sich verbietet, den gegenständlichen Sachverhalt auch unter § 9 Abs. 3 PrR-G zu subsumieren, zumal § 9 Abs. 1 PrR-G dem Abs. 3 leg.cit. bei der Beurteilung des vorliegenden Sachverhaltes als speziellere Norm vorgeht. § 9 Abs. 3 PrR-G sieht hingegen weitere Beschränkungen für alle Medieninhaber in einem Medienverbund vor, die zur Anwendung gelangen, wenn die Zulassung nicht schon gemäß § 9 Abs. 1 PrR-G unzulässig ist. Gemäß § 9 Abs. 3 PrR-G ist eine Überschneidung von Versorgungsgebieten bei bloß mittelbaren Beteiligungen an Hörfunkveranstaltern unter bestimmten Voraussetzungen möglich.

Im Hinblick auf die Ausführungen der Antragstellerin zu den Überlappungen des gegenständlichen Versorgungsgebietes mit dem Versorgungsgebiet „Wien 104,2 MHz“ der N & C Privatrado Betriebs GmbH und dem Vorbringen, dass es im Fall der Erteilung einer Zulassung an die NRJ Radio Beteiligungs GmbH zu keiner Doppelversorgung mit dem Versorgungsgebiet „Wien 104,2 MHz“ der N & C Privatrado Betriebs GmbH kommen würde, ist zunächst auf die Erläuterungen zu § 2 Z 3 PrR-G (vgl. Erl zur RV 401 BlgNR, XXI. GP) hinzuweisen, wonach *„die Definition des Versorgungsgebietes als ein Gebiet in dem eine Versorgung mit einem Hörfunkprogramm unter Nutzung bestimmter Übertragungskapazitäten gewährleistet ist, ... auch für die Bestimmung des § 9 des Entwurfs*



*hinsichtlich der Beteiligungsverhältnisse von Bedeutung [ist], da dort die Überschneidung von bestimmten Versorgungsgebieten ausgeschlossen wird. Von einer Überschneidung wird man dann auszugehen haben, wenn an einem Ort zwei Hörfunkprogramme mit einer Mindestempfangsqualität empfangbar sind. Dies bedeutet, dass eine Überlappung in Randbereichen, in denen ein Programm zwar hörbar ist, der Empfang aber nicht mit einer bestimmten Mindestqualität gewährleistet ist, nicht als Überschneidung im Sinne von § 9 gilt.“* Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass die Überschneidung des gegenständlichen Versorgungsgebietes mit dem Versorgungsgebiet „Wien 104,2 MHz“ der N & C Privatrado Betriebs GmbH von fast 100 % nicht mehr als Überlappung angesehen werden kann, zumal die Überschneidung nicht mehr bloß einen Randbereich betrifft. Soweit die Antragstellerin mit ihrem Vorbringen darauf abstellt, dass die Formulierung „Doppelversorgung“ im vorliegenden Zusammenhang unzutreffend sei, ist ihr zwar zuzugestehen, dass diese Formulierung im PrR-G im Zusammenhang mit der Frequenzzuordnung für analogen terrestrischen Hörfunk (§ 10 PrR-G) verwendet wird, diese allenfalls missverständliche Formulierung ändert jedoch nichts daran, dass zwischen dem mit der gegenständlichen Übertragungskapazität versorgten Gebiet und dem der N & C Privatrado Betriebs GmbH zurechenbaren Versorgungsgebiet „Wien 104,2 MHz“ eine fast gänzliche Überschneidung iSd § 9 PrR-G vorliegt.

Vor dem Hintergrund, dass die NRJ Radio Beteiligungs GmbH 62,9 % der Anteile an der N & C Privatrado Betriebs GmbH hält und zwischen dem mit der gegenständlichen Übertragungskapazität versorgten Gebiet und dem Versorgungsgebiet „Wien 104,2 MHz“ der N & C Privatrado Betriebs GmbH eine fast gänzliche Überschneidung vorliegt, war der Antrag der NRJ Radio Beteiligungs GmbH gemäß § 9 Abs. 1 iVm Abs. 3 PrR-G abzuweisen (vgl. Spruchpunkt 6.4.).

#### **4.6.3. Zu den §§ 7 und 8 PrR-G**

Die §§ 7 bis 8 PrR-G lauten:

*„§ 7. (1) Hörfunkveranstalter oder ihre Mitglieder müssen österreichische Staatsbürger oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechts mit Sitz im Inland sein.*

*(2) Ist der Hörfunkveranstalter in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder Genossenschaft organisiert, dürfen höchstens 49 vH der Anteile im Eigentum Fremder oder im Eigentum von juristischen Personen oder Personengesellschaften stehen, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland stehen oder bei welchem Fremde oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Ausland die in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches, dRGBL. S 219/1897, angeführten Einflussmöglichkeiten haben.*

*(3) Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern, juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt.*

*(4) Aktien haben auf Namen zu lauten. Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Treuhändisch gehaltene Anteile werden Anteilen des Treugebers gleichgehalten. Anteile einer Privatstiftung nach dem Privatstiftungsgesetz, BGBl. Nr. 694/1993, werden Anteilen des Stifters gleichgehalten, sofern dem Stifter auf Grund faktischer Verhältnisse ein Einfluss auf die Tätigkeit der Stiftung zukommt, der einem in § 9 Abs. 4 Z 1 angeführten Einfluss vergleichbar ist. Diese Bestimmung gilt auch für ausländische Rechtspersonen, die einer Stiftung gleichzuhalten sind.*

*§ 8. Von der Veranstaltung von Hörfunk nach diesem Bundesgesetz ausgeschlossen sind:*

*1. juristische Personen des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften und des Bundesministeriums für Landesverteidigung*

*zum Zweck des Betriebes eines Informationssenders für Soldaten, insbesondere in einem Einsatzfall gemäß § 2 Abs. 1 lit. a bis d des Wehrgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 146,*

- 2. Parteien im Sinne des Parteiengesetzes,*
- 3. den Österreichischen Rundfunk,*
- 4. ausländische Rechtspersonen, die den in Z 1 bis 3 genannten Rechtsträgern gleichzuhalten sind, und*
- 5. juristische Personen oder Personengesellschaften, an denen die in Z 1 bis 4 genannten Rechtsträger unmittelbar beteiligt sind.“*

Zum Sitz bzw. der Niederlassung der **Mein Kinderradio Limited** siehe Punkt 4.5. Die Gesellschafter der Mein Kinderradio Limited sind alle österreichische Staatsbürger.

Alle Mitglieder des **Vereins Radio Maria Österreich** sind entweder österreichische (bzw. deutsche oder italienische) Staatsbürger. Der Verein hat seinen Sitz in Wien.

Die **Livetunes Network GmbH** hat ihren Sitz in Österreich und alle mittelbaren und unmittelbaren Eigentümer sind entweder österreichische Staatsbürger oder haben (im Falle juristischer Personen) ihren Sitz im Inland.

Auch die **Welle 1 Privatrado GmbH** hat ihren Sitz in Österreich und alle mittelbaren und unmittelbaren Eigentümer sind entweder österreichische Staatsbürger oder haben (im Falle juristischer Personen) ihren Sitz im Inland.

Bei der **Radio Viyana KG** handelt es sich um eine Kommanditgesellschaft mit Sitz in Wien. Die Radio Viyana KG verfügt über ein Gesellschaftskapital in der Höhe von EUR 120.000,-. Kommanditist der Radio Viyana KG ist der türkische Staatsangehörige Ali Ekber Arac und unbeschränkt haftender Gesellschafter der österreichische Staatsangehörige Turcan Ünal. Gemäß Punkt 3. (3) des Gesellschaftsvertrages der Radio Viyana KG entspricht die Pflichteinlage des Kommanditisten der Haftsumme und beträgt EUR 20.000,-. Gemäß Punkt 4. (1) des Gesellschaftsvertrages der Radio Viyana KG bestimmt sich die Beteiligung an der Gesellschaft nach dem Verhältnis des jeweiligen fixen Kapitalkontos zur Gesamtsumme der vereinbarten Einlagen. Vor dem Hintergrund der Pflichteinlage des Kommanditisten in der Höhe von EUR 20.000,- und dem Gesellschaftskapital in der Höhe von EUR 120.000,- ist der Kommanditist der Antragstellerin, Ali Ekber Arac, zu 16,67 % an der Antragstellerin beteiligt. Die Türkei ist keine Vertragspartei des Europäischen Wirtschaftsraumes. Da Ali Ekber Arac jedoch nur zu 16,67 % an der Antragstellerin beteiligt ist und aufgrund des Gesellschaftsvertrages der Radio Viyana KG auch über keine beherrschenden Einflussmöglichkeiten verfügt, wird die Beschränkung des § 7 Abs. 1 und 2 iVm Abs. 3 PrR-G, wonach höchstens 49 vH der Anteile an einem Hörfunkveranstalter in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder Genossenschaft im Eigentum Fremder – also einer Person, welche weder die österreichische Staatsangehörigkeit, noch die Staatsangehörigkeit einer der Vertragsparteien des Europäischen Wirtschaftsraumes hat – stehen dürfen oder bei welchem Fremde die in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches angeführten Einflussmöglichkeiten haben, eingehalten. Auch die Radio Viyana KG erfüllt daher die Voraussetzung des § 7 Abs. 1 bis 3 PrR-G. Selbst unter der Annahme der in Aussicht genommenen Aufstockung der Einlage des Kommanditisten um weitere EUR 20.000,- bleibt seine Beteiligung unter dem Schwellenwert des § 7 Abs. 2 PrR-G.

Bei keinem der Antragsteller liegen Treuhandverhältnisse vor.

Die Voraussetzungen nach § 7 PrR-G sind daher bei allen Antragstellern gegeben.

Weiters liegt auch bei keinem der verbliebenen Antragsteller ein Ausschlussgrund im Sinne des § 8 PrR-G vor.

#### 4.7. Fachliche, finanzielle und organisatorische Eignung

Gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G hat, wer einen Antrag auf Erteilung einer Zulassung stellt, glaubhaft zu machen, dass er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms erfüllt. Ungeachtet der grundsätzlichen Amtswegigkeit des Ermittlungsverfahren trifft hier also den jeweiligen Antragsteller ausdrücklich die Verpflichtung, jene Umstände der Behörde mitzuteilen und in geeigneter Form zu belegen, die der Behörde ein Urteil über die Wahrscheinlichkeit (*Walter/Kolonovits/Muzak/Stöger*, *Verwaltungsverfahrenrecht*<sup>9</sup>, Rz 315) der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung des Antragstellers ermöglichen.

Die Wortfolge "glaubhaft zu machen" ist dahingehend zu verstehen, dass der Antragsteller die Behörde von der Wahrscheinlichkeit – und nicht etwa von der Richtigkeit – des Vorliegens einer bestimmten Tatsache zu überzeugen hat. Damit ist aber die Pflicht des Antragstellers verbunden, initiativ alles darzulegen, was für das Zutreffen der Voraussetzungen spricht und diesbezüglich konkrete Umstände anzuführen, die objektive Anhaltspunkte für das Vorliegen dieser Voraussetzungen liefern (vgl. hierzu auch *Kogler/Tramer/Truppe*, *Österreichische Rundfunkgesetze*<sup>3</sup>, S. 598). Insoweit trifft den Antragsteller eine erhöhte Mitwirkungspflicht (vgl. VwGH 16.12.2008, ZI. 2008/11/0170, mwN).

Bei der von der Behörde vorzunehmenden Beurteilung der Wahrscheinlichkeit der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung aufgrund der Vorbringen der Antragsteller ist jedoch zu berücksichtigen, dass es Antragstellern, die derzeit mangels Zulassung eben noch nicht als Hörfunkveranstalter tätig sind, im Allgemeinen nur schwer möglich sein wird, konkrete Nachweise über das Vorliegen dieser Voraussetzungen zu erbringen, so dass – auch im Lichte des Grundrechts auf freie Meinungsäußerung – an die Glaubhaftmachung kein allzu strenger Maßstab anzulegen ist.

Die an dieser Stelle von der Behörde vorzunehmende Beurteilung der Wahrscheinlichkeit der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung aufgrund der Vorbringen der Antragsteller hindert nicht daran, Fragen der – zwischen den Antragstellern durchaus unterschiedlichen – fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen im Rahmen der bei einer Mehrzahl von Bewerbungen erforderlichen Auswahlentscheidung gemäß § 6 PrR-G einzubeziehen (vgl. BKS 25.02.2004, GZ 611.094/001-BKS/2003).

Zu den fachlichen Voraussetzungen der **Mein Kinderradio Limited** ist auszuführen, dass alle drei Gesellschafter auf langjährige Erfahrung im Radiobereich zurückgreifen können. Der Geschäftsführer der Antragstellerin Thomas Rybnicek ist seit 1999 im Radiobereich tätig. Nach sieben Jahren bei der KRONEHIT Radiobetriebs GmbH., in denen er als Chefredakteur, Studioleiter und Marketingleiter tätig war, hat er drei Jahre für die IQ - plus Medien GmbH in Graz als Programmchef und Geschäftsführer gearbeitet. Auch der weitere Geschäftsführer der Antragstellerin, Andreas Früchtl, kann auf jahrelange Erfahrung in entsprechenden Positionen bei verschiedenen Privatradios verweisen. Er war Gründungsgesellschafter der Radio Süd-Ost GmbH, aus der im Jahr 2000 die HiT FM NÖ Süd Radiobetriebsges.m.b.H. hervorging. Von 2000 bis 2008 war er Gesellschafter und Technischer Leiter der HiT FM NÖ Süd Radiobetriebsges.m.b.H. und von 2004 bis 2006 deren Geschäftsführer. Danach war er an der technischen Konzeption und Umsetzung diverser Radiostationen beteiligt. Der dritte Gesellschafter der Antragstellerin Peter Aigner sammelte von 1999 bis 2002 als Verkaufsleiter der NÖN (Niederösterreichisches Pressehaus) und von 2000 bis 2006 als Gesellschafter der HiT FM NÖ Süd Radiobetriebsges.m.b.H. Medienerfahrungen. Schließlich verfügt auch der vorgesehene weitere Mitarbeiter Walter Engel über mehrjährige Erfahrungen im Radiobereich, zumal er bei mehreren Privatradios in Österreich beschäftigt war.

In organisatorischer Hinsicht kann insbesondere darauf hingewiesen werden, dass die Studioräumlichkeiten der Antragstellerin in Graz bereits für den Sendebetrieb ausgerüstet sind. Darüber hinaus erscheint im Hinblick auf die zur Programmgestaltung implementierte, innovative Sprachsoftware die Programmumsetzung auf Basis der geplanten schlanken Personalstruktur durchführbar. Alle drei Gesellschafter sind in Österreich wohnhaft, insbesondere verfügt Andreas Früchtl über eine Wohnadresse in Wien. Angesichts der zweifellos bestehenden Verbindung des Gesellschafters Andreas Früchtl zum gegenständlichen Versorgungsgebiet und der fachlichen Erfahrungen aller Gesellschafter, ist es als wahrscheinlich anzusehen, dass es der Antragstellerin auch gelingen wird, Büroräumlichkeiten in Wien anzumieten und den Radiobetrieb im angegebenen Umfang in Österreich aufzubauen und für die Dauer der Zulassung aufrecht zu erhalten. Im übrigen ist festzustellen, dass das geplante Programm bereits seit geraumer Zeit auch im Internet als 24 Stunden Programm verfügbar ist. Sowohl die fachliche als auch die organisatorische Eignung des Antragstellers konnte somit nachgewiesen werden.

In finanzieller Hinsicht ist auszuführen, dass bei der Mein Kinderradio Limited aufgrund des Umstandes, dass die Studioräumlichkeiten in Graz bereits für den Sendebetrieb ausgerüstet sind, keine weiteren Anfangsinvestitionen anfallen werden. Vorgesehen ist ein im klassischen Sinn werbefreies Programm für Kleinkinder im Alter von drei bis sieben Jahren und deren Eltern, mit dem Schwerpunkt auf Kindermusik und Hörbüchern für Kleinkinder. Es sollen keine klassischen Werbespots im Programm gesendet werden. Vorgesehen sind ausschließlich Patronanzsendungen. Auf Erlöse des bundesweit tätigen Radiowerbezeitenvermarktungsunternehmens, der Radio Marketing Service GmbH (RMS), wird bewusst verzichtet, da die zu erwartenden Umsätze aufgrund der besonderen Zielgruppe als gering eingeschätzt werden. Finanziert werden soll das Programm über Erlöse aus dem lokalen Markt und Erlöse aus dem Webradioangebot. Die lokalen Erlöse werden im ersten Jahr mit EUR 130.000,- beziffert. In den folgenden vier Jahren wird eine jährliche Steigerung der lokalen Erlöse bis auf EUR 203.500,- im fünften Jahr erwartet. Der Erlösposten „Erlöse Online/Homepage“, der die Erlöse aus dem Webradioangebot beinhaltet, weist im ersten Jahr einen Betrag in Höhe von EUR 10.950,- und im fünften Jahr von EUR 19.152,- auf. Die Antragstellerin rechnet aufgrund der besonderen Zielgruppe und der Umsetzung der innovativen technischen Sprachsoftware mit einem erhöhten Förderaufkommen und veranschlagt Einnahmen aus dem Fonds zur Förderung des privaten Rundfunks in Höhe von EUR 15.000,- pro Jahr. Ferner sollen bis zu EUR 10.000,- jährlich aus der Erlösgruppe „Gegengeschäft/Werbeaufwand“ und EUR 7.260,- aus der Erlösgruppe „Gegengeschäft Büro Miete + Betriebskosten“ erzielt werden. Unter der Position „Premiumaccount“ sind darüber hinaus im ersten Jahr Einnahmen in der Höhe von EUR 713,- vorgesehen, die sich im fünften Jahr auf EUR 3.725,- steigern sollen. Die Antragstellerin plant, für den Onlineauftritt des Programms einen eigenen Premiumaccount, wobei im ersten Jahr von einem monatlichen Betrag von EUR 4,95 und 12 Portalnutzern ausgegangen wird. Schließlich plant die Antragstellerin in der Zukunft die Vermarktung der Lizenzrechte aus der entwickelten Sprachsoftware als zusätzliche Erlösquelle.

Da es sich bei dem von der Antragstellerin vorgelegten Konzept um ein völlig neuartiges Hörfunkprogramm handelt, erscheint die beabsichtigte Finanzierung von besonderer Relevanz. Ein derartig neues Programm unterliegt einem gewissen Risiko seiner Annahme durch die Zuhörer und damit der Finanzierbarkeit. Die Antragstellerin geht von Prognosen aus, die im Hinblick auf das geplante Konzept, nämlich die überwiegende Finanzierung über Patronanzen, als realistisch erscheinen. Die Mein Kinderradio Limited geht im Vergleich mit anderen, im Rahmen dieses Verfahrens vorgelegten finanziellen Konzepten, von äußerst geringen Erlösen aus, die trotz des Umstandes, dass die Zielgruppe der Mein Kinderradio Limited im Vergleich zu den übrigen Mitbewerben beschränkter ist und ausschließlich auf die Vermarktungsform der Patronanzen zurückgegriffen werden soll, vor dem Hintergrund der Größe des gegenständlichen Versorgungsgebietes nicht als unrealistisch eingestuft werden können. In diesem Zusammenhang ist außerdem zu erwähnen, dass die im Verkauf

vorgesehenen Mitarbeiter – abgesehen von Thomas Rybnicek – auf Honorarbasis arbeiten werden und die von ihnen erzielten Umsatzerlöse noch nicht im Businessplan berücksichtigt wurden, sodass von höheren als von der Antragstellerin veranschlagten Erlösen auszugehen sein wird.

Zwar basieren die weiteren veranschlagten Erlösposten aus den Gegengeschäften und dem bereits derzeit von der Antragstellerin betriebenen Webradio auf hypothetischen, nicht näher belegten Annahmen, jedoch erscheinen diese Annahmen, die darüber hinaus nur einen geringen Anteil der erwarteten Einnahmen ausmachen sollen, als nicht unrealistisch. Die unter der Position „Premiumaccount“ erwarteten Erlöse gehen von einer vorsichtigen Prognose aus, zumal die Antragstellerin im ersten Jahr von einem monatlichen Betrag von EUR 4,95 und lediglich 12 Portalnutzern ausgeht, was nicht unglaubwürdig erscheint. Die von der Antragstellerin darüber hinaus veranschlagten Einnahmen aus Förderungen des Fonds zur Förderung des privaten Rundfunks im Ausmaß von EUR 15.000,- pro Jahr erscheinen hinsichtlich der Höhe angesichts der Erfahrungen der KommAustria nicht unrealistisch. Im Hinblick auf das Vorbringen der Antragstellerin in Bezug auf die Vermarktung der Lizenzrechte aus der Sprachsoftware ist darauf hinzuweisen, dass diese Erlösform im Businessplan der Antragstellerin keine Berücksichtigung gefunden hat und darüber hinaus lediglich in Zukunft als mögliche weitere Einnahmequelle vorgesehen ist.

Hinsichtlich der Abdeckung allenfalls entstehender Anlaufverluste in den ersten vier Jahren verwies die Mein Kinderradio Limited in ihren Antragsergänzungen auf die Finanzierungszusage der Gesellschafter Peter Aigner und Andreas Früchtl, welche jedoch erst nach dem Ende der Ausschreibung (25.10.2012) am 25.11.2012 gegeben wurde.

Nach Ablauf der Bewerbungsfrist gemäß § 13 Abs. 8 AVG sind wesentliche Änderungen von Anträgen nicht mehr zu berücksichtigen. Im Sinne der Judikatur des VwGH sind bei dem vom Gesetz vorgesehenen Auswahlverfahren alle Änderungen wesentlich, die einen Einfluss auf den Ausgang zu diesem Auswahlverfahren bzw. auf die zu treffenden Auswahlentscheidung haben können (vgl. BKS 26.01.2011, GZ 611.032/0004-BKS/2010, unter Hinweis auf VwGH 15.09.2004, Zl. 2002/04/0148).

Vor dem Hintergrund der zitierten Rechtsprechung handelt es sich bei dem genannten Vorbringen nicht um die von der KommAustria geforderte Präzisierung des ursprünglichen Antragsvorbringens hinsichtlich der Finanzierung der Anfangsinvestitionen bzw. Anlaufverluste, sondern um ein neues Vorbringen, durch welches der ursprüngliche Antrag hinsichtlich der Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen zu Gunsten der Mein Kinderradio Limited geändert wird, weil die finanzielle Ausstattung und die finanziellen Voraussetzungen der Antragstellerin auch im Auswahlverfahren relevant sein können (vgl. VwGH 26.04.2011, Zl. 2011/03/0016). Hinsichtlich der Aufbringung der Mittel zur Abdeckung der Anlaufverluste ist daher die Finanzierungszusage außer Acht zu lassen.

Nach der Spruchpraxis des BKS dürfen jedoch die Anforderungen an die Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen nicht überspannt werden (vgl. BKS 21.04.2008, GZ 611.138/0003-BKS/2008). Vor dem Hintergrund, dass die kalkulierten Anlaufkosten von rund EUR 45.000,- auf vier Jahre zu erbringen wären, die Summe über vier Jahre auf die einzelnen Gesellschafter aufgeteilt nicht übermäßig hoch ist und die kalkulierten Einnahmen eher als vorsichtig eingestuft werden können, erscheint es somit dennoch nicht unrealistisch, dass die allenfalls entstehenden Anlaufkosten von der Antragstellerin abgedeckt werden können.

Zwar ist das Erlös-konzept der Antragstellerin ungewöhnlich, zumal es zu einem hohem Prozentanteil auf die Erlöse aus Patronanzsendungen und keine Werbeeinnahmen im klassischen Sinn abstellt. Angesichts des Umstandes, dass die Mein Kinderradio Limited mit realistischen Beträgen im Hinblick auf die Einnahmen aus Gegengeschäften und dem Webradio sowie Sendungspatronanzen rechnet und auch die Fördereinnahmen und die

Erlöse aus dem „Premiumaccount“ als wahrscheinlich angesehen werden können, hält die KommAustria ein derartiges Konzept insbesondere auch vor dem Hintergrund der Größe des gegenständlichen Versorgungsgebietes im Hörfunkbereich für durchführbar. Die Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzung des beantragten Hörfunkprogramms kann somit als gelungen betrachtet werden.

Das Vorliegen der fachlichen, organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung des beantragten Hörfunkprogramms konnte daher insgesamt von der Mein Kinderradio Limited glaubhaft dargelegt werden.

Zu den fachlichen Voraussetzungen der **Radio Viyana KG** ist auszuführen, dass weder ihr Kommanditist noch ihr geschäftsführender Komplementär über Erfahrungen im Radiobereich zurückgreifen können. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass zwei der geplanten Redakteure sowie zwei geplante Moderatoren bereits über jahrelange Erfahrungen im Radiobereich verfügen. Die beiden weiteren als Moderatorinnen vorgesehenen Mitarbeiterinnen sprechen zwar drei Sprachen, haben jedoch ebenfalls keinerlei berufliche Erfahrungen im Hörfunkbereich. Sowohl in Bezug auf diese Mitarbeiterinnen als auch der weiteren – namentlich noch nicht genannten Mitarbeiter – konnte die Antragstellerin jedoch glaubhaft machen, dass deren Schulung in den ersten sechs Monaten von der Radio Event GmbH übernommen wird, die über jahrelange Erfahrungen im Radiobereich verfügt. In technischer Hinsicht wird die Antragstellerin von der Senderbetriebs- und Standortbereitstellungs GmbH unterstützt werden, die diesbezüglich auch auf umfangreiche Erfahrungen zurückgreifen kann. Insgesamt verfügt das geplante Team der Antragstellerin somit über wenige praktische Erfahrungen in der Gestaltung von Hörfunkprogrammen, die Antragstellerin kann sich jedoch bei der Gestaltung ihres Programms auf die Unterstützung des Teams in inhaltlicher und technischer Hinsicht durch Unternehmen berufen, die über langjährige Erfahrungen im Hörfunkbereich verfügen, weshalb die Glaubhaftmachung der fachlichen Voraussetzungen gelungen erscheint.

Auch in organisatorischer Hinsicht kann auf die bisherigen Erfahrungen der Radio Event GmbH aber auch der Senderbetriebs- und Standortbereitstellungs GmbH, die die Antragstellerin in programmlicher und technischer Hinsicht unterstützen werden, sowie darauf hingewiesen werden, dass die Antragstellerin bereits über eine Option zum Abschluss eines Mietvertrages in Wien verfügt. Darüber hinaus kann die Antragstellerin über die von der Radio Event GmbH zur Verfügung gestellte Studioteknik verfügen. Vor dem Hintergrund, dass die Schulung der Mitarbeiter und die technische Betreuung der Antragstellerin durch beauftragte Unternehmen erfolgen soll, erscheint auch die Durchführung des geplanten Programms mit den geplanten Mitarbeitern plausibel. Auch die organisatorische Eignung der Antragstellerin konnte somit glaubhaft gemacht werden.

Zum Vorliegen der finanziellen Voraussetzungen ist auszuführen, dass die Radio Viyana KG von Anlaufkosten in der Höhe von EUR 45.000,- ausgeht. Hinsichtlich dieser Anfangsinvestitionen und allenfalls entstehender Anlaufverluste verweist die Radio Viyana KG auf die Finanzierungszusagen des Kommanditisten und des Komplementärs der Antragstellerin, welche jedoch erst nach Ende der Ausschreibung (25.10.2012) am 27.11.2012 gegeben wurden. Vor dem Hintergrund der bereits zitierten Rechtsprechung des VwGH zu wesentlichen Änderungen von Anträgen gemäß § 13 Abs. 8 AVG sind die nach dem Ende der Ausschreibungsfrist getätigten Finanzierungszusagen außer Acht zu lassen. Festzuhalten ist in diesem Zusammenhang jedoch, dass die Abdeckung der Anfangsinvestitionen und allenfalls entstehender Anlaufverluste durch das von der Antragstellerin nachgewiesene Eigenkapital als glaubhaft erscheint. Darüber hinaus hat die Antragstellerin glaubwürdig dargestellt, dass die gesamte Studioteknik über Leasing finanziert und die Sendeanlage bei der Senderbetriebs und Standortbereitstellungs GmbH angemietet wird, um das von der Antragstellerin bereitgestellte Anfangskapital hauptsächlich für die Anlaufkosten des neuen Programms verwenden zu können.

Die Antragstellerin rechnet bereits ab dem zweiten Betriebsjahr mit einem Jahresüberschuss, wobei zu berücksichtigen ist, dass die Antragstellerin insbesondere zu Beginn einer allfällig erteilten Zulassung im Vergleich zu anderen Mitbewerbern im gegenständlichen Versorgungsgebiet von geringen Einnahmen durch das bundesweit tätige Radiowerbezeitenvermarktungsunternehmen, der Radio Marketing Service GmbH (RMS), ausgeht. Die von der Antragstellerin darüber hinaus veranschlagten Einnahmen aus dem lokalen Werbezeitenverkauf sind zwar demgegenüber im Vergleich zu anderen Mitbewerbern hoch gegriffen und es erscheint fraglich, ob tatsächlich zumindest 20 % der am Werbemarkt teilnehmenden Wirtschaftstreibenden in einer Größenordnung von durchschnittlich EUR 300,- bis EUR 500,- pro Monat sowie weitere 20 % in einer Größenordnung von durchschnittlich EUR 100,- bis EUR 300,- bei der Antragstellerin werben werden; dennoch erscheint diese Annahme vor dem Hintergrund der von der Antragstellerin vorgelegten Absichtserklärungen als nicht gänzlich unwahrscheinlich. Die von der Antragstellerin vorgelegten Absichtserklärungen von diversen Unternehmen gehen im ersten Jahr von einem Gesamtjahreswerbevolumen von mindestens EUR 192.700,- sowie einer Vorauszahlung in Höhe von EUR 14.000,- aus.

Für die KommAustria ist zwar vor dem Hintergrund des von der Radio Viyana KG vorgelegten Businessplans nicht ersichtlich, ob die Antragstellerin die monatlichen Kosten für die Abgeltung der von der Senderbetriebs- und Standortbereitstellungs GmbH zur Verfügung gestellten Leistungen in ihrer Finanzplanung bereits berücksichtigt hat; vor dem Hintergrund, dass die Antragstellerin jedoch im Vergleich zu anderen Mitbewerbern im gegenständlichen Versorgungsgebiet von geringen Einnahmen durch das bundesweit tätige Radiowerbezeitenvermarktungsunternehmen, der Radio Marketing Service GmbH (RMS), ausgeht, ist davon auszugehen, dass der Antragstellerin allenfalls höhere finanzielle Mittel als angenommen zur Verfügung stehen werden.

Vor dem Hintergrund der Spruchpraxis des BKS wonach die Anforderungen an die Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen nicht überspannt werden dürfen (vgl. BKS 21.04.2008, GZ 611.138/0003-BKS/2008) erscheinen die Annahmen der Antragstellerin als glaubhaft. Am Vorliegen der fachlichen, organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms bestehen daher keine Zweifel.

Mit seinem hauptamtlichen Team, das bereits mehrere Hörfunkzulassungen in verschiedenen Versorgungsgebieten betreibt, kann der **Verein Radio Maria Österreich** mittlerweile auf langjährige Erfahrung in der Hörfunkveranstaltung und in der Unternehmensorganisation verweisen. Das geplante Programm „Radio Maria“ soll auch im beantragten Versorgungsgebiet nach dem Vorbild anderer Standorte ausgestrahlt werden. In Wien existieren bereits das vom Verein Radio Maria Österreich betriebene Zentralstudio im 12. Wiener Gemeindebezirk, ein weiteres Studio im 1. Wiener Gemeindebezirk sowie vier mobile Studio-Einheiten, in denen ehrenamtliche Mitarbeiter tätig sind. Für das Programm „Radio Maria“ sind bereits derzeit 15 angestellte (hauptamtliche) Mitarbeiter tätig, die mit einem Vollzeitäquivalent von 12,28 Mitarbeitern angestellt sind. Für das gegenständliche Versorgungsgebiet ist ein weiterer Mitarbeiter vorgesehen, der den Ausbau der redaktionellen Betreuung und die Öffentlichkeitsarbeit im gegenständlichen Versorgungsgebiet übernehmen soll. In den im gegenständlichen Versorgungsgebiet vorhandenen Studios sind darüber hinaus bereits bisher über 100 ehrenamtliche Mitarbeiter an der Erstellung des Programms „Radio Maria“ beteiligt. Für das verfahrensgegenständliche Versorgungsgebiet ist somit zusätzlich zu dem bereits bestehenden hauptamtlich tätigen Team von Radio Maria und den ehrenamtlichen Mitarbeitern ein hauptamtlicher Mitarbeiter mit Vollzeitanzstellung vorgesehen. Mit Hilfe dieses Teams möchte der Antragsteller sein Programm nach dem bewährten Konzept auch im beantragten Versorgungsgebiet realisieren, also ein im Wesentlichen einheitliches Programm für alle Standorte, in welches lokale Beiträge aus den einzelnen Sendegebieten einfließen. In fachlicher und

organisatorischer Hinsicht konnte das Konzept des Vereins Radio Maria Österreich somit überzeugen.

Die wirtschaftliche Basis für einen kontinuierlichen Hörfunkbetrieb für die Dauer der Zulassung ist vor allem durch die hohe Zahl ehrenamtlicher Mitarbeiter gewährleistet, durch die die Kosten für die Programmerstellung sehr niedrig gehalten werden können. Die vom Verein Radio Maria Österreich veranschlagten Kosten sind schlüssig und nachvollziehbar. Die Einnahmenplanung des Antragstellers, die auf gemittelten Erfahrungswerten von „Radio Maria“ basiert, erfolgt unter Heranziehung erhobener Hörgewohnheiten und Tagesreichweiten sowie des existierenden Spendenaufkommens. Die Annahme, dass etwa 10 % der Hörer potentielle Spender sind und pro Kopf im Schnitt EUR 135,- gespendet werden, ist nachvollziehbar. Der Antragsteller legt der Einnahmenplanung eine Tagesreichweite von 2 % bei einer technischen Reichweite von 975.000 Einwohnern im ersten Jahr zugrunde, die sich in den Folgejahren auf bis zu 3,5 % steigern soll. Daraus ermittelt er Spenden für das erste Geschäftsjahr in Höhe von EUR 263.250,-. Die weitere Spendenentwicklung sieht Einnahmen zwischen EUR 329.062,50 und EUR 460.687,50 vor. Zwar legt der Antragsteller seinen Berechnungen eine sehr hohe technische Reichweite von 975.000 Einwohnern zugrunde, jedoch ist selbst unter Heranziehung einer realistischeren technischen Reichweite von 725.000 Einwohnern und der vom Verein Radio Maria angenommenen Tagesreichweite ab dem ersten Betriebsjahr von einem positiven Betriebsergebnis im gegenständlichen Versorgungsgebiet auszugehen. Da wie bereits ausgeführt, die Anforderungen an die Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen nicht überspannt werden dürfen (vgl. BKS 21.04.2008, GZ 611.138/0003-BKS/2008), kann die Glaubhaftmachung der finanziellen Eignung zum regelmäßigen Betrieb eines Radios im beantragten Versorgungsgebiet als gelungen betrachtet werden.

Insgesamt konnte somit das Vorliegen der fachlichen, organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung des beantragten Hörfunkprogramms vom Verein Radio Maria Österreich glaubhaft dargelegt werden.

Die **Livetunes Network GmbH** verfolgt mit ihrem Programm „LoungeFM“ – gemeinsam mit den Schwestergesellschaften Entspannungsrundfunk Gesellschaft mbH und Entspannungsfunk Gesellschaft mbH – eine österreichweite Multiplattformstrategie. Sowohl der Geschäftsführer als auch die Mitarbeiter in den Bereichen „On Air“, „Online & Presse“, „Marketing“, „Technik“ und „Backoffice“ sollen sowohl für die Antragstellerin als auch die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH und die Entspannungsrundfunk Gesellschaft mbH tätig sein. Diese Mitarbeiter stehen jeweils zu einem Drittel für die von der Antragstellerin, der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH und der Entspannungsrundfunk Gesellschaft mbH gestalteten Programme zur Verfügung. Die Koordination der Tätigkeit der Mitarbeiter soll durch die Jupiter Medien GmbH erfolgen. Ausschließlich für die Antragstellerin sollen im beantragten Versorgungsgebiet die im Bereich „Sales“ für die Markenberatung der Antragstellerin vorgesehenen Mitarbeiter tätig sein. Die Antragstellerin kann sich somit im Hinblick auf die Mehrheit ihrer Mitarbeiter auf Personen berufen, die über langjährige Erfahrungen im Hörfunkbereich verfügen. In Anbetracht der geplanten Synergien mit den mit der Antragstellerin eng verbundenen Schwesterngesellschaften, den Erfahrungen der geplanten Mitarbeiter sowie des Umstandes, dass die Antragstellerin bereits über ein Headquarter im gegenständlichen Versorgungsgebiet verfügt, konnte die Antragstellerin in fachlicher und organisatorischer Hinsicht überzeugen.

Zur Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen der Livetunes Network GmbH ist zunächst auszuführen, dass der von der Antragstellerin im Rahmen des ursprünglichen Antrages vorgelegte Businessplan auch die Verbreitung des Programms „LoungeFM“ via Kabel berücksichtigt hat und von einer technischen Reichweite des gegenständlichen Versorgungsgebietes in Höhe von ca. 920.000 Einwohnern ausging, weshalb die Antragstellerin von der KommAustria gemäß § 5 Abs. 4 PrR-G aufgefordert wurde, einen Businessplan vorzulegen, der sich ausschließlich auf die Verbreitung des beantragten



Programms mit Hilfe der beantragten Übertragungskapazität bezieht. In der Folge legte die Antragstellerin mit Schreiben vom 29.11.2012 und somit nach dem Ausschreibungsende einen Businessplan vor, der sich auf eine technische Reichweite von 720.000 Einwohnern bezieht und ausschließlich die UKW Verbreitung des beantragten Programms berücksichtigt.

Wie bereits ausgeführt, sind gemäß § 13 Abs. 8 AVG nach Ablauf der Bewerbungsfrist wesentliche Änderungen von Anträgen nicht mehr zu berücksichtigen. Vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des VwGH zu wesentlichen Änderungen von Anträgen (vgl. VwGH 15.09.2004, Zl. 2002/04/0148) gelangt die KommAustria im vorliegenden Fall zur Auffassung, dass die gegenständliche Änderung keine wesentliche Änderung iSd § 13 Abs. 8 AVG darstellt. Der Unterschied zwischen den von der Antragstellerin vorgelegten Businessplänen liegt ausschließlich in der Berücksichtigung der Verbreitung des von der Antragstellerin geplanten Programms via Kabel. Der KommAustria ist nicht erkennbar, dass sich mit der Vorlage eines Businessplanes, der ausschließlich die UKW Verbreitung des beantragten Programms berücksichtigt, die Situation der Antragstellerin im Auswahlverfahren selbst in irgendeiner Weise gegenüber der Situation im Zeitpunkt der Antragstellung geändert hätte. Dementsprechend kann sohin im vorliegenden Fall nicht davon ausgegangen werden, dass zentrale Grundlagen für die Auswahlentscheidung verändert wurden oder sich der Antrag seinem Wesen nach geändert hätte.

Vor dem Hintergrund, dass im vorliegenden Zusammenhang ausschließlich die Verbreitung des beantragten Programms mit der beantragten Übertragungskapazität von Relevanz ist, wird im Hinblick auf die Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen ausschließlich auf das von der Antragstellerin vorgelegte Finanzkonzept, das von einer technischen Reichweite von 720.000 Einwohnern ausgeht und ausschließlich die UKW Verbreitung des beantragten Programms berücksichtigt, beurteilt. Insgesamt erscheint der von der Antragstellerin vorgelegte Businessplan im Wesentlichen nachvollziehbar. Der größte Anteil der Kosten entfällt auf die Position Personalkosten, wobei die Antragstellerin personelle Synergien mit ihren Schwesterngesellschaften nutzen möchte und die Kosten für Geschäftsführung, Programmdirektion und Produktion zunächst von der Muttergesellschaft Jupiter Medien GmbH getragen und an die Antragstellerin, die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH sowie die Entspannungsrundfunk Gesellschaft mbH zu gleichen Teilen weiterverrechnet werden sollen. Der Kapitalbedarf für die Deckung operativer Vorlaufverluste soll aus Darlehensfinanzierung durch die Gesellschafter, insbesondere die Jupiter Medien GmbH abgedeckt werden. Darüber hinaus haben sich die beiden Gesellschafter der Antragstellerin, die Jupiter Medien GmbH sowie die Kobza Media GmbH bereit erklärt, die nötige Finanzierung zur Deckung von allfälligen Anlaufkosten bis zu einer Höhe von EUR 500.000,- zur Verfügung zu stellen.

Die von der Antragstellerin angestellte Prognose für die zu erwartenden Umsatzerlöse in Höhe von EUR 371.500,- im ersten Jahr basieren auf einer technischen Reichweite des gegenständlichen Versorgungsgebietes in Höhe von ca. 720.000 Einwohnern. Die Einnahmenplanung stützt sich auf lokale Eigenvermarktung, die rund 45 % bis 50 % der Umsatzerlöse aus Werbung betragen soll, die Vermarktung durch das bundesweit tätige Radiowerbezeitenvermarktungsunternehmen, der Radio Marketing Service GmbH (RMS), die ca. 55 % der Umsatzerlöse betragen soll, sowie zu erwartende Förderungen. Darüber hinaus möchte die Antragstellerin verstärkt auf die Generierung von interaktiven Erlösen setzen sowie Umsatzerlöse durch branchenübliche Leistungen im Zuge von Gegengeschäften vor allem bei Marketingkooperationen mit anderen Medienpartnern im Print- und TV-Bereich generieren. Weitere Erlöse aus mobilen Hörer-Interaktionsformen und Merchandising werden angestrebt. Die Umsatzerlöse steigen im achten Betriebsjahr auf EUR 804.500,-.

Nach der Spruchpraxis des BKS dürfen die Anforderungen für die Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen nicht überspannt werden (vgl. BKS 21.04.2008, GZ 611.138/0003-BKS/2008). Das Vorbringen der Antragstellerin zur Aufbringung der Mittel

gewährt keinen vollständigen Überblick über die finanzielle Situation der Unternehmensgruppe, jedoch ist unter Berücksichtigung der bestehenden Hörfunkzulassungen und des ausgeübten Sendebetriebs der Schwesterunternehmen der Antragstellerin und unter Zugrundelegung des nicht als unplausibel anzusehenden Vorbringens der Antragstellerin zur Erlössituation ihrer Muttergesellschaft, zumal auch das gegenständliche Gebiet aufgrund seiner Größe wirtschaftlich tragfähig sein dürfte, davon auszugehen, dass eine dauerhafte Programmveranstaltung gewährleistet ist. Insgesamt scheinen die finanziellen Planungen der Antragstellerin vor allem in Zusammenschau mit der organisatorischen Planung und dem Programmkonzept konsistent. Vor diesem Hintergrund konnte die Livetunes Network GmbH ihre finanzielle Eignung glaubhaft machen.

Das Vorliegen der fachlichen, organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung des beantragten Hörfunkprogramms konnte daher insgesamt von der Livetunes Network GmbH glaubhaft dargelegt werden.

Die **Welle 1 Privatrado GmbH** beruft sich im Hinblick auf ihre fachliche und organisatorische Eignung auf bestehende Zulassungen von mit der Antragstellerin verbundenen Unternehmen und die damit verbundenen Erfahrungen ihres Geschäftsführers Mag. Stephan Prähauser, der seit dem Start des Sendebetriebs der WELLE SALZBURG GmbH als deren geschäftsführender Gesellschafter tätig ist und auf langjährige Erfahrung in der Privatradioszene zurückgreifen kann. Die Mehrzahl der namentlich bereits genannten und an der Programmgestaltung im gegenständlichen Versorgungsgebiet beteiligten Mitarbeiter weisen ebenfalls Erfahrungen im Radiobereich auf. Den ausschließlich im gegenständlichen Versorgungsgebiet geplanten Mitarbeitern der Antragstellerin sollen zusätzlich die bereits derzeit im Welle1 Konzern tätigen und über Erfahrungen im Radiobereich verfügenden Mitarbeiter beratend zur Seite stehen. Die Antragstellerin plant insgesamt acht Redakteure und Moderatoren zu beschäftigen, die jedoch nicht alle bereits namentlich genannt wurden. Es bestehen keine Zweifel daran, dass es der Antragstellerin gelingen wird, binnen angemessener Frist den geplanten Mitarbeiterstab aufzubauen und einzuschulen. Vor dem Hintergrund, dass den geplanten Mitarbeitern das bereits bestehende Team des Welle1 Konzerns unterstützend zur Seite steht, erscheint das Vorliegen der fachlichen Eignung der Antragstellerin glaubhaft. Die Antragstellerin plant darüber hinaus eine Kooperation mit der Radio Arabella GmbH, die ihr ein voll eingerichtetes, sendetaugliches Studio im gegenständlichen Versorgungsgebiet zur Verfügung stellen wird. Am Vorliegen der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms besteht daher kein Zweifel.

Der von der Welle 1 Privatrado GmbH vorgelegte Finanzplan geht davon aus, dass keine Anfangsinvestitionen anfallen werden, da das Studio der Radio Arabella GmbH mitbenutzt werden soll. Für das erste Betriebsjahr werden Kosten von rund EUR 736.000,- veranschlagt, die sich auf EUR 996.000,- im fünften Jahr steigern. Die Erlöserwartung der Antragstellerin, der eine technische Reichweite von 900.000 Einwohnern zugrundeliegt, bewegt sich im ersten Jahr in Höhe von EUR 334.000,- und steigt auf EUR 1.265.000,- im fünften Jahr. Hiervon entfallen mehr als die Hälfte auf lokale Erlöse bzw. auf Erlöse durch das bundesweit tätige Radiowerbezeitenvermarktungsunternehmen, die Radio Marketing Service GmbH (RMS). Zwar liegt der Finanzplanung der Antragstellerin eine zu große technische Reichweite der gegenständlichen Übertragungskapazität zugrunde, weshalb in Summe über die fünf Jahre gerechnet von geringeren Erlösen auszugehen sein wird, allerdings geht die Antragstellerin im ersten Betriebsjahr generell von einer vorsichtigen Erlöserwartung aus und verzeichnet noch keine Einnahmen durch das bundesweit tätige Radiowerbezeitenvermarktungsunternehmen, die Radio Marketing Service GmbH (RMS). Es kann daher davon auszugehen werden, dass der Antragstellerin im ersten Betriebsjahr allenfalls höhere finanzielle Mittel als angenommen zur Verfügung stehen werden.

Hinsichtlich allenfalls entstehender Anlaufverluste verweist die Welle 1 Privatrado GmbH auf die Finanzierungszusage in Form eines Gesellschafterdarlehens ihres Gesellschafters Mag.

Stephan Prähauser, welche jedoch erst im Rahmen der Antragsergänzungen nach dem Ende der Ausschreibung am 05.12.2012 gegeben wurde. Vor dem Hintergrund der bereits zitierten Rechtsprechung zu § 13 Abs. 8 AVG handelt es sich bei dem genannten Vorbringen nicht um eine Präzisierung des ursprünglichen Antragsvorbringens hinsichtlich der Anfangsinvestitionen bzw. Anlaufverluste, sondern um ein neues Vorbringen, durch welches der ursprüngliche Antrag hinsichtlich der Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen zu Gunsten der Welle 1 Privatrado GmbH geändert wird. Hinsichtlich der Aufbringung der Mittel zur Abdeckung der Anfangsverluste ist daher die Finanzierungszusage außer Acht zu lassen.

Nach der Spruchpraxis des BKS dürfen jedoch die Anforderungen für die Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen nicht überspannt werden (vgl. BKS 21.04.2008, GZ 611.138/0003-BKS/2008). Insgesamt sind daher die finanziellen Voraussetzungen der Antragstellerin aufgrund der geplanten umfangreichen Synergien mit den mit der Antragstellerin verbundenen Unternehmen, die bereits erfolgreich in anderen Versorgungsgebieten Radio veranstalten, und unter Berücksichtigung des Umstandes, dass das gegenständliche Versorgungsgebiet aufgrund seiner Größe wirtschaftlich tragfähig sein dürfte, als glaubwürdig anzusehen.

Vor diesem Hintergrund konnte die Glaubhaftmachung der fachlichen, organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen der Welle 1 Privatrado GmbH zur regelmäßigen Veranstaltung des beantragten Hörfunkprogramms als gelungen angesehen werden.

#### **4.8. Einhaltung der Programmgrundsätze des § 16 PrR-G**

Gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G hat der Antragsteller ferner glaubhaft zu machen, dass die Programmgrundsätze gemäß § 16 PrR-G eingehalten werden, dies insbesondere durch die Vorlage eines Programmkonzepts und des geplanten Programmschemas sowie des in Aussicht genommenen Redaktionsstatuts.

§ 16 PrR-G lautet wörtlich:

*„§ 16. (1) Die auf Grund dieses Bundesgesetzes veranstalteten Programme haben den Grundsätzen der Objektivität und Meinungsvielfalt zu entsprechen.*

*(2) Die Veranstalter haben in ihren Programmen in angemessener Weise insbesondere das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im Versorgungsgebiet darzustellen. Dabei ist den im Versorgungsgebiet wesentlichen gesellschaftlichen Gruppen und Organisationen nach Maßgabe redaktioneller Möglichkeiten Gelegenheit zur Darstellung ihrer Meinungen zu geben.*

*(3) Sendungen dürfen keinen pornographischen oder gewaltverherrlichenden Inhalt haben.*

*(4) Alle Sendungen müssen im Hinblick auf ihre Aufmachung und ihren Inhalt die Menschenwürde und die Grundrechte anderer achten und dürfen nicht zu Hass auf Grund von Rasse, Geschlecht, Religion und Nationalität aufstacheln.*

*(5) Berichterstattung und Informationssendungen haben den anerkannten journalistischen Grundsätzen zu entsprechen. Nachrichten sind vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen.*

*(6) Abs. 2 gilt nicht für Programme, die auf im Wesentlichen gleichartige Inhalte (Spartenprogramme) oder Zielgruppen beschränkt sind.“*

Alle verbliebenen Antragsteller haben ihr Redaktionsstatut sowie ein Programmkonzept und ein Programmschema vorgelegt und glaubhaft dargelegt, dass im Falle einer Zulassung die Programmgrundsätze des § 16 PrR-G eingehalten würden.

#### 4.9. Auswahlverfahren nach § 6 PrR-G

§ 6 PrR-G legt den Beurteilungsspielraum der die Zulassung vergebenden Regulierungsbehörde durch die Vorgabe von Auswahlkriterien fest, die deren Ermessen determinieren. Vorgegeben ist ein variables Beurteilungsschema, das eine Quantifizierung und einen Vergleich der einzelnen Bewerber im Hinblick auf die Zielsetzung, einen leistungsfähigen und in seinem Bestand kontinuierlichen Privatradiobetrieb sicherzustellen, der Gewähr für größtmögliche Meinungsvielfalt bietet – eines der wesentlichsten Ziele des Privatrundfunkrechts –, zulässt (siehe VfSlg. 16.625/2002 und VwGH 21.04.2004, Zl. 2002/04/0006, 0034, 0145 mwN).

§ 6 PrR-G lautet:

##### *„Auswahlgrundsätze für analogen terrestrischen Hörfunk*

*§ 6. (1) Bewerben sich mehrere Antragsteller, die die gesetzlichen Voraussetzungen (§ 5 Abs. 2 und 3) erfüllen, um eine Zulassung, so hat die Regulierungsbehörde dem Antragsteller den Vorrang einzuräumen,*

*1. bei dem auf Grund der vorgelegten Unterlagen sowie der Ergebnisse des Verfahrens die Zielsetzungen dieses Gesetzes am besten gewährleistet erscheinen, insbesondere indem insgesamt eine bessere Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt geboten wird sowie ein eigenständiges, auf die Interessen im Verbreitungsgebiet Bedacht nehmendes Programmangebot zu erwarten ist oder im Fall von Spartenprogrammen im Hinblick auf das bereits bestehende Gesamtangebot an nach diesem Bundesgesetz verbreiteten Programmen von dem geplanten Programm ein besonderer Beitrag zur Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet zu erwarten ist und*

*2. von dem zu erwarten ist, dass das Programm den größeren Umfang an eigengestalteten Beiträgen aufweist.*

*(2) Die Behörde hat auch zu berücksichtigen, ob einer der Antragsteller bereits bisher die zu vergebende Zulassung entsprechend dem Gesetz ausgeübt hat und bei dieser Beurteilung insbesondere darauf Bedacht zu nehmen, inwieweit sich daraus verlässlichere Prognosen für die Dauerhaftigkeit der Hörfunkveranstaltung ableiten lassen.“*

#### 4.9.1. Kriterien für die Prognoseentscheidung nach § 6 Abs. 1 Z 1 und Z 2 PrR-G

Wie schon nach der Rechtslage aufgrund des Regionalradiogesetzes (RRG) ist nach § 6 Abs. 1 PrR-G ein Kriterienraster mit Zielen und Beurteilungsvorgaben formuliert, den die Behörde im Sinn eines beweglichen Systems ihrer Entscheidung zu Grunde zu legen hat (vgl. Erläuterungen zur RV 1134 BlgNR XVIII. GP S. 15). Ungeachtet der gegenüber der Stammfassung des RRG durch BGBl. I Nr. 2/1999 sowie durch die Schaffung des § 6 PrR-G erfolgten Änderungen ist das grundlegende System der Auswahlentscheidung seit Erlassung des Regionalradiogesetzes unverändert geblieben. Ein derartiges Auswahlverfahren führt wesensnotwendig zu dem Ergebnis, dass einem der Antragsteller die Zulassung zu erteilen ist, die anderen – grundsätzlich für die Veranstaltung von Hörfunk wahrscheinlich (vgl. § 5 Abs. 3 PrR-G) auch geeigneten – Antragsteller jedoch abgewiesen werden müssen (zur verfassungsrechtlichen Zulässigkeit einer derartigen Auswahlentscheidung im Lichte des Rechtes auf freie Meinungsäußerung vgl. VfSlg. 16.143/2001 mwN).

Dabei ist auch davon auszugehen, dass der Gesetzgeber keine Wertung dahingehend vornimmt, ob bestimmte Konzepte oder Formate bevorzugt zu berücksichtigen sind oder außer Betracht zu bleiben haben. Dem Gesetz ist insbesondere keine Wertung zu entnehmen, wonach nur kommerzielle Hörfunkveranstalter zuzulassen wären (vgl. dazu auch AB 1149 BlgNR XVIII. GP, S 1), vielmehr können auch freie Radios, Minderheitenprogramme oder konfessionelle Programme vorgesehen werden. Erforderlich ist eine Gesamtabwägung unter Berücksichtigung auch der verfassungsrechtlichen

Vorgaben des BVG-Rundfunk und des Art. 10 EMRK, in die sowohl wirtschaftliche als auch nicht-wirtschaftliche Interessen einzufließen haben (u.a. BKS 30.11.2001, GZ 611.135/003-BKS/2001; BKS 25.04.2005, GZ 611.079/0001-BKS/2004; BKS 14.10.2005, GZ 611.059/0001-BKS/2005).

Die von der Behörde zu treffende Auswahlentscheidung ist eine auf der Basis des Ermittlungsverfahrens zu treffende Prognoseentscheidung, der die im Gesetz angeführten Kriterien der Entscheidung im Sinne eines beweglichen Systems zugrunde zu legen sind. Die beiden in § 6 Abs. 1 Z 1 und 2 PrR-G explizit angesprochenen Prognoseentscheidungen beziehen sich auf die Fragen, bei welchem der Antragsteller „die Zielsetzungen dieses Gesetzes am besten gewährleistet erscheinen“ und von welchem Antragsteller „zu erwarten ist, dass das Programm den größeren Umfang an eigengestalteten Beiträgen aufweist“ (u.a. BKS 25.02.2004, GZ 611.078/001-BKS/2003; BKS 25.04.2005, GZ 611.079/0001-BKS/2004; BKS 14.10.2005, GZ 611.059/0001-BKS/2005).

Der BKS betont in seiner ständigen Spruchpraxis, dass es zur Ermittlung der in § 6 Abs. 1 Z 1 PrR-G genannten Zielbestimmungen einer Zusammenschau des – keine explizite Zielbestimmung enthaltenden – PrR-G mit den verfassungsrechtlichen Vorgaben des BVG-Rundfunk und des Art. 10 EMRK bedarf. Vor diesem Hintergrund können als Ziele des Privatradiogesetzes die Gewährleistung der Objektivität und Unparteilichkeit der Berichterstattung, die Berücksichtigung der Meinungsvielfalt, die Ausgewogenheit der Programme, die Unabhängigkeit der Personen und Organe sowie die Sicherung der Kommunikationsfreiheit im Sinn des Art. 10 EMRK als Gesetzesziele angesehen werden. Auch die Schaffung einer vielfältigen Hörfunklandschaft ist als Ziel des PrR-G anzusehen (vgl. u.a. BKS 01.07.2003, GZ 611.057/001-BKS/2003).

Die der Entscheidung zugrunde zu legenden Zielsetzungen des PrR-G werden in § 6 Abs. 1 Z 1 PrR-G – demonstrativ – angeführt, wobei die insgesamt „bessere Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt“ besonders hervorgehoben ist, da sie an erster Stelle genannt wird, aber auch im letzten Halbsatz dieser Bestimmung neuerlich – im Zusammenhang mit der Berücksichtigung von Spartenprogrammen – betont wird. Von besonderer Bedeutung in diesem Zusammenhang ist, dass der im RRG noch enthaltene Zusatz, wonach es auf die größere Meinungsvielfalt im Programm ankomme, entfallen ist, es also nicht mehr allein auf die Binnenpluralität ankommt. Diese Bestimmung ist auch im Zusammenhang mit den durch das PrR-G gegenüber dem RRG deutlich liberalisierten Beteiligungsbestimmungen für Medieninhaber zu sehen. Eines der wesentlichsten Ziele des Privatrundfunkrechts ist die Gewährleistung größtmöglicher Meinungsvielfalt (VfSlg. 16.625/2002; VwGH 15.09.2004, Zl. 2002/04/0142).

Zudem wird als weitere Zielsetzung das Angebot eines eigenständigen, auf die Interessen im Verbreitungsgebiet Bedacht nehmenden Programms angeführt. Das zweite Entscheidungskriterium (§ 6 Abs. 1 Z 1 2. Satzteil iVm Z 2 PrR-G) stellt somit darauf ab, dass der Vorrang jenem Antragsteller einzuräumen ist, von dem im Programm ein größerer Umfang an eigengestalteten Beiträgen zu erwarten ist. Daraus ist abzuleiten, dass ungeachtet der Zulässigkeit der Übernahme von Mantelprogrammen jener Antragsteller unter dem Gesichtspunkt der Z 2 höher zu bewerten ist, der solche Mantelprogramme in geringerem Umfang zur Programmgestaltung einsetzt. Bei der Anwendung dieses Kriteriums ist laut ständiger Spruchpraxis des BKS allerdings auch der systematische Zusammenhang mit § 9 PrR-G und der Ermächtigung zur Übernahme von Mantelprogrammen nach § 17 PrR-G zu beachten, die grundsätzlich eine gewisse Verschränkung von Medieninhabern für den Aufbau eines wirtschaftlich lebensfähigen privaten Hörfunkmarktes gestatten (vgl. z.B. BKS 30.11.2001, GZ 611.131/004-BKS/2001).

Wie der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis VfSlg. 16.625/2002 festgehalten hat, ist die Auswahlentscheidung zudem auf Grundlage der §§ 5, 7, 8, 9, 16 und 17 PrR-G zu treffen.

#### **4.9.2. Berücksichtigung der bisher ausgeübten Zulassung nach § 6 Abs. 2 PrR-G**

Im gegenständlichen Fall kommt § 6 Abs. 2 PrR-G keine Bedeutung im Auswahlverfahren zu, da es sich hinsichtlich der zu vergebenden Zulassung um eine Erstzulassung handelt, und daher noch keiner der Antragsteller die zu vergebende Zulassung entsprechend dem Gesetz ausgeübt hat.

#### **4.9.3. Spartenprogramme und Vollprogramme**

Aus § 16 Abs. 6 PrR-G ergibt sich, dass Spartenprogramme solche Programme sind, die auf im Wesentlichen gleichartige Inhalte beschränkt sind.

Die **Mein Kinderradio Limited** beantragt ein Spartenprogramm für die Zielgruppe der Kleinkinder und deren Eltern. Aus dem Antrag tritt klar hervor, dass das Wortprogramm insbesondere für Kinder zwischen drei bis sieben Jahren gestaltet wird. Innerhalb des Wortprogramms sollen Themen aufgegriffen werden, die Kinder interessieren. Gesendet werden unter anderem Hörbüchern, Kindergeschichten und Kinderinformationssendungen. Auch die Nachrichten (Kuscheltier – News) und die Freizeit- und Veranstaltungshinweise werden speziell auf das junge Publikum bzw. deren Eltern abgestimmt. Diese strikte inhaltliche Ausrichtung des Wortprogramms wird darüber hinaus durch das gesendete Musikprogramm, das unter Tags auf die Interessen der Kinder Rücksicht nimmt und in der Nacht den Eltern beim Entspannen helfen soll, unterstützt. Das geplante Programm „Mein Kinderradio“ stellt sich somit als auf die Zielgruppe der Kleinkinder und deren Eltern zugeschnittenes Spartenprogramm dar.

Der **Verein Radio Maria Österreich** beantragt ein religiöses Spartenprogramm. Aus dem Antrag tritt klar hervor, dass das gesamte Wortprogramm vor einem stark religiös (nämlich katholisch) geprägten Hintergrund gestaltet wird. Weiters wird ein großer Anteil der Sendezeit der Übertragung liturgischer Feiern gewidmet. Diese strikte inhaltliche Ausrichtung des Wortprogramms wird darüber hinaus durch das gesendete Musikprogramm (Instrumentalmusik, Klassik, sakrale Musik aus allen Epochen und Kulturkreisen) unterstützt. Das geplante Programm „Radio Maria“ stellt sich somit als ein religiöses Spartenprogramm dar.

Im Unterschied dazu beschränkt sich das von der **Radio Viyana KG** geplante 24 Stunden Hörfunkprogramm nicht auf im Wesentlichen gleichartige Inhalte. Die Antragstellerin plant sowohl türkische, serbokroatische und deutsche Programminhalte als auch ein dreisprachiges (türkisch, serbokroatisch, deutsch) Musikformat, in dem neben moderner Musik und Hits auch die Miteinbeziehung von Volksmusik der drei Kulturen geplant ist. Das beantragte Wortprogramm weist zudem neben Welt- und Lokalnachrichten sowohl Informations- und Serviceelemente als auch Spezialsendungen, wie zB Live-Übertragungen von Veranstaltungen (Ausstellungseröffnungen, Konzerte, Lesungen, Diskussionen, etc.) auf. Das von der Radio Viyana KG beantragte Hörfunkprogramm ist daher als Vollprogramm zu qualifizieren.

Auch das geplante Programm der **Livetunes Network GmbH** ist ein kommerzielles 24 Stunden Vollprogramm. Es ist ausgerichtet auf die Kernzielgruppe der 20- bis 55-Jährigen und setzt auf entspannende, sanfte Musiktitel mit niedriger „Beats per Minute“-Rate, gedrosselter Lautstärke und Schlagzahl bei gleichzeitig erhöhter emotionaler Wirkung. Das Musikprogramm ist in die Kategorien Chillout, Downbeat, Ambient, NewAge,

SmoothJazz/NuJazz, House/ElectroPop, CrossOver, New Classic, Easy Listening, Phillysound, Blues, Swing & Crooner und Soundtrack unterteilt. Das Wortprogramm soll neben Nachrichten zur vollen Stunde und Lokalnachrichten, Veranstaltungshinweise für Wien, lokale Eventticker, Verkehrs-/Mobilitätsinformationen, Wetterinformation und Lokaltipps enthalten. Der thematische Schwerpunkt der Berichterstattung fokussiert auf die Bereiche Genuss, Design, Fashion, Mode, Wellness, Reisen, Gesellschaft und lokale Kulturangebote.

Schließlich stellt auch das beantragte Programm der **Welle 1 Privatrado GmbH** ein 24 Stunden Vollprogramm dar, welches als Rock- und Popradio geplant ist. Das Wortprogramm soll sich zur vollen Stunden aus internationalen, nationalen sowie lokalen Nachrichten sowie Serviceelementen, einem Eventkalender und lokalen Informationen zusammensetzen. Geplant sind beispielsweise täglich eine Meinungsumfrage, bei der die Bevölkerung im Versorgungsgebiet zu aktuellen lokalen Themen befragt wird und öffentlich ihre Meinung bekunden kann, sowie Liveübertragungen über sportliche, gesellschaftliche und musikalisch relevante Ereignisse im Versorgungsgebiet. Das geplante Programm ist auf die Kernzielgruppe der 14- bis 39-Jährigen ausgerichtet und berücksichtigt im Programm nicht nur Rockmusik, sondern möchte einen großzügigen Überblick über alle wichtigen und zeitgemäßen Genres sowie die weltweiten Charts bieten. Geplant ist, Rockmusik aus den Genres Classic Rock der 70er und 80er, Grunge & Rockpop der 90er, Alternative und Indie Rock, moderne zeitgenössische und aktuelle Rockmusik der Gegenwart zu spielen. Neben dem Rockanteil soll das Musikprogramm aus Pop, Dance, R'n'B und HipHop bestehen.

#### **4.9.4. Auswahlentscheidung**

Unter den verbliebenen Bewerbern für die gegenständliche Zulassung stehen somit drei Bewerbungen mit Vollprogrammen zwei Bewerbungen mit Spartenprogrammen gegenüber. Zunächst ist daher anhand der Auswahlkriterien gemäß § 6 Abs. 1 PrR-G der Frage nachzugehen, ob im vergleichenden Auswahlverfahren einem Vollprogramm oder einem Spartenprogramm der Vorzug zu geben ist.

Für Spartenprogramme gilt nach § 6 Abs. 1 PrR-G, dass anstelle der Beurteilung, ob von dem Programm eine bessere Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt geboten wird bzw. inwieweit das Programmangebot auf die Interessen im Verbreitungsgebiet Bedacht nimmt, zu beurteilen ist, ob im Hinblick auf das bereits bestehende Gesamtangebot an nach dem PrR-G verbreiteten Programmen von dem geplanten Programm ein besonderer Beitrag zur Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet zu erwarten ist.

Ein Spartenprogramm kann folglich unter Berücksichtigung des bestehenden Gesamtangebotes an nach dem PrR-G verbreiteten Hörfunkprogrammen im jeweiligen Versorgungsgebiet einem Vollprogramm aus Gründen der Außenpluralität vorgezogen werden, wenn es einen besonderen Beitrag zur Meinungsvielfalt im Verbreitungsgebiet leistet (vgl. BKS 25.04.2005, GZ 611.079/0001-BKS/2004 und 14.10.2005, GZ 611.059/0001-BKS/2005; vgl. hierzu bereits RV 1521 BlgNR XX.GP zu § 20 RRG). Dies ist aber in aller Regel erst der Fall, wenn eine ausreichende Durchdringung des jeweiligen Versorgungsgebietes mit Vollprogrammen gegeben ist (vgl. BKS 06.09.2005, GZ 611.153/0007-BKS/2005).

Dass sich das Spartenprogramm von den anderen Programmen im Versorgungsgebiet unterscheidet, besagt noch nichts über die Bedeutung dieses Programms für die Vielfalt der im Versorgungsgebiet verbreiteten Meinungen (vgl. VwGH 21.04.2004, Zlen. 2002/04/0006, 0053, 0126 sowie VwGH 28.07.2004, Zl. 2003/04/0172). Maßgeblich ist nämlich nicht bereits die Unterschiedlichkeit der Programme, sondern vielmehr, ob vor dem Hintergrund des Gesamtangebotes der durch Privatrados im Versorgungsgebiet verbreiteten Programme vom Spartenprogramm ein Beitrag zur Vielfalt der verbreiteten Meinungen zu erwarten ist, der über ein allgemeines Maß hinausgehend als besonderer Beitrag zu werten ist. Läge in

diesem Sinne im bestehenden Programmangebot ein Mangel an Meinungen, dem durch ein Spartenprogramm abgeholfen würde, könnte wohl von einem besonderen Beitrag zur Meinungsvielfalt durch dieses Programm gesprochen werden (VwGH 21.04.2004, ZI. 2002/04/0156).

Das Gesamtangebot an derzeit im beantragten Versorgungsgebiet verbreiteten privaten Hörfunkprogrammen besteht zunächst aus dem Programm „KRONEHIT“ der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. Hierbei handelt es sich um ein AC-Format, wobei die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH ein bundesweites Hörfunkprogramm ausstrahlt. Im Unterschied dazu handelt es sich bei dem Programm der Antenne "Österreich" und Medieninnovationen GmbH um ein lokale- und regionale Themen beinhaltendes, auf das Versorgungsgebiet Wien ausgerichtetes, Vollprogramm im AC-Format. Auch das Programm der Radio Eins Privatradio Gesellschaft m.b.H. ist ein im AC-Format ausgerichtetes Vollprogramm, das jedoch lokale Meldungen aus dem gesamten Sendegebiet des Hit FM-Verbundes aufweist. Das von der Radio Arabella GmbH veranstaltete auf das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im Versorgungsgebiet abstellende Programm besteht aus englischsprachigen Oldies aus den 50er bis 80er-Jahren, Oldies der Kategorie „Middle of The Road“, Austro-Pop, Austro-Alpenpop, romanischen Titeln (italienische Titel, französische Chansons), sowie Soft-AC Songs der letzten zwanzig Jahre. Im CHR-Format wird das Programm „Energy 104,2“ der N & C Privatradio Betriebs GmbH ausgestrahlt, wobei das Programm lokale sowie regionale Berichterstattung aus Wien und Umgebung aufweist. Das von der Kirchlichen Stiftung Radio Stephansdom ausgestrahlte Programm „Radio Stephansdom“ hat in seinem Musikprogramm einen Schwerpunkt auf klassischer Musik. Als einziger Rundfunkveranstalter deckt das von der Superfly Radio GmbH ausgestrahlte Programm die Bereiche Black Music und Soul inklusive der diversen Subgenres (insbesondere Funk, Jazz, Hip-Hop, House, Dance und Drum&Bass) im Versorgungsgebiet ab und weist im Wortprogramm einen hohen lokalen Bezug auf. Das vom Verein zur Förderung und Unterstützung von Freien Lokalen Nichtkommerziellen Radioprojekten ausgestrahlte Programm „Radio Orange“ ist nichtkommerziell.

Im beantragten Versorgungsgebiet besteht somit ein breites Spektrum an privaten Hörfunkvollprogrammen mit unterschiedlichen Musikrichtungen, wobei neben den kommerziellen Programmen verschiedener Hörfunkveranstalter auch ein nichtkommerzielles Programm ausgestrahlt wird. Bezogen auf das Wortprogramm bestehen mehrere Lokalsender. Zu betonen ist hierbei, dass bei der Betrachtung des Marktangebotes nur jene Versorgung bzw. jenes Musikformat in die Beurteilung einfließen kann, das der jeweiligen Zulassung entspricht; Eigendefinitionen haben hingegen außer Betracht zu bleiben (vgl. BKS 14.10.2005, GZ 611.059/0001-BKS/2005).

Vor dem Hintergrund der Vielzahl der bereits im Versorgungsgebiet empfangbaren privaten und öffentlich-rechtlichen Programme ist von einer ausreichenden Versorgung durch Vollprogramme (insbesondere von privaten Hörfunkveranstaltern) auszugehen, sodass es im Hinblick auf das bereits in diesem Versorgungsgebiet bestehende Programmangebot gerechtfertigt erscheint, einem Anbieter eines Spartenprogramms die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms zu erteilen, wenn von diesem Programm ein besonderer Beitrag zur Meinungsvielfalt zu erwarten ist.

Die **Mein Kinderradio Limited** bewirbt sich mit einem vollständig eigengestalteten 24 Stunden Spartenprogramm für die Zielgruppe der Kleinkinder und deren Eltern. Sowohl das Wortprogramm als auch das Musikprogramm richten sich an die Zielgruppe der Kleinkinder (drei bis sieben Jahre) und deren Eltern. Innerhalb des Wortprogramms sollen Themen aufgegriffen werden, die Kinder interessieren. Jeweils um Halb zwischen 08:00 und 16:00 Uhr erzählen unter der Rubrik „Pixibuch“ Eltern ihre Lieblingsgeschichten. Zusätzlich werden täglich um 08:00 und 15:00 Uhr Hörspiele und Hörbücher und täglich um 19:00 Uhr eine Kurzgeschichte ausgestrahlt. Sämtliche Sendungen des Tagesprogramms sollen mittels Sprachsynthese „live“ moderiert werden. Das zwischen 08:00 und 16:00 Uhr geplante



Programm umfasst unter anderem kindgerecht gestaltete internationale, nationale und lokale Nachrichten zur vollen Stunde sowie Wetterinformationen, Freizeittipps, Veranstaltungshinweise und lokale Informationen (Welcher Kinderarzt hat Wochenenddienst? Wie ist die Qualität der Wiener Spielplätze? Wohin gehe ich mit meinen Kindern am Wochenende? Welche Betriebe sind besonders kinderfreundlich? Warum muss ich in den Kindergarten gehen? Wieso kommt nach Wien das Christkind und nicht der Weihnachtsmann?). Durch die Freizeittipps, die Veranstaltungshinweise sowie Berichte von Neuigkeiten und Wissenswertem aus dem gegenständlichen Versorgungsgebiet bzw. speziellen Kinderliedern aus der Region soll ein Bezug zum Versorgungsgebiet hergestellt werden. Das Verhältnis von Wort- zu Musikanteil soll 25:75 betragen, wobei die Hörbücher und Hörspiele als Musik gewertet werden und der Wortanteil inklusive Werbung zu verstehen ist. Es handelt sich bei diesem Verhältnis um einen Durchschnittswert in der Zeit von 06:00 bis 18:00 Uhr, der sich fallweise durch eine höhere Dichte an Hörbüchern bzw. Kindergeschichten und Kinderinformationssendungen ändern kann. Auch das geplante Musikformat richtet sich an die angestrebte Zielgruppe. Das Musikprogramm soll Kinder zum Träumen verleiten und Eltern sollen sich in die eigene Jugend zurückversetzen fühlen. Beispielhafte Kategorien des Programms bilden Musiktitel aus den Bereichen „Bekannt aus Funk und Fernsehen“ (Biene Maja – Karel Gott), „All Time Klassiker“ (La, Le, Lu – Heinz Rühmann), „Aktuelles“ (Himmel, Sonne, Wind und Regen – NENA), „Geschichtsträchtig“ (Kommt ein Vogel geflogen) und „Kinderdisco“ (Schlumpfen Cowboy Joe, Die Schlümpfe). In den Abend/Nachtstunden (20:00 bis 06:00 Uhr) soll ein auf gestresste Eltern zugeschnittenes „light“-Musikformat (dezente, unmoderierte Loungemusik und Softpop) laufen.

Die Mein Kinderradio Limited plant somit, ein Programmangebot bereitzustellen, welches sowohl hinsichtlich des Wortprogramms als auch des Musikprogramms an einen eng gezogenen Adressatenkreis gerichtet ist, der sich dadurch auszeichnet, dass er sich regelmäßig „erneuert“. So sollen sowohl die Nachrichten als auch die geplanten Beiträge und Informationen zu unterschiedlichen Inhalten und Veranstaltungen immer vor dem Hintergrund der Zielgruppe der Kleinkinder (drei bis sieben Jahre) und deren Eltern gestaltet werden. Auch das von 06:00 bis 20:00 Uhr gespielte Musikprogramm richtet sich an die angestrebte Zielgruppe der Kleinkinder aber auch deren Eltern und beinhaltet unter anderem bekannte Kinderlieder, Musiktitel aus bekannten Kinderserien und -filmen sowie Musiktitel aus dem Bereich „Kinderdisco“. Vor dem Hintergrund der derzeit im Versorgungsgebiet empfangbaren Programme, des geplanten Wortprogramms sowie Musikformates und der angesprochenen Zielgruppe kann dem geplanten Programm der Mein Kinderradio Limited ein besonderer Beitrag zur Meinungsvielfalt im gegenständlichen Versorgungsgebiet nicht abgesprochen werden. Die vom geplanten Programm „Mein Kinderradio“ angesprochene Zielgruppe wird weder im Wort- oder Musikprogramm eines anderen Antragstellers im gegenständlichen Verfahren noch von den derzeit im gegenständlichen Versorgungsgebiet empfangbaren privaten Hörfunkprogrammen berücksichtigt. Zwar ergeben sich möglicherweise in Bezug auf das von der Mein Kinderradio Limited zwischen 20:00 und 06:00 Uhr geplante Musikprogramm Überschneidungen mit dem bereits derzeit im Versorgungsgebiet empfangbaren Musikprogramm der Superfly Radio GmbH, jedoch plant die Mein Kinderradio Limited ausschließlich dezente, unmoderierte Loungemusik und Softpop zu spielen und dies ausschließlich zwischen 20:00 und 06:00 Uhr. Vor dem Hintergrund der besonderen Ausrichtung und der konkreten Ausgestaltung des geplanten Programms unterscheidet sich das von der Antragstellerin konzipierte Hörfunkprogramm von den meisten im gegenständlichen Versorgungsgebiet empfangbaren Vollprogrammen und leistet schon dadurch einen besonderen Beitrag zur Meinungsvielfalt.

Der die Programmgrundsätze normierende § 16 PrR-G fordert für Spartenprogramme zwar keinen Lokalbezug, schließt aber die Heranziehung des Lokalbezuges, den ein Spartenprogramm gegebenenfalls aufweist, als einen Gesichtspunkt bei der Auswahl im Sinn des § 6 Abs. 1 PrR-G keineswegs aus. Eine Bedachtnahme bei der Programmgestaltung auf das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im

Versorgungsgebiet zählt nämlich zu den Zielsetzungen des PrR-G (vgl. § 16 Abs. 2 PrR-G). Auch wenn Spartenprogramme von der Verpflichtung zu einer dementsprechenden Programmgestaltung ausgenommen sind, kann die Erfüllung dieser Zielsetzung durch ein Spartenprogramm bzw. die Bedachtnahme des Programmangebotes eines Spartenprogramms auf die Interessen im Verbreitungsgebiet bei der Auswahlentscheidung gemäß § 6 Abs. 1 PrR-G beachtlich sein (vgl. VwGH 30.06.2004, ZI. 2003/04/0133, 28.07.2004, ZI. 2003/04/0172). Es erscheint daher auch im Lichte des § 16 Abs. 6 PrR-G nicht ausgeschlossen, den Lokalbezug eines Spartenprogramms bzw. seinen Bezug zur Bevölkerung im Versorgungsgebiet in die Auswahlentscheidung einzubeziehen (vgl. BKS 16.12.2003, GZ 611.091/004-BKS/2003, 25.02.2004, GZ 611.094/001-BKS/2003). Zulässig ist es somit, im Rahmen der gemäß § 6 Abs. 1 PrR-G vorzunehmenden Auswahlentscheidung, auch darauf zu achten, ob vom jeweiligen Antragsteller ein eigenständiges, auf die Interessen im Versorgungsgebiet Bedacht nehmendes Programmangebot zu erwarten ist. Bei dieser Beurteilung kann auch die wirtschaftliche Situation in Betracht gezogen werden (vgl. BKS 06.11.2002, GZ 611.113/001-BKS/2002).

Die Mein Kinderradio Limited plant im beantragten Versorgungsgebiet ein noch nicht empfangbares Spartenprogramm für die Zielgruppe der Kleinkinder und deren Eltern auszustrahlen, wobei das Programm durch die Einbindung lokaler Programmteile einen Lokalbezug aufweisen soll. Wie zuvor ausgeführt, soll der Bezug zum Versorgungsgebiet unter anderem durch lokale Nachrichten, Wetterinformationen, Freizeittipps, Veranstaltungshinweise und weitere lokale Informationen aus dem Versorgungsgebiet hergestellt werden. Dieser Umstand alleine würde jedoch im Rahmen des gemäß § 6 PrR-G zu führenden Auswahlverfahrens noch nicht den Ausschlag für die Erteilung einer Zulassung an die Mein Kinderradio Limited geben. Maßgeblich ist im Zusammenhang mit der Bedachtnahme auf die Interessen im Verbreitungsgebiet vielerlei, dass das von der Mein Kinderradio geplante Programm in einem nicht unerheblichen Ausmaß lokale Inhalte umfassen soll, die wiederum auf die – im gegenständlichen Versorgungsgebiet noch überhaupt nicht versorgte – Zielgruppe der Kleinkinder und deren Eltern Bedacht nehmen sollen. Die von der Antragstellerin geplanten Inhalte („Welcher Kinderarzt hat Wochenenddienst? Wie ist die Qualität der Wiener Spielplätze? Wohin gehe ich mit meinen Kindern am Wochenende? Welche Betriebe sind besonders kinderfreundlich? Warum muss ich in den Kindergarten gehen? Wieso kommt nach Wien das Christkind und nicht der Weihnachtsmann?“) umfassen somit lokale Inhalte, die noch von keinem Hörfunkveranstalter im beantragten Versorgungsgebiet und auch von keinem anderen Antragsteller im gegenständlichen Verfahren angeboten werden. Auch die von der Mein Kinderradio Limited geplanten nationalen und lokalen Nachrichten und Wetterinformationen sollen kindgerecht aufgearbeitet werden. Die Antragstellerin plant somit in ihrem Wortprogramm auch einen Bezug zur angesprochenen Zielgruppe im Versorgungsgebiet herzustellen, der darüber hinaus im gegenständlichen Versorgungsgebiet noch nicht behandelte Themenbereiche abdeckt. Es ist daher nicht nur die Ausrichtung auf die bestimmte Zielgruppe, sondern insbesondere auch die Bereitstellung von Inhalten, die bislang nicht verbreitet werden, die einen besonderen Betrag des beantragten Programms zur Meinungsvielfalt leistet.

Hinsichtlich des in § 6 Abs. 1 Z 2 PrR-G geforderten größeren Umfangs an eigengestalteten Beiträgen ist festzuhalten, dass die Mein Kinderradio Limited ein zur Gänze eigengestaltetes Programm plant. Das Programm soll somit sowohl hinsichtlich des Wort- als auch des Musikprogramms (zum Umstand, dass auch die Auswahl der gesendeten Musik als ein Teil des Programmkonzepts einen Aspekt der Eigengestaltung bildet vgl. VwGH 15.09.2004, ZI. 2002/04/0142) zu 100 % eigengestaltet sein.

Im Hinblick auf die Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung im gegenständlichen Versorgungsgebiet ist zu beachten, dass durch die Vielzahl an im Versorgungsgebiet gesendeten Programmen eine große Konkurrenzsituation am Werbemarkt entsteht, weshalb es sich trotz der Größe des Versorgungsgebietes um ein für kommerzielle Hörfunkveranstalter in wirtschaftlicher Hinsicht sehr schwieriges Gebiet handelt. Da die Mein

Kinderradio Limited keine klassischen Werbespots im Programm plant, auf Erlöse des bundesweit tätigen Radiowerbezeitenvermarktungsunternehmens, der Radio Marketing Service GmbH (RMS), somit bewusst verzichtet wird und ausschließlich Patronanzsendungen vorgesehen sind, ist zu erwarten, dass dieses Konzept auch im Hinblick auf die Wirtschaftlichkeit aussichtsreich ist. Darüber hinaus ist im Hinblick auf die Wirtschaftlichkeit des Hörfunkkonzeptes der Mein Kinderradio Limited zu beachten, dass die Antragstellerin eine sehr schlanke Personalstruktur plant, zumal auf Moderatoren im klassischen Sinn aufgrund des Umstandes, dass sämtliche Sendungen des Tagesprogramms mittels Sprachsynthese „live“ moderiert werden sollen, verzichtet wird.

Insgesamt überzeugt das Konzept der Mein Kinderradio Limited somit einerseits, weil das Musikformat großteils eine bisher im gegenständlichen Versorgungsgebiet nicht bediente Nische abdeckt (vgl. dazu BKS 31.03.2008, GZ 611.074/0005-BKS/2008; VwGH 30.06.2004, Zl. 2002/04/0150), andererseits aber auch insbesondere deshalb, weil das geplante Wortprogramm eine positive Ergänzung zum bestehenden Informationsangebot darstellt. Von dem von der Mein Kinderradio Limited geplanten Hörfunkkonzept ist daher sowohl hinsichtlich des geplanten Musikformates, als auch hinsichtlich des aus internationalen, nationalen und lokalen Nachrichten sowie Wetterinformationen, Freizeittipps, Veranstaltungshinweisen und lokale Informationen bestehenden und auf die Zielgruppe der Kleinkinder und deren Eltern abstellenden Wortprogramms ein besonderer Beitrag zur Meinungsvielfalt auch im Rahmen einer vergleichenden Betrachtung mit den anderen Konzepten im gegenständlichen Versorgungsgebiet zu erwarten. Das beantragte Programm der Mein Kinderradio Limited hat jedoch nicht nur ein Alleinstellungsmerkmal im Vergleich zu privaten Hörfunkveranstaltern, sondern jedenfalls auch im Vergleich zu den öffentlich-rechtlichen Hörfunkprogrammen.

Aus dem Antrag des **Vereins Radio Maria Österreich** tritt klar hervor, dass im gegenständlichen Versorgungsgebiet die Ausstrahlung des an allen Sendestandorten des Antragstellers verbreiteten Programms geplant ist. Der Verein Radio Maria Österreich verbreitet in den ihm zugewiesenen Versorgungsgebieten ein werbefreies, religiöses 24 Stunden Spartenprogramm christlicher Prägung. Die Wortbeiträge umfassen religiöse, kulturelle und soziale Inhalte mit Lokalbezug zum jeweiligen Verbreitungsgebiet. Programmschwerpunkte sind Informationen aus Österreich und der Welt, Bildung, Service, Liturgie, Unterhaltung, Dialog und spezielle Schwerpunktserien zu Gegenwartsfragen. Zielgruppe sind Menschen aller Alters- und Berufsgruppen, die sich mit Gegenwarts- und Orientierungsfragen auseinandersetzen. Der etwa 30 % des Programms ausmachende Musikanteil umfasst Instrumentalmusik, Klassik, sakrale Musik aus allen Epochen und Kulturkreisen, sowie Interpreten aus den verschiedenen Empfangsgebieten. Mehr als die Hälfte des Programms wird live gesendet und ist von intensiver Hörerbeteiligung gekennzeichnet. Der überwiegende Teil des Programms ist eigengestaltet. Es werden lediglich Programmteile von Radio Stephansdom (15 min/Woche) aus Wien, Radio Maria Südtirol (täglich eine Stunde) sowie Radio Vatikan (täglich zwei Nachrichtensendungen, gesamt 40 Minuten) übernommen. Der Bezug zum jeweiligen lokalen Versorgungsgebiet soll durch Gastreferenten aus dem Versorgungsgebiet, Reportagen und Kurzinterviews sowie Live-Übertragungen von kirchlichen Veranstaltungen (Gottesdienste) hergestellt werden. Im Fall der Zulassungserteilung sollen außerdem dreimal täglich Wettermeldungen aus Wien sowie zusätzlich zu den bereits vorhandenen Sendeschienen die Sendeschienen „*Das andere Wien*“ (einmal wöchentlich), „*Vienna International*“ (zweimal im Monat) und „*Aus der Hauptstadt*“ (zweimal wöchentlich) mit Bezug zum gegenständlichen Versorgungsgebiet ins Programm aufgenommen werden.

Obgleich der Verein Radio Maria Österreich ein an sozial relevanten Themen reichhaltiges Programmangebot bereitzustellen plant, ist dieses in einen sehr religiösen Rahmen eingebunden und damit auch an einen eng gezogenen Adressatenkreis gerichtet. So mögen wohl Beiträge und Interviews zu unterschiedlichen Glaubens- und Lebensfragen – etwa auch für Randgruppen und „Verlierer“ der Wohlstandsgesellschaft – gestaltet werden, dies jedoch

immer vor dem Hintergrund der christlich-katholischen Glaubenslehre. Damit unterscheidet sich das vom Antragsteller konzipierte Hörfunkprogramm zwar eindeutig von den meisten Vollprogrammen und leistet schon dadurch einen Beitrag zur Meinungsvielfalt, diese Unterschiedlichkeit allein ist für Spartenprogramme jedoch nicht maßgeblich. Vielmehr ist nach ständiger Rechtsprechung des BKS und VwGH entscheidend, ob vor dem Hintergrund des Gesamtangebotes der durch Privatradios im Versorgungsgebiet verbreiteten Programme vom Spartenprogramm ein Beitrag zur Vielfalt der verbreiteten Meinungen zu erwarten ist, der über ein allgemeines Maß hinausgehend als besonderer Beitrag zu werten ist (VwGH 21.04.2004, Zl. 2002/04/0156; BKS 25.11.2005, GZ 611.142/0001-BKS/2005). Hinsichtlich des beantragten religiösen Spartenprogramms des Vereins Radio Maria Österreich kann nicht erkannt werden, dass ein besonderer Beitrag zur Meinungsvielfalt durch dieses Programm im gegenständlichen Versorgungsgebiet vorliegt. Dazu ist darauf zu verweisen, dass sich das vom Verein Radio Maria Österreich beantragte religiöse Spartenprogramm sowohl hinsichtlich des Musikformats als auch des Wortprogramms nicht darauf berufen kann, dass es sich gänzlich von Programmen, die bereits im gegenständlichen Versorgungsgebiet empfangbar sind, unterscheidet. So gibt es sowohl im Musikprogramm als auch im Wortprogramm Überschneidungen mit dem Hörfunkprogramm der bereits im gegenständlichen Versorgungsgebiet empfangbaren Kirchlichen Stiftung Radio Stephansdom. Zwar übersieht die KommAustria nicht, dass sich die Programme des Vereins Radio Maria Österreich und der Kirchlichen Stiftung Radio Stephansdom nicht ausschließlich an dieselbe Zielgruppe richten, dennoch ist zu beachten, dass beispielsweise gewisse religiöse Themen auch im Programm von „Radio Stephansdom“ behandelt werden, ohne dass es sich dabei um einen religiösen Spartenkanal handelt. Gewisse Sendungen werden sogar seitens des Vereins Radio Maria Österreich aus dem Programm von „Radio Stephansdom“ übernommen. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass es auch zu Überschneidungen des beantragten Wort- und Musikprogramms mit anderen bereits im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet empfangbaren Hörfunkprogrammen kommen würde. Zwar sind die vom Verein Radio Maria Österreich in ihrem Wortprogramm behandelten Themen stets vor einem christlichen Werthintergrund zu sehen, dies führt jedoch nicht zwingendermaßen dazu, dass diese Themen nicht auch in den Programmen anderer privater oder öffentlich-rechtlicher Hörfunkveranstalter Berücksichtigung finden. So werden beispielsweise Migrationsthemen auch im Programm des Vereins zur Förderung und Unterstützung von Freien Lokalen Nichtkommerziellen Radioprojekten (Radio Orange) behandelt. Auch hinsichtlich des geplanten Musikprogramms sind Überschneidungen mit den Programmen weiterer Hörfunkveranstalter, wie z.B. hinsichtlich der „Weltmusik“ mit dem Verein zur Förderung und Unterstützung von Freien Lokalen Nichtkommerziellen Radioprojekten zu erwarten. Demgegenüber ist zu beachten, dass das weitere im gegenständlichen Verfahren beantragte Spartenprogramm der Mein Kinderradio Limited sowohl in seinem Wort- als auch Musikprogramm Inhalte abdeckt und eine Zielgruppe bedient, die im gegenständlichen Versorgungsgebiet noch nicht bedient bzw. versorgt sind. Vor dem Hintergrund der zu erwartenden teilweisen Überschneidungen des beantragten Programms mit bereits im Versorgungsgebiet empfangbaren Hörfunkprogrammen ist somit nicht davon auszugehen, dass das Programm des Vereins Radio Maria Österreich den für Spartenprogramme geforderten besonderen Beitrag zur Meinungsvielfalt im gegenständlichen Versorgungsgebiet leisten würde.

Ausgehend von den im gegenständlichen Versorgungsgebiet empfangbaren Hörfunkprogrammen wird somit nach Auffassung der KommAustria dem von § 6 Abs. 1 Z 1 zweiter Halbsatz PrR-G postulierten „besonderen“ Beitrag zur Außenpluralität im gegenständlichen Versorgungsgebiet durch ein religiöses Spartenprogramm nicht entsprochen werden. Der Antrag des Vereins Radio Maria Österreich war daher gemäß § 6 Abs. 1 Z 1 PrR-G abzuweisen (vgl. Spruchpunkt 3.5.).

Auch eine nähere Betrachtung des von der **Radio Viyana KG** beantragten Hörfunkprogramms führt nicht zur Auffassung, dass – auch wenn es sich um ein Vollprogramm handelt – von diesem Programm tatsächlich ein Mehr an Meinungsvielfalt im

Verhältnis zum beantragten Spartenprogramm der Mein Kinderradio Limited zu erwarten ist. Die Radio Viyana KG plant ein eigengestaltetes 24 Stunden Vollprogramm im gegenständlichen Versorgungsgebiet. Ihr Programm beruht auf der Idee, durch türkische, serbokroatische und deutsche Programminhalte und Musik einen Beitrag zur Integration für die Menschen mit Migrationshintergrund im gegenständlichen Versorgungsgebiet zu leisten. Als Zielgruppe möchte die Antragstellerin vor allem die jungen Menschen mit Migrationshintergrund, Schüler, Studenten, Arbeiter und Angestellte, Wirtschaftstreibende, Sportler und nicht zuletzt Künstler ansprechen. Die Antragstellerin möchte insbesondere die Bedürfnisse der türkisch und serbokroatisch sprechenden Bevölkerung sowie die Bedürfnisse der türkischen und serbokroatischen Wirtschaftsbetriebe erfüllen. Zwischen 06:00 und 20:00 Uhr sollen stündlich Weltnachrichten gesendet werden, die entweder von einem Anbieter zugekauft werden sollen oder es sollen nur die Inhalte zugekauft und diese dann von den Mitarbeitern der Antragstellerin gesprochen werden. Die zur vollen Stunde ausgestrahlten Nachrichten sollen von der Antragstellerin übersetzt und jeweils zur halben Stunde auch in türkischer sowie serbokroatischer Sprache ausgestrahlt werden. Im Anschluss an die Nachrichten sollen lokale Kurznachrichten gesendet werden, die nach dem Ermessen des Redaktionsteams mehrsprachig produziert werden sollen. Darüber hinaus plant die Antragstellerin neben Informationen zum aktuellen Geschehen aus dem Versorgungsgebiet, Liveübertragungen mit Livediskussionen von Orten und Veranstaltungen, die von kultureller und gesellschaftspolitischer Bedeutung sind (Ausstellungseröffnungen, Konzerte, Lesungen, Diskussionen, sonstige Events). Die von der Antragstellerin geplanten Sendungselemente und Beiträge sollen sich mehrheitlich auf das Leben im Versorgungsgebiet beziehen. Geplant sind insbesondere Beiträge und Berichte zum aktuellen Geschehen im Versorgungsgebiet sowie Verkehrshinweise. Am Rande soll auch Rücksicht auf Themen mit Bezug auf die Herkunftsländer der Hörer genommen werden. Das von der Antragstellerin geplante Musikprogramm umfasst ein breites Musikspektrum, in welchem neben moderner Musik und Hits auch die Miteinbeziehung von Volksmusik der drei Kulturen geplant ist. Der Anteil der im Musikprogramm vorkommenden Sprachen wird sich nach den jeweils aktuellen musikalischen Trends richten. Es soll nicht ausschließlich türkische, serbokroatische oder deutsche Musik gespielt werden, sondern auch Musik von Interpreten der Herkunftsländer der von der Antragstellerin bevorzugten Sprachgruppen. Diese Interpreten können auch Musik in anderen Sprachen produzieren. Wert gelegt wird somit hauptsächlich auf die Herkunft der Interpreten. Darüber hinaus ist von der Antragstellerin die Präsenz bei Musikevents der drei Kulturen geplant, wodurch den Hörern die Möglichkeit geboten werden soll, hautnah an Künstler und Interpreten heranzukommen.

Hinsichtlich des von der Radio Viyana KG geplanten Musikprogramms ist anzumerken, dass es sich bei diesem Programm um ein vielschichtiges Musikprogramm zu handeln scheint, das neben moderner Musik und Hits auch die Miteinbeziehung von Volksmusik beabsichtigt. Das Musikprogramm der Radio Viyana KG unterscheidet sich von herkömmlichen Musikformaten größtenteils dadurch, dass türkische, serbokroatische oder deutsche Musik sowie Volksmusik der drei Kulturen gespielt werden soll, wobei die Antragstellerin darauf hinweist, dass nicht ausschließlich türkische, serbokroatische oder deutsche Musik gespielt werden soll, sondern auch Musik von Interpreten der Herkunftsländer der von der Antragstellerin bevorzugten Sprachgruppen, die auch Musik in anderen Sprachen produzieren können. Zwar kann dem beantragten Musikprogramm der Radio Viyana KG insbesondere vor dem Hintergrund der geplanten Einbeziehung türkischer, serbokroatischer oder deutscher Volksmusik eine gewisse Neuartigkeit nicht abgesprochen werden, allerdings bleibt das Vorbringen der Antragstellerin zum geplanten Musikprogramm insgesamt eher unkonkret. Vor dem Hintergrund der Angaben der Antragstellerin kann insbesondere nicht beurteilt werden, inwieweit es allenfalls durch die geplante Ausstrahlung moderner Musik und Hits zu Überschneidungen mit bereits im beantragten empfangbaren Programmen geben wird und inwieweit das Musikprogramm dadurch einen Beitrag zur Meinungsvielfalt im gegenständlichen Versorgungsgebiet leisten kann. Darüber hinaus sind trotz der geplanten Berücksichtigung türkischer und serbokroatische Musiktitel sowie von Volksmusik der drei

Kulturen vom beantragten Musikprogramm der Radio Viyana KG insgesamt weniger neue Impulse für das Versorgungsgebiet zu erwarten als vom Programm der Mein Kinderradio Limited, deren Musikformat unter Tags auf die Zielgruppe der Kleinkinder und deren Eltern abstellt und im Versorgungsgebiet noch nicht vertreten ist.

Ohne die zweifellos vorhandene Neuartigkeit des Konzepts der Radio Viyana KG außer Acht zu lassen, erscheint der durch das beantragte Programm zu erzielende Beitrag zur Meinungsvielfalt im Verhältnis zu dem vom geplanten Programm der Mein Kinderradio Limited erreichbaren vergleichsweise geringer. Mit Ausnahme der stündlich geplanten Weltnachrichten, die jeweils zur halben Stunde auch in türkischer sowie serbokroatischer Sprache ausgestrahlt werden sollen, plant die Antragstellerin die Ausstrahlung lokaler Kurznachrichten, die nach dem Ermessen des Redaktionsteams mehrsprachig produziert werden sollen, sowie Verkehrsnachrichten und Liveübertragungen mit Livediskussionen von Orten und Veranstaltungen, die von kultureller und gesellschaftspolitischer Bedeutung sind (Ausstellungseröffnungen, Konzerte, Lesungen, Diskussionen, sonstige Events). Zwar plant die Antragstellerin nach ihren eigenen Angaben am Rande auch die Berücksichtigung von Themen mit Bezug auf die Herkunftsländer der Hörer, mehrheitlich sollen jedoch lokale Berichte und Informationen gesendet werden, die mangels entsprechender anderslautender Angaben der Antragstellerin allgemeine Informationen aus dem gegenständlichen Versorgungsgebiet beinhalten sollen.

Unbestritten würden die zur halben Stunde in türkischer sowie serbokroatischer Sprache geplanten Weltnachrichten einen Beitrag zur Meinungsvielfalt im gegenständlichen Versorgungsgebiet leisten. Dieser Umstand allein ist jedoch für die Entscheidung der KommAustria im Auswahlverfahren nicht ausschlaggebend. Insbesondere bleibt die Antragstellerin im Hinblick auf die zwischen 06:00 und 20:00 Uhr zur vollen Stunde geplanten Weltnachrichten schuldig, von wem diese Nachrichten zugekauft werden sollen und ob diese von dem Anbieter ausschließlich für die Antragstellerin produziert werden sollen. Unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des VwGH führte der BKS in seiner Entscheidungspraxis aus, dass der Ursprung von Nachrichten nicht „absolut irrelevant“ ist. Auch wenn es der Praxis entsprechen mag, dass private Hörfunkveranstalter auf Agenturmeldungen zurückgreifen, macht es nach Auffassung des BKS einen Unterschied, ob zwei Veranstalter in einem Versorgungsgebiet sich desselben „Produzenten“ bedienen oder zwei voneinander verschiedene Produzenten zum Einsatz kommen (vgl. BKS 02.06.2010, GZ 611.123/0001-BKS/2009, sowie VwGH 21.04.2004, 2002/04/0006, 0034, 0145). Vor dem Hintergrund, dass die Angaben der Antragstellerin hinsichtlich der geplanten Weltnachrichten unkonkret geblieben sind, kann die KommAustria nicht beurteilen, inwieweit die geplanten Nachrichten im Lichte des Beitrages zur Meinungsvielfalt im gegenständlichen Versorgungsgebiet zugunsten der Antragstellerin zu werten sind. Sowohl im Hinblick auf dieses Vorbringen als auch in Bezug auf das übrige geplante Wortprogramm der Antragstellerin ist zu beachten, dass im Zuge der Auswahlentscheidung zu berücksichtigen ist, dass einer Bewerbung umso mehr Chancen zukommen, je konkreter die Darstellung der geplanten Inhalte erfolgt (vgl. BKS 21.04.2008, GZ 611.060/0003-BKS/2008). Die Antragstellerin führt in Bezug auf die geplanten lokalen Informationen lediglich aus, dass die Ausstrahlung lokaler Kurznachrichten geplant ist, die nach dem Ermessen des Redaktionsteams mehrsprachig produziert werden sollen. Das geplante Wortprogramm der Radio Viyana KG scheint vor dem Hintergrund, dass bereits mehrere private Hörfunkveranstalter im Versorgungsgebiet in ihren Programmen lokale Informationen berücksichtigen, zu keinem im Verhältnis zum Programm der Mein Kinderradio Limited zu erwartenden größeren Beitrag zur Meinungsvielfalt zu führen. Da die Antragstellerin keine konkreten Angaben dazu machen konnte, ob und in welchem Umfang die lokalen Kurznachrichten mehrsprachig produziert werden sollen, konnte die Ausstrahlung mehrsprachiger, lokaler Informationselemente nicht zugunsten der Radio Viyana KG gewertet werden. Da somit die Ausführungen der Antragstellerin zum geplanten Wortprogramm eher unpräzise geblieben sind, kann insoweit weder in Bezug auf die geplante Mehrsprachigkeit des Wortprogramms noch in Bezug auf die Bedachtnahme auf

die Interessen im Versorgungsgebiet eine verlässliche Prognose abgegeben werden. Nicht ersichtlich ist jedenfalls, dass durch die geplanten lokalen Programmelemente ein im Vergleich zum Programm der Mein Kinderradio Limited größerer Lokalbezug hergestellt wird. Von der Mein Kinderradio Limited ist in größerem Umfang ein auf die der Zielgruppe entsprechenden Interessen im ausgeschriebenen Versorgungsgebiet Bedacht nehmendes Programmangebot zu erwarten. Vor dem Hintergrund der Angaben der Antragstellerin und des Gesamtangebotes der durch Privatradios im beantragten Versorgungsgebiet bereits verbreiteten Programme ist von einem Programm, dessen Wortanteil aus auch von anderen Hörfunkveranstaltern berücksichtigten lokalen Informationen bestehen soll im Vergleich zur Mein Kinderradio Limited kein höherer Bezug zum gegenständlichen Versorgungsgebiet und auch kein größerer Beitrag zur Meinungsvielfalt zu erwarten.

Auch im Hinblick auf das in § 6 Abs. 1 Z 2 PrR-G genannte Kriterium des größeren Umfangs eigengestalteter Beiträge kann der Antrag der Radio Viyana KG im Unterschied zum Konzept der Mein Kinderradio Limited nicht überzeugen. Das gesamte Programm der Mein Kinderradio Limited ist eigengestaltet. Demgegenüber kann dem Antrag der Radio Viyana KG zwar entnommen werden, dass sie ein eigenständiges Programm plant, ob dies jedoch vor dem Hintergrund der zugekauften Nachrichten als gänzlich eigengestaltet betrachtet werden kann, kann vor dem Hintergrund der unpräzisen Angaben der Radio Viyana KG nicht beurteilt werden. Dem geplanten Programm der Radio Viyana KG kann somit vor dem Hintergrund der Angaben in ihrem Antrag im Lichte des Kriteriums des Umfangs eigengestalteter Beiträge nicht der Vorzug gegenüber dem von der Mein Kinderradio Limited geplanten Programm eingeräumt werden.

Das Konzept der Antragstellerin lässt daher aus mehreren Gesichtspunkten weniger verlässliche Prognosen im Hinblick auf die Gewährleistung der Zielsetzungen des PrR-G im Verhältnis zum Antrag der Mein Kinderradio Limited zu, weshalb der Antrag der Radio Viyana KG gemäß § 6 Abs. 1 PrR-G abzuweisen war (vgl. Spruchpunkt 3.6.).

Auch der Antrag der **Livetunes Network GmbH** vermag vor dem Hintergrund der Kriterien des § 6 Abs. 1 PrR-G im Verhältnis zum Antrag der Mein Kinderradio Limited nicht zu überzeugen. Die Livetunes Network GmbH plant ein kommerzielles 24 Stunden Vollprogramm, das auf die Kernzielgruppe der 20- bis 55-Jährigen ausgerichtet ist und auf entspannende, sanfte Musiktitel mit niedriger „Beats per Minute“-Rate, gedrosselter Lautstärke und Schlagzahl bei gleichzeitig erhöhter emotionaler Wirkung setzt. Das Musikprogramm ist in die Kategorien Chillout, Downbeat, Ambient, NewAge, SmoothJazz/NuJazz, House/ElectroPop, CrossOver, New Classic, Easy Listening, Phillysound, Blues, Swing & Crooner und Soundtrack unterteilt. Der Wortanteil soll (exklusive Werbung) abhängig von der Tageszeit wochentags zwischen 5 % und 15 % sowie am Wochenende zwischen 5 % und 10 % betragen und neben den zur vollen Stunde in Kooperation mit „derStandard.at“ produzierten Weltnachrichten, Lokalnachrichten, Veranstaltungshinweise für Wien, lokale Eventticker, Verkehrs-/Mobilitätsinformationen, Wetterinformation und Lokaltipps enthalten. Der thematische Schwerpunkt der Berichterstattung soll nicht auf bereits von anderen Radioprogrammen im gegenständlichen Versorgungsgebiet verbreiteten Inhalten, wie chronikale Schlagzeilen oder Sportinfos, sondern mehr auf die Bereiche Genuss, Design, Fashion, Mode, Wellness, Reisen, Gesellschaft und lokale Kulturangebote fokussieren. „LoungeFM“ soll ein zuverlässiger Begleiter der Wiener Eventszene (Wiener Museumsquartier, Sand in the city, Viennale, Filmball, Wien Marathon, Eislaufen am Rathausplatz) sein. Ebenso sollen Eröffnungen neuer Restaurants, Vernissagen, urbane Wellness-Angebote, Weinfestivals, Fashion Shows, Konzerte, DJs, Clubs ebenso wie regionale Märkte oder Flashmobs redaktionelle Beachtung finden. Das geplante Programm soll zur Gänze eigens für das beantragte Versorgungsgebiet gestaltet werden. Von der Antragstellerin sollen im Fall der Zulassungserteilung Synergien bei der Programmgestaltung durch eine Kooperation mit ihren Schwestergesellschaften genutzt werden. Jene lokalen Beiträge, die ausschließlich für das gegenständliche Versorgungsgebiet von Relevanz sind, sollen von der Antragstellerin selbst produziert

werden. Sofern redaktionelle Beiträge von überregionaler Bedeutung sind, sollen auch diese im Regelfall von der Antragstellerin selbst produziert werden. Auch das Musikprogramm wird von der Antragstellerin als ein zur Gänze eigenes, für Wien gestaltetes Programm konzipiert und gestaltet.

Der vom beantragten Programm der Livetunes Network GmbH zu erwartende Beitrag zur Meinungsvielfalt erscheint im Verhältnis zu dem vom geplanten Programm der Mein Kinderradio Limited erreichbaren eher gering. Dies ergibt sich aus Sicht der KommAustria hinsichtlich des Musikformats einerseits daraus, dass die Livetunes Network GmbH ein Musikformat beantragt hat, das sich teilweise mit dem bereits im gegenständlichen Versorgungsgebiet empfangbaren Hörfunkprogramm der Superfly Radio GmbH deckt, wobei die KommAustria nicht übersieht, dass das Musikformat der Superfly Radio GmbH auf die Bereiche Black Music und Soul inklusive der diversen Subgenres ausgelegt ist und sich selbst keine Beschränkung hinsichtlich des Tempos der Musik auferlegt. Demgegenüber soll das Musikprogramm der Livetunes Network GmbH rund um die Uhr Musik mit niedriger „Beats per Minute“-Rate bieten. Zwar deckt das Musikprogramm der Superfly Radio GmbH ein breiteres Musikspektrum ab als das beantragte Musikprogramm der Livetunes Network GmbH, dennoch ist davon auszugehen, dass es in einzelnen Bereichen zu Überschneidungen kommen würde. Zwar weist auch das Musikprogramm der Mein Kinderradio Limited hinsichtlich des Nachtprogramms teilweise Überschneidungen mit dem im gegenständlichen Versorgungsgebiet empfangbaren Programm der Superfly Radio GmbH auf. Da das auf die Zielgruppe der Eltern der Kleinkinder zugeschnittene Musikprogramm jedoch ausschließlich im Nachtprogramm (20:00 bis 06:00 Uhr) gespielt werden soll und im Übrigen ein auf die Kernzielgruppe der Kleinkinder abgestimmtes Musikprogramm, das im gegenständlichen Versorgungsgebiet noch überhaupt nicht vertreten ist, ausgestrahlt werden soll (06:00 bis 20:00 Uhr), erscheint der vom Programm der Mein Kinderradio Limited zu erwartende Beitrag zur Meinungsvielfalt hinsichtlich des Musikprogramms deutlich größer als jener der Livetunes Network GmbH.

Hinsichtlich des Wortprogramms ist darauf zu verweisen, dass im Lichte der Meinungsvielfalt die Nutzung der von der Onlineredaktion der Tageszeitung „der Standard“ produzierten Nachrichten insoweit positiv bewertet werden kann, als diese eine Ergänzung hinsichtlich des Ursprungs der derzeit am gegenständlichen Hörfunkmarkt angebotenen Nachrichten darstellen. Eine Kooperation mit der Onlineredaktion der Tageszeitung „der Standard“ muss auch unter Berücksichtigung des Umstandes, dass die gleichen Informationen – möglicher Weise in adaptierter Form – auf der Website dieser Tageszeitung gelesen werden können, nicht negativ bewertet werden, ist doch zunächst einmal die (Hörfunk)-Marktsituation im gegenständlichen Versorgungsgebiet zu berücksichtigen. Da die von der Livetunes Network GmbH angebotenen Nachrichten von keinem der sonst in Wien empfangbaren Hörfunkprogramme gesendet werden, war dieser Umstand somit zu Gunsten der Antragstellerin zu werten. Allerdings ist vor dem Hintergrund der im gegenständlichen Versorgungsgebiet bereits bestehenden Programme, die zu einem Großteil bereits internationale, nationale und lokale Nachrichten beinhalten, und auch in Bezug auf die übrigen Antragsteller, die ebenfalls die Ausstrahlung von Nachrichten beabsichtigen, in inhaltlicher Hinsicht aus der Ausstrahlung von Nachrichten kein Element zu erblicken, dass im Lichte der Meinungsvielfalt jedenfalls für die Erteilung der Zulassung an die Antragstellerin sprechen würde.

Im Hinblick auf das von der Antragstellerin geplante Wortprogramm ist außerdem zu beachten, dass die Livetunes Network GmbH einen erheblich geringeren Wortanteil als die Mein Kinderradio Limited im Programm plant. Die Livetunes Network GmbH plant abhängig von der Tageszeit einen Wortanteil exklusive Werbung wochentags zwischen 5 % und 15 % sowie am Wochenende zwischen 5 % und 10 %. Zwar führt ein höherer Wortanteil nicht zwingend zur Erteilung einer Zulassung, jedoch ist nach Auffassung des BKS das Ausmaß des Wortanteils ein Indiz dafür, inwieweit ein Programm überhaupt meinungsbildend sein kann (vgl. BKS 14.10.2005, GZ 611.074/0001-BKS/2004). Ein höherer Wortanteil muss



folglich nicht zwingend zur Erteilung der Zulassung führen, weil die bloße Gegenüberstellung des Anteils ohne Beurteilung des Inhalts keine spezifischen Rückschlüsse zulässt (vgl. BKS 18.06.2007, GZ 611.176/0003-BKS/2007, 18.10.2007, GZ 611.119/0001-BKS/2007). Von moderierten Sendungen wird jedoch ein höherer Beitrag zur Meinungsbildung zu erwarten sein als von einem unmoderierten Musikprogramm (vgl. BKS 25.04.2004, GZ 611.079/0001-BKS/2004). Im Hinblick auf den Inhalt des geplanten Wortprogramms ist jedoch vom Programm der Mein Kinderradio Limited ein größerer Beitrag zur Meinungsvielfalt im gegenständlichen Versorgungsgebiet als vom Programm der Livetunes Network GmbH zu erwarten. Die Mein Kinderradio Limited stellt in ihrem Wortprogramm sehr stark auf die Interessen der im gegenständlichen Versorgungsgebiet lebenden Zielgruppe der Kleinkinder und deren Eltern ab, die mit den derzeit empfangbaren Programmen nicht versorgt werden, demgegenüber sind vom Programm der Livetunes Network GmbH keine Inhalte umfasst, die bisher im Versorgungsgebiet nicht vertreten sind. Geplant ist, dass die Eröffnung neuer Restaurants, Vernissagen, urbane Wellness-Angebote, Weinfestivals, Fashion Shows, Konzerte, DJs, Clubs ebenso wie regionale Märkte oder Flashmobs redaktionelle Beachtung finden sollen. Zwar stellen diese Inhalte auf die Interessen der im Versorgungsgebiet lebenden Bevölkerung ab, es handelt sich dabei jedoch um keine Inhalte durch die die Antragstellerin einen Beitrag zur Meinungsvielfalt leisten würde, zumal solche Inhalte beispielsweise bereits vom Programm der N & C Privatradio Betriebs GmbH umfasst sind. Darüber hinaus ist zu beachten, dass vom Programm der Mein Kinderradio Limited im Vergleich zum Programm „Lounge FM“ nicht nur eine Zielgruppe erreicht wird, der bis jetzt am privaten Hörfunkmarkt keinerlei Beachtung geschenkt wurde, sondern dass auch die von der Mein Kinderradio Limited geplanten im Programm berücksichtigten Hörbücher, die wiederum auf die Zielgruppe der Kleinkinder abgestimmt sind, einen Mehrwert am Wiener Hörfunkmarkt darstellen. Einerseits werden derartige Hörbücher in keinem im Versorgungsgebiet bereits vorhandenen Programm berücksichtigt, andererseits ist vor dem Hintergrund, dass diese Hörbücher von der Mein Kinderradio Limited dem Musikanteil zurechnet werden, davon auszugehen, dass von diesem „einen Wortanteil beinhaltenden“ Musikprogramm ein größerer Mehrwert zu erwarten ist als von sehr musiklastigen Programmen.

Vor dem Hintergrund, dass die Livetunes Network GmbH somit von einem wesentlich geringeren Wortanteil in ihrem Programm ausgeht und von diesem auch keine stärkere Bedachtnahme auf die Interessen im Versorgungsgebiet als vom Programm der Mein Kinderradio Limited zu erwarten ist, kann auch das Wortprogramm der Antragstellerin im Hinblick auf den Beitrag zur Meinungsvielfalt im Vergleich zum Antrag der Mein Kinderradio Limited nicht überzeugen.

Darüber hinaus ist von den weiteren von der Livetunes Network GmbH dargestellten Wortbeiträgen kein besonderer Lokalbezug zum gegenständlichen Versorgungsgebiet zu erwarten. So stellen die Bereiche Genuss, Design, Fashion, Mode, Wellness, Reisen und Gesellschaft eher allgemein im Trend unserer Zeit liegende Themen dar und sind nicht spezifisch für das gegenständliche Versorgungsgebiet von Bedeutung. Dies zeigt sich auch daran, dass die Antragstellerin selbst ausführt, dass Beiträge aus den Themenbereichen Design, Wellness und Fashion von überregionaler Bedeutung sind und daher auch in Versorgungsgebieten von mit der Antragstellerin verbundenen Unternehmen ausgestrahlt werden. Auch unter dem Blickwinkel der geplanten Nutzung von Synergien mit den mit der Antragstellerin verbundenen Schwesterngesellschaften gelang es der Antragstellerin überdies nicht, klarzustellen, inwiefern sich die über verschiedene Plattformen bzw. in verschiedenen Versorgungsgebieten verbreiteten Programme von einander tatsächlich unterscheiden. Schließlich konnte auch das Hörfunkkonzept der Antragstellerin im Rahmen einer vergleichenden Auswahlentscheidung unter Berücksichtigung des Umstandes, dass die Livetunes Network GmbH vorsieht, einen aus elf im Versorgungsgebiet verwurzelten Personen zusammengesetzten Programmbeirat einzurichten, dessen Funktion offenbar die Wahrung der lokalen Interessen im Programm sein soll, unter dem Aspekt der Berücksichtigung lokaler Interessen im Verbreitungsgebiet nicht überzeugen.

Auch im Hinblick auf das in § 6 Abs. 1 Z 2 PrR-G genannte Kriterium des größeren Umfangs eigengestalteter Beiträge kann der Antrag der Livetunes Network GmbH im Unterschied zum Konzept der Mein Kinderradio Limited nicht überzeugen. Das Programm der Mein Kinderradio Limited ist zu 100 % eigengestaltet. Zwar plant auch die Livetunes Network GmbH ein eigens für das gegenständliche Versorgungsgebiet gestaltetes Hörfunkprogramm, allerdings möchte die Livetunes Network GmbH bei der Programmzusammenstellung auf Synergien mit mit ihr verbundenen Unternehmen zurückgreifen. Diesbezüglich führt die Livetunes Network GmbH in ihrem Antrag aus, dass jene lokalen Beiträge, die ausschließlich für das gegenständliche Versorgungsgebiet von Relevanz sind, von der Antragstellerin selbst produziert werden sollen. Auch das Musikprogramm wird von der Antragstellerin als ein zur Gänze eigenes, für Wien gestaltetes Programm konzipiert und gestaltet. Sofern redaktionelle Beiträge von überregionaler Bedeutung sind, sollen auch diese im Regelfall von der Antragstellerin selbst produziert werden. Aus dem Antrag der Livetunes Network GmbH geht somit nicht eindeutig hervor bzw. schließt es die Antragstellerin durch ihr Formulierung („im Regelfall“) nicht aus, ob bzw. dass es bei Inhalten, die von überregionaler Bedeutung sind, allenfalls zu Programmübernahmen kommt. Aufgrund der unpräzisen Angaben der Livetunes Network GmbH kann somit der konkrete Umfang eigengestalteter Beiträge nicht abschließend beurteilt werden. Dem geplanten Programm der Livetunes Network GmbH kann somit vor dem Hintergrund ihrer unpräzisen Angaben im Antrag im Lichte des Kriteriums des Umfangs eigengestalteter Beiträge nicht der Vorzug gegenüber dem von der Mein Kinderradio Limited geplanten Programm eingeräumt werden.

Die Berücksichtigung der Kriterien des § 6 PrR-G führt auf Basis des durchgeführten Ermittlungsverfahrens und der darauf aufbauend zu treffenden Prognoseentscheidung somit zum Ergebnis, dass die Zielsetzungen des Gesetzes bei Erteilung der Zulassung an die Mein Kinderradio Limited besser gewährleistet erscheinen als an die Livetunes Network GmbH, weshalb der Antrag der Livetunes Network GmbH gemäß § 6 Abs. 1 PrR-G abzuweisen war (vgl. Spruchpunkt 3.7.).

Da der Antrag der Livetunes Network GmbH auf Ausschluss der aufschiebenden Wirkung ausdrücklich nur für den Fall der Zulassungserteilung an die Antragstellerin gestellt wurde, war vor dem Hintergrund der Abweisung des Antrags der Livetunes Network GmbH auf Erteilung einer Zulassung im gegenständlichen Versorgungsgebiet auf diesen nicht näher einzugehen.

Schließlich konnte auch der Antrag der **Welle 1 Privatrado GmbH** vor dem Hintergrund der Kriterien des § 6 Abs. 1 PrR-G im Verhältnis zum Antrag der Mein Kinderradio Limited nicht überzeugen. Die Welle 1 Privatrado GmbH beantragt ein 24 Stunden Vollprogramm, das von Montag bis Samstag von 06:00 bis 00:00 Uhr und Sonntags von 06:00 bis 18:00 Uhr moderiert werden soll. Insgesamt soll der Wortanteil inklusive Werbung 25 % betragen und soll sich zwischen 06:00 und 18:00 Uhr zur vollen Stunden aus internationalen, nationalen sowie lokalen Nachrichten sowie Serviceelementen, einem viermal täglich ausgestrahlten Eventkalender und lokalen Informationen zusammensetzen. Geplant sind beispielsweise täglich zwei Meinungsumfragen, bei denen die Bevölkerung im Versorgungsgebiet zu aktuellen lokalen Themen befragt wird und öffentlich ihre Meinung bekunden kann sowie Liveübertragungen über sportliche, gesellschaftliche und musikalisch relevante Ereignisse im Versorgungsgebiet. Die redaktionellen Beiträge sollen zu 90 % vom Redaktionsteam in Wien recherchiert und produziert werden. Beiträge von überregionalem Interesse können von mit der Antragstellerin verbundenen Hörfunkveranstaltern übernommen werden, werden aber für die Ausstrahlung im gegenständlichen Versorgungsgebiet von den Mitarbeitern der Antragstellerin aufbereitet. Die von der Antragstellerin geplanten Nachrichten stellen Eigenproduktionen des Welle1 Konzerns dar und werden in Salzburg aufgezeichnet. Das geplante Programm ist auf die Kernzielgruppe der 14- bis 39-Jährigen ausgerichtet und berücksichtigt im Programm nicht nur Rockmusik, sondern möchte einen großzügigen Überblick über alle wichtigen und zeitgemäßen Genres sowie die weltweiten Charts bieten.

Geplant ist, Rockmusik aus den Genres Classic Rock der 70er und 80er, Grunge & Rockpop der 90er, Alternative und Indie Rock, moderne zeitgenössische und aktuelle Rockmusik der Gegenwart zu spielen. Der Rockanteil soll insgesamt durchschnittlich knapp über 50 % liegen. Neben dem Rockanteil soll das Musikprogramm aus Pop, Dance, R'n'B und HipHop bestehen. Der Anteil österreichischer Produktionen am Musikprogramm soll etwa bei 10 % liegen. Das Musikprogramm soll als ein für das gegenständliche Versorgungsgebiet eigenes Musikprogramm gestaltet werden.

Hinsichtlich des von der Welle 1 Privatrado GmbH geplanten Musikprogramms ist zu beachten, dass knapp über 50 % des geplanten Musikprogramms aus Rockmusik bestehen soll, wobei Rockmusik aus den Genres Classic Rock der 70er und 80er, Grunge & Rockpop der 90er, Alternative und Indie Rock, moderne zeitgenössische und aktuelle Rockmusik der Gegenwart gespielt werden soll. Das restliche Musikprogramm soll Musiktitel aus den Bereichen Pop, Dance, R'n'B und HipHop beinhalten. Die Antragstellerin führt diesbezüglich aus, dass sie zwar Rockmusik spielen wird, sich aber bewusst allen anderen Genres öffnen und ihren Hörern so ein möglichst breites Spektrum der internationalen und heimischen Musikszene offenbaren will. Vor dem Hintergrund, dass die Antragstellerin somit ein Musikprogramm plant, bei dem nicht auszuschließen ist, dass es über gewisse Zeitstrecken insbesondere einem AC- oder CHR-Format nahe kommt, sind Überschneidungen mit den bereits im Versorgungsgebiet empfangbaren Programmen der Radio Eins Privatrado Gesellschaft m.b.H., der N & C Privatrado Betriebs GmbH und der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. und im Hinblick auf die weiteren Musikgenres Dance und HipHop auch im Hinblick auf das Musikprogramm der Superfly Radio GmbH zu erwarten. Die Antragstellerin weist selbst auf mögliche Überschneidungen mit bereits im gegenständlichen Versorgungsgebiet empfangbaren Programmen hin, indem sie ausführt, dass sie plant rocklastiger als „Radio Energy“ zu sein. Zwar mag es sein, dass die Antragstellerin einen hohen Rockanteil in ihrem Musikprogramm plant, jedoch ist aufgrund der sehr breit gefächerten Mischung unterschiedlicher Musikgenres im geplanten Musikprogramm der Antragstellerin von keiner – insbesondere im Vergleich zum Musikprogramm der Mein Kinderradio Limited – großen Unterschiedlichkeit des beantragten Musikprogramms zu den anderen Programmen im Versorgungsgebiet auszugehen.

Unter dem Aspekt der Meinungsvielfalt kommt es jedoch nicht allein auf eine Vielfalt der Formate in einem Verbreitungsgebiet an, zu beurteilen ist auch das Wortprogramm und dessen allfälliger Vielfaltsbeitrag (vgl. BKS 14.10.2005, GZ 611.074/0001-BKS/2004). Das geplante Wortprogramm der Antragstellerin sieht neben Welt- und Österreichnachrichten, Lokalnachrichten sowie Lokalberichterstattung und Servicemeldungen vor. Die Nachrichten sollen zwischen 06:00 und 18:00 Uhr jeweils zur vollen Stunde in einer Länge von ca. zwei Minuten gesendet werden. Sowohl die Welt- und Österreichnachrichten als auch die Lokalnachrichten sollen von der WELLE SALZBURG GmbH in Salzburg produziert werden. Den Lokalbezug zum gegenständlichen Versorgungsgebiet möchte die Welle 1 Privatrado GmbH durch die Lokalnachrichten, die lokalen Serviceelemente und den viermal täglich gestalteten Eventkalender sowie über eine täglich ausgestrahlte Meinungsumfrage und die Liveübertragungen von sportlichen, gesellschaftlichen und musikalischen Ereignissen herstellen. Geplant sind ferner Sendungsübernahmen im Ausmaß von 10 %. Damit ist jedoch vom Wortprogramm der Antragstellerin, etwa im Vergleich zur Mein Kinderradio Limited, kein höherer Bezug zum gegenständlichen Versorgungsgebiet zu erwarten, der für eine Erteilung der Zulassung an die Welle 1 Privatrado GmbH spräche.

Die Welt- Österreich und Lokalnachrichten sollen eine Dauer von ca. zwei Minuten aufweisen und zwischen 06:00 und 18:00 Uhr stündlich gesendet werden. Im Lichte der Meinungsvielfalt fällt die Absicht, sämtliche Nachrichtensendungen selbst zu produzieren insofern positiv ins Gewicht, als den Wiener Hörern hierdurch eine „neue“ Informationsquelle angeboten würde. Dies wäre grundsätzlich auch unter dem Gesichtspunkt des zu berücksichtigenden Umfangs an eigengestalteten Beiträgen positiv zu bewerten, auch wenn die Produktion nicht in Wien selbst erfolgen würde. Zu beachten ist in diesem

Zusammenhang jedoch, dass die stündlich in der Dauer von insgesamt rund zwei Minuten auszustrahlenden Nachrichten internationale, nationale sowie lokale Informationen beinhalten sollen, weshalb angesichts der relativ kurzen Dauer davon auszugehen ist, dass sich insbesondere der lokale Informationsgehalt in Grenzen halten wird. Darüber hinaus ist, wie bereits ausgeführt wurde, vor dem Hintergrund des im gegenständlichen Versorgungsgebiet bereits bestehenden Programmangebots, das größtenteils auch Nachrichtensendungen beinhaltet, sowie in Bezug auf die übrigen Antragsteller, die ebenfalls die Ausstrahlung von Nachrichten beabsichtigen, in der Ausstrahlung von Nachrichten kein Vielfaltsbeitrag zu erblicken, der für die Erteilung der Zulassung an die Antragstellerin sprechen würde.

Hinsichtlich der in § 6 Abs. 1 Z 1 PrR-G geforderten Bedachtnahme auf die Interessen im Verbreitungsgebiet führt die Welle 1 Privatrado GmbH in ihrem Antrag aus, dass das geplante Programm unter dem Motto „total lokal“ stehen soll und somit insbesondere lokale Informationen aus dem gegenständlichen Versorgungsgebiet berücksichtigen soll. Die von der Antragstellerin in der Folge genannten lokalen Programmelemente (lokale Nachrichten, Eventkalender und Serviceelemente) vermögen jedoch die KommAustria nicht davon zu überzeugen, dass das Programm der Antragstellerin insbesondere im Unterschied zu den beantragten Programmen der übrigen Antragsteller als besonders lokal eingestuft werden kann. Zwar stellen die zusätzlich geplante täglich ausgestrahlte Meinungsumfrage sowie die Liveübertragungen von sportlichen, gesellschaftlichen und musikalischen Ereignissen Programmelemente dar, die einen höheren Lokalbezug vermuten lassen, jedoch lässt die Antragstellerin konkrete Details zu diesen geplanten lokalen Programmelementen insbesondere zu deren zeitlichen Umfang vermissen. Daran ändert auch nichts, dass die Welle 1 Privatrado GmbH die Berücksichtigung österreichischer und insbesondere lokaler Interpreten in ihrem Musikprogramm beabsichtigt. Bei der von der Antragstellerin vorgelegten Liste, die die Berücksichtigung österreichischer Interpreten im geplanten Musikprogramm der Antragstellerin belegen soll, ist zu beachten, dass sich diese Liste auf das Programm der WELLE SALZBURG GmbH in deren bestehendem Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg, Salzachtal und Saalfelden“ bezieht, welches jedoch – wie die Welle 1 Privatrado GmbH selbst ausgeführt hat – ein anderes Produkt darstellt und in einem anderen Format (ein modernes Popradio vorwiegend im "Hot AC"-Format) gehalten ist. Vor dem Hintergrund des Umstandes, dass die vorgelegte Liste österreichischer und Wiener Interpreten aus dem Musikprogramm der WELLE SALZBURG GmbH im Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg, Salzachtal und Saalfelden“ entnommen wurde, kann noch kein besonders lokales Element der Musikprogrammierung im gegenständlichen Versorgungsgebiet abgeleitet werden.

Insgesamt vermag das Programmkonzept der Welle 1 Privatrado GmbH im Lichte der Meinungsvielfalt weniger zu überzeugen, als das Programmkonzept der Mein Kinderradio Limited. Ob etwa die geplanten Sendungsübernahmen aus anderen Versorgungsgebieten der Antragstellerin zur Vielfalt an Meinungen und lokalen Inhalten im gegenständlichen Versorgungsgebiet beitragen können, scheint schon deshalb fraglich, als insbesondere deren konkreter Inhalt nicht bekannt ist; angeführt wurden lediglich Beiträge von überregionalem Interesse. Ein konkreter Mehrwert für die Vielfalt an verbreiteten Meinungen und lokalen Inhalten kann daraus noch nicht gewonnen werden. Nach der Rechtsprechung des BKS ist die Annahme, dass bei einem für mehrere Versorgungsgebiete produzierten Inhalt der Bezug zum jeweiligen Versorgungsgebiet geringer ist als bei einem eigens für das Versorgungsgebiet produzierten Inhalt, nicht von vornherein unschlüssig (vgl. BKS 31.03.2008, GZ 611.074/0005-BKS/2008). Die im Programm weiters vorgesehenen lokalen Beiträge (eine täglich ausgestrahlte Meinungsumfrage und Liveübertragungen von sportlichen, gesellschaftlichen und musikalischen Ereignissen) lassen wie bereits dargestellt mangels konkreter Ausführungen in zeitlicher und inhaltlicher Hinsicht ebensowenig eine konkrete Prognose über den daraus zu gewinnenden Beitrag für die Meinungsvielfalt im für das gegenständliche Versorgungsgebiet gestalteten Wortprogramm zu. Insgesamt bleiben das diesbezügliche Vorbringen und die Antragsunterlagen der Welle 1 Privatrado GmbH in

inhaltlicher Hinsicht unpräzise. Somit lässt sich insgesamt auch kein spezifischer Beitrag zur Meinungsvielfalt aus dem geplanten Wortprogramm ableiten.

Gemäß § 6 Abs. 1 Z 2 PrR-G hat die Regulierungsbehörde im Rahmen des Auswahlverfahrens gemäß § 6 PrR-G dem Antragsteller den Vorrang einzuräumen, von dem zu erwarten ist, dass das Programm den größeren Umfang an eigengestalteten Beiträgen aufweist. Wie bereits ausgeführt, handelt es sich bei dem geplanten Programm der Mein Kinderradio Limited um ein zur Gänze eigengestaltetes Programm. Demgegenüber führt die Welle 1 Privatrado GmbH in ihrem Antrag auf Erteilung einer Zulassung im gegenständlichen Versorgungsgebiet aus, dass die redaktionellen Beiträge zu 90 % vom Redaktionsteam in Wien recherchiert und produziert werden sollen. Beiträge von überregionalem Interesse können von mit der Antragstellerin verbundenen Hörfunkveranstaltern übernommen werden, werden aber für die Ausstrahlung im gegenständlichen Versorgungsgebiet von den Mitarbeitern der Antragstellerin aufbereitet. Das Musikprogramm soll als ein für das gegenständliche Versorgungsgebiet eigenes Musikprogramm gestaltet werden. Vor dem Hintergrund, dass die Welle 1 Privatrado GmbH somit im Unterschied zur Mein Kinderradio Limited kein zu 100 % eigengestaltetes Programm plant, war auch dieses Kriterium zugunsten der Mein Kinderradio Limited zu werten.

Da somit insgesamt, den Kriterien des § 6 Abs. 1 PrR-G durch den Antrag der Mein Kinderradio Limited eher entsprochen wird, war der Antrag der Welle 1 Privatrado GmbH gemäß § 6 Abs. 1 PrR-G abzuweisen (vgl. Spruchpunkt 3.8.).

#### **4.10. Stellungnahme der Landesregierung**

Das Privatradiogesetz sieht in § 23 ein Stellungnahmerecht der Landesregierungen vor, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zumindest teilweise befindet.

Die Bestimmung des § 23 PrR-G lautet wie folgt:

*„§ 23 (1) Nach Einlangen eines Antrages auf Erteilung einer Zulassung gemäß § 5 ist den Landesregierungen, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zur Gänze oder teilweise befindet, Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.*

*(2) Den betroffenen Landesregierungen ist ebenso zu Anträgen gemäß § 12 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, soweit sich die Anträge auf die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes oder die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes beziehen.*

*(3) Den Landesregierungen ist für Stellungnahmen gemäß Abs. 1 und 2 eine Frist von vier Wochen einzuräumen.“*

Aus den Materialien (Erl RV 401 BlgNR XXI. GP, S 21) ergibt sich die Absicht des Gesetzgebers, den betroffenen Landesregierungen im Sinne einer allgemeinen „föderalistischen Ausrichtung“ und aufgrund der Auswirkungen einer Zulassungserteilung auf das jeweilige Land Gelegenheit zum Vorbringen entscheidungserheblicher Umstände zu bieten. Hierbei geht der Gesetzgeber offenkundig davon aus, dass den Landesregierungen Umstände, die für die Entscheidung der Behörde im Auswahlverfahren gemäß § 6 PrR-G relevant sind, möglicherweise aufgrund der regionalen Gegebenheiten bekannt sind und sie diese in das Ermittlungsverfahren einbringen können. Die materiellrechtlichen Grundlagen für die Entscheidungsfindung der Behörde werden durch das Stellungnahmerecht der Landesregierung jedoch nicht berührt. Im Ermittlungsverfahren ist die Stellungnahme der Länder somit zu berücksichtigen, kann aber nur dort, wo sie sich auf die gesetzlich vorgegebenen Kriterien des Auswahlverfahrens bezieht, Eingang in die Auswahlentscheidung der Behörde finden (vgl. BKS 06.11.2002, GZ 611.113/001-BKS/2002).

Die Wiener Landesregierung hat sich für eine Zulassungserteilung an die Livetunes Network GmbH ausgesprochen und dies unter anderem mit der Positionierung des Programms im Umfeld des wirtschaftspolitischen Förderschwerpunktes „Creative Industries“, einer klaren Abgrenzung des Programms „Lounge FM“ vom derzeitigen Radioangebot sowie mit der Bereicherung der Wiener Radiolandschaft durch alternative bzw. zielgruppenorientierte und themenspezifische Radios sowie dem im Programm berücksichtigten Lokalbezug begründet.

Zur Stellungnahme der Wiener Landesregierung verweist die KommAustria darauf, dass das PrR-G die Förderung der „Creative Industries“ oder ähnlicher Förderungsschwerpunkte nicht explizit als Auswahlkriterium im Sinne des § 6 PrR-G normiert. Jedoch vertritt die KommAustria die Auffassung, dass sich prinzipiell aus der Einbindung der „Creative Industries“ im Rahmen der Beurteilung des Kriteriums der Bedachtnahme auf die Interessen im Versorgungsgebiet Rückschlüsse ziehen lassen.

Im gegenständlichen Verfahren hat die Wiener Landesregierung eindeutig zu erkennen gegeben, dass sie bei der Auswahl unter den Antragstellern die Einbindung der „Creative Industries“ als besonders berücksichtigungswert betrachtet. Dieser Auffassung schließt sich die KommAustria insoweit an, als sich daraus vor allem auch vor dem Hintergrund der konkreten Anträge und den darin enthaltenen Darstellungen über die Einbindung der „Creative Industries“ ein Lokalbezug ableiten lässt. Jedoch kommt die KommAustria anders als die Wiener Landesregierung bei der Auswahl gemäß § 6 PrR-G zu dem Ergebnis, dass die Zulassungserteilung an die Mein Kinderradio Limited zu erfolgen hat (zu den Erwägungsgründen siehe oben). Dies vor allem vor dem Hintergrund, dass der Lokalbezug nur ein Kriterium des Kriterienrasters nach § 6 PrR-G darstellt, und auch – wie bereits dargestellt – nach Auffassung der KommAustria das Kriterium des Lokalbezuges von der Mein Kinderradio Limited insbesondere vor dem Hintergrund der von der Antragstellerin angesprochenen Zielgruppe ebenfalls gewährleistet erscheint und insgesamt der größere Beitrag zur Meinungsvielfalt durch das Programm der Mein Kinderradio Limited bewirkt wird.

#### **4.11. Befristung**

Gemäß § 3 Abs. 1 PrR-G ist eine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms von der Regulierungsbehörde auf zehn Jahre zu erteilen. Die Zulassung gilt zehn Jahre ab Rechtskraft des Bescheides.

#### **4.12. Programmgestaltung, –schema und –dauer, Auflagen**

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung die Programmgestaltung, das Programm-schemata und die Programmdauer zu genehmigen. Diese Genehmigung bezieht sich auf das von der Antragstellerin im Antrag sowie den Ergänzungen vorgelegte Programm, das auch Grundlage der gemäß § 6 PrR-G vorzunehmenden Auswahlentscheidung war. Die Festlegung im Spruch des Bescheides, wie dies § 3 Abs. 2 PrR-G vorsieht, ist im Hinblick auf die Voraussetzungen der Einleitung des Verfahrens zur Feststellung und allfälligen Genehmigung einer grundlegenden Änderung des Programmcharakters gemäß § 28a Abs. 2 und 3 PrR-G sowie eines Entzugsverfahrens gemäß § 28 Abs. 2 PrR-G von Relevanz. Gemäß § 28 Abs. 2 PrR-G ist das Verfahren zum Entzug der Zulassung einzuleiten, wenn ein Veranstalter den Charakter des von ihm im Antrag auf Zulassung dargelegten und in der Zulassung genehmigten Programms grundlegend verändert hat, ohne dafür über eine Genehmigung durch die Regulierungsbehörde zu verfügen.

#### **4.13. Versorgungsgebiet und Übertragungskapazität**

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung auch das Versorgungsgebiet festzulegen und die Übertragungskapazität zuzuordnen. Durch das PrR-G und das KOG wurde die Grundlage für ein "one-stop-licensing" durch die Regulierungsbehörde gelegt, sodass sowohl die rundfunkrechtliche Zulassung – im Sinne der grundsätzlichen Bewilligung zur Veranstaltung von Hörfunk – als auch die fernmelderechtliche Frequenzzuordnung einschließlich der Errichtungs- und Betriebsbewilligung für die Funkanlagen der KommAustria obliegt. Entsprechend war die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 103,2 MHz“ nach § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 TKG 2003 zuzuordnen und nach § 74 Abs. 1 Z 3 iVm § 81 Abs. 2 und 5 TKG 2003 die entsprechenden Bewilligungen für die Funkanlage zu erteilen.

Das Versorgungsgebiet ist gemäß § 2 Z 3 PrR-G als jener geographische Raum definiert, der in der Zulassung durch Angabe der Übertragungskapazität sowie der zu versorgenden Gemeindegebiete umschrieben wird. Das Versorgungsgebiet wird damit wesentlich bestimmt durch die im Spruch (Spruchpunkt 1.) festgelegte Übertragungskapazität bzw. als jenes Gebiet, das mit der in der Zulassung festgelegten Übertragungskapazität in einer „Mindestempfangsqualität“ (RV 401 BlgNR XXI. GP, S 14: „zufrieden stellende durchgehende Stereoversorgung“) versorgt werden kann. Konstituierendes Element des Versorgungsgebiets ist daher die Zuordnung der Übertragungskapazität, aus der sich entsprechend der physikalischen Gesetzmäßigkeiten der Funkwellenausbreitung in der speziellen topografischen Situation die versorgten Gebiete ableiten lassen. Im vorliegenden Fall erstreckt sich das Versorgungsgebiet auf den 1. und 9. Wiener Gemeindebezirk der Bundeshauptstadt Wien sowie Teile der restlichen Wiener Gemeindebezirke, soweit diese durch die zugeordnete Übertragungskapazität versorgt werden können.

#### **4.14. Kosten**

Nach § 1 Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

Gemäß Tarifpost 452 im Besonderen Teil des Tarifes, auf welche durch § 4 Abs. 1 BVwAbgV verwiesen wird, beträgt die Verwaltungsabgabe für die Erteilung einer Zulassung nach §§ 17 ff Regionalradiogesetz – RRG, BGBl. Nr. 506/1993, EUR 490,-.

Dabei schadet es nicht, dass in TP 452 auf §§ 17 ff RRG verwiesen wird, da nach § 5 BVwAbgV eine im besonderen Teil des Tarifes vorgesehene Verwaltungsabgabe auch dann zu entrichten ist, wenn die bei der in Betracht kommenden Tarifpost angegebenen Rechtsvorschriften zwar geändert wurden, die abgabepflichtige Amtshandlung jedoch ihrem Wesen und Inhalt nach unverändert geblieben ist. Das Wesen und der Inhalt der Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms blieb durch das Inkrafttreten des Privatradiogesetzes, BGBl. I Nr. 20/2001, mit 01.04.2001 unverändert, sodass die Gebühr gemäß TP 452 vorzuschreiben war.

#### **4.15. Feststellung hinsichtlich des technischen Konzepts**

Gemäß § 12 Abs. 7 PrR-G hat, wenn die Übertragungskapazität einer Person oder Personengesellschaft zugeordnet wird, die erst anlässlich der Ausschreibung (§ 13) einen Antrag eingebracht hat, diese dem ursprünglichen Antragsteller gemäß Abs. 2 die nachweislich angefallenen Aufwendungen für die Erstellung des technischen Konzepts, das als Grundlage für die Ausschreibung gedient hat, zu ersetzen (zur Geltendmachung dieser Ansprüche siehe § 12 Abs. 8 PrR-G).

Das gegenständliche Verfahren wurde aufgrund des Antrags des Vereins Radio Maria Österreich vom 19.05.2011 eingeleitet. Die technische Prüfung dieses Antrages hat ergeben, dass die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität fernmeldetechnisch realisierbar sind, weshalb die entsprechende Ausschreibung nach § 13 Abs. 1 Z 3 PrR-G erfolgte.

Das technische Konzept des Vereins Radio Maria Österreich diene somit als Grundlage für die verfahrensgegenständliche Ausschreibung vom 23.08.2012 (Spruchpunkt 5.).

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht den Parteien dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 28. Juni 2013

**Kommunikationsbehörde Austria**  
Der Senatsvorsitzende

Mag. Michael Ogris  
(Vorsitzender)



Zustellverfügung:

1. Radio Maria Österreich - Der Sender mit Sendung, z. Hd. Siemer, Siegl, Füreder & Partner Rechtsanwälte, Dominikanerbastei 10, 1010 Wien, **per RSb**
2. Livetunes Network GmbH, z. Hd. Dorda Brugger Jordis Rechtsanwälte GmbH, Universitätsring 10, 1010 Wien, **per RSb**
3. Welle 1 Privatrado GmbH, z. Hd. Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte OG, Mariahilfer Straße 20, 1070 Wien, **per RSb**
4. NRJ Radio Beteiligungs GmbH, z. Hd. Lansky, Ganzger & Partner Rechtsanwälte GmbH, Biberstraße 5, 1010 Wien, **per RSb**
5. Radio Sol KG, z. Hd. Ing. Gerhard Pellegrini, Hochstraße 8, 2540 Bad Vöslau, **per RSb**
6. Soundportal Wien GmbH, z. Hd. Mag. Werner Kiegerl, Friedrichstraße 27, 8010 Graz, **per RSb**
7. Dipl. Ing. Denis Richter (Planet Lounge Radio), Fichtenstraße 12, 4020 Linz, **per RSb**
8. Radio Viyana KG, z. Hd. Rechtsanwalt MMag. Ewald Lichtenberger, Wollzeile 17, 1010 Wien, **per RSb**
9. Mein Kinderradio Limited, z. Hd. Thomas Rybnicek, Esserweg 59, 8041 Graz, **per RSb**

zur Kenntnis in Kopie:

1. Fernmeldebüro für Wien, Niederösterreich und Burgenland, **per E-Mail**
2. Oberste Fernmeldebehörde/Frequenzbüro, **per E-Mail**
3. Amt der Wiener Landesregierung, **per E-Mail**
4. RFFM im Hause

**Beilage 1 zu KOA 1.706/13-001**

1	Name der Funkstelle	<b>WIEN INNERE STADT</b>																																																																																																																																		
2	Standort	<b>Donaukanal</b>																																																																																																																																		
3	Lizenzinhaber	<b>Mein Kinderradio Limited</b>																																																																																																																																		
4	Senderbetreiber	<b>Mein Kinderradio Limited</b>																																																																																																																																		
5	Sendefrequenz in MHz	<b>103,20</b>																																																																																																																																		
6	Programmname	<b>Mein Kinderradio</b>																																																																																																																																		
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	<b>016E22 35</b>		<b>48N12 50</b>	<b>WGS84</b>																																																																																																																															
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	<b>165</b>																																																																																																																																		
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	<b>90</b>																																																																																																																																		
10	Senderausgangsleistung in dBW	<b>21,6</b>																																																																																																																																		
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	<b>23,8</b>																																																																																																																																		
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	<b>D</b>																																																																																																																																		
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	<b>-0,0°</b>																																																																																																																																		
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	<b>+/-38,0°</b>																																																																																																																																		
15	Polarisation	<b>vertikal</b>																																																																																																																																		
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1"> <tr> <td>Grad</td> <td><b>0</b></td> <td><b>10</b></td> <td><b>20</b></td> <td><b>30</b></td> <td><b>40</b></td> <td><b>50</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td><b>16,0</b></td> <td><b>15,0</b></td> <td><b>14,2</b></td> <td><b>13,7</b></td> <td><b>13,4</b></td> <td><b>13,3</b></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td><b>60</b></td> <td><b>70</b></td> <td><b>80</b></td> <td><b>90</b></td> <td><b>100</b></td> <td><b>110</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td><b>13,2</b></td> <td><b>13,3</b></td> <td><b>13,4</b></td> <td><b>13,7</b></td> <td><b>14,2</b></td> <td><b>15,0</b></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td><b>120</b></td> <td><b>130</b></td> <td><b>140</b></td> <td><b>150</b></td> <td><b>160</b></td> <td><b>170</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td><b>16,0</b></td> <td><b>17,2</b></td> <td><b>18,4</b></td> <td><b>19,6</b></td> <td><b>20,6</b></td> <td><b>21,5</b></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td><b>180</b></td> <td><b>190</b></td> <td><b>200</b></td> <td><b>210</b></td> <td><b>220</b></td> <td><b>230</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td><b>22,2</b></td> <td><b>22,8</b></td> <td><b>23,2</b></td> <td><b>23,5</b></td> <td><b>23,7</b></td> <td><b>23,8</b></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td><b>240</b></td> <td><b>250</b></td> <td><b>260</b></td> <td><b>270</b></td> <td><b>280</b></td> <td><b>290</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td><b>23,8</b></td> <td><b>23,8</b></td> <td><b>23,7</b></td> <td><b>23,5</b></td> <td><b>23,2</b></td> <td><b>22,8</b></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td><b>300</b></td> <td><b>310</b></td> <td><b>320</b></td> <td><b>330</b></td> <td><b>340</b></td> <td><b>350</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td><b>22,2</b></td> <td><b>21,5</b></td> <td><b>20,6</b></td> <td><b>19,6</b></td> <td><b>18,4</b></td> <td><b>17,2</b></td> </tr> </table>					Grad	<b>0</b>	<b>10</b>	<b>20</b>	<b>30</b>	<b>40</b>	<b>50</b>	dBW H							dBW V	<b>16,0</b>	<b>15,0</b>	<b>14,2</b>	<b>13,7</b>	<b>13,4</b>	<b>13,3</b>	Grad	<b>60</b>	<b>70</b>	<b>80</b>	<b>90</b>	<b>100</b>	<b>110</b>	dBW H							dBW V	<b>13,2</b>	<b>13,3</b>	<b>13,4</b>	<b>13,7</b>	<b>14,2</b>	<b>15,0</b>	Grad	<b>120</b>	<b>130</b>	<b>140</b>	<b>150</b>	<b>160</b>	<b>170</b>	dBW H							dBW V	<b>16,0</b>	<b>17,2</b>	<b>18,4</b>	<b>19,6</b>	<b>20,6</b>	<b>21,5</b>	Grad	<b>180</b>	<b>190</b>	<b>200</b>	<b>210</b>	<b>220</b>	<b>230</b>	dBW H							dBW V	<b>22,2</b>	<b>22,8</b>	<b>23,2</b>	<b>23,5</b>	<b>23,7</b>	<b>23,8</b>	Grad	<b>240</b>	<b>250</b>	<b>260</b>	<b>270</b>	<b>280</b>	<b>290</b>	dBW H							dBW V	<b>23,8</b>	<b>23,8</b>	<b>23,7</b>	<b>23,5</b>	<b>23,2</b>	<b>22,8</b>	Grad	<b>300</b>	<b>310</b>	<b>320</b>	<b>330</b>	<b>340</b>	<b>350</b>	dBW H							dBW V	<b>22,2</b>	<b>21,5</b>	<b>20,6</b>	<b>19,6</b>	<b>18,4</b>	<b>17,2</b>
Grad	<b>0</b>	<b>10</b>	<b>20</b>	<b>30</b>	<b>40</b>	<b>50</b>																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	<b>16,0</b>	<b>15,0</b>	<b>14,2</b>	<b>13,7</b>	<b>13,4</b>	<b>13,3</b>																																																																																																																														
Grad	<b>60</b>	<b>70</b>	<b>80</b>	<b>90</b>	<b>100</b>	<b>110</b>																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	<b>13,2</b>	<b>13,3</b>	<b>13,4</b>	<b>13,7</b>	<b>14,2</b>	<b>15,0</b>																																																																																																																														
Grad	<b>120</b>	<b>130</b>	<b>140</b>	<b>150</b>	<b>160</b>	<b>170</b>																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	<b>16,0</b>	<b>17,2</b>	<b>18,4</b>	<b>19,6</b>	<b>20,6</b>	<b>21,5</b>																																																																																																																														
Grad	<b>180</b>	<b>190</b>	<b>200</b>	<b>210</b>	<b>220</b>	<b>230</b>																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	<b>22,2</b>	<b>22,8</b>	<b>23,2</b>	<b>23,5</b>	<b>23,7</b>	<b>23,8</b>																																																																																																																														
Grad	<b>240</b>	<b>250</b>	<b>260</b>	<b>270</b>	<b>280</b>	<b>290</b>																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	<b>23,8</b>	<b>23,8</b>	<b>23,7</b>	<b>23,5</b>	<b>23,2</b>	<b>22,8</b>																																																																																																																														
Grad	<b>300</b>	<b>310</b>	<b>320</b>	<b>330</b>	<b>340</b>	<b>350</b>																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	<b>22,2</b>	<b>21,5</b>	<b>20,6</b>	<b>19,6</b>	<b>18,4</b>	<b>17,2</b>																																																																																																																														
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.																																																																																																																																			
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																																
		lokal	<b>A hex</b>	<b>C hex</b>	<b>65 hex</b>																																																																																																																															
	gem. EN 62106 Annex D	überregional	<b>hex</b>	<b>hex</b>	<b>hex</b>																																																																																																																															
19	Technische Bedingungen für: Monoausstrahlungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106																																																																																																																																			
20	Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)																																																																																																																																			
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	<input type="radio"/> ja	<input checked="" type="radio"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																																
22	Bemerkungen:																																																																																																																																			